Band 2 fl 24
Einband – . 24
2 fl 48

96

auch bei D. a. eingetragen

Organisation und Dienst

der

Königlich Preußischen Kriegsmacht.

Zum Gebrauch

als

Leitfaden der „Dienstkenntniss“

an

den Kriegs-Schulen und dem Cadetten-Corps

bearbeitet von

Ferd. Baron v. Lüdinghausen gen. Wolff,

Hauptmann und Kompagnie-Chef im Cadetten-Corps.

Zweite Auflage.

(Mit einer Lithographie.)

Berlin, 1865.

Druck und Verlag von E. S. Mittler und Sohn.

(Koch-Straße 69.)

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Während früher im Offizier-Examen die Kenntniß keiner anderen dienstlichen Vorschriften verlangt wurde, als derer über die Militär-Gesetzgebung und das Militär-Schriftwesen, schreiben die Allerhöchsten Bestimmungen über die Kriegs-Schulen vom 21. Juli 1859 einen vollständigen Vortrag der Dienstkenntniß vor, welcher die Organisation und den gesammten Dienst des Preußischen Heeres umfassen und, wie sich die von der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unter dem 20. Mai 1859 erlassene Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königlichen Kriegs-Schulen ausdrückt, den Portepee-Fähnrichs durch einen systematischen Unterricht eine feste Grundlage für ihr künftiges dienstliches Benehmen in ihrem nächsten Wirkungskreise gewähren soll.

Diese Einrichtung ist von allen Seiten mit Dank aufgenommen worden, denn es bringt jetzt jeder junge Offizier eine vollständige theoretische Kenntniß aller wichtigen Verhältnisse im Heere in seine Stellung mit, fühlt sich also viel schneller in ihr heimisch, hat für alle Erscheinungen, die sich im praktischen Dienste ihm darbieten, ein viel richtigeres und rascheres Verständniß und ist also von vorn herein brauchbarer, als Dies früher der Fall sein konnte.

Da die oben erwähnte Vorschrift der Königlichen General-Inspektion den Schülern das Nachschreiben in den Lehrstunden verbietet, damit sie durch Nichts von der ungetheilten Aufmerksamkeit auf den Vortrag abgezogen werden, andrerseits aber die offizielle

Genetische Skizze des Lehrstoffs der Dienstkenntniß Nichts enthalten soll und enthält, als das Inhalts-Verzeichniß des Vorzutragenden, während doch das Meiste in diesem Lehrstoffe nur mit Hülfe eines Buches dem Geiste eingeprägt werden kann, — so erschien ein vollständiger Leitfaden der Dienstkenntniß wünschenswerth. Der Unterzeichnete, welcher diesen Vortrag in der Selecta und Ober-Prima des Cadetten-Corps seit mehreren Jahren hält, hat es auf höhere Veranlassung unternommen, einen solchen Leitfaden zu schreiben und, nach Prüfung und Billigung desselben seitens der Studien-Commission des Corps, im November 1862 herauszugeben. Derselbe enthielt Nichts weniger und nur sehr Weniges mehr, als die drei genannten Vorschriften bestimmen, wenn auch theilweise etwas anders geordnet, als die Genetische Skizze.

Vielleicht könnte das Buch auch manchem jüngeren Offizier von Nutzen sein und Personen aus anderen Heeren oder anderen Ständen, welche sich über die Preußische Armee orientiren wollen, die gewünschte Auskunft geben.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Nachdem die erste Auflage der „Dienstkenntniß" in weniger als zwei Jahren vergriffen worden war, hat die Königliche General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unter dem 7. November v. J. die Kriegs-Schulen zum Bericht über das Buch und die für eine zweite Auflage wünschenswerthen Veränderungen aufgefordert. In Folge der eingegangenen und dem Unterzeichneten mitgetheilten Berichte ist zunächst die im vorliegenden Leitfaden beobachtete Reihenfolge der einzelnen Abschnitte in engeren Anschluß an die „Genetische Skizze" gebracht worden; wo Dies in einzelnen Punkten nicht geschehen, ist die Abweichung in einer Anmerkung speziell hervorgehoben und es wird auch demjenigen Lehrer, welcher in keinerlei Detail von der Reihenfolge der „Genetischen Skizze" abweichen will, Dies die Benutzung des Buches nicht wesentlich erschweren.

Es ist ferner Verschiedenes fortgelassen worden und diejenigen §§., welche nicht von der Genetischen Skizze verlangt werden, aber doch als nützlich für den angehenden Offizier in dem Leitfaden stehen blieben, sind durch Einklammerung ihrer Ueberschrift kenntlich gemacht und können also, wo es gewünscht wird, mit Leichtigkeit beim Unterricht übergangen werden.

Was die Abschnitte über die Cavallerie, Artillerie und Marine betrifft, so haben, wie schon bei der ersten Auflage, ältere Offiziere dieser Waffen die Güte gehabt, die betreffenden §§. theils selbst auszuarbeiten, theils zu berichtigen.

Um den vorliegenden Leitfaden auch künftig möglichst richtig und brauchbar zu erhalten, wird im Herbst jeden Jahres eine Zusammenstellung der inzwischen in der Armee eingetretenen Veränderungen gedruckt, den Besitzern des Buches zugestellt und den noch vorräthigen Exemplaren beigelegt werden, und es ist ferner zu diesem Zwecke auch die zweite Auflage auf Schreibpapier gedruckt.

Berlin, im April 1865.

F. Bar. v. Wolff.

Inhalts-Verzeichniß.

Berichtigungen.

Seite 50 Zeile 4 fehlt: „und ein Cavallerie-Offizier."
Seite 70 ad 2) Cavallerie Zeile 4 ist zu streichen: „einige Regimenter schon."
" " Zeile 6 und 7 ist zu streichen: „48 Mann derselben per Regiment, wenn es noch keine Zündnadel-Karabiner hat, Büchsen."
Seite 120 Zeile 3 ließ: „§. 212" statt „§. 211."

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Das vorliegende Buch, welches den Offizier-Aspiranten eine vollständige Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse in der Kriegsmacht gewähren und sie dadurch auf ihre Stellung als Offizier theoretisch vorbereiten soll, beschäftigt sich hauptsächlich mit den dienstlichen Angelegenheiten; es sind aber der Vollständigkeit wegen auch noch einige Worte nöthig über die allgemeinen Eigenschaften des Offizierstandes und über seine außerdienstlichen Beziehungen.

§. 2.

Welches sind die Eigenschaften, die man von einem tüchtigen Offizier verlangen muß?

Zunächst soll er alle angeborenen und anerzogenen Eigenschaften besitzen, die jeder Mann von Ehre und Bildung haben muß, und auch allen Pflichten eines solchen genügen.

Ferner versteht es sich von selbst, daß dem Offizier alle die allgemein militairischen Eigenschaften innewohnen müssen, welche den gemeinen Mann als guten Soldaten kennzeichnen, — und zwar in einem noch höheren Grade.

Außer diesen beiden Kategorien von Eigenschaften, die er mit anderen Ständen resp. den gemeinen Soldaten theilt, bedarf der Offizierstand aber noch besonderer, welche deshalb hier eine nähere Betrachtung erfordern.

§. 3.

Die eigentliche Bestimmung, das eigentliche Wirkungsfeld des Heeres ist der Krieg, — und der spezielle Beruf des Offiziers hierbei ist es, die Truppen zu führen und mit ihnen den Sieg zu erringen. Die Truppenführung also ist die eigentliche Bestimmung des Offiziers.

Dieselbe verlangt von dem Offizier Dreierlei:

1) Energie des Willens, um sowohl gegen den Feind kräftig zu handeln, als auch seine Untergebenen selbst in den schwierigsten Verhältnissen stets so vollständig wie möglich zu beherrschen.

2) Einen klaren, kriegswissenschaftlich gebildeten, umsichtigen Verstand. Es kommt bei den erworbenen kriegswissenschaftlichen (vorzugsweise taktischen und kriegshistorischen) Kenntnissen viel weniger auf einen großen Umfang derselben an, als auf eine klare, praktischen Nutzen bringende Aneignung der wichtigsten Grundsätze für alle Fälle des Krieges. Es kommt ferner bei den meisten Entschlüssen im Kriege viel weniger auf eine lange dauernde, allseitige Ueberlegung der gesammten Verhältnisse an, als auf schnelles Herausfinden der Hauptsachen und schnellen Entschluß zu einer für sie geeigneten Handlungsweise.

3) Endlich noch andere vorzugsweise im Gemüth wurzelnde Eigenschaften, welche ihn geschickt machen, nicht nur den Gehorsam, sondern vielmehr auch die vertrauensvolle Hingabe und Liebe seiner Untergebenen zu erlangen, welche Gefühle er fort und fort durch Liebe und Sorge für die Soldaten hegen und pflegen muß. Diese Eigenschaften allein werden es ihm möglich machen, auch unter schwierigen Verhältnissen, wo die bloße Subordination nicht genügt, die Untergebenen zur Erfüllung aller ihrer gewöhnlichen Pflichten anzuhalten, und in außergewöhnlichen Lagen sie zu außergewöhnlichen Leistungen zu begeistern.

Dieses sind die drei Kardinaltugenden des Offiziers, und nach diesem Maaßstabe zunächst muß man die Tüchtigkeit eines Offiziers beurtheilen. Diese Eigenschaften müssen theils angeboren sein, theils lassen sie sich erwerben; jedenfalls aber müssen sie völliges Eigenthum des Charakters sein, dessen drei Hauptrichtungen (Wille, Verstand, Gemüth) sie entsprechen. Die Ausprägung derselben ergiebt einen militärischen Charakter.

§. 4.

Im Frieden kommen diese Eigenschaften theilweise nur in geringerem Grade zur Geltung. Dafür tritt hier ein anderes Erforderniß hinzu. Da nämlich die Hauptthätigkeit der Kriegsmacht im Frieden darin besteht, sich für den Krieg vorzubereiten (§. 13.), so ist die Ausbildung der Truppen für den Krieg (und die Handhabung des inneren Dienstes) die Hauptbeschäftigung des Offiziers im Frieden. Die Befähigung hierzu ist wohl zu unterscheiden von den oben genannten drei Eigenschaften; sie ist, wenn auch nicht immer, so doch gewöhnlich mit ihnen verbunden und jedenfalls eine unentbehrliche Eigenschaft eines tüchtigen Offiziers.

§. 5.

Die Stellung des Offizierstandes in der Armee läßt sich also kurz folgendermaßen charakterisiren. Er hat die Armee im Frieden auszubilden, im Kriege zu führen; er soll alle militärischen Tugenden

im höchsten Grade besitzen und durch Vorbild und Lehre auf seine Untergebenen übertragen; er ist demnach die Seele des ganzen großen Körpers.

§. 6.

In der Gesellschaft gehört in Preußen der Offizierstand zu den ersten und höchsten Ständen; er ist in sich in socialer Hinsicht im Allgemeinen gleichmäßig zusammengesetzt und zerfällt nicht, wie anderwärts, in zwei streng geschiedene Klassen, Gebildete und Ungebildete; er hat in allen besseren Kreisen Zutritt, darf aber seinen Umgang auch nur in diesen wählen; das ganze Königliche Haus gehört ihm an und beginnt seine Carrière in ihm von unten an, vom Seconde-Lieutenant. Für die große Selbstbeschränkung, welche dem durchschnittlich wenig bemittelten Offizier sein in den unteren Chargen nur mäßiges Gehalt und die vielen Forderungen des Anstandes auferlegen, findet er, nicht des Geldes wegen dienend, gern und freudig ein hinreichendes Gegengewicht in seinem Selbstbewußtsein und in den äußeren Ehren, die er mit Recht genießt. Fern sei es aber vom Offizierstand, sich deshalb zu überschätzen und andere Stände gering zu achten; diese sind ebenso nothwendig wie der unsrige und haben auch ihre wohlberechtigte Ehre. Der Offizier möge Dies nie vergessen und stets bedenken, daß Einseitigkeit des Urtheils und Selbstüberhebung immer einen Mangel an Bildung beweist. In unserer Zeit müssen diese Fehler um so sorgfältiger vermieden werden, als gegenwärtig leider in einem, wenn auch nur kleinen Theil des Volkes manches Vorurtheil gegen den Offizierstand besteht, das von Böswilligen eifrig genährt wird.

§. 7.

Zum größten Theil liegt freilich diese Antipathie begründet in der politischen Strömung der Zeit, und Dies führt zur Betrachtung

der Stellung des Offiziers im Staate. Die Armee ist bei uns nicht auf die Verfassung vereidigt, sie hat nur dem Könige Treue geschworen; sie weiß also stets, woran sie sich zu halten hat, und braucht sich nie darum zu kümmern, welche politische Bedeutung ein Befehl hat, sondern hat Nichts zu thun, als dem Könige und den von ihm gegebenen Vorgesetzten zu gehorchen. Es ist ein Glück, daß Dies bei uns so ist, ja noch mehr, es ist Dies der einzig richtige Zustand. Das Heer muß allen politischen Beziehungen so fern als irgend möglich bleiben. Die Geschichte lehrt deutlich, wohin es führt, wenn ein Heer sich um die Politik bekümmert und in sie eingreift; sie ist reich genug an unheilvollen Militair-Revolutionen. Wie gesagt, die Armee soll Nichts sein, als ein zuverlässiges, starkes Schwert in der Hand des

Königs und der Obrigkeit, — und als solches allerdings spielt sie auch eine politische Rolle, und zwar eine konservative, indem sie der Obrigkeit eins der wesentlichsten Mittel ist, mit denen sie den Ideen der Revolution entgegenzutreten hat, welche letztere zwar von Wenigen ausgehen, aber periodenweise mit Leichtigkeit einen großen Theil der urtheilslosen Menge so lange beherrschen, bis die traurigen Consequenzen derselben oder eine rechtzeitige energische Gegenwirkung sie anderen Sinnes machen.

Dieses allgemeine Verhältniß der Armee zum Könige und Staate weist auch jedem einzelnen Offizier seine Stellung an. Der Offizier muß, wie jeder gebildete Mann, auch in politischer Hinsicht seine Meinung haben, und diese wird seiner ganzen Eigenthümlichkeit und Stellung nach immer eine königsgetreue und konservative sein, und wer sich diesen Ansichten des Standes nicht anschließen kann, muß ihn verlassen, denn ein demokratisch gesinnter Offizier ist in politisch trüben Zeiten für den König kein zuverlässiges Werkzeug, — aber an den politischen Agitationen der Zeit soll sich der Offizier weder für noch gegen irgend eine Parthei betheiligen.

§. 8.

Ein Offizier-Corps, wie es in den vorstehenden Umrissen allgemein gezeichnet wurde, ist nicht das einzige, wohl aber ein sehr wichtiges und unentbehrliches Fundament für das Wohl unseres theuren Vaterlandes. So lange es eine brandenburgisch-preußische Armee giebt, ist ihr Offizier-Corps — mit den wenigen Ausnahmen der traurigen Jahre 1806 und 1807, welche die Demokratie so gern zu den gehässigsten Schmähungen der Armee ausbeutet, die aber doch immer nur Ausnahmen waren und tausendfach wieder gesühnt sind — stets von diesem Geist der ritterlichen Ehre, des echten Soldatenthums, des Wohlwollens für den Untergebenen, der Treue gegen die geliebten Fürsten beseelt gewesen. Möge dieser altpreußische Geist mit Gottes Hülfe stets in ihm erhalten bleiben und immer neue Früchte tragen für König und Vaterland!

Abgrenzung und Eintheilung der „Dienstkenntniß."

§. 9. Zweck und Stoff des Vortrages.

Der Vortrag der „Dienstkenntniß" hat zunächst (wie der Name andeutet) den Zweck, den Dienst der Königlich Preußischen Kriegsmacht in seinen allgemeinen Grundsätzen kennen zu lehren.

Der Dienst ist eine Thätigkeit, — und wenn man die Thätigkeit eines Organismus verstehen will, so muß man vorher die Beschaffenheit desselben betrachten, — im vorliegenden Falle also die der Preußischen Kriegsmacht. Demnach gehört zum Stoff der „Dienstkenntniß" nicht blos der Dienst der Kriegsmacht, sondern auch die Beschaffenheit die Organisation derselben.

§. 10. Erklärung und Zweck der Kriegsmacht.

Die Kriegsmacht ist derjenige Theil des Volks, welcher dem Könige und Vaterlande mit der Waffe dient. Sie umfaßt außer dem Heere noch die Marine, den Landsturm, sowie auch die Festungen und das übrige Kriegsmaterial. Ihre Aufgabe ist, durch die Gewalt der Waffen die Sicherheit, Macht und Ehre des Thrones und Vaterlandes aufrecht zu erhalten. Das Hauptmittel hierzu ist, daß sie im Kriege den Feind bekämpft und besiegt.

§. 11. Krieg und Frieden.

Daher ist von den beiden Zuständen, in denen sich die Kriegsmacht befinden kann, nämlich Krieg und Frieden, der Krieg für sie der wichtigere, denn für den Krieg ist sie bestimmt; es muß also bei allen militärischen Einrichtungen die erste Frage dahin gehen, ob sie direkt oder indirekt Nutzen für den Krieg bringen. Dieser Grundsatz ist sehr wichtig und stets festzuhalten, wenn man nicht in unnütze oder gar schädliche Friedens-Verirrungen verfallen und dadurch den Zweck der Kriegsmacht wesentlich beeinträchtigen will.

§. 12. Der Dienst im Kriege.

Es gehört größtentheils in das Gebiet der Taktik, sowie auch in das der Waffenlehre, Fortifikation und Terrainlehre; nur die rein dienstlichen, formellen Rücksichten bei demselben, die sich nicht auf den Feind beziehen, sondern auf die innere Ordnung im Heere, sind im Vortrage der Dienstkenntniß zu betrachten, z. B. die Marschdisciplin, der Dienstbetrieb innerhalb des Bivouaks u. dgl., nicht aber z. B. die Sicherheitsmaßregeln bei Bewegung und Ruhe.

Diese rein dienstlichen Verhältnisse im Kriege werden im vorliegenden Leitfaden an denjenigen Stellen mit besprochen werden, wo von der Gestaltung derselben im Frieden die Rede ist.

§. 13. Der Dienst im Frieden.

Dieser gehört, mit Ausnahme der rein taktischen Verhältnisse bei den Uebungen, ganz in das Gebiet der Dienstkenntniß.

Da eine Kriegsmacht nur dann im Kriege ihrem Zweck genügen kann, wenn sie sich dazu im Frieden gehörig vorbereitet hat, so ist ihre Aufgabe im Frieden hauptsächlich:

1) sich für den Krieg zu üben und vorzubereiten.

Daneben wird sie noch dazu benutzt:

2) im Innern des Landes die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen bei Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zu unterstützen.

Demnach zerfällt der Dienst im Frieden, den beiden genannten Aufgaben entsprechend, zunächst in zwei Kategorieen:

1) Die taktische Ausbildung der Truppen für den Krieg,
2) die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Bevor aber eine Kriegsmacht in dieser Weise thätig auftreten kann, müssen die Einrichtungen geregelt sein, welche den durch ihre Organisation ihr gegebenen Mechanismus in steter innerer Ordnung, in stetem Gange erhalten, — und diese Einrichtungen und Verrichtungen nennt man:

3) den inneren Dienst.

Außerdem verschafft eine tüchtige Kriegsmacht schon durch ihr bloßes Vorhandensein dem Staate einen gewissen Grad von Sicherheit, Macht und Ehre.

§. 14. Eintheilung des Stoffes.

Hiernach und nach den bestehenden Vorschriften gehört Folgendes zur Disciplin der Dienstkenntniß:

1) die Organisation der Preußischen Kriegsmacht, (eingeleitet durch eine kurze Geschichte derselben); — dann die drei Haupttheile des Dienstes im Frieden:
2) der innere Dienst;
3) die taktische Ausbildung der Truppen;
4) die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

(§. 15. Dienst-Vorschriften.)

Ein vollständiges Dienst-Reglement für alle Zweige des Dienstes giebt es in Preußen jetzt nicht mehr; das letzte war das von 1788.

Die 1831 gedruckten Dienst-Vorschriften für das Garde-Corps sind zum größten Theil veraltet.

Dagegen existiren für die meisten einzelnen Dienstzweige Königliche oder Kriegsministerielle Reglements, Verordnungen, Instructionen, Vorschriften u. s. w., von welchen die wichtigsten an den betreffenden Stellen erwähnt werden sollen. Eine sehr verbreitete Sammlung der Mehrzahl derselben ist vom Major von Helldorff in 5 Bänden 1856—61 herausgegeben. Ferner giebt es zahlreiche zusammenstellende Bearbeitungen solcher Vorschriften durch Privatpersonen, welche einzelne Theile des großen Heerwesens behandeln. Keine von allen diesen Schriften aber kann dem Unterricht in der Dienstkenntniß zu Grunde gelegt werden, denn in Bezug auf diesen Zweck enthalten sie meistens vieles Ueberflüssige, geben vieles Nothwendige zu weitläufig oder zu kurz, und lassen vieles Unentbehrliche aus.

Ueber manche Verhältnisse giebt es gar keine Vorschriften, sondern bei ihnen entscheidet der allgemeine Usus.

Kurze Geschichte der Preußischen Kriegsmacht.

(§. 16. Die Zeit bis 1807.)

Es ist unserer Militärgeschichte der Umstand eigenthümlich, daß die Fürsten die unmittelbare Leitung und Sorge für das Heer stets selbst übernommen haben.

Schon Kurfürst Georg Wilhelm hielt von 1623 an 3—4000 Mann beständig in Sold und begründete so das stehende Heer unseres Vaterlandes. Aber dem Großen Kurfürsten blieb es vorbehalten, aus diesen ungeordneten, wenig brauchbaren Truppen ein wohl organisirtes, kriegstüchtiges und krieggewohntes Heer zu schaffen, das bei seinem Tode 29,000 Mann zählte.

Was König Friedrich Wilhelm I. für taktische Ausbildung, Geist und Disciplin des Heeres that, wie genau er den Haushalt desselben regelte, ist bekannt. Zum Theil ergänzte er das Heer (mittelst des Kanton-Systems) aus Inländern, welche einen großen Theil des Jahres hindurch beurlaubt zu werden pflegten, um dem Lande ihre Arbeitskraft nicht ganz zu entziehen, — zum Theil durch Werbung im Auslande, — und brachte es so auf 80,000 Mann. Nur mit einem so vortrefflich ausgebildeten und disciplinirten Heere war es Friedrich dem Großen möglich, seine Siege zu erringen und Preußen zur Großmacht zu erheben. Unter seiner Führung wurde die Preußische

Armee die erste der damaligen Welt. Er vermehrte dieselbe bis auf 200,000 Mann, wobei die Zahl der Ausländer auf 2/3 stieg und sich freilich die Beschaffenheit des im Auslande geworbenen Ersatzes gegen früher verschlechterte.

Friedrich Wilhelm III. vermehrte das Heer bis 1806 auf 250,000 Mann, von denen c. 110,000 immer im Dienst, c. 140,000 mit Ausnahme der jährlichen Haupt-Exerzirzeit beurlaubt waren. Der König führte zwar einzelne Neuerungen ein, behielt aber im Wesentlichen die alte Art der Ergänzung und Ausbildung des Heeres bei. So mußte es Preußen zum tiefen Schmerz des Königs, der Armee und des ganzen Landes erleben, daß sein stolzes Heer durch das auf völlig neuen Grundlagen aufgebaute, von einem Napoleon geführte kriegs- und siegesgewohnte Französische geschlagen wurde, — aber nur, um bald verjüngt und vollkommener als vorher wieder zu erstehen.

(§. 17. Die Reorganisation des Heeres von 1808—1812.)

Es galt jetzt, inmitten großer Bedrängnisse durch die Franzosen, mit sehr geringen Mitteln, wie sie ein so ausgeraubtes, auf 5 Millionen Einwohner verkleinertes Land nur bieten konnte, das Heer neu zu organisiren und eine Erhebung im größten Maaßstabe vorzubereiten. Der König stellte in dem General von Scharnhorst den geeignetesten Mann an die Spitze dieses Werkes, und das alte Offizier-Corps übertrug den alten preußischen Geist auch in die großentheils neuen und anderen Formen.

Zunächst wurde festgesetzt, daß nur Inländer die Armee bilden sollten. Es wurden neue Strafgesetze eingeführt, die körperliche Züchtigung abgeschafft (außer bei der 2ten Klasse) und durch bessere Behandlung das Ehrgefühl angeregt. Zur Beförderung zum Offizier wurden zwei Examina und Wahl des Offizier-Corps, im Kriege aber nur ausgezeichnete Leistungen verlangt, die Rücksicht auf adlige Geburt fiel fort; die wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere wurde wesentlich befördert. Den Kompagnie-Chefs 2c. wurde die bisherige Kompagnie-Bewirthschaftung abgenommen und nur ein festes Gehalt gegeben. Alle Uebungen wurden kriegsgemäß und nach den neueren Fortschritten der Kriegskunst eingerichtet. Alle Waffen wurden schon im Frieden in 6 Brigaden mit einander verbunden.

Die Armee durfte vertragsmäßig nur 42,000 Mann stark sein; um aber für den erwarteten Befreiungskampf ohne Aufsehen bei den Franzosen möglichst viele Leute auszubilden, führte man das Krümper-System ein, d. h. man ließ immer einen Theil der Leute nach mehrmonatlicher Dienstzeit auf Urlaub gehen, zog dafür Rekruten ein, entließ diese wieder nach einigen Monaten u. s. w. So konnte man zu

Anfang 1813 aus dieser Masse halbausgebildeter Leute nicht bloß die Regimenter complettiren, sondern noch 51 neue Bataillone errichten.

§. 18. Die Entstehung der Landwehr.

Aber auch die so vermehrten Kräfte konnten für die bevorstehenden gewaltigen Kämpfe nicht ausreichen. Deshalb wurde zunächst am 3. Februar 1813 die Errichtung freiwilliger Jäger-Detaschements bei allen Truppentheilen aus jungen Leuten, die sich selbst equipiren konnten, befohlen, und sofort sammelten sich circa 10,000 Mann in ihnen. Sodann hob das Gesetz vom 9. Februar 1813 für die Dauer des bevorstehenden Krieges alle Befreiungen von der Militairpflicht auf, und es wurde am 17. März die Errichtung einer Landwehr befohlen, die jedoch erst 5 Monat nach ihrer Aufstellung, also nach dem Waffenstillstande, in der Stärke von 120,000 Mann am Kampfe Theil nehmen konnte. Zwar waren es völlig improvisirte Truppen, mit wenigen früheren Offizieren und geübten Mannschaften als Lehrern, (nur die Stabsoffiziere hatten fast sämmtlich schon gedient) schlecht gekleidet und dürftig ausgerüstet, aber begeistert von dem hohen Ziele, mit Gottes Hülfe König und Vaterland von der verhaßten Fremdherrschaft zu befreien, gestützt und zum Wetteifer angefeuert durch die Linie, welche immer der Kern der Armee blieb, — und so leistete die Landwehr doch Alles, was man bei diesen Verhältnissen erwarten konnte. —

So konnte Preußen zum Befreiungskampfe im August 1813 250,000 Mann aufstellen und zwar 170,000 Mann Feldtruppen, 30,000 Mann zu den Belagerungen, 50,000 Mann als Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

§. 19. Die Heeresverfassung von 1815—1859.

Nachdem Preußen sich wieder die Stellung als Großmacht errungen hatte, mußte es auch wieder eine Armee von ähnlicher Stärke haben, wie die anderen Großmächte (die Seemacht Großbritannien ausgenommen), also mit einer ungefähren Kriegsstärke von mehr als einer halben Million. Die anderen Großmächte hielten, wie es auch vorher gewesen war, schon im Frieden ihre Kriegsmacht zum größten Theil präsent bei den Fahnen und ließen nur der Ersparniß wegen Beurlaubungen der älteren Jahrgänge (etwa $1/3$—$1/4$) eintreten, was unserem Reserveverhältniß entspricht.

Da Preußen aber die kleinste Großmacht ist und deßhalb, zumal nach dem Kriege, eine viel geringere Bevölkerung und Finanzkraft, als die anderen, besaß, so hatte es erstens weder Menschen, noch zweitens Geld genug, es ebenso zu machen, und konnte im Frieden nur einen viel kleineren Theil seiner Kriegsmacht aufstellen, als jene;

dieser wurde dadurch normirt, daß das Land jährlich gegen 40,000 Rekruten stellen konnte und 3 Jahr als Minimum der Dienstzeit bei der Fahne angenommen wurde, was ein stehendes Heer von gegen 120,000 Gemeinen, mit Chargen aber von circa 140,000 Mann ergiebt. Durch Einziehung der Reserven konnte dasselbe auf circa 200,000 Mann gebracht werden. Von den an der gewünschten Kriegsstärke nun noch fehlenden 300,000 Mann konnten im Frieden nur ganz kleine oder auch gar keine Stämme gehalten werden.

Andrerseits (drittens) rief die mit der Landwehr gemachte Erfahrung die Ansicht hervor, daß nicht ausschließlich die stehenden Heere zum Kriegführen geeignet seien, sondern daß der ganze waffenfähige und mit den Waffen früher einmal ausgebildete Theil des Volkes, bei drohendem Kriege zusammengerufen, dieselben Dienste leiste. Das stehende Heer sollte nach dieser Ansicht nur den Zweck haben, im Frieden die Bildungsschule des Volkes für den Krieg zu sein und im Kriege nur einen relativ kleinen Theil (inclusive Reserve noch nicht ²/₅) des ganzen Heeres zu bilden. Man nahm hierbei an, daß die Landwehrleute in Folge ihrer bei jedem Kriege des Vaterlandes unfehlbar wieder hervorzurufenden Begeisterung mit derselben Freudigkeit wie 1813 ihren Heerd verlassen, der militärischen Zucht sich fügen und sich gut schlagen würden, — so daß hierdurch Dasjenige, was sie an militärischer Ausbildung verlernt hätten, vollständig ersetzt werden würde.

Aus diesen drei Gründen behielt man nach dem Kriege die Landwehr bei und basirte durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 und die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 die preußische Kriegsmacht auf das Landwehrsystem.

Es wurde durch diese beiden Gesetze definitiv jeder waffenfähige Preuße ohne Ausnahme für wehrpflichtig erklärt und sollte vom 20.—23. Jahre im stehenden Heere, vom 23.—25. in der Reserve, vom 25.—32. Jahre im 1sten, vom 32.—39. Jahre im 2ten Aufgebot der Landwehr dienen. Der Landsturm sollte bestehen aus allen waffenfähigen Leuten von 17—49 Jahren, die nicht im stehenden Heere oder der Landwehr ständen.

Von der Landwehr formirten nun die Wehrleute der Infanterie und Cavallerie besondere Landwehr-Bataillone und Escadrons, die zu besonderen Landwehr-Regimentern (36 der Infanterie, 34 der Cavallerie, außerdem 8 einzelne Bataillone und Escadrons) vereinigt wurden und anfangs zu zweien für sich, seit 1852 mit Infanterie- oder Cavallerie-Regimentern der Linie zusammen Brigaden bildeten. Die Wehrleute der Jäger, Artillerie und Pioniere hingegen wurden bei der Mobilmachung den betreffenden Theilen des stehenden Heeres zugetheilt,

weil es bei dem komplicirteren Dienst dieser Spezial-Waffen unzweckmäßig gewesen wäre, eine große Zahl ihrer Truppentheile ausschließlich aus Landwehrleuten zusammen zu setzen.

Demgemäß hatte die Armee drei Hauptbestandtheile:

1) Das stehende Heer, im Frieden circa 140,000, im Kriege durch Einziehung der Reservisten circa 200,000, mit den ihm zugetheilten Landwehr-Jägern, Artilleristen und Pionieren aber circa 220,000 Mann stark.

2) Das 1. Aufgebot der Landwehr, nur Infanterie und Cavallerie enthaltend, von welchem im Frieden nur kleine Cadres, zusammen gegen 3000 Mann stark, vorhanden waren, das aber durch die Mobilmachung auf circa 150,000 Mann gebracht werden sollte.

Das stehende Heer und das 1. Aufgebot, nachdem sie zusammen 30,000 Mann zur Verstärkung der Besatzungs-Truppen zurückgelassen, bildeten gemeinsam die Feld-Armee, 340,000 Mann stark. Außerdem formirten sie aus ihrem Ueberschuß an Mannschaften und aus Rekruten noch die Ersatz-Truppen, circa 50,000 Mann.

3) Das 2. Aufgebot der Landwehr, von dem im Frieden Nichts vorhanden war und das im Kriege in der Stärke von 110,000 Mann (Infanterie und Cavallerie) einberufen werden sollte, um, verstärkt durch die oben erwähnten 30,000 Mann des stehenden Heeres und des 1. Aufgebots, die Festungen ꝛc. zu besetzen. Im Nothfall sollte es hierbei noch durch den Landsturm unterstützt werden.

Von den drei Haupttheilen jeder auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee wurden sonach in Preußen im Großen und Ganzen

1) die Feld-Truppen } durch stehendes Heer und 1. Aufgebot
2) die Ersatz-Truppen } zu ziemlich gleichen Theilen,
3) die Besatzungs-Truppen durch das 2. Aufgebot und eventuell den Landsturm gebildet.

Zusammen konnte auf diese Art Preußen im Kriege 530,000 Mann aufstellen, wovon im Frieden kaum ¼ bei den Fahnen war.

Das stehende Heer bestand aus:

45 Infanterie-Regimentern,
10 Jäger- und Schützen-Bataillonen,
38 Cavallerie-Regimentern,
9 Artillerie-Regimentern,
9 Pionier-Abtheilungen u. s. w.

Der Hauptvortheil dieses Systems war, daß es im Frieden relativ geringe Opfer an Geld- und Menschenkräften forderte und doch im

Kriege eine große Armee stellte. Dasselbe blieb unter den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. fast ungeändert bestehen.

§. 20. Die Reorganisation von 1859—1860.

Aber in den Feldzügen von 1848 und 1849 und bei den Mobilmachungen von 1850 und 1859 zeigten sich die Mängel des Landwehr-Systems in einem hohen Grade.

Die Begeisterung, welche man bei der Landwehr bei jedem Ruf des Königs vorausgesetzt hatte und in welcher sie die verlangten schweren Opfer freudig bringen sollte, kann, wie die menschliche Natur einmal ist, nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen ein ganzes Volk durchdringen. Es genügt weder eine gehobene Stimmung, noch bloße Vorstellungen Anderer, um sie hervorzurufen, sondern nur das von jedem Einzelnen persönlich und thatsächlich Erlebte und Erduldete treibt zu dem energischen Entschlusse, für die Unabhängigkeit des Vaterlandes auf des Königs Ruf freudig Alles daran zu setzen.

Solche Umstände werden aber nur selten eintreten, etwa bei langer Fremdherrschaft, wie 1807—12, nicht aber bei den gewöhnlichen, hauptsächlich nur durch die Politik bedingten Kriegen.

So kam es, daß bei den erwähnten Feldzügen resp. Mobilmachungen seit 1848 die Landwehrleute theilweise nur unwillig der Einberufung (die ihre Privatverhältnisse allerdings sehr störte) folgten, daß sie vielfach (der strengen Mannszucht lange entwöhnt) Indisciplin zeigten, daß sie endlich (mehr an ihre allerdings ohne sie oft hülflosen, von den Communen natürlich nur schwach unterstützten Familien, als an ihre Pflicht denkend) zuweilen auch im Gefecht sich nicht bewährten. Hierzu kam noch der Nachtheil, daß die Landwehr, also fast die Hälfte der Feld-Armee, erst im Augenblick der Mobilmachung ganz neu zusammentrat, der feste militärische Halt ihren Bataillons und Escadrons also fehlen mußte, was bei dem jetzigen schnellen Transport der Truppen durch die Eisenbahn nach dem Kriegsschauplatz besonders nachtheilig hervortrat. Ferner waren die Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr wegen ihrer geringen Uebung wenig brauchbar, es mußten also im Augenblick der Mobilmachung solche massenweise von der Linie zur Landwehr kommandirt werden und umgekehrt, und eine so zahlreiche Veränderung der Führer gerade im wichtigsten Moment bringt selbstverständlich der Truppe sehr großen Nachtheil.

Außerdem war mit der Zeit eine grobe Ungerechtigkeit in Bezug auf die Aushebung entstanden. Es konnten nämlich bei einem stehenden Heere von nur circa 140,000 Mann jährlich nur 40,000 Mann eingestellt werden, während die seit 1815 von 10 auf 18 Millionen gestiegene Bevölkerung nicht mehr wie damals blos 40,000, son-

dern jetzt circa 63,000 Dienstbrauchbare jährlich liefert. Es blieben also über 1/3 der Dienstfähigen völlig dienstfrei, weshalb bei Gerechtigkeit gebot, künftig alle Dienstfähigen zu den Lasten des Dienstes heranzuziehen (das stehende Heer also ohne Chargen circa 189,000 Mann stark zu machen) und hierdurch diese Lasten für jeden Einzelnen zu erleichtern (und zwar am besten durch verminderte Ansprüche an die Landwehr). Während früher die 40,000 Mann, die jährlich ausgehoben wurden, 12 Jahre lang (vom 20. bis 32.) gewärtig sein mußten, bei jedem ausbrechenden Kriege zu den Feld-Truppen zu gehören, soll Dies jetzt, wo circa 63,000 Mann ausgehoben werden, nur 7 Jahre (vom 20. bis 27.) der Fall sein.

Ebenso wie die gestiegene Bevölkerung, erlaubten auch die von 50 auf 93 Millionen Thaler netto gestiegenen Staats-Einkünfte jetzt eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Militär-Ausgaben.

Es trafen also alle drei Gründe, welche zu dem Landwehrsystem geführt hatten, nicht mehr zu, und deshalb ließ König Wilhelm I. schon als Regent in den Jahren 1859 und 1860 eine Reorganisation der Armee eintreten.

Das erste Aufgebot der Landwehr soll fernerhin zum Feldkriege in der Regel nicht mehr verwendet werden, und dafür ist das stehende Heer incl. der Reserve fast um so viel vermehrt, als dies erste Aufgebot betrug, also beinahe verdoppelt worden. Die Dienstzeit in der Landwehr soll um 5 Jahre verkürzt, in der Reserve dagegen um 2 Jahre verlängert werden. Die Landwehr, künftig auch in zwei Aufgeboten bestehend, aber nur aus den Leuten von 28 bis 37 Jahren zusammengesetzt, soll in der Regel nur mit ihrem erstem Aufgebot (wie bisher das zweite Aufgebot) zur Besetzung der Festungen 2c. verwendet werden; im Nothfall kann jedoch auch ihr zweites Aufgebot hierzu eingezogen werden. Die summarische Kriegsstärke der Feld-Truppen ist ungefähr dieselbe geblieben, ihre Kriegstüchtigkeit aber außerordentlich gesteigert; die Kriegsstärke der Ersatz-Truppen ist mit Rücksicht auf den rapiden Verlauf der jetzigen Kriege mehr als verdoppelt, die der Besatzungs-Truppen ist vermehrt und kann durch Heranziehung des zweiten Aufgebots doppelt so groß als früher gemacht werden.

Im Speziellen wurde das stehende Heer vermehrt um:

36 Infanterie-Regimenter,
9 Bataillone der Füsilier-Regimenter,
10 Cavallerie-Regimenter (noch zu errichten 8),
5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen (noch zu errichten 4),
1 Unteroffizier-Schule.

Das projektirte neue Cadetten-Haus ist noch nicht errichtet.

Demnach besteht künftig:

die Feld-Armee aus 342,000 Mann stehenden Heeres, wovon im Frieden jetzt 217,000 bei der Fahne;

die Ersatz-Truppen aus 130,000 Mann, größtentheils Reservisten und Rekruten;

die Besatzungs-Truppen aus 195,000 Mann, größtentheils Landwehr ersten Aufgebots, im Nothfall auch noch aus 108,000 Mann zweiten Aufgebots. Dazu kommen noch die übrigen im Lande zurückbleibenden Körper mit 6000 Mann.

Zusammen 781,000 Mann ohne Landsturm, wovon im Frieden $^2/_7$ bei der Fahne. Das stehende Heer ist also jetzt nicht mehr hauptsächlich blos die Bildungsschule der Nation für den Krieg, sondern der alleinige, nur durch seine Reserven zu vervollständigende Bestandtheil der Feld-Armee und daneben die Waffenschule für die zu Besatzungs-Truppen bestimmte Landwehr. Für diese Reorganisation, die mit eben so weiser Ueberlegung als unerschütterlicher Festigkeit von Seiner Majestät dem Könige durchgeführt ist, und die sich in einem künftigen großen Kriege, will's Gott, noch in größerem Maaße bewähren wird, als bereits in dem dänischen Feldzuge von 1864, kann Volk und Heer dem Könige nicht dankbar genug sein, — was auch Unverständige oder Böswillige bisjetzt noch dagegen einwenden mögen.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Preußischen Kriegsmacht.

§. 21. Hauptheile der Kriegsmacht.

Diese sind: 1) Das Heer, und zwar
- a) das stehende Heer,
- b) die Landwehr 1. Aufgebots,
- c) die Landwehr 2. Aufgebots.

2) Die Marine, analog getheilt in
- a) Kriegsflotte,
- b) Seewehr.

3) Der Landsturm.

4) Die Festungen.

5) Das übrige Kriegsmaterial.

(§. 22. **Der Kriegsherr.**)

Kriegsherr ist Seine Majestät der König. Er führt den Oberbefehl über die Kriegsmacht und besetzt alle Stellen in ihr; nur ihm schwört dieselbe Treue und wird nicht auf die Verfassung vereidigt; er allein erklärt Krieg und schließt Frieden. — Nur bei Feststellung der Ausgaben hat der Landtag mit eine Stimme.

Die militärische Umgebung des Königs besteht aus General-Adjutanten, Generalen à la suite und Flügel-Adjutanten. — Jeder der Königlichen Prinzen hat einen oder zwei persönliche Adjutanten.

Erstes Kapitel.

Formation und Stärke der Kriegsmacht im Frieden.

(§. 23. **Einleitung.**)

Ein jedes Heer zerfällt zunächst in die drei Hauptwaffen: Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Als Hülfswaffe sind die Ingenieure und Pioniere (bei vielen fremden Heeren Genie genannt) anzusehn.

Die Betrachtung der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Waffen in Bezug auf das Gefecht ist Sache der Taktik.

Hingegen gehören die Betrachtungen über Art, Zweck und Stärke der verschiedenen Truppenkörper aller Waffen in die Organisationslehre und müssen hier in Kürze einen Platz finden.

(§. 24. **Die Truppenkörper bis zum Regiment hinauf.**)

Die kleinste selbstständige Abtheilung ist die Kompagnie, Escadron oder Batterie. Sie hauptsächlich ist bei allen Waffen bestimmt zur Ausbildung der einzelnen Leute und für alle Details des inneren Dienstes. — Escadron und Batterie sind gleichzeitig auch die taktischen Einheiten ihrer Waffe, während diese bei der Infanterie vom Bataillon gebildet wird; in neuerer Zeit tritt jedoch auch die Kompagnie-Kolonne oft selbstständig auf.

Im Allgemeinen sind große und kleine Kompagnieen zu unterscheiden; die Russen, Preußen und Oesterreicher geben ihnen nämlich eine Kriegsstärke von resp. 180, 250 und 173 Mann, die Franzosen und Engländer nur von 119 resp. 100 Mann. Kleine Kompagnieen sind leichter zu leiten, große können besser selbstständig auftreten.

Die Stärke der Bataillone ist weniger verschieden. In Oesterreich beträgt sie 1040 Mann in 6, in Preußen 1000 Mann in 4, in

Rußland 900 Mann in 5, in Frankreich 721 Mann in 6, in England 1000 Mann in 10 Kompagnieen. 1000 Mann ist wohl die größte Stärke, welche noch eine gute Leitung des Bataillons gestattet.

Die Kriegsstärke der Escadron beträgt in Frankreich 182, 188 oder 198, in Rußland 144, in Oesterreich 180, in Preußen 150, in England 120 Pferde ungefähr die hier noch unnützer Weise in 2 Troop's zerfallen. In manchen Armee'n bildet die aus 2 Escadrons bestehende Division eigentlich mehr die taktische Einheit, als die Escadron.

Der Regiments-Verband ist bei der Infanterie hauptsächlich der gleichmäßigen Ausbildung, der Disciplin, der Verwaltung und des Corps-Geistes wegen da und hat seltener eine taktische Bedeutung. In Rußland, Oesterreich, Preußen und Frankreich bilden 3 Bataillone 1 Regiment, in England haben die meisten Regimenter nur 1 Bataillon.

Bei der Cavallerie jedoch ist der Regiments-Verband außerdem noch taktisch von großer Bedeutung, da die Regimenter sehr vielfach geschlossen für sich fechten. Die Stärke darf nicht zu groß sein, sonst leidet die Beweglichkeit, aber noch weniger zu klein, sonst wird das Regiment bei den vielen unvermeidlichen Verlusten (durch Krankheiten von Leuten und Pferden, Kommandos aller Art u. s. w.) bald noch vor den Gefechte so schwach, daß es kaum noch seiner Aufgabe als taktischer Körper genügen kann. Da diese Verluste vorzugsweise die leichte Cavallerie treffen, so hat man dieser in Oesterreich 5 Feld-Escadrons per Regiment gegeben, während die schwere 4 hat, und in Frankreich ist die Stärke der leichten Escadrons 6—16 Mann größer als die der schweren, während hier alle Regimenter 4 Escadrons haben. In Preußen und Rußland und England jedoch haben sämmtliche Regimenter, leichte und schwere, 4 Escadrons.

Die Zahl der Geschütze einer Batterie wird gleichfalls begrenzt einerseits durch die Rücksicht auf genügende Wirkung, andrerseits durch die Rücksicht auf die Beweglichkeit. Sie beträgt in Rußland 8, in Preußen 6, bei der Reitenden Artillerie 4, in Oesterreich 8, in Frankreich und England 6 Geschütze. Die Batterie tritt im Gefecht noch selbstständiger auf, als die Escadron.

Jedoch soll in Preußen künftig die Artillerie-Wirkung derart konzentrirt werden, daß die Abtheilungen (zu 4 Batterieen) möglichst oft geschlossen auftreten. Auch in Rußland bilden je 4 Fuß- oder 2 Reitende Batterieen einen taktischen Körper, der dort Brigade genannt wird. In andern Staaten ist es ähnlich.

10 Batterieen bilden in Oesterreich, und 8—10 Batterieen in Frankreich ein Regiment; 5—10 in England eine Brigade. Bei uns bilden 4 Feld-Abtheilungen (von der Festungs-Artillerie sehen wir hier ab) 1 Regiment, in Rußland 4 Brigaden 1 Division. Der Zweck dieser

größeren Verbände bezieht sich hauptsächlich auf Ausbildung und Verwaltung; in Preußen ist je ein solcher einem Armee-Corps zugetheilt.

(§. 25. Die größeren Truppenkörper.)

Infanterie und Cavallerie, welche im Kriege in größeren Massen auftreten, müssen zu diesem Zwecke noch weiter zu größeren Körpern verbunden werden.

In Oesterreich, Preußen, Rußland und Frankreich bilden 2 Infanterie-Regimenter (also 6 Bataillone) 1 Brigade, und 2 Cavallerie-Regimenter (also 8, 10 oder 12 Escadrons) auch 1 Brigade. (Das 3. Regiment jeder preußischen Cavallerie-Brigade wird nämlich im Kriege zu einer Infanterie-Division detaschirt.) In Oesterreich ist schon den Brigaden Artillerie beigegeben, indem 1 Infanterie-Brigade aus 2 Infanterie-Regimentern, 1 Jäger-Bataillon und 1 Fuß-Batterie, 1 Cavallerie-Brigade aus 2 Regimentern und 1 Cavallerie-Batterie besteht.

Aus der Verbindung der Brigaden entsteht nun in den meisten Armee'n die erste aus allen 3 Waffen gemischte Einheit, nämlich die Infanterie-Division, oft auch blos Division genannt. Zu derselben werden jedoch nicht Infanterie- und ganze Cavallerie-Brigaden vereinigt, denn Das würde die Reserve-Cavallerie zu sehr schwächen, sondern die Infanterie ist der递haupttheil, Cavallerie und Artillerie dienen nur zu ihrer Unterstützung, und so besteht in den meisten Armee'n die Division aus 2 Infanterie-Brigaden (und oft auch 1 leichten Bataillon), aus nur 2—4 Escadrons und aus 2—4 Batterieen. In Rußland und Frankreich jedoch besteht die Infanterie-Division nur aus 2 Infanterie-Brigaden und 4 resp. 2 Batterieen, die Cavallerie bleibt in größeren Massen vereinigt, indem sie, ebenso wie in Oesterreich und Preußen die überschießende Cavallerie, Cavallerie-Divisionen bildet, die gewöhnlich 2 Brigaden und etwas Reitende Artillerie stark sind und taktisch als Reserve-Cavallerie auftreten.

Erst das Armee-Corps ist die Einheit, welche nicht blos alle 3 Waffen, sondern überhaupt alle Arten von militärischen Körpern umfaßt und in jeder Hinsicht unbedingt selbstständig ist. In Rußland besteht es aus 3 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division und 1 Artillerie-Division, in Preußen aus 2 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division und 1 Reserve-Artillerie (37,000 Mann).

Bei den Franzosen zählte 1 Armee-Corps im letzten italienischen Kriege 2—3 Infanterie-Divisionen, 1 Cavallerie-Division oder Brigade und 1 Reserve-Artillerie und hatte im Ganzen 9—12 Batterieen; — bei den Oesterreichern 2 Infanterie-Divisionen, 4 Escadrons und 6—9 Batterieen, außerdem hatten sie 2 Reserve-Cavallerie-Divisionen und

2 Armee-Geschütz-Reserven zu 11—14 Batterien; die Stärke ihrer Corps war 17—22,000 Mann.

In Rußland giebt es noch besondere Cavallerie-Corps zu 2—3 Divisionen mit Reitender Artillerie. Auch Napoleon I. formirte mehrfach, namentlich 1812, ganze Cavallerie-Corps zu 2—3 Divisionen. Dies kann natürlich blos dadurch ermöglicht werden, daß die andren Armee-Corps nur wenig Cavallerie erhalten, und hat sich nicht bewährt.

Endlich werden nach Beschaffenheit des Operationsplans, des Kriegstheaters, der eigenen Stärke und des Feindes mehrere Armee-Corps zu Armee'n vereinigt, aber erst beim Ausbruch des Krieges.

(§. 26. **Abweichungen der Eintheilung im Frieden von der im Kriege.**)

In Frankreich und England findet im Frieden eine Abweichung von dieser Eintheilung statt, indem (in Frankreich außer der Garde und den Armee'n von Paris und Lyon) taktisch formirte Brigaden, Divisionen und Corps nicht existiren. Die französischen Regimenter, die grade in einem Departement stehen, bilden zwar eine Subdivision (105), 3—6 solcher 1 Territorialdivision (25), 2—6 solcher 1 Armee-Corps (7); in Bezug auf Ausbildung und Verwaltung stehen aber die Regimenter direkt unter dem Kriegsministerium, und zu den Territorial-Behörden stehen sie nur in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Festungs-Garnisonen zu den Kommandanten. In England ist es ähnlich. In Rußland geht die taktische Formation im Frieden nur bis zu den Divisionen herauf, im Uebrigen zerfällt das ganze Reich (ähnlich wie Frankreich) außer dem Kaukasus und gegenwärtig auch außer Polen in 10 Territorial-Militär-Bezirke.

Die französische Armee formirt ihre Brigaden, Divisionen und Corps erst bei der Mobilmachung und hat dadurch den Vortheil, sie ganz nach den Umständen (Kriegsschauplatz, Individualität der Führer und Truppen, Feind u. s. w.) zusammensetzen zu können. Die andren Armee'n erreichen aber dadurch, daß sie die Kriegs-Formation im Allgemeinen schon im Frieden eingeführt haben, den Vortheil, daß Führer und Truppen sich beim Ausbruch des Krieges nicht fremd gegenüber treten und die ganze Befehlsführung dann schon eine gewohnte und deshalb bessere ist.

(§. 27. **Fortsetzung.**)

Uebrigens ist die Friedens-Formation in keiner Armee der Kriegs-Formation völlig gleich. So ist behufs besserer Leitung der Ausbildung die Divisions- und Reserve-Cavallerie gewöhnlich unter einem gemeinschaftlichen Befehlshaber zusammengezogen, die Divisions- und Reserve-Artillerie gleichfalls; auch stehen die Specialwaffen (Artillerie, Pioniere, Jäger) aus demselben Grunde unter besonderen Inspectionen und

hängen mit ihren Armee-Corps sehr wenig zusammen. Ferner ist Manches (z. B. die Train-Kolonnen, manche Administrations-Behörden u. s. w.) im Frieden gar nicht formirt.

Endlich hat aus finanziellen Gründen keine Armee im Frieden ihre ganze Kriegsstärke bei den Fahnen, sondern ein Theil der Leute ist beurlaubt. Die Kadres dürfen aber nicht so schwach gemacht werden, daß sie den Kriegsformationen allzu unähnlich werden und daß ihre Friedens-Uebungen gar kein ähnliches Bild ihrer Kriegsleistungen mehr abgeben. So z. B. darf 1 Kompagnie nicht bis auf 50, 1 Bataillon nicht bis auf 200 Mann im Frieden reduzirt werden; 130 resp. 520 Mann sind für beide schon schwache Friedens-Etats. Wo kleinere Heere ihre Kadres weiter herabsetzen, geben sie ihnen jährlich wenigstens eine Zeit lang für die größeren Uebungen einen höheren Etat.

I. Friedens-Formation der Truppentheile ꝛc. bis zum Regiment ꝛc. hinauf.

A. Das stehende Heer.

§. 28. Die Infanterie.

Sie besteht aus:
- 4 Garde-Regimentern zu Fuß,
- 4 Garde-Grenadier-Regimentern,
- 1 Garde-Füsilier-Regiment,
- 12 Grenadier-Regimentern (Nr. 1—12),
- 52 Infanterie-Regimentern (Nr. 13—32 und 41—72),
- 8 Füsilier-Regimentern (Nr. 33—40), alle 81 Regimenter zu drei Bataillonen,
- 1 Garde-Jäger-Bataillon,
- 1 Garde-Schützen-Bataillon,
- 8 Jäger-Bataillonen,

zusammen 253 Bataillone, alle zu vier Kompagnieen.

Bei den 4 Garde-Regimentern zu Fuß, den 4 Garde-Grenadier-Regimentern und den 12 anderen Grenadier-Regimentern heißen die ersten und zweiten Bataillone Grenadier-Bataillone, bei den 52 Infanterie-Regimentern heißen sie Musketier-Bataillone; die dritten Bataillone aller dieser Regimenter und sämmtliche Bataillone der 9 Füsilier-Regimenter heißen Füsilier-Bataillone. Die 10 Jäger- und Schützen-Bataillone, die 9 Füsilier-Regimenter und endlich auch die 72 Füsilier-Bataillone der 72 andren Regimenter rechnet man zur leichten Infanterie, und zwar verdienen vorzugsweise die Jäger- und Schützen-Ba-

2*

taillone und die Füsilier-Regimenter diesen Namen durch die Art ihres Ersatzes und ihrer Ausbildung.

Der Name „Grenadier-Regimenter", den die Regimenter Nr. 1—12. 1860 erhalten haben, ist nur eine auszeichnende Erinnerung an ihr Alter; sonst stehen sie den übrigen Linien-Infanterie-Regimentern völlig gleich.

Die Stärke eines Bataillons aller Linien- und der 4 neuen Garde-Infanterie-Regimenter ist zusammen 18 Offiziere, 518 Mann, 16 Nicht-Combattanten. Die 5 alten Garde-Infanterie-Regimenter haben noch den früher allgemeinen Etat von 22 Offizieren, 666 Mann, 20 Nicht-Combattanten, und werden ihn auch behalten; es sind dies:

das 1. Garde-Regiment zu Fuß,
das 2. Garde-Regiment zu Fuß,
das Kaiser-Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1,
das Kaiser-Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2,
das Garde-Füsilier-Regiment.

Der Regiments-Stab beträgt überall: 1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Major als Fünften Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Unteroffizier als Schreiber, und bei den fünf alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin 48 Hautboisten, bei den alten Linien-Regimentern 10 Hautboisten (und 32 Gemeine aus dem Etat der Kompagnieen als Hülfsmannschaften), bei den neuen Regimentern (außer dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin) 10 Hornisten (und 12 Gemeine aus dem Etat der Kompagnieen als Hülfsmannschaften). Jedoch ist diesen neuen Regimentern gestattet, die Horn-Musik in Janitscharen-Musik umzuwandeln.

Demnach ist ein altes Garde-Regiment 69 Offiziere, 2107 Köpfe, ein anderes Infanterie-Regiment 57 Offiziere, 1613 Köpfe incl. Nicht-Combattanten stark, nur das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin hat 38 Hautboisten mehr als letztere Zahl. Ein Jäger- oder Schützen-Bataillon hat genau den Etat eines Linien-Infanterie-Bataillons, nur 4 Seconde-Lieutenants und 4 Gemeine mehr und dafür 4 etatsmäßige Hornisten weniger.

Ferner bestehen — blos im Frieden —:

Ein Lehr-Infanterie-Bataillon in Potsdam, mit dem Zweck, Gleichförmigkeit im Dienst bei der ganzen Infanterie herbeizuführen; es wird jährlich am 15. April aus Offizieren und Mannschaften der ganzen Linien-Infanterie und des See-Bataillons in vier Kompagnieen zusammengestellt, hat einen Etat von 22 Offizieren, 661 Mann und bleibt bis zum 1. Oktober zusammen; im Winter besteht nur eine Stamm-Kompagnie, welche am 15. April wieder unter die 4 neu zusammentretenden Kompagnieen vertheilt wird.

Eine Militär-Schießschule in Spandau, bestehend in dem Stamm von 8 Offizieren und 5 Unteroffizieren, in einem Lehr-Kommando von 40 Offizieren, 90 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 243 Mann aller Regimenter in zwei Kompagnieen, die in 6 Sommermonaten durch Schießen mit dem Zündnadel-Gewehr besonders zu Schießlehrern ausgebildet werden, und in einem aus diesem ausgewählten Versuchs-Kommando von 3 Offizieren, 9 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 81 Mann, welches im Winter fortbesteht, um Versuche mit neuen Erfindungen an Gewehren, Geschossen u. s. w. zu machen, dann aber am 1. April in das neu zusammentretende Lehr-Kommando eintritt, um zum Theil als Hülfslehrer zu fungiren.

Eine Central-Turn-Anstalt in Berlin, zur besonderen Ausbildung von 27 Offizieren (in einem Winter-Cursus von 6 Monat) und 86 Unteroffizieren (in einem Frühjahrs-Cursus von 3 Monat) als Lehrer im Turnen und Bajonettiren.

§. 29. Die Cavallerie.

Sie besteht aus: 10 Cürassier-Regimentern, wobei 1 Regiment der Gardes du Corps und 1 Garde-Cürassier-Regiment,
10 Dragoner-Regimentern, wobei 2 der Garde,
13 Husaren- " , " 1 " "
15 Ulanen- " , " 3 " "
zusammen 48 Regimenter.

Es sind noch zu
errichten: . . . . 8 Regimenter (4 Dragoner-, 4 Ulanen-Regim.)
macht künftig . . . 56 Regimenter zu 4 Escadrons, wovon 108 leichte, indem Cürassiere und Ulanen die schwere, Dragoner und Husaren die leichte Cavallerie bilden.

Beim Regiment der Gardes du Corps ist die früher bei allen Cürassier-Regimentern übliche Eintheilung der Escadron in 2 Kompagnieen beibehalten worden.

Behufs allmähliger Errichtung der 8 noch fehlenden Regimenter haben 8 leichte Regimenter jetzt eine 5. Escadron, daher bestehen jetzt 200 Escadrons, wovon 100 leichte.

Die Stärke eines Regiments zu 4 Escadrons ist: 23 Offiziere, 574 Mann mit 574 Dienstpferden excl. der Offizier-Chargenpferde; ferner durchschnittlich 27 Nicht-Combattanten.

Ferner besteht — blos im Frieden —:

Eine Militär-Reitschule in Schwedt zur besondren Ausbildung von 57 Offizieren und 29 Unteroffizieren (auch der Reitenden Artillerie) als Reitlehrer; der Kursus dauert theils 1, theils 2 Jahr.

§. 30. Die Artillerie.

Sie besteht aus:

9 Feld-Artillerie-Regimentern, } davon je eins der Garde.
9 Festungs-Artillerie-Regimentern, }

(Vorläufig sind nur 5 Festungs-Artillerie-Regimenter vorhanden, statt der 4 anderen bestehen bis jetzt nur 4 einzelne Festungs-Artillerie-Abtheilungen, und zwar bei der Garde-, 2., 5. und 6. Artillerie-Brigade.)

Ferner gehören zur Artillerie:

1 Feuerwerks-Abtheilung,
6 Artillerie-Handwerks-Kompagnieen.

Jedes Feld-Artillerie-Regiment hat 3 Fuß- und 1 Reitende theilung.

Die 1. und 2. Fuß-Abtheilung bestehen jede aus:

2 zwölfpfündigen Fuß-Batterieen,
1 sechspfündigen Batterie,
1 vierpfündigen Batterie;

sie werden im Kriege den beiden Infanterie-Divisionen des Armee-Corps zugetheilt.

Die 3. Fuß-Abtheilung besteht aus:

2 sechspfündigen und
2 vierpfündigen Batterieen

und wird im Kriege der Reserve-Artillerie zugetheilt.

Die Reitende Abtheilung besteht aus:

3 Reitenden Batterieen

mit zwölfpfündigen Kanonen; im Kriege werden aus ihnen 6 dergleichen formirt und davon 2 der Cavallerie-Division, 4 der Reserve-Artillerie zugetheilt.

Jede Batterie hat im Frieden 4 bespannte Geschütze; im Kriege hat jede Fuß-Batterie deren 6, jede Reitende 4.

Demnach hat das Feld-Artillerie-Regiment im Frieden 4 zwölfpfündige Fuß-Batterieen, 4 sechspfündige, 4 vierpfündige, 3 Reitende Batterieen, also 15 Batterieen zu 4 Geschützen = 60 Geschütze, im Kriege 12 Fuß-Batterieen zu 6 Geschützen und 6 Reitende zu 4 Geschützen, also 18 Batterieen mit 96 Geschützen. Im Ganzen bestehn demnach im Frieden 81 Fuß-, 27 Reitende Batterieen und 72 (bis jetzt nur 56) Festungs-Kompagnieen.

Da noch nicht alle erforderlichen vierpfündigen Geschützröhre fertig sind, so bestehn vorläufig noch (auf kurze Zeit) statt der 4 vierpfündigen Batterien 3 (siebenpfündige) Haubitz-Batterieen per Feld-Artillerie-Regiment.

Jede zwölf-, sechs- oder vierpfündige Fuß-Batterie zählt 4 Offiziere, 110 Mann, 37 (die vierpfündige 29) Pferde (nämlich 24 resp.

16 Zug=, 4 Vorraths=, 3 Offizier=, 4 Unteroffizier=, 2 Trompeter=Pferde).

Jede Reitende Batterie zählt 4 Offiziere, 109 Mann, 1 Nicht=Combattanten, 88 Pferde (24 Zug=, 4 Vorraths=, 60 Reit=Pferde).

Eine Fuß=Abtheilung zählt demnach 18 Offiziere, 441 Mann, 1 Nicht=Combattanten, 140 resp. 132 Pferde; eine Reitende 14 Offiziere, 328 Mann, 3 Nicht=Combattanten, 264 Pferde.

Der Regiments=Stab zählt: 1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Hauptmann oder Lieutenant zur Disposition als Vorstand der Handwerksstätte, 1 Zahlmeister, 3 Stabs= und 5 Assistenz=Aerzte (per Abtheilung 2), 1 Stabstrompeter, 2 Unteroffiziere als Schreiber, 50 Oekonomie=Handwerker, 1 Stabs=Roßarzt, 1 Roßarzt oder Unter=Roßarzt (der nach Bedarf einem Truppentheil zugewiesen wird).

Ein Festungs=Artillerie=Regiment besteht aus 2 Abtheilungen. Jede der 4 Kompagnieen der letzteren zählt 4 Offiziere, 100 Mann; mithin ist die Abtheilung stark: 18 Offiziere, 401 Mann, 16 Nicht=Combattanten.

Der Regiments=Stab zählt 1 Stabsoffizier als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Zahlmeister. Sobald die 4 noch fehlenden Festungs=Artillerie=Abtheilungen und Festungs=Artillerie=Regiments=Stäbe errichtet sein werden, gehen die 3 jetzt bestehenden Artillerie=Festungs=Inspectionen ein und die Artillerie=Offiziere der Plätze sowie die Artillerie=Depots, welche bis dahin unter diesen stehen, treten dann unter den Festungs=Artillerie=Regiments=Kommandeur des betreffenden Corps=Bezirks.

5 Festungs=Artillerie=Kompagnieen in Mainz, Luxemburg und Saarlouis haben je 2 bespannte Geschütze, weil sie im Fall einer Belagerung die Ausfall=Batterien zu besetzen haben und daher am bespannten Feldgeschütz ausgebildet sein müssen, und weil auch das Bundes=Verhältniß in den beiden erstgenannten Festungen die Präsenzhaltung einiger bespannter Geschütze im Frieden bedingt.

Demnach zählt ein Feld=Artillerie=Regiment 71 Offiziere, 1721 Köpfe, 677 Pferde, — ein Festungs=Artillerie=Regiment 38 Offiziere, 836 Köpfe, — eine selbstständige Festungs=Artillerie=Abtheilung 18 Offiziere, 418 Köpfe.

Je ein Feld= und ein Festungs=Artillerie=Regiment (resp. Abtheilung) bilden eine Brigade.

Die Offiziere beider Regimenter haben gemeinschaftliches Avancement, die Hauptleute und Lieutenants werden von Zeit zu Zeit zu dem andren Regiment derselben Brigade durch den Brigade=Kommandeur oder

Inspecteur versetzt. Gewöhnlich stehn die jüngsten Offiziere jeder Charge bei der Festungs-Artillerie.

Im Uebrigen bilden die Offizier-Corps der Regimenter selbstständige Körper, ihre Regiments-Kommandeure haben die niedere Gerichtsbarkeit und die Leitung der Ehrengerichte.

Jede Handwerks-Kompagnie zählt 3 Offiziere, 73 Mann, welche in den Haupt-Artillerie-Werkstätten arbeiten und das Artillerie-Material anfertigen. Es wird beabsichtigt, dieselben aufzulösen und durch Civil-Handwerker zu ersetzen; 3 von den bisherigen 9 Kompagnieen, (per Brigade bestand eine) sind bereits aufgelöst.

Die Feuerwerks-Abtheilung zählt in ihrer 1. und 2. Kompagnie 8 Offiziere, 141 Mann, deren Dienst in der Anfertigung aller Feuerwerkskörper besteht, die dabei eine besondere Sorgfalt erfordern, als: Leucht- und Sprengraketen, Shrapnelzünder, Zündspiegel für die Infanterie-Patronen zc.

Ferner besteht — blos im Frieden —:

Eine Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin zur Prüfung neuer technischer Erfindungen; die Ausführung ihrer Versuche wird durch eine Versuchs-Kompagnie von 4 Offizieren, 120 Mann bewirkt, welche der Feuerwerks-Abtheilung als 3. Kompagnie zugetheilt ist.

§. 31. Das Ingenieur-Corps.

Von den 387 Offizieren bilden in Bezug auf die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse die Generale und Stabsoffiziere den „Stab des Ingenieur-Corps", die Hauptleute und Lieutenants die 3 Ingenieur-Inspectionen. Ihren Dienst thun sie aber hauptsächlich entweder bei den Pionier-Bataillonen oder bei den Fortifikationen, d. h. den Behörden, welche den fortifikatorischen Zustand der Festungen überwachen und deren sich in jeder Festung eine befindet.

Es giebt 9 Pionier-Bataillone (davon 1 der Garde) zu 4 Kompagnieen,
2 Reserve-Pionier-Kompagnieen in Mainz und Luxemburg,
zusammen 38 Kompagnieen.

Jedes Pionier-Bataillon zählt: 18 Offiziere, 483 Mann, 16 Nicht-Combattanten.

Die 1. Kompagnie jeden Bataillons ist Pontonnier-, die 2. und 3. Sappeur-, die 4. Mineur-Kompagnie.

Jede Reserve-Pionier-Kompagnie zählt 4 Offiziere, 125 Mann.

§. 32. Bemerkung.

Die vorstehend angegebenen Etats an Offizieren weichen, was die Seconde-Lieutenants betrifft, von dem wirklichen Bestande gewöhnlich

ab, da jetzt einerseits den meisten Regimentern ꝛc. in Folge der Reorganisation der Armee noch Seconde-Lieutenants fehlen, andrerseits aber vorläufig alle qualifizirten Portepee-Fähnrichs auch bei mangelnder Vakanz zu Seconde-Lieutenants (dann also über den Etat) befördert werden. — Ferner sind sehr viele Offiziere von ihren Truppentheilen abkommandirt (zur Kriegs-Akademie, zum Lehr-Infanterie-Bataillon u. s. w. u. s. w.), fallen also dort aus dem Dienst aus, so daß z. B. bei der Infanterie faktisch gewöhnlich nur zwei, sehr oft nur ein Lieutenant bei der Kompagnie zum Dienst anwesend ist, obgleich sie nach dem Etat deren drei haben soll und meistens auch hat.

§. 33. Der Train.

Wir haben 9 Train-Bataillone (zu 2 Kompagnieen und 1 Depot), davon eins der Garde. Die Stärke eines jeden ist: 12 Offiziere (davon 2 beim Train-Depot), 173 Mann, 13 Nicht-Combattanten, 83 Dienstpferde. Von den 122 Gemeinen sind 34 von dreijähriger, 88 von halbjähriger Dienstzeit.

§. 34. Die Invaliden.

Es giebt 2 Invalidenhäuser (zu Berlin und Stolp) zu 400 resp. 80 Mann, und 7 Invaliden-Kompagnieen zu 120 oder 100 Mann, davon eine der Garde,

zusammen 1320 Mann mit 55 Offizieren.

§. 35. Besondere militärische Körper ꝛc.

1) Das Reitende Feldjäger-Corps (Berlin) besteht aus jungen Leuten, die sich dem höheren Forstfach widmen wollen; sie werden im Frieden und Kriege als Kouriere gebraucht. Stärke: 4 Offiziere, 77 Feldjäger.

2) Die Leib-Gendarmerie (Berlin) ist beritten und thut Ordonnanzdienst bei des Königs Majestät. Stärke: 2 Offiziere, 24 Unteroffiziere.

3) Die Schloß-Garde-Kompagnie (Berlin, Potsdam, Charlottenburg) besteht aus halbinvaliden Unteroffizieren und dient zur Bewachung der dortigen Königlichen Schlösser ꝛc. Stärke: 4 Offiziere, 70 Unteroffiziere.

4) Die Land-Gendarmerie, nur aus Unteroffizieren bestehend, ist zum Polizei-Dienst bestimmt und in dieser Hinsicht dem Ministerium des Innern untergeordnet. Sie zählt 41 Offiziere, 2257 Gensdarmen (zur größeren Hälfte beritten) in 8 Brigaden.

5) Das Hafen-Gendarmerie-Commando in Swinemünde zählt 2 Offiziere, 60 Gendarmen und steht in einem ähnlichen Verhältniß.

6) Die Stabs-Ordonnanzen sind Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine der Cavallerie, die eine besondere Uniform tragen und von denen jedem Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur aufwärts einer zum Ordonnanzdienst überwiesen ist. Bei der Mobilmachung bilden sie den Stamm zu den Stabswachen, die einen ähnlichen Zweck haben.

7) Die Etappen-Inspectionen in Hildesheim und Hersfeld, sowie an einigen inländischen Orten haben die Unterbringung rc. der auf dem Marsch zwischen den östlichen und westlichen Provinzen befindlichen Mannschaften zu besorgen.

8) Die Offiziere von der Armee, jetzt 13, die sich meist in besonderen Stellungen befinden, wie bei den Gewehr-Fabriken, der Bundes-Militär-Kommission u. s. w.

9) Die Offiziere à la suite der Armee, jetzt 32, fast durchweg Glieder fürstlicher Häuser, denen ein militärischer Rang verliehen ist, die aber keinen Dienst thun.

10) Die Militär-Bäcker-Abtheilungen in den größeren Garnisonen bestehen aus Soldaten, welche vorher ein Jahr bei der Infanterie gedient haben.

11) Die 3 Arbeiter-Abtheilungen in Posen, Torgau und Minden, von denen beim Ersatzwesen die Rede ist.

12) Die 20 Straf-Abtheilungen in 20 Festungen bestehen aus den Soldaten, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe verurtheilt sind. Jede Straf-Abtheilung wird durch einen meist halbinvaliden Offizier geführt.

§. 36. Die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

1) Die Ober-Militär-Studien-Kommission (Berlin) steht als berathende Behörde für die gesammte wissenschaftliche Ausbildung in der Armee (außer dem General-Stab) der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zur Seite und besteht aus den meisten Mitgliedern der speziellen Studien-Kommissionen der hier ad 3, 4, 5, 6 folgenden Anstalten.

2) Die Ober-Militär-Examinations-Kommission (Berlin) für die Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und Seconde-Lieutenant.

3) Die Kriegs-Akademie (Berlin) hat die höhere militärische und allgemeine wissenschaftliche Ausbildung von Offizieren zum Zweck und besteht in 3 Cötus zu 50 Lieutenants, welche vor ihrem Kommando hierher wenigstens 3 Jahr Offizier sein und ein Examen ablegen müssen. Die Vorlesungen eines jeden Cötus dauern vom 1. Oktober bis 30. Juni; nach dem zweiten findet eine Uebung im Aufnehmen, nach dem dritten eine Generalstabsreise statt, beide von mehrwöchentlicher Dauer; in den

2—3 Monaten zwischen den verschiedenen Cötus kehren die Offiziere zu ihren Truppentheilen zurück, nur die Cavallerie-Offiziere der anderen Armee-Corps können bei der Cavallerie des Garde- und III. Armee-Corps Dienst thun. Nach dem dritten Cötus werden die Offiziere, welche Aussicht geben, später im General-Stab und in den höheren Adjutantenstellen verwendet werden zu können, auf 8 Monat zu einer anderen Waffe, die sie sich wählen können, kommandirt. Man vergleiche auch Das, was über den General-Stab gesagt werden wird.

4) Die 4 Kriegs-Schulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße und Engers dienen zur kriegswissenschaftlichen Ausbildung sämmtlicher Portepee-Fähnrichs aller Waffen, der Kursus dauert vom 1. Oktober bis Ende Juli, die letzten 1½ Monat sind zu praktischen Uebungen bestimmt.

5) Die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule (Berlin) in zwei Cötus, zur Ausbildung aller neu ernannten Lieutenants dieser Waffen in ihren Fachwissenschaften; die Dauer jedes theoretischen Kursus ist ¾ Jahr, nach dem 1. sind noch 3 Monat praktische Uebungen. Der Cursus 1864/65 ist der letzte, in dem hier noch ein 3. Cötus von Portepee-Fähnrichs besteht.

6) Das Cadetten-Corps enthält in dem Haupt-Institut zu Berlin und den 4 darauf vorbereitenden Cadetten-Häusern zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg zusammen 720 etatsmäßige Cadetten und gegenwärtig 530 Pensionäre zwischen 10 und 19 Jahren und entläßt jährlich deren gegen 50 als Offiziere, 20—30 als wirkliche, 110 als charakterisirte Portepee-Fähnrichs, liefert also jetzt 42 % des Offizier-Ersatzes, während es früher bei viel weniger Pensionären stets viel weniger lieferte. Ein Beweis für die guten Leistungen des Cadetten-Corps ist, daß, während 26 % aller jetzigen Offiziere Cadetten waren, also eigentlich in allen Chargen ungefähr 26 % ehemalige Cadetten sein müßten, sich befinden: unter den Lieutenants 24 %, den Hauptleuten ꝛc. 28 %, den Majors und Oberstlieutenants 33 %, den Obersten 44 %, den höheren Truppenbefehlshabern 46 %, unter den Generalstabs-Offizieren 69 %, den Adjutanten bei höheren Stäben 52 %, den Offizieren der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten 63 % ehemalige Cadetten.

§. 37. Fortsetzung.

1) Die 2 Unteroffizier-Schulen in Potsdam und Jülich; sie ergänzen sich durch Freiwillige von 17—19 Jahren.

Die Zöglinge werden in 3 Jahren zum Unteroffizier vorbereitet und dann als Gemeine, nur die Besten als Unteroffiziere, in die Infanterie vertheilt. Die Stärke einer jeden ist: 18 Offiziere, 574 Mann, 16 Nicht-Combattanten.

2) Eine Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants in Berlin, vor welcher die letzteren das Examen zum Hauptmann machen.
3) Eine Oberfeuerwerker-Schule in Berlin, welche in 1½ Jahren intelligente Unteroffiziere der Artillerie zum Oberfeuerwerker-Examen vorbereitet.
4) Eine Prüfungs-Kommission für Ingenieur-Hauptleute und Premier-Lieutenants in Berlin, vor welcher das Examen zum Hauptmann erster Klasse abgelegt wird.

§. 38. Fortsetzung.

1) Das Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin enthält 72 Militär-Eleven und in einer ihm attachirten Militär-Akademie noch circa 80 Akademiker, diese absolviren hier 4 Jahre lang ganz dieselben Studien, wie alle Studenten der Medizin, und sind dann verpflichtet, Militär-Aerzte zu werden.
2) Die Militär-Roßarzt-Schule in Berlin bildet 100 Militär-Eleven zu Militär-Roßärzten aus.

§. 39. Fortsetzung.

1) Das Große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch ist für ganz elternlose oder halbwaise Soldatenkinder bestimmt und zählt 450 Knaben und 250 Mädchen von 5—13 Jahren.
2) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg enthält 500 evangelische Soldatensöhne von 10—17 Jahren.
3) Garnison-Schulen bestehn in 14 Garnisonen und gewähren den Kindern der Unteroffiziere und Soldaten freien Unterricht. In Luxemburg und Mainz giebt es auch Offizier-Kinderschulen.

Anmerkung. Die Central-Turn-Anstalt ist im vorliegenden Leitfaden in §. 28., die Regiments- und Bataillons-Schule bei der Ausbildung der Truppen aufgenommen.

(§. 40. Bemerkung über das Alter und die Geschichte der Truppentheile rc. des stehenden Heeres.)

Es ist ein nicht außer Acht zu lassender Hebel für die Belebung des Ehrgefühls, wenn alle Mitglieder eines Regiments rc. mit der Geschichte und den früheren rühmlichen Thaten desselben bekannt sind; dadurch wird der Soldat zu einem gerechten Stolze auf seinen Truppentheil und zur Kameradschaft angeregt, er lernt die Verhältnisse des Krieges auf eine ihm besonders nahe tretende Weise kennen und fühlt

sich verpflichtet, es seinen Vorfahren im Regiment ꝛc. gleich und wo möglich zuvor zu thun. Dies Alles tritt noch mehr hervor, wenn, wie bei uns vielfach, die Regimenter ꝛc. sich noch jetzt aus denselben Landestheilen ergänzen, wie in früheren, ruhmreichen Zeiten, indem dann das bei unsren Leuten so lebhafte Gefühl der Landsmannschaft hinzukommt.

In Bezug auf speziellere Nachrichten muß hier auf die offiziellen Stamm-Listen der Armee und auf die vielfach vorhandenen Spezial-Geschichten der einzelnen Regimenter ꝛc. verwiesen werden.

B. Die Landwehr.

Anmerkung. Die historische Darstellung ihrer Entstehung und Entwicklung steht im vorliegenden Leitfaden in §. 16—20.

§. 41. Truppentheile der Landwehr.

Dies sind: 2 Garde-, 2 Garde-Grenadier-, 32 Provinzial-Landwehr-Regimenter zu 3 Bataillonen, ferner 8 einzelne Provinzial-Landwehr-Bataillone, die früher bei der Mobilmachung als 3. Bataillone zu den früheren Reserve-Regimentern (den jetzigen Füsilier-Regimentern), die nur 2 Bataillone hatten, bestimmt waren; zusammen 12 Garde- und 104 Provinzial-Landwehr-Bataillone.

Sie alle garnisoniren in dem Bezirk, aus dem sie und die entsprechenden 2 Linien-Infanterie-Regimenter sich ergänzen, und führen auch den Namen ihrer Garnison. Jedes derselben kann im Kriege ein 1. Aufgebot zu 1002 und ein 2. zu 802 Mann stellen.

Ferner bestehen vorläufig noch 12 Landwehr-Cavallerie-Regimenter, bis die 8 noch fehlenden Linien-Cavallerie-Regimenter errichtet sein werden; außerdem sollen im Kriege noch 37 einzelne Escadrons errichtet werden, um mit zur Kriegsbesatzung der Festungen zu dienen.

Die Landwehrmannschaften der Artillerie und der Pioniere formiren keine eignen Landwehr-Truppentheile, sondern sollen bei der Mobilmachung mit zur Augmentation und Vermehrung der Festungs-Artillerie-Kompagnien nnd Bildung der Festungs-Pionier-Detaschements verwendet werden.

§. 42. Die Stämme im Frieden.

Der Friedens-Stamm eines jeden Landwehr-Bataillons beträgt 1 Kommandeur, 1 Adjutant (beide aus den zur Disposition stehenden Offizieren), 9 Unteroffiziere (4 als Bezirksfeldwebel, dann Kapitändarms, Bataillons-Schreiber ꝛc.), 6 Mann (zur Kammerarbeit und Ordonnanz und als Burschen), — zusammen 2 Offiziere, 15 Mann. Die Regiments-Stäbe sind nicht gebildet.

Der Friedens-Stamm eines jeden der 12 Landwehr-Cavallerie-Regimenter, welche vorläufig einen solchen noch haben, besteht aus 4 Offizieren (in der Regel 4 vom entsprechenden Linien-Cavallerie-Regiment kommandirten Lieutenants) als Escadrons-Führern, 9 Unteroffizieren, 8 Mann, 1 Zahlmeister.

§. 43. Die Beurlaubten.

Alle übrigen Offiziere und Mannschaften sind beurlaubt, erstere müssen jedoch dem Bataillon, letztere (wie die Reservisten) dem Feldwebel des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks jede Veränderung des Wohnorts melden, und Offiziere wie Wehrleute werden jährlich zweimal zu einer Kontroll-Versammlung bestellt, hier mit den nöthigen Befehlen bekannt gemacht u. s. w. — Zu den achttägigen jährlichen Uebungen sollen künftig nur die 4 jüngsten Altersklassen heranzogen werden.

II. Friedens-Formation der größeren militärischen Körper von der Brigade ꝛc. aufwärts.

A. Die neun Armee-Corps.

§. 44. Allgemeines.

In diesen (Garde-Corps und I. bis VIII. Armee-Corps) ist die Hauptmasse der Kriegsmacht, deren einzelne Bestandtheile vorstehend betrachtet worden sind, enthalten, und zwar in nachstehender Gliederung.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach ihrer Errichtung numerirt sind, dagegen die Jäger-Bataillone, Artillerie-Regimenter, Pionier- und Train-Bataillone nach den Provinzen, aus denen sie sich ergänzen, in nachstehender Reihenfolge: 1. Preußen. 2. Pommern. 3. Brandenburg. 4. Sachsen. 5. Posen. 6. Schlesien. 7. Westphalen. 8. Rheinland. Die Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Brigaden, die in §. 49 und 51 genannten Inspectionen, die Divisionen und Armee-Corps sind analog nach der genannten Reihenfolge ihrer Provinzen ꝛc. numerirt, mit alleiniger Ausnahme der erst in neuerer Zeit errichteten 7. Festungs-Inspection, welche die Festungen Spandau, Cüstrin, Posen umfaßt.

§. 45. Die Infanterie-Brigaden.

Je ein altes Infanterie-Regiment, das gleichnamige Landwehr-Regiment und das 1859 aus beiden formirte neue Infanterie-Regiment (mit einer bei der Linie um 40 höheren Nummer) bilden eine Infanterie-Brigade. Jedoch ist aus verschiedenen Gründen (z. B. wegen

der Detaschirung von 6 Regimentern in die Bundesfestungen) bei 11 Brigaden eine Ausnahme von dieser Regel. Wir haben also in 36 Infanterie-Brigaden 72 stehende und 36 Landwehr-Regimenter; es bestehn ja aber außerdem noch 9 stehende Infanterie-Regimenter und 8 einzelne Landwehr-Bataillone. Von den ersteren 9 bilden nun 2 (Nr. 20 und 68) die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, 4 (Nr. 32, 34, 53, 69) die Inspection der Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Rastatt, die übrigen 3 sind 3 Brigaden als vierte Regimenter zugetheilt, nämlich das Garde-Füsilier-Regiment der 2. Garde-Infanterie-Brigade, die Füsilier-Regimenter Nr. 33 und 40 der 30. resp. 31. Infanterie-Brigade. Die 8 einzelnen Landwehr-Bataillone sind 6 verschiedenen Infanterie-Brigaden zugetheilt.

Die Füsilier-Regimenter sollen sich prinzipiell bei ihrem Armee-Corps befinden, weshalb die noch im Westen befindlichen (Nr. 33, 34 und 39) in der nächsten Zeit werden in die betreffenden Provinzen verlegt werden.

Außerdem gehören:

zur 1. Garde-Infanterie-Brigade: Garde-Jäger-Bataillon, Lehr-Infanterie-Bataillon, die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich, Garde-Invaliden-Kompagnie;

Zur 3. Garde-Infanterie-Brigade: Garde-Schützen-Bataillon.

Es giebt also 38 Infanterie-Brigaden incl. der genannten Inspection.

Der Stab einer jeden besteht aus einem General-Major oder Oberst als Kommandeur und einem Lieutenant als Adjutanten.

§. 46. Die Cavallerie-Brigaden.

Es giebt deren 18, nämlich bei jedem Armee-Corps 2.

Sie sollen künftig, wenn die Cavallerie 56 Regimenter zählen wird, drei Regimenter, die zwei Garde-Cavallerie-Brigaden aber vier Regimenter stark sein. Da jedoch acht Regimenter (bei jedem Armee-Corps eines) noch zu errichten sind und dafür noch die Stämme von zwölf Landwehr-Cavallerie-Regimenter existiren (bei jedem der sechs ersten Armee-Corps zwei), auch zwei Regimenter zu fremden Brigaden abkommandirt sind, so ist augenblicklich die Brigade-Formation der Cavallerie sehr ungleichmäßig, indem von den 18 Brigaden 1 sechs, 7 vier, 6 drei, 4 zwei Regimenter zählen.

Der Stab ist wie bei den Infanterie-Brigaden.

§. 47. Die Divisionen.

Je zwei Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade bilden eine Division. Ausnahmen davon sind:

1) die zwei Garde-Cavallerie-Brigaden, acht Regimenter, bilden eine besondere Division;

2) die Besatzungen der Bundesfestungen stehen in keinem Divisions-Verbande.

Außerdem gehören zur 1., 4., 6., 7., 9., 15. Division die sechs Provinzial-Invaliden-Kompagnieen.

Es giebt also 19 Divisionen.

Der Divisionsstab besteht aus: 1 General-Lieutenant oder General-Major als Kommandeur, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann des General-Stabs, 1 Hauptmann ꝛc. oder Lieutenant als Adjutanten, 2 Divisions-Auditeuren, 2 Divisions-Predigern (bei 11 Divisionen ist außerdem je 1 katholischer Militär-Geistlicher) und 1 Divisions-Intendanten. Die Garde-Cavallerie-Division hat keine Divisions-Prediger und nur einen von der 2. Garde-Infanterie-Division ihr überwiesenen Divisions-Auditeur.

§. 48. Die Armee-Corps.

Je zwei Divisionen (beim Garde-Corps drei) bilden ein Armee-Corps. Außerdem befinden sich bei jedem Armee-Corps folgende Truppentheile, welche jedoch nur in wenigen Hinsichten unter dem General-Kommando, in den meisten unter besonderen Inspectionen stehen:

1 Jäger-Bataillon (beim Garde-Corps ist es anders, vgl. §. 45),
1 Artillerie-Brigade, 1 Pionier-Bataillon, 1 Train-Bataillon.

Ferner gehört:

zum Garde-Corps: Leib-Gendarmerie, Schloß-Garde-Kompagnie, Invalidenhaus bei Berlin;

zum II. Armee-Corps: Invalidenhaus zu Stolp;

zum VIII. Armee-Corps: Inspection der Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Rastatt, Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg.

Demnach hat ein Armee-Corps im Frieden:

a) 25 Bataillone (das Garde-Corps 30, das VIII. Armee-Corps 49) des stehenden Heeres, 13 Bataillone (das Garde-, II., IV., V. und VIII. Armee-Corps nur 12, das I. 14, das VII. 16) der Landwehr;
b) künftig 24 (das Garde-Corps 32) Eskadrons, jetzt aber das I., II., III. und V. Armee-Corps 21, das IV. 28, das VI. 20, das VII. und VIII. 18, das Garde-Corps 32 Eskadrons;
c) 12 Batterieen und 8 Festungs-Artillerie-Kompagnieen (das Garde-, II., V. und VI. Armee-Corps vorläufig nur 4);
d) 4 Pionier-Kompagnieen;
e) 2 Train-Kompagnieen.

Jedes General-Kommando besteht aus: 1 General der Infanterie oder Cavallerie oder General-Lieutenant als Kommandirendem General, 1 Stabsoffizier als Chef des General-Stabs, 1 Stabsoffizier und 1 Haupt-

mann vom General-Stab, 2 Hauptleuten ꝛc. oder Lieutenants als Adjutanten, 1 Corps-Intendanten mit 5 Räthen und Assessoren, 1 Corps-Auditeur, 1 General-Arzt mit 1 Assistenz-Arzt, 1 Militär-Oberprediger (welches Amt gleichzeitig einer der 4 Divisions-Prediger bekleidet).

Beim General-Kommando des I., V., VI. und VII. Armee-Corps ist außerdem ein Major oder Hauptmann vom Ingenieur-Corps als Garnison-Bau-Direktor.

Außer Preußen haben von allen Staaten ersten und zweiten Ranges noch Rußland, England und in neuerer Zeit auch Frankreich ein besonderes Garde-Corps; unter ihnen ist in Preußen zwischen dem Garde-Corps und den anderen Truppen der geringste Unterschied.

Anmerkung. Die gegenwärtige Detaschirung von 6 Infanterie- und 2 Cavallerie-Regimentern und 1 Fuß-Artillerie-Abtheilung nach Schleswig-Holstein ist im Vorstehenden außer Betracht gelassen.

B. Die General-Inspectionen ꝛc. und selbstständigen Inspectionen.

Außer diesen 9 Armee-Corps bestehen noch folgende höhere militärische Behörden und Körper:

§. 49. Die General-Inspection der Artillerie,

bestehend aus: 1 General als General-Inspecteur, 1 Stabsoffizier als Chef des General-Stabes, 3 Stabsoffizieren oder Hauptleuten als Adjutanten, 1 Major oder Hauptmann als Feuerwerks-Meister.

Je 1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment (resp. vorläufig noch bei 4 Brigaden 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung) bilden 1 Artillerie-Brigade, deren es also 9 giebt; der Stab ist wie bei den Infanterie- und Cavallerie-Brigaden; es gehören jedoch außerdem noch dazu: 3 Stabs-Offiziere, (welche als Artillerie-Offiziere vom Platz in den Festungen sich befinden).

8 Hauptleute dritter Klasse, (welche im Frieden bei den Batterieen vertheilt sind und im Kriege die neu errichteten Reitenden- und Ersatz-Batterieen ꝛc. führen), 12 überzählige Seconde-Lieutenants (noch auf der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule befindlich), ferner 1 Hauptmann, 1 Premier- und 1 Seconde-Lieutenant (in den 4 Haupt-Artillerie-Werkstätten kommandirt), und endlich 3 Seconde-Lieutenants als Feuerwerks-Lieutenants, 10 Oberfeuerwerker und 20 Feuerwerker.

Je 2 Linien-Artillerie-Brigaden bilden eine Artillerie-Inspection; zur zweiten gehört außerdem noch die Garde-Artillerie-Brigade; es bestehen also 4 solche Inspectionen. Der Stab einer jeden

besteht aus 1 General-Lieutenant oder General-Major als Inspecteur und 2 Hauptleuten oder Lieutenants als Adjutanten.

Außerdem stehen noch unter dieser General-Inspection: die Artillerie-Prüfungs-Commission, die Commission zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants und die Oberfeuerwerker-Schule, sowie die 3 Artillerie-Festungs-Inspectionen, so lange sie noch bestehn (siehe §. 30).

§. 50. Die General-Inspection der technischen Institute der Artillerie.

Sie hat die Oberleitung der 4 Haupt-Artillerie-Werkstätten, der Feuerwerks-Abtheilung und des Feuerwerks-Laboratoriums, der Geschützgießerei und der 2 Pulverfabriken. Die vorläufig noch vorhandenen 6 Handwerks-Kompagnieen stehen gleichfalls unter ihr (siehe §. 30).

§. 51. Die General-Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen,

welcher als mehr technische Unterbehörde jetzt noch eine zweite General-Inspection der Festungen zugeordnet ist.

Ueber je 3—6 Festungen ist eine Festungs-Inspection (deren es 7 giebt) gesetzt, über je 3 Pionier-Bataillone eine Pionier-Inspection (deren also 3 bestehen; zur dritten gehören auch die 2 Reserve-Pionier-Kompagnieen).

Die 1., 2. und 7. Festungs- und die 1. Pionier-Inspection sind der 1. Ingenieur-Inspection,
die 3. und 4. Festungs- und die 2. Pionier-Inspection sind der 2. Ingenieur-Inspection,
die 5. und 6. Festungs- und die 3. Pionier-Inspection sind der 3. Ingenieur-Inspection untergeben.

§. 52. Der General-Stab der Armee.

Derselbe zerfällt in den General-Stab bei den Truppentheilen und den Großen General-Stab, und zählt im Ganzen: 1 General als Chef, 10 Chefs des General-Stabs bei den 9 Armee-Corps und der General-Inspection der Artillerie, 3 Abtheilungs-Chefs im Großen General-Stabe, 51 andere Stabsoffiziere und Hauptleute (wovon 18 bei den 9 Armee-Corps, 19 bei den 19 Divisionen, 14 beim Großen General-Stabe); zusammen 65 Offiziere.

Die General-Stabs-Offiziere bei den Truppentheilen sind bestimmt einerseits dazu, die Generale in taktischer Hinsicht durch genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen, durch richtiges Auffassen, Ausarbeiten und Befördern der Befehle und Absichten und durch ihren Rath zu unterstützen, — andrerseits einen Theil der Büreau-Geschäfte zu führen.

Der Große General-Stab, aus 17 Offizieren bestehend, zerfällt hauptsächlich in die drei Abtheilungen (oder Kriegstheater) unter je einem Chef; die erste umfaßt alle Länder östlich der Oder, die zweite Deutschland, Italien u. s. w., die dritte alle Länder westlich des Rheins; innerhalb dieser Länder muß jede Abtheilung stets über die Organisation, Stärke und Beschaffenheit der Heere und alle für einen Krieg wichtigen Verhältnisse (Hülfsquellen, Eigenschaften als Kriegsschauplatz u. s. w.) ein vollständiges Material besitzen, damit beim Ausbruch eines Krieges sofort eine Basis für Feststellung des Operationsplans ꝛc. da ist.

Außerdem gehören zum Großen General-Stab unter besonderen Dirigenten:

die Historische Abtheilung mit dem Kriegs-Archiv, welche sich mit der Bearbeitung früherer Feldzüge beschäftigt und dieselben so für Gegenwart und Zukunft nutzbar macht;

die Trigonometrische Abtheilung, für die trigonometrische und astronomische Netzlegung, und

die Topographische Abtheilung, für die Vermessung der Preußischen Monarchie.

Bei der Trigonometrischen Abtheilung sind gewöhnlich 3, bei der Topographischen circa 30 Offiziere von den Truppen auf 3 Jahre kommandirt, sowohl zur Ausführung der Arbeiten, als zur Vorbereitung und Prüfung betreffs ihrer Aufnahme in den General-Stab.

Es werden nämlich in den General-Stab nur Offiziere versetzt, welche sich sowohl in militärwissenschaftlicher Hinsicht als im praktischen Dienst besonders bewährt haben. Der gewöhnliche Weg ist: Besuch der Kriegs-Akademie und dann Kommando eines Theils dieser Offiziere zur Topographischen oder Trigonometrischen Abtheilung des General-Stabes; endlich wird ein Theil der letzteren in den General-Stab versetzt; es kommen aber oft auch Offiziere ohne diese Vorbereitung direkt von den Truppen in den General-Stab.

Der Preußische General-Stab ist im Vergleich zu dem anderer Heere wenig zahlreich.

§. 53. Die General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Unter ihr stehen folgende nur für Ersatz und Ausbildung von Offizieren bestimmte Anstalten: Ober-Militär-Studien-Kommission, Ober-Militär-Examinations-Kommission, Kriegs-Akademie, Kriegs-Schulen, Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, Cadetten-Corps (siehe §. 36).

§. 54. Die Inspection der Jäger und Schützen.

Unter 1 Stabsoffizier als Inspecteur mit 2 Hauptleuten oder Lieutenants als Adjutanten stehen die 10 Jäger- und Schützen-Bataillone.

§. 55. Die Train-Inspection.

Unter ihr stehen die 9 Train-Bataillone.

§. 56. Die Inspection der Gewehr-Fabriken.

Sie beaufsichtigt die 3 Königlichen Fabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig und die Privat-Fabriken zu Sömmerda und Suhl.

§. 57. Das Ober-Kommando in den Marken.

Es wurde während der Unruhen des Jahres 1848 errichtet, hat jetzt wenig Funktionen mehr und wird wohl nicht wieder von Neuem besetzt werden.

§. 58. Das Militär-Gouvernement der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen.

Dasselbe wird vom General der Infanterie Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen verwaltet.

§. 59. Die Armee-Abtheilungen.

Je 2 Armee-Corps (außer dem Garde-Corps) bilden im Frieden eine Armee-Abtheilung, diese haben aber keinen permanenten Stab, sondern es werden nur zuweilen Königliche Prinzen mit der Inspection je einer solchen beauftragt.

§. 60. Anmerkung.

Alle hier genannten militärischen Körper, welche nicht unter einem General-Kommando, einer General-Inspection 2c. oder einer höheren Militärverwaltungs-Behörde stehen, ressortiren, wie diese, direkt vom Kriegs-Ministerium. — Es ist jedoch zu bemerken, daß der Kommandirende General über alle, auch nicht zu seinem Armee-Corps gehörigen, Truppentheile 2c., einzelnen Militärpersonen, Anstalten und Festungen, die sich in seinem Corps-Bezirk befinden, eine gewisse Autorität hat.

III. Der Landsturm.

§. 61.

Er tritt nur bei einem feindlichen Einfall auf Befehl des Kriegsherrn zusammen und zerfällt dann in die Bürger-Kompagnieen in den größeren Städten und in die Land-Kompagnieen in den kleineren Städten

und den Dörfern ꝛc. der einzelnen Kreise. Im Frieden ist für seine Formation gar Nichts vorbereitet.

IV. Die Festungen.

§. 62. Verzeichniß derselben.

Die 25 Preußischen Festungen, zerfallend nach Größe und Bedeutung in 7 erster, 11 zweiter, 7 dritter Klasse, sind:

an der französischen Grenze: Saarlouis (2. Klasse),
am Rhein: Coblenz mit Ehrenbreitstein (1. Klasse), Cöln mit Deutz (1. Klasse), Wesel (2. Klasse),
an der Weser: Minden (2.),
in Thüringen: Erfurt mit Petersberg (2.),
an der Elbe: Torgau (2.), Wittenberg (3.), Magdeburg (1.),
an der Havel und Spree: Spandau (3.),
an der Oder: Cosel (3.), Glogau (2.), Küstrin (3.), Stettin (1.),
in Schlesien außerdem: Glatz (2.), Neiße (2.),
an der Weichsel: Thorn (2.), Graudenz (3.),
an der Ostsee: Stralsund (2.), Swinemünde (3.), Colberg (2.), Danzig mit Weichselmünde und Neufahrwasser (1.), Pillau (3.),
gegen Osten: Posen (1.), Königsberg (1.),
Im Bau ist: Feste Boyen.

Außerdem hat Preußen die drei Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt und ferner auch Frankfurt a/M. mit zu besetzen (Luxemburg ganz allein) und daher in Luxemburg sowohl Gouvernement als Kommandantur, in Mainz stets eines von beiden (es ist hierin alle 5 Jahr Wechsel mit Oesterreich), in Rastatt und Frankfurt abwechselnd mit Oesterreich die Kommandantur, (es wird auch hier alle 5 Jahr gewechselt).

§. 63. Die Festungs-Behörden.

Dieselben bestehen aus: dem Kommandanten (in manchen Festungen steht über diesem noch ein Gouverneur mit einem Adjutanten oder unter ihm ein zweiter Kommandant), dann dem Platzmajor, dem Artillerie-Offizier vom Platz mit 1—4 Zeug-Offizieren (zur Beaufsichtigung des in jeder Festung [und in 5 größeren Artillerie-Garnisonen] befindlichen Artillerie-Depots, worin die nicht im Gebrauch befindlichen Waffen und Munition für alle Truppengattungen aufbewahrt werden), dem Ingenieur vom Platz mit 1—8 (zum Fortifikations-Dienst bestimmten) Ingenieur-Offizieren, — dem Garnison-Auditeur, dem Garnison-Arzt, dem Garnison-Prediger (in 5 Plätzen ist auch ein katholischer Militär-Geistlicher).

Ferner haben vier offene Städte (Berlin, Potsdam, Breslau, Memel) Kommandanturen (Berlin auch ein Gouvernement) zur Leitung des Garnisondienstes, welche aber anders zusammengesetzt sind, als die Festungs-Kommandanturen.

Die von Memel ist schon seit längerer Zeit nicht besetzt.

V. Die Marine.

(§. 64. Allgemeines.)

Der Zweck einer Kriegsmarine ist: Vertheidigung der Küsten, Schutz des Seehandels, Wahrung der Interessen und Rechte des Staates und seiner Angehörigen in den überseeischen Beziehungen; Geltendmachung politischen Einflusses.

Eine angemessene Machtentfaltung zur See ist zur unerläßlichen Nothwendigkeit für jede Großmacht geworden. Demgemäß wird eine fortgesetzte Entwicklung der Preußischen Marine beabsichtigt, ihre Ausführung aber hängt vorzugsweise von der Verfügbarkeit der (sehr bedeutenden) Geldmittel ab.

Die Schwierigkeit dieser Ausführung wird sehr erhöht durch die großen Umwälzungen, welche das gesammte Seewesen gerade jetzt erleidet und die noch zu keinem Abschlusse gelangt sind. Früher lag die Hauptkraft in großen Segelschiffen mit zahlreicher Artillerie; an ihre Stelle traten schnelle Dampfer mit weniger, aber besseren Geschützen; in neuester Zeit prävaliren die Panzerschiffe mit den schwersten gezogenen Geschützen.

Uebrigens werden auch künftig hölzerne Dampfschiffe (schon weil das Holz sich für tropische Gewässer mehr eignet als das Eisen), sowie einige Segelschiffe zur Ausbildung nicht zu entbehren sein.

Der wichtige Kriegshafen im Jahde-Busen wird in einigen Jahren fertig sein; geeignete Kriegshäfen in der Ostsee stehen in Aussicht.

(§. 65. Gegenwärtiger Bestand des Personals.)

1) See-Offiziere und Cadetten: 1 Admiral, 1 Contre-Admiral, — 3 Capitäns zur See, 9 Korvetten-Capitäns, — 23 Capitän-Lieutenants, 33 Lieutenants zur See, 20 Unter-Lieutenants zur See; — zusammen 90 See-Offiziere; außerdem 40 See-Cadetten.
2) Deckoffiziere: 16 erster, 48 zweiter Klasse.
3) Das Matrosen-Korps: 136 Unteroffiziere, 900 Matrosen, 300 Schiffsjungen.
4) Das Maschinisten-Personal: 123 Personen.

5) Das Handwerker-Personal zu den Schiffsbauten ꝛc.: 279 Personen.
6) 18 Lazareth-Gehülfen.
7) 16 Funktionäre (Schneider und Schuhmacher.)
8) Das See-Bataillon, umfaßt 4 Kompagnieen Infanterie (22 Offiziere, 66 Unteroffiziere, 528 Mann) und 2 Kompagnieen Artillerie (8 Offiziere, 42 Unteroffiziere, 254 Mann). Erstere geben Detachements auf die größeren Schiffe zum Wachtdienst an Bord und zu Landungen, sowie zur Aushülfe bei der Geschütz-Bedienung u. s. w. Die Artillerie fertigt die Munition an, führt artilleristische Arbeiten in den Marine-Etablissements aus und besetzt eventuell die Küsten-Batterieen.
9) Die Seewehr, analog der Landwehr, zerfällt in 2 Aufgebote; auch die Offiziere derselben stehn in ähnlichen Verhältnissen wie die Landwehr-Offiziere.
10) Die Marine-Stabswache, 24 Unteroffiziere, für die polizeizeiliche Ordnung an Bord und in den Marine-Etablissements.
11) Das See-Cadetten-Institut (Berlin); an seine Stelle tritt in nächster Zeit eine (den Kriegs-Schulen ganz analoge) Marine-Schule.
12) Die Marine-Ingenieurs.
13) Die Marine-Verwaltungs-Beamten, Geistlichen, Auditeurs und Aerzte.

Zusammen gegen 140 Offiziere, 2800 Mann.

(§. 66. Gegenwärtiger Bestand an Kriegsschiffen.)

1. Dampfer:

Corvette Arcona	28	Geschütze.
„ Gazelle	28	„
„ Hertha	28	„
„ Vineta	28	„
„ Medusa	17	„
„ Nymphe	17	„
„ Augusta	14	„
„ Victoria	14	„
Aviso Preußischer Adler	4	„
„ Loreley	2	„
„ Grille (Königliche Yacht)	2	„
8 Kanonenboote erster Kl. zu 3 Geschützen	24	„
15 „ zweiter Kl. zu 2 „	30	„
	236	Geschütze.

2. Segelschiffe:

a) Fregatte Niobe (Uebungsschiff für Cadetten) 26 Geschütze.
Brigg Mosquito (Uebungsschiff für Schiffsjungen) . . . . 16 „
„ Rover do. do. 16 „

b) Fregatte Gesion (Artillerie-Uebungsschiff) . 48 „
„ Thetis . . . . 38 „
Brigg Hela . . . . 6 „

150 Geschütze.

VI. Stärke der

§. 67. Spezielle Angabe der Friedens-

Truppentheil.	Stbs.-Offiz.	Hpt.-leute rc.	Pr.-Lieut.	Sec.-Lieut.	Feldwebel rc.	Port.-Fähnr.	Sergeant.	Unteroffiz.	Bat.-Tamb. rc.	Spielleute rc.	Ober-Gefr.	Gefr. und Kap.
Bataill. eines alten Garde-Inf.-Rgts.	1	4	4	13	4	4	16	45	1	16		60
Andres Infanterie-Bataillon	1	4	4	9	4	4	16	29	1	16		48
Jäg.- od. Schützen-Bataillon	1	4	4	13	4	4	16	29	1	12		48
Landwehr-Bataill.	1		1		4		2	3				4
Cavallerie-Regt. .	2	4	4	13	4	4	16	41	1	12		80
Landwehr-Cavall.-Regiment			4		4		2	3				4
Fuß-Artillerie-Abtheilung	1	4	4	9	4	4	16	49		8	16	32
Reitende Artillerie-Abtheilung	1	3	3	7	3		12	43		6	12	24
Festungs-Art..-Abtheilung	1	4	4	9	4	4	16	29			40	44
Pionier-Bataillon	1	4	4	9	4	4	16	40	1	12		36
Train-Bataillon .	1	2	2	5	2		8	21		2		20

3. Ruder-Fahrzeuge.

34 Kanonen-Schaluppen zu 2 Geschützen	.	68 Geschütze.
4 Kanonen-Jollen zu 1 Geschütz	. . .	4 „
		72 Geschütze.

Zusammen 78 Schiffe und Fahrzeuge mit 458 Geschützen.

Die Beschaffung von Panzerschiffen steht in Aussicht.

Kriegsmacht.

Stärke der verschiedenen Truppentheile.

Gemeine	Laz.-Geh.	Oek.-Handwerk.	Ober-Stbs.-Arzt	Stbs.-Arzt	Assist.-Aerzte	Stbs.-Roßarzt	Roßärzte rc.	Zahlmeist.	Büchsenmach.	Sattler-Mstr.	Dienstpferde	Geschütze	Fahrzeuge	
516	4	16	1		1			1	1					
396	4	12	1		1			1	1					
400	4	12		1	1			1	1					
2														
412	4	16	1		1—3	1	4	1	1	1	574			
4								1						außerd. 1—2 Hauptl. 3. Kl. u. 2 Aerzte.
308	4						1				140 oder 132	16		
225	3						3				264	12		außerd. 3 Hauptl. 3. Kl. u. 22 Aerzte.
260	4	15			1									
366	4	12		1	1			1	1					außerdem 2 Offiz. beim Train-Dep.
119	1	10			1		1	1			83		16	

§. 68. Vergleich der Stärke der verschiedenen in das Feld rückenden Truppentheile im Frieden und Kriege.

Truppentheil.	a) Im Frieden. Offiziere	Mann	Nicht-Comb.	Dienstpferde	Geschütze	Fahrzeuge	b) Im Kriege. Offiziere	Mann	Nicht-Comb.	Dienst-, Off.- u. Beamt.-Pferde	Geschütze	Fahrzeuge	
Bataill. eines alten Garde-Inf.-Regts.	22	666	20				22	1002	28 od. 30	37		4 od. 7	
Andres Inf.-Bataillon	18	518	16										
Jäger- oder Schützen-Bat.	22	518	16				22	1002	32	41		10	
Landwehr-Bat. 1. Aufgeb. mit dem kleineren Etat	2	15					14	402	8	3			
Dasselbe m. vollem Etat							22	1002	8	3			
Cavallerie-Regiment	23	574	27	574			23	602	57	713		7	
Landw.-Cavallerie-Regt.	4	17	1										
Fuß-Artillerie-Abth.	18	441	1	140 od. 132	16		14	577	38	487	24	41	incl. 3 Aerzte.
Reitende Artill.-Abth.	14	328	3	264	12		20	583	59	875	24	43	incl. 3 Aerzte.
Pionier-Bataillon	18	483	16				18	602	70	103		20	incl. d. bes. Schanzz.-Col., aber ohne Pont.-Col. od. Leichten Feldbr.-Train.
Train-Bataillon	10	173	13	83		16	24	1,520		1,318		231	

§. 69. Gesammtstärke der Kriegsmacht auf dem Friedens- und Kriegs-Fuß.

a) Auf dem Friedens-Fuß:

	Truppentheile:	Offiziere	Köpfe	Dienst-pferde	Geschütze	Fahrzeuge
Infanterie	253 Bataillone	4,897	138,463			
Cavallerie	200 Escadrons	1,144	30,056	28,720		
Artillerie	135 Batterieen, 56 Komp.	931	21,340	6,188	550	
Pioniere	9 Bataillone, 2 Komp.	170	4,741			
Train	9 Bataillone	108	1,674	747		144
Höhere Stäbe, Verwaltung u. s. w.		1,300	c. 6,800	c. 1,350		
Landwehr-Stämme . . .	116 Bataillone, 48 Esc.	280	1,956			
		8,830	205,030	37,005	550	144

Dazu die Marine mit:

b) Auf dem vollen Kriegs-Fuß beträgt nach Kapitel III. die Stärke der gesammten Kriegsmacht bei kompletter Ausfüllung aller Kadres c. 18,200 Offiziere, c. 765,300 Köpfe, c. 146,800 Pferde, 1,141 Geschütze, c. 8,950 Fahrzeuge. Das Nähere ist dort einzusehn.

Zweites Kapitel.

Wehrpflicht und Ersatz.

Dienstverordnungen: 1) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814. 2) Militär-Ersatz-Instruktion und Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. Dezember 1858. — Außerdem soll der in der Session 1860/61 von der Königl. Regierung dem Landtage übergebene und von der ersteren 1863 und 1865 theilweise modifizirte neue Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst hier mit besprochen werden, es ist aber nicht zu vergessen, daß er noch nicht zum gültigen Gesetz geworden ist.
Für die Marine steht ein neues Rekrutirungs-Gesetz in Aussicht.

I. Wehrpflicht.

§. 70. Allgemeine Bestimmungen.

Am 9. Februar 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht vorläufig, am 3. September 1814 definitiv eingeführt und soll durch den oben erwähnten Gesetz-Entwurf etwas modificirt werden. Dieselbe ist in keinem Staate so vollständig, nur die nothwendigsten Ausnahmen gestattend, durchgeführt, wie in Preußen. In den anderen Ländern bedingen Geburts-, Berufs- und Besitz-Verhältnisse vielfache Befreiungen vom Militärdienst. Die Stellvertretung gegen Geldzahlung, die in Rußland, Oesterreich, Frankreich und den meisten anderen Staaten besteht und die allerdings den Vortheil hat, dem Heere mehr alte, lange dienende Soldaten zu verschaffen, betrachtet die Preußische Gesetzgebung als unwürdig für diese Ehrenpflicht. Nur die englische Armee ergänzt sich ausschließlich durch Werbung.

Die Wehrpflicht jedes waffenfähigen Preußen beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre, also 32 Jahre.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, in das stehende Heer oder die Kriegsflotte einzutreten; sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem man 20 (in Westphalen 21) Jahr alt wird. Die Dienstzeit in diesen Abtheilungen dauert jetzt 5, künftig 7 Jahr, davon bei der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, den Pionieren und der Marine die ersten 3 Jahr, bei dem Train das erste halbe Jahr bei den Fahnen; dann tritt Beurlaubung zur Reserve ein, bisjetzt auf 2 resp. 4½, künftig auf 4 resp. 6½ Jahr, in welcher Zeit die Leute künftig ein- bis zweimal zu kurzen Uebungen herangezogen werden sollen.

Demnächst erfolgt der Uebertritt zur Landwehr resp. Seewehr, wo die Leute bisjetzt in jedem Aufgebot 7 Jahr, also meistens vom 25. bis 39. Jahr, bleiben, während die Regierung beabsichtigt, sie

später nur 4 Jahr im ersten, 5 Jahr im zweiten Aufgebot zu belassen, also in beiden zusammen meistens vom 27. bis 36. Lebensjahre.

Der Austritt aus der Landwehr resp. Seewehr erfolgt demnach 19 (künftig 16) Jahr nach dem Eintritt in das stehende Heer resp. die Kriegsflotte, kann also schon vor dem 39. (36.) Lebensjahre erfolgen, wenn der Betreffende vor dem 20. Lebensjahre eingetreten ist, muß aber, mit einigen Ausnahmen, spätestens bei Vollendung des 39. (36.) Lebensjahres geschehen, also auch bei den Leuten, die erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten sind.

Zum Landsturm sind alle Waffenfähigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 49. Lebensjahre verpflichtet, welche nicht dem stehenden Heere, der Landwehr, der Kriegsflotte oder der Seewehr angehören.

In Rußland beträgt die Dienstzeit bei der Fahne 12 Jahre, im Urlaubsverhältniß 3 Jahre. In Oesterreich dienen die Mannschaften 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre in der Reserve, und von den ersteren wieder bei der Infanterie $2^3/_4$, bei der Cavallerie $5^1/_2$, bei den Spezialwaffen 4 Jahre bei der Fahne. In Frankreich dauert die Dienstzeit im stehenden Heere 6 Jahre, in der Reserve 1 Jahr, es treten jedoch nach Maaßgabe der häuslichen Verhältnisse längere Beurlaubungen ein, so daß die Mannschaften gewöhnlich aber doch 4—5 Jahre bei der Fahne bleiben. In England findet die Werbung auf 10 oder 12 Jahre statt.

Es ist also die Dienstzeit bei der Fahne in unsrer Armee eine vergleichsweise sehr geringe.

Eine Herabsetzung der Dienstzeit der Infanterie bei der Fahne gerade in der jetzigen Zeit, wo die Ausbildung im Schießen und den körperlichen Uebungen und die ganze intellektuelle Entwickelung jedes einzelnen Soldaten in den meisten Heeren bis zu einem früher nie gekannten Grade gebracht wird, müßte die Schlagfertigkeit unsrer Armee in einem bedeutenden Maaße vermindern, wenn nicht durch Errichtung stehender Lager, Beschaffung eines vorzüglichen Unteroffizier-Personals u. s. w. Kompensationen einträten; letztere würden dann aber die durch Abkürzung der Präsenzzeit gemachten Ersparnisse zum größten Theil wieder absorbiren.

§. 71. **Ausnahmen.**

Von der Wehrpflicht befreit sind: Die beiden Fürstlichen Häuser Hohenzollern und die Familien derjenigen vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände, denen Dies in der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

Außerdem: Die Candidaten der Theologie, wenn sie ihr erstes Examen vor vollendetem 25. Lebensjahre abgelegt haben.

Bedingungsweise befreit sind die Mennoniten und Quäker aus religiösen Rücksichten.

Ferner finden Reclamationen um Zurückstellung auf 1—3 Jahre resp. um völlige Befreiung vom Militärdienst dann Berücksichtigung, wenn der betreffende Militärpflichtige der einzige Ernährer einer sonst hülflosen Familie ist u. dergl.

Ausgeschlossen als unwürdig sind Alle, welche je mit Zuchthausstrafe belegt worden sind; eine schöne Bestimmung, welche in einem erfreulichen Kontrast steht zu dem Russischen Gesetze, das gewisse Verbrecher zur Strafe in das Heer einstellt.

Vorläufig ausgeschlossen sind die, welche zeitweise die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, und zwar bis zur Wiedererlangung derselben. Hat letztere aber nach Vollendung des 23. Lebensjahres noch nicht stattgefunden, so werden sie dann in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Wer sich durch Selbstverstümmelung dienstunbrauchbar gemacht hat (was sehr selten geschieht), wird bestraft und, wenn noch arbeitsfähig, 3 Jahre in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Eine kürzere Dienstzeit bei der Fahne ist bestimmt:

1) Für die Einjährigen Freiwilligen. Dies sind Wehrpflichtige, welche, nach Darlegung wissenschaftlicher Bildung in einem Examen, freiwillig, ohne die Losung abzuwarten, eintreten und nur 1 Jahr bei der Fahne dienen, sich aber selbst bekleiden und verpflegen, auch bei der Cavallerie und Reitenden Artillerie (beim Train ist es ähnlich) für den Gebrauch eines Dienstpferdes ein Pauschquantum von 32—34 Thalern und die Ration bezahlen müssen. Der Grund zu dieser Vergünstigung ist, daß man gebildete junge Leute in ihren lange Zeit erfordernden Studien 2c. möglichst wenig behindern will; und die Rechtfertigung derselben liegt darin, daß der Gebildete sich die militärische Ausbildung in kürzerer Zeit aneignen kann, als der Ungebildete.
2) Diejenigen Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, dienen nur 6 Wochen.
3) Die Militär-Krankenwärter dienen nur 1 Jahr in einem Militär-Lazareth (für jedes Armee-Corps werden jährlich 26 ausgehoben).

Zu einer längeren Dienstzeit bei der Fahne, (aber höchstens 9 Jahre) sind Diejenigen verpflichtet, welche in einer der folgenden militärischen Lehranstalten ausgebildet sind: Kriegs-Schulen, Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegs-Academie, Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut, Militär-Roßarzt-Schule, Un-

teroffizier-Schulen, Schiffsjungen-Institut, — und zwar für jedes Jahr der Ausbildung zu 2 Jahren längerer Dienstzeit.

Wer schon vor dem 20., aber nach dem 17. Lebensjahre freiwillig auf 3 Jahre eintritt, kann sich einen Truppentheil wählen, seine Annahme hängt jedoch von diesem ab.

Da es keine Landwehr-Jäger- und Schützen-Bataillone giebt, so bleiben die Jäger und Schützen nicht 2, sondern 9 Jahr im Reserve-Verhältniß und treten dann sogleich in das zweite Aufgebot.

§. 72. Die Kapitulation.

Wer nach Ablauf seiner gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne noch freiwillig weiter zu dienen wünscht, bedarf dazu der Einwilligung des Truppentheils; dieser darf sie nur solchen Leuten ertheilen, welche Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden; demnach dürfen sie also nicht Offizierburschen, Handwerker ꝛc. bleiben.

Die Kapitulation wird immer nur auf 1 Jahr abgeschlossen und so lange alljährlich erneuert, wie beide Theile wünschen; beide Theile können also alljährlich das Verhältniß auflösen.

Innerhalb der Kapitulation darf ein Kapitulant nur entlassen werden,

1) wenn sowohl er als der Truppentheil Dies wünschen und das General-Kommando es genehmigt;
2) gegen seinen Wunsch beim nächsten Entlassungs-Termin dann, wenn er eine gerichtliche Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder mehr erhält oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal gerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft wird;
3) gegen seinen Wunsch sofort, wenn er in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt wird.

Wenn ein Kapitulant 12 Jahr oder länger gedient und sich Ansprüche auf Versorgung erworben hat, so kann er nicht gegen seinen Willen entlassen werden.

Während des Krieges können Kapitulanten, deren Dienstzeit abläuft, nicht entlassen werden.

II. Ersatz an Mannschaften.

§. 73. Klassifikation aller Mitglieder der Kriegsmacht.

(Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1862.)

Alle Militär-Personen zerfallen in:

1) Personen des Soldatenstandes:
   a) Offiziere, und zwar:
      α) die Offiziere des aktiven Dienststandes der Armee, Marine, Land- und Seewehr,

β) alle zur Disposition gestellten oder mit Pension verabschiedeten Offiziere. (Die früher übliche Entlassung mit Inaktivitäts-Gehalt kommt jetzt nicht mehr vor.)

b) Unteroffiziere,

c) Gemeine.

2) Militär-Beamte:

a) obere, im Offizier-Rang stehend,

b) untere,

wobei zu bemerken ist, daß nur ein Theil der bei der Kriegsmacht angestellten und nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen Militär-Beamte und also Militär-Personen sind, während die übrigen ganz im Verhältniß von Civil-Staatsbeamten stehen.

Einen bestimmten Militär-Rang haben von den Militär-Beamten nur die Aerzte, da sie dem Soldaten am nächsten stehen, und zwar: der General-Stabs-Arzt der Armee den eines Obersten, der General-Arzt den eines Majors, der Ober-Stabs-Arzt den eines Hauptmanns, der Stabs-Arzt den eines Premier-Lieutenants, der Ober-Arzt und der Assistenz-Arzt den eines Seconde-Lieutenants, der Unter-Arzt rangirt hinter den Portepee-Fähnrichen und vor den Unteroffizieren ohne Portepee.

Wir betrachten hier nur den Ersatz der Personen des Soldatenstandes, — und zwar zunächst der Gemeinen, da auch die Offiziere und Unteroffiziere, mit Ausnahme der ehemaligen Cadetten, vorher Gemeine gewesen sein müssen.

§. 74. Klassification der Gemeinen.

Zu den Gemeinen gehören bei der Armee: die Ober-Gefreiten der Artillerie, die Gefreiten bei allen Waffen, die Schießer bei den Militär-Bäcker-Abtheilungen, — diese drei Klassen sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen; — sodann die gemeinen Soldaten, die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen, die nicht zu den Unteroffizieren gehörenden Spielleute, die Militär-Eleven der Militär-Roßarzt-Schule, die Lazareth-Gehülfen, die Militär-Bäcker, die Militär-Krankenwärter und Krankenträger, ferner die Militär-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen; — und endlich die Arbeits-Soldaten.

Bei der Marine gehören zu den Gemeinen: die Matrosen, Heizer, Handwerker, Lazareth-Gehülfen, welche sämmtlich wieder in vier Klassen zerfallen, von denen die erste Gefreiten-Rang hat; ferner die Cadetten und Schiffsjungen. — Die Chargen im See-Bataillon sind denen in der Armee gleich.

A. Beim stehenden Heere.

§. 75. Die Ersatzbezirke.

Das Ersatzwesen steht in genauer Verbindung mit dem Landwehr-Institut. Es giebt 104 Provinzial-Landwehr-Bataillone (32 Regimenter und 8 einzelne Bataillone) und 336 Kreise, und jedes der ersteren hat einen Bezirk von durchschnittlich 3 Kreisen. Jeder Truppentheil des stehenden Heeres hat nun bestimmte Bezirke, aus denen er seine Rekruten bezieht, und zwar gilt im Allgemeinen Folgendes:

Je ein altes und das entsprechende neue Linien-Infanterie-Regiment haben die drei Bezirke des dem ersteren correspondirenden Landwehr-Infanterie-Regiments;

die Linien-Füsilier-Regimenter ergänzen sich bisjetzt noch aus den Bezirken des I., III., VI. und VII. Armee-Corps;

die Linien-Cavallerie-Regimenter aus den Bezirken der (in der Regel 6) Landwehr-Bataillone ihrer Division;

Linien-Artillerie, -Pioniere und -Train aus den (in der Regel 13) Bezirken ihres ganzen Armee-Corps;

das Garde-Corps, die Jäger und die Seetruppen aus dem ganzen Königreich.

(In Frankreich haben die Regimenter ꝛc. keine bestimmten permanenten Ersatzbezirke, sondern beziehen ihre Rekruten je nach den Umständen bald aus dieser, bald aus jener Gegend. Beide Systeme haben ihre Vorzüge und ihre Nachtheile).

§. 76. Vorbereitende Arbeiten.

Dieselben haben zwei Zwecke: zuerst den, festzustellen, wie viel Rekruten gebraucht werden, und dann den, zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden sind, aus denen jene genommen werden können.

Die Aushebung geschieht jährlich. Die Truppen reichen zu dem erstgenannten Zweck zum 1. Mai eine Nachweisung ihres Ersatzbedarfes an das Kriegs-Ministerium ein, und dieses übersendet eine Hauptbedarfs-Liste dem Ministerium des Innern. Von hier aus wird die Repartition auf die Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise gemacht.

Die Aufzeichnung sämmtlicher Militärpflichtigen geschieht durch die Geistlichen, Ortsbehörden und Landräthe in den ersten Monaten jedes Jahres.

§. 77. Das Ersatz-Geschäft.

Hierauf tritt die Kreis-Ersatz-Kommission (der Landwehr-Bataillons-Commandeur, in jedem Kreise der Landrath, ferner ein Infanterie-Offizier, zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer zur Prüfung der Reclamationen, außerdem ein Stabs-Arzt) zusammen und macht die Rundreise durch den Kreis. Die vom Landrath beorderten Militärpflichtigen werden gemessen und ärztlich untersucht, und die Commission entscheidet vorläufig über ihre Brauchbarkeit.

Bis zum 15. Juni müssen die 336 Kreis-Ersatz-Kommissionen ihr Geschäft beendigt haben, und es beginnt nun das Departements-Ersatz-Geschäft.

Der Staat ist in ebenso viel Ersatz-Departements eingetheilt, als es Linien-Infanterie-Brigaden giebt, also 32. Jede Departements-Ersatz-Commission besteht aus einem Linien-Infanterie-Brigade-Kommandeur, einem Regierungsrath, einem Offizier des Garde-Corps (dessen Kommandirung aber vorläufig unterbleiben soll), außerdem einem Ober-Stabs-Arzt; ferner assistiren ihr der Landwehr-Bataillons-Kommandeur in seinem Bezirk, der Landrath in seinem Kreise, und in jedem Orte die Obrigkeit. Sie erst bestimmt definitiv bei jedem Militärpflichtigen die Aushebung resp. Zurückstellung.

Auf ihrer Rundreise durch den Brigade-Bezirk werden ihr fast alle Militärpflichtigen vorgestellt und nochmals ärztlich untersucht; an das ärztliche Gutachten ist jedoch der Brigade-Kommandeur bei der Entscheidung nicht gebunden. Diese Entscheidung lautet dahin:

1) die als dauernd unbrauchbar Anerkannten werden jeder ferneren Wehrpflicht enthoben;
2) die in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch (wegen Körperschwäche, Kleinheit oder dergl.) zeitig Unbrauchbaren werden der Ersatz-Reserve überwiesen, d. h. sie bleiben für gewöhnliche Friedensverhältnisse militärfrei, die zum Train Brauchbaren unter ihnen werden jedoch für eine Mobilmachung 2c. zum Train designirt;
3) die in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch mit Grund Reklamirten werden gleichfalls der Ersatz-Reserve überwiesen;
4) die übrig bleibenden Brauchbaren werden vom Militär-Vorsitzenden der Kommission bestimmten Truppentheilen zugewiesen; hierbei ist der Offizier des Garde-Corps berechtigt, Jeden, den er haben will, für letzteres auszusuchen.

Diese Vertheilung geschieht nach drei Rücksichten, nämlich nach Constitution, Größe und Profession. Was die Constitution betrifft, so ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste, er verlangt be-

sonders eine gute Brust und gesunde Füße; der Cavallerist braucht besonders starke Arme, der Cürassier auch eine gute Brust; der Artillerist einen überhaupt kräftigen Körper.

Das kleinste Maaß ist:

für die Linien-Infanterie 5 Fuß,
" das Garde-Corps 5 Fuß 4 Zoll,
" die schwere Linien-Cavallerie 5 Fuß 4 Zoll, das größte 8 Zoll,
" die leichte Linien-Cavallerie gewöhnlich 5 Fuß 2 Zoll, das größte 6 Zoll,
" die Linien-Artillerie 5 Fuß 3 Zoll.

Zur Cavallerie kommen besonders solche Leute, die in ihrer früheren Profession schon mit Pferden umgegangen sind. Zu den neun Jäger-Bataillonen kommen alle gelernten und noch nicht ausgelernten Jäger; die Rekruten für das Garde-Schützen-Bataillon sucht sich der Commandeur desselben aus allen für die Garde-Infanterie bestimmten Rekruten aus. Zu den Pionieren kommen hauptsächlich Zimmerleute, Schiffer und Bergleute. Zu den Füsilier-Regimentern kommen kleinere Leute, die sich durch Anstelligkeit und körperliche Gewandtheit besonders zum leichten Dienst eignen.

Außerdem werden für alle Truppentheile (zur Anfertigung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung) Schuhmacher, Schneider, Sattler ꝛc. nach Bedarf designirt. Dann wird, wenn mehr Dienstbrauchbare disponibel sind, als erforderlich ist, von ihnen geloost, in welcher Reihenfolge sie zum Dienst heranzuziehen sind; es kann sich Niemand durch eine hohe Nummer ganz, wohl aber für gewöhnliche Verhältnisse von der Wehrpflicht befreien. Bis jetzt konnte sich ein Drittel frei losen, künftig wohl nur Wenige. Die Freigelosten kommen gleichfalls zur Ersatz-Reserve.

Im September muß das Departements-Ersatz-Geschäft beendigt sein.

§. 78. Verhältniß der Rekruten bis zur Einstellung.

Die jetzt definitiv Ausgehobenen heißen Rekruten, werden nach Vorlesen der Kriegsartikel und Ertheilen einer Belehrung, im Frieden gewöhnlich bis zur Einstellung (die in der Regel im Oktober geschieht) mit Pässen in ihre Heimath beurlaubt und stehen nun in Bezug auf militärische Vergehen unter den Militärgerichten. Wer von ihnen durch das Bevorstehen seiner Einstellung brod- und arbeitslos wird, kann schon vor dem bestimmten Termin eingestellt werden.

§. 79. Nachträgliche Arbeiten.

Bis zum 1. Dezember sind von den Landräthen die *Listen der Militärpflichtigen* zu *berichtigen*, d. h. die Ausgehobenen ꝛc. zu streichen u. s. w. Bleiben dann noch Namen stehen, deren Träger sich weder angemeldet, noch zur Musterung gestellt haben, so werden *Nachforschungen* nach ihnen angestellt, und es tritt dann ihre *Bestrafung* ein.

Unsichere Heerespflichtige, d. h. solche, welche sich den Ersatz-Behörden zweimal nicht gestellt haben, werden außer ihrer Bestrafung sogleich, so wie man ihrer habhaft wird, eingestellt, ihre Dienstzeit aber erst vom nächsten Rekruten-Einstellungs-Termin gerechnet.

§. 80. Charakteristik dieses Ersatzes.

Im *Allgemeinen* bringt der Preußische Soldat eine ehrliebende pflichttreue Gesinnung, willigen Gehorsam, hinreichende Intelligenz einen im Glück und Unglück ausdauernden Muth und einen kräftigen, zu Anstrengungen und Entbehrungen geeigneten, anfangs freilich seiner Jugend wegen noch nicht ganz entwickelten Körper mit in das Heer. Die Militärpflichtigen einige Jahre später einzustellen, würde aber nicht thunlich sein, denn dann würde ihre Dienstzeit sie in ihrem bürgerlichen Berufe noch viel mehr stören.

Provinzielle Verschiedenheiten sind zwar bemerkbar, aber nicht sehr wesentlich.

§. 81. Statistische Ueberſicht.

In den Jahren 1831 bis 1854 waren durchschnittlich von 1000 Militärpflichtigen:

Einjährig-Freiwillige oder dazu gemeldet	25
Unbrauchbar wegen Selbstverstümmelung oder unwürdig wegen Zuchthausstrafe	1
Dauernd unbrauchbar wegen körperlicher oder geistiger Mängel	64
Zeitig unbrauchbar wegen Körperschwäche, Kleinheit ꝛc.	536
Reklamirt	35
Abwesend mit gültigem Ausweis (Krankheit, Wanderschaft ꝛc.) oder ohne solchen	158
Summa des Abgangs	819
Es blieben demnach nur einstellungsfähig	181

also im Jahre 1854 bei 16,737,070 Einwohnern 63,000.

B. Bei der Landwehr.

§. 82.

Die Landwehr ergänzt ihre Gemeinen

1) aus den ausgehobenen oder dreijährig-freiwilligen Gemeinen, sobald sie im stehenden Heere incl. Reserve jetzt 5, künftig 7 Jahre gedient und nicht kapitulirt haben;
2) aus den Einjährig-Freiwilligen, sobald sie ein Jahr bei der Fahne und jetzt zwei, künftig vier Jahre in der Reserve gedient haben und sich nicht zum Landwehr-Offizier eignen.

III. Ersatz der Unteroffiziere.

§. 83. Klassifikation derselben.

Die Unteroffiziere zerfallen in solche, die das Portepee tragen, und solche, welche es nicht tragen.

Die Unteroffiziere mit Portepee sind bei der Armee: die Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister; — ferner die Portepee-Fähnriche, dann die Wallmeister, Zeug-Feldwebel und Obermeister, die Reitenden Feldjäger, der Ober-Roßarzt (beim Garde-Corps), die Stabs-Roßärzte und Roßärzte, die Stabs-Hautboisten, -Hornisten und -Trompeter, sowie die Gendarmen, welche schon früher das Portepee besaßen.

Die Unteroffiziere ohne Portepee sind bei der Armee: die Feuerwerker, Sergeanten, Unteroffiziere, Oberjäger, Gendarmen, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Pauker, die etatsmäßigen Trompeter der Cavallerie und Feld-Artillerie, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge vom Regiments-Kommandeur ꝛc. besonders verliehen ist; dann die Zeug-Sergeanten, Unter-Roßärzte, Militär-Oberbäcker; ferner die Lazareth-Gehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge verliehen ist, und endlich diejenigen Militär-Eleven der Militär-Roßarzt-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

Bei der Marine gehören zu den Unteroffizieren mit Portepee die Deck-Offiziere erster und zweiter Klasse, die See-Kadetten (mit Portepee-Fähnrichs-Rang) und die Marine-Stabswachtmeister.

Die Chargen beim See-Bataillon sind denen der Armee gleich.

A. Im stehenden Heere.

§. 84. Das Avancement zum Unteroffizier.

Jeder Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Brauchbarkeit, welcher lesen, schreiben und rechnen kann (gewöhnlich

ist hierin eine kurze Prüfung), kann bei stattfindender Vacanz vom Chef der Kompagnie 2c. zum Unteroffizier (Ober-Jäger) vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur 2c. dazu ernannt werden.

Die Zöglinge der zwei Unteroffizier-Schulen treten, außer den vorzüglichsten, als Gemeine in die Armee, werden aber in der Regel bald zu Unteroffizieren befördert.

Früher war für die Ernennung zum Unteroffizier eine Kapitulation nöthig, beim jetzigen Mangel an Unteroffizieren aber können solche schon im dritten oder gar im zweiten Dienstjahre ernannt werden.

Die meisten Unteroffiziere werden aber auch jetzt aus den Kapitulanten genommen.

§. 85. Das Avancement zu den höheren Unteroffizierchargen.

Die ältesten Unteroffiziere der Kompagnie 2c. heißen Sergeanten, thun aber ganz denselben Dienst, wie die eigentlichen Unteroffiziere.

Der älteste Sergeant der Kompagnie 2c. kann, wenn er lange Zeit (wenigstens 15 Jahre) gut gedient hat und den Feldwebel 2c. im äußeren Dienst vertreten kann, zum Vice-Feldwebel resp. Wachtmeister ernannt werden.

Vom Portepee-Fähnrich später.

Der Feldwebel oder Wachtmeister wird nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Qualifikation gewählt.

Bei der Artillerie muß zum Obergefreiten, Unteroffizier und Sergeanten jedesmal ein besonderes kleines Examen gemacht werden.

Für das Avancement zum Feuerwerker ist der $1\frac{1}{2}$jährige Besuch der Oberfeuerwerker-Schule und das Bestehen einer ziemlich schweren Prüfung erforderlich; die ältesten Feuerwerker avanciren zu Ober-Feuerwerkern.

§. 86. Der Anspruch auf Civilversorgung.

Weder die Löhnung, noch die dienstliche Stellung der Unteroffiziere sind so günstig, daß sie allein genügen, eine hinreichende Zahl von Bewerbern anzuziehen, besonders in einer Zeit, wo so viele Berufszweige tüchtigen Leuten gute Aussichten geben (Eisenbahnen, Telegraphie, Fabriken 2c.); es ist ihnen daher noch ein besonderer Vortheil dadurch geboten, daß eine Dienstzeit von 12 Jahren, wovon 9 als Unteroffizier, den Civilversorgungsschein und damit Anspruch auf Civilanstellung gewährt.

Es sind deshalb alle Königlichen und Communalbehörden verpflichtet, die Unterbeamtenstellen (Kanzleibeamte, Grenzaufseher, Gensdarmen, Polizeiunterbeamte, Postexpedienten, Conducteure, Telegraphisten, Gefangenenaufseher, Unterförster (nur für die Oberjäger 2c.) u. s. w.) nur durch berechtigte Militärpersonen zu besetzen, — wozu außer den

genannten Unteroffizieren auch die mit Civilversorgungsschein versehenen invaliden Gemeinen gehören. Diese Personen müssen sich jedoch eine solche Anstellung selbst suchen. Auf diese Weise erhält sich zugleich der Staat so treue und zuverlässige Diener, wie die Unteroffiziere in der Regel sind, noch in anderen Stellungen. Jedoch hat diese Einrichtung den Nachtheil, daß die Meisten die Unteroffizier-Stellung nicht mit voller Lust und Liebe als Beruf für das ganze Leben ergreifen, sondern sie nur als Mittel zur Erlangung einer Civil-Anstellung betrachten. Ohne bedeutende Erhöhung der Löhnungs- und Pensions-Sätze ist aber die erstgenannte Auffassung, so wünschenswerth sie auch ist, nicht herbeizuführen.

B. In der Landwehr.

§. 87.

Die Landwehr ergänzt ihre Unteroffiziere:

1) aus den Unteroffizieren der Linie, welche von dieser in einem noch landwehrpflichtigen Alter abgehen und nicht ganzinvalide sind; die meisten von ihnen haben dann schon 12 Jahr oder länger gedient und kommen deshalb sogleich zum 2. Aufgebot;
2) aus den etwa 3 geeigneten Leuten, welche jede Kompagnie 2c. alljährlich unter den im letzten Jahre dienenden Soldaten zu Landwehr-Unteroffizieren ausbildet, aber vorläufig als Gemeine der Landwehr überweist;
3) durch Ernennung aus den übrigen Wehrmännern;
4) aus einem Theile der Einjährig-Freiwilligen, vgl. §. 82 und 93.

IV. Ersatz der Offiziere.

§. 88. **Classifikation derselben.**

Bei dem Heere und dem See-Bataillon:	Bei der Marine:
I. Generale:	I. Flagg-Offiziere oder Admirale:
a) General-Feldmarschall (in gleichem Range steht der General-Feldzeugmeister),	
b) General der Infanterie oder Cavallerie, ...	a) Admiral,
c) General-Lieutenant, . . .	b) Vice-Admiral,
d) General-Major, ...	c) Contre-Admiral.

II. Stabs-Offiziere:	II. Stabs-Offiziere:
a) Oberst, ...	a) Capitain zur See,
b) Oberst-Lieutenant, . . .	b) Korvetten-Capitain mit Oberst-Lieutenants-Rang,
c) Major, ...	c) Korvetten-Capitain mit Majors-Rang.
III. Hauptleute (bei der Infanterie und Artillerie) und Rittmeister (bei der Cavallerie und dem Train).	III. Capitain-Lieutenants.

Es giebt 3 Klassen von Hauptleuten und Rittmeistern. Die 1. und 2. Klasse unterscheiden sich von einander nur durch das Gehalt. Hauptleute 3. Klasse giebt es etatsmäßig nur noch bei der Artillerie, sie sind im Frieden nicht Batterie- oder Kompagnie-Chefs, sondern thun den Dienst der Lieutenants, im Kriege aber übernehmen sie das Commando der Kolonnen, Ersatz-Batterieen u. s. w.

IV. Subaltern-Offiziere:	IV. Subaltern-Offiziere:
a) Premier-Lieutenant, . . .	a) Lieutenant zur See,
b) Seconde-Lieutenant (Ingenieur-Geograph, Oberjäger beim Reitenden Feldjäger-Corps)	b) Unter-Lieutenant zur See.

Die Zeug-Hauptleute und Zeug-Lieutenants sind patentirte Offiziere, ergänzen sich aber ohne Offizier-Examen aus den Zeug-Feldwebeln und Zeug-Sergeanten, und letztere wieder aus den Unteroffizieren der Artillerie. Dies ganze Zeug-Personal ist bei den Artillerie-Depots angestellt.

A. Im stehenden Heere.

(§. 89. Allgemeine Bemerkungen.)

Das Preußische Offizier-Corps ist das einzige der Großmächte, das sich im Frieden nur aus den gebildeten Ständen ergänzt. Dieses ist namentlich aus zwei Gründen nothwendig. Erstens gehören nur in Preußen die Soldaten allen, auch den gebildeten Ständen an, deshalb müssen die Offiziere, welche unter allen Umständen ihre Führer, ihnen überlegen und von ihnen respektirt sein sollen, auch Leute von allseitiger Bildung sein. — Zweitens ist Preußen ein Militärstaat, d. h. 1) es verdankt seine politische Stellung hauptsächlich den kriegerischen Leistungen seines Heeres, und 2) es muß, da es die kleinste und durch ihre ungünstige geographische Lage am meisten exponirte Großmacht ist, auch künftig, wenn es Großmacht bleiben und seine weltgeschichtliche Aufgabe

erfüllen soll, seiner Kriegsmacht noch mehr Wichtigkeit beilegen, wie die anderen Großmächte thun; — es haben also auch die Führer der Kriegsmacht, die Offiziere, Anspruch auf eine besonders geachtete staatliche und soziale Stellung, — und daher die Pflicht, derselben durch Erziehung und Bildung würdig zu sein.

Wenn es auch in anderen Heeren, besonders in Frankreich und Oesterreich, zwei Klassen von Offizieren giebt, gebildete und ungebildete, welche letztere aus dem Unteroffizierstande hervorgehen und in der Regel höchstens bis zum Hauptmann ꝛc. avanciren, so widerstrebt Dies doch aus obigen Gründen den allgemeinen Preußischen Verhältnissen, sowie außerdem auch dem Geist unseres Offizier-Corps. Obgleich auch bei uns nicht alle Offiziere von ganz gleicher Geburt sind und auch nicht zu sein brauchen, so sind doch alle von gleicher Bildung, gleichen Anschauungen und gleichem Ehrgefühl, und diese Gleichheit ist eine Haupt-Grundlage unserer Kameradschaft, ebenso wie wir es ihr zu danken haben, daß kein anderes Offizier-Corps an Bildung, Ehr- und Pflichtgefühl das Preußische übertrifft.

(§. 90. **Die Ergänzung der Seconde-Lieutenants.**)

Von Jedem, der Offizier werden will, muß Dreierlei verlangt werden:

1) allgemeine und militärwissenschaftliche Bildung,
2) praktisch-militärische Brauchbarkeit,
3) ein moralischer, ehr- und pflichtliebender Charakter.

Die Allerhöchste Verordnung vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, vervollständigt durch die Cabinets-Ordres vom 10. Dezember 1861, 12. Juli 1862 und 11. August 1863, giebt speziell an, in welcher Art diese Forderungen gestellt werden sollen. Die Prüfung derselben geschieht in zwei Stufen; die erste gewährt Beförderung zum Portepee-Fähnrich, die zweite zum Seconde-Lieutenant.

Es sind in der Regel folgende den obigen allgemeinen Bemerkungen entsprechende spezielle Bedingungen zu erfüllen:

a) für die Beförderung zum Portepee-Fähnrich:	b) für die Beförderung zum Seconde-Lieutenant:
ad 1. Examen.	ad 1. Examen.
ad 2. Fünfmonatliche Dienstzeit.	ad 2. Sechsmonatliche Dienstzeit als wirklicher Portepee-Fähnrich und ein Dienstzeugniß der Vorgesetzten.
ad 2. und 3. Dienstzeugniß der Vorgesetzten.	ad 3. Wahl des Offizier-Corps.

Die Offiziere der **Artillerie** und **des Ingenieur-Corps** haben demnächst noch zwei Jahr die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu besuchen und eine besondere Berufsprüfung abzulegen, und werden dann erst in den Etat ihres Truppentheils einrangirt.

Im Kriege jedoch giebt es außerdem noch einen anderen Maaßstab für die Würdigkeit zum Offizier, nämlich Auszeichnung vor dem Feinde durch besondere Tapferkeit, Umsicht und Führer-Talent, und diese befreit von dem Portepee-Fähnrichs-Examen, fortgesetzte Auszeichnung im Kriege auch von dem Offizier-Examen. Es giebt Beispiele genug in unserer Armee, daß sich hervorragende Männer durch ihre Leistungen im Kriege vom Gemeinen zum Offizier und bei Erlangung der nöthigen Bildung weiter bis zu den höchsten Stellen emporschwingen können.

Die Ergänzung des Offizier-Corps der Flotte ist geregelt durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1864.

(§. 91. Statistische Angaben.)

Das stehende Heer hatte vor der Reorganisation von 1859 bis 1860 etatsmäßig 6690 Offiziere und bedurfte jährlich durchschnittlich 373 als Ersatz. Jetzt soll es etatsmäßig 8433 Offiziere haben (von denen aber noch ein Theil fehlt) und bedarf jährlich ungefähr 450. Davon liefert das Cadetten-Corps jetzt ungefähr 190, also 42 pCt.

(§. 92. Die Ergänzung der höheren Offizier-Chargen.)

Ernennung und Avancement der Offiziere geht überall vom Kriegsherrn selbst aus; dieser kann es stattfinden lassen entweder nach der Anciennität, oder ohne Rücksicht auf die Aciennität nach Auswahl in Bezug auf die Qualifikation. Das letztere Prinzip hat allerdings den Vorzug, daß es der Armee **jüngere** Generale und Stabsoffiziere verschafft, ist aber unzertrennlich mit vielen Ungerechtigkeiten und Verletzungen des Ehrgefühls verbunden. In der Französischen Armee sind beide Systeme gemischt: bei uns gilt, wenn auch nicht gesetzlich festgestellt, so doch faktisch im Allgemeinen die altpreußische Tradition des **Avancements nach der Anciennität**. Ausgenommen hiervon sind die nur für halbinvalide Offiziere bestimmten Stellungen als Platzmajor, bei der Gendarmerie u. s. w.

Eine hiervon zu unterscheidende **Beförderung außer der Tour**, theils um besonders qualifizirte Offiziere schneller vorwärts zu bringen, theils als Belohnung ist in der Regel allein üblich (aber nur bis incl. zum Major herauf)

1) bei den Offizieren des General-Stabes;
2) bei vielen Adjutanten höherer Stäbe;
3) bei den Offizieren des Cadetten-Corps;
4) bei manchen von ihren Truppentheilen vorzugsweise empfohlenen Offizieren.

Endlich geschieht dieselbe für Auszeichnung im Kriege.

Es ist zu unterscheiden das Avancement in der Charge und das in der Funktion.

Die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps müssen später noch ein zweites Fach-Examen ablegen, — und zwar die ersteren vor dem Avancement zum Hauptmann, die letzteren vor dem Avancement zum Hauptmann 1. Klasse.

Erhält ein Offizier den Charakter der nächst höheren Charge, so ist damit Uniform und Titel, nicht aber Patent, Gehalt und Pensionsberechtigung derselben verbunden.

B. Bei der Landwehr.

(§. 93. Ersatz der Seconde-Lieutenants.)

Sie ergänzen sich hauptsächlich aus den Einjährig-Freiwilligen. Diese werden während ihres einen Dienstjahres von der Kompagnie ꝛc. im Dienst des Gemeinen, von einem besonderen Offizier des Bataillons ꝛc. aber theoretisch und praktisch im Dienst des Unteroffiziers und Lieutenants ausgebildet, wovon solche von schlechter Führung und geringem Eifer jedoch ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche sich zu Offizieren der Landwehr zu eignen scheinen, werden am Schluß ihrer Dienstzeit von einer aus einem Hauptmann und zwei Lieutenants bestehenden Kommission theoretisch und besonders auch praktisch, aber mit geringen Anforderungen, hierzu geprüft, wobei auch die ganze Persönlichkeit und Gesinnung zu beachten ist. Die, welche geeignet befunden werden, erhalten ein Qualifikations-Zeugniß und werden als überzählige Unteroffiziere, die übrigen als Gemeine entlassen.

Erstere müssen nun entweder eine Landwehr-Uebung mitmachen oder 4 bis 6 Wochen bei der Linie Dienst thun. Bei Bewährung ihrer Qualifikation werden sie zum Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister der Landwehr ernannt, dann dem Offizier-Corps ihres Landwehr-Bataillons zur Wahl gestellt und hierauf eventuell zum Seconde-Lieutenant vorgeschlagen. Künftig werden sie wahrscheinlich wegen der längeren Reserve-Zeit zuerst zu Reserve-Offizieren ernannt werden.

Außerdem treten gewöhnlich die im landwehrpflichtigen Alter aus der Linie ausscheidenden nicht invaliden Offiziere zur Landwehr über.

(§. 94. **Ergänzung der höheren Offizier-Chargen.**)

Die Landwehr-Offiziere avanciren auch zu Premier-Lieutenants und Hauptleuten resp. Rittmeistern. Jedoch muß vorher durch eine Dienstleistung bei der Linie die Qualifikation hierzu dargethan werden. Zum Stabsoffizier avanciren sie im Frieden nicht.

V. Das Ausscheiden der Offiziere.

A. Aus dem stehenden Heere.

§. 95. Das Ausscheiden selbst.

Offiziere dürfen die völlige Verabschiedung oder die Stellung zur Disposition (mit letzterer ist Befreiung von Kommunal-Steuern und Aussicht auf gelegentliche Verwendung bei der Landwehr, den Ersatztruppen 2c. verbunden) nur erbitten, wenn sie 40 Jahre alt oder invalide sind.

Sonst werden sie nur mit Vorbehalt ihres Wieder-Eintritts (im Kriegsfall) in das stehende Heer oder die Landwehr entlassen oder sogleich bei der Landwehr angestellt.

Ferner kann unfreiwilliges Ausscheiden erfolgen in Form ehrenvollen Abschieds oder der Stellung zur Disposition.

Endlich kann durch gerichtliches Erkenntniß Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder einfache Dienstentlassung ausgesprochen werden, wovon bei der Gesetzgebung die Rede sein wird.

§. 96. Die Pensionirung.

Mit Ausnahme des letztgenannten Falles tritt lebenslängliche Pensionirung ein:

1) wenn ein Offizier durch unmittelbare Beschädigung im Dienst, Verwundung 2c. invalide geworden ist, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit;
2) wenn ein Offizier nach wenigstens 15jähriger Dienstzeit durch die Anstrengungen des Dienstes invalide geworden ist.

Pensionirung auf 1—5 Jahr tritt ein, wenn der Offizier durch die Anstrengungen des Dienstes invalide geworden ist, aber noch nicht 15 Jahr gedient hat. Hat er zwischen 12 und 15 Jahren gedient, so erhält er, wenn er es wünscht, den Civil-Anstellungs-Anspruch der

12 Jahr gedienten Unteroffiziere, was als bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung bezeichnet wird.

Es werden hierbei die Kriegsjahre stets doppelt gerechnet.

Der Pensions-Fond wird zum größeren Theil aus Staatsmitteln, zum kleineren aus den Pensions-Abzügen aller Offiziere unterhalten.

Jetzt werden an gegen 4000 Offiziere und Militär-Beamte 2,686,000 Thaler an Pensionen gezahlt.

Die Höhe der Pension richtet sich nach der Charge (manchmal auch nach der Funktion) und der Dienstzeit.

Die Pension beträgt jährlich:

bei einem	Seconde-Lieutenant	nach	15—20	Jahren	Dienstzeit	120	Thlr.
„ „	Premier-Lieutenant	„	15—20	„	„	150	„
„ „	Hauptmann 2ter Klasse	„	15—20	„	„	250	„
„ „	„ 2ter	„	20—30	„	„	375	„
„ „	„ 1ster	„	20—30	„	„	560	„
„ „	Major od. Oberst-Lieut.	„	20—30	„	„	750	„
„ „	„ „ „	„	30—40	„	„	1000	„
„ „	Regiments-Kommandeur oder Oberst . . .	„	30—40	„	„	1400	„
„ „	Regiments-Kommandeur oder Oberst . . .	„	40—50	„	„	1750	„
„ „	General-Major als Brigade-Kommandeur	„	40—50	„	„	2250	„
„ „	General-Lieutenant als Divis.-Kommandeur	„	40—50	„	„	2875	„
„ „	General der Infanterie als Kommand. Gen.	„	40—50	„	„	3251	„
„ „	General der Infanterie als Kommand. Gen.	„	50	„	„	4000	„

(höchste Pension.)

§. 97. Anderweitige Verhältnisse beim Ausscheiden.

Pensionsberechtigte Offiziere können beim Abschieds-Gesuch zugleich um Aussicht auf Anstellung bei der Gendarmerie, als Platzmajor, bei den Invaliden oder im Civildienst bitten, was nach Umständen und Qualifikation Genehmigung finden kann; auch werden die stellvertretenden Kommandeure und Adjutanten der Landwehr-Bataillone meist unter den aus dem stehenden Heere geschiedenen Offizieren ausgewählt.

Die Bewilligung der Armee- oder Regiments-Uniform oder eines höheren Charakters ist reine Gnadensache; erstere findet nur nach einer längeren Dienstzeit von etwa 12—15 Jahren statt.

B. Aus der Landwehr.

§. 98.

Die beurlaubten Landwehr-Offiziere können, wenn sie über das landwehrpflichtige Alter hinaus sind, ihre Verabschiedung erbitten, können aber auch, wenn sie wollen, noch bis zum 55. Jahre in der Landwehr bleiben.

Im Kriege haben sie bei eintretender Invalidität gleiche Pensions-Ansprüche wie die Linien-Offiziere; werden sie im Frieden durch unmittelbare Beschädigung im Dienst invalide, so erhält der Seconde-Lieutenant 96, der Premier-Lieutenant 120, der Hauptmann 200 Thlr. jährliche Pension.

VI. Das Ausscheiden der Unteroffiziere und Soldaten.

A. Aus dem stehenden Heere.

§. 99. Das Ausscheiden selbst.

Unteroffiziere und Soldaten treten im Frieden nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne und in der Reserve zur Landwehr über. Kapitulanten treten, je nach ihrer Dienstzeit bei Ablauf der Kapitulation, entweder zur Reserve oder zum ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr. Letzteres darf auch Halb-Invalide enthalten, d. h. solche, die noch zum Garnison-Dienst fähig sind.

Ganz-Invalide jedoch sind natürlich von jeder Wehrpflicht dispensirt.

Da die Kriegsstärke der Cavallerie nur wenig höher ist als die Friedensstärke und deshalb bei der Mobilmachung nur ein kleiner Theil der Cavallerie-Reservisten zu ihrer Waffe einberufen werden kann, während bei den anderen Waffen sämmtliche Reservisten bei der Mobilmachung eingezogen werden und sogar, so lange die Reserve nur zwei Jahrgänge umfaßt, nicht zur Komplettirung des Kriegsetats ausreichen, so ist die Einrichtung getroffen,

1) daß sämmtliche Cavallerie-Regimenter jährlich von ihren zur Entlassung kommenden Reserven die zum Cavallerie-Dienst am wenigsten geeigneten Mannschaften, und zwar ein Drittel, nie aber unter 50 Köpfe pro Regiment, zur Reserve eines Train-Bataillons entlassen;
2) daß die General-Kommandos bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung die vielen noch überschießenden Reservisten und Landwehrmänner der ersten vier Jahrgänge des ersten Auf-

gebots der Cavallerie der General-Inspection der Artillerie zur Verwendung disponibel stellen.

Auf diese Weise ist sowohl den Anforderungen der Zweckmäßigkeit als denen der Gerechtigkeit Genüge geleistet.

§. 100. Pensionirung und Civilversorgung.

Die Ganz-Invaliden erhalten je nach ihrer Charge, Dienstzeit, Erwerbsunfähigkeit ꝛc. die Invalidenpension erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse, und zwar betragen diese (nicht hoch bemessenen) Pensionen:

beim Gemeinen . .	1—3½	Thlr.	monatlich.
„ Unteroffizier .	2—6	„	
„ Feldwebel . .	3—8	„	

Solche, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten außerdem, wenn sie verkrüppelt oder ganz erblindet sind, eine Pensionszulage von 1—3½ Thlr. Alle Ganz-Invaliden erhalten außerdem bei guter Führung stets den Civilversorgungsschein.

Halb-Invalide erhalten nur unter besonderen Bedingungen Pension, und zwar die niedrigste (vierte) Klasse, oder, wenn sie 12 Jahr gut gedient haben, statt dieser nur den Civilversorgungsschein.

Der Civilversorgungsschein giebt den Ganz-Invaliden nicht blos den Anspruch auf dieselben Stellen (3 ausgenommen), die auch für die versorgungsberechtigten Unteroffiziere bestimmt sind, sondern außerdem noch den ausschließlichen Anspruch auf folgende Staats- oder Communalstellen: Portiers, Gerichtsdiener, Boten, Nachtwächter, Todtengräber, Aufwärter, Küster, Bahnwärter und Weichensteller der Staats-Eisenbahnen ꝛc.

Ferner gelangen Ganz-Invalide mit Anspruch auf Pension erster Klasse, besonders die Verstümmelten und Erblindeten, in die Invalidenanstalten.

Es werden jetzt 21,000 Unteroffiziere und Gemeine mit jährlich 592,000 Thlr. an Pension versehen.

Den gleichen Zweck hat die auf der Privatwohlthätigkeit beruhende „Allgemeine Landesstiftung Nationaldank".

B. Aus der Landwehr.

§. 101.

Im Frieden treten in der Regel nach vollendetem 39. Jahre (vgl. §. 70.) die Unteroffiziere und Soldaten zum Landsturm über und bleiben hier bis zum vollendeten 49. Lebensjahre.

VII. Der Ersatz der Pferde.

§. 102. Statistische Uebersicht.

1858 hatte Preußen Pferde unter 3 Jahr alt . . .	306,142
3 – 10jährige	708,275
ältere	607,983
	1,622,400

§. 103. Ersatz der Pferde im Frieden.

Da die Pferdezüchter ihre jungen Pferde schon 2= und 3jährig einzuspannen pflegen und ihnen dadurch schaden, ungebrauchte volljährige Pferde aber sehr theuer sind, so hat man Remonte=Depots (jetzt 9) angelegt, in welchen die von den 2 Remonte=Ankaufs=Commissionen (für die östlichen und für die mittleren Provinzen) für durchschnittlich 146 Thaler im Lande aufgekauften 3jährigen Pferde 1 oder 2 Jahr aufbewahrt und dann im Herbst als 4½= resp. 5½jährige von den Remonte=Kommandos der Truppen diesen zugeführt werden.

Die Armee hat excl. der 8 noch fehlenden Cavallerie=Regimenter im Frieden jetzt 37,000 Pferde und braucht jährlich etwas über 4000 Remonten, $^1/_9$ dieses Bestandes; ebensoviele dienstunbrauchbare oder ältere Pferde werden dafür ausrangirt und verkauft.

§. 104. Ersatz der Pferde im Kriege.

Bei einer Mobilmachung ist aber sofort noch eine sehr große Zahl von Pferden (noch 88,000) nöthig. Bei einem Ankaufe derselben aus freier Hand oder durch Lieferung würden die Preise aber sogleich bis zum Unerschwinglichen steigen; man hat deshalb für den mobilen Zustand den Pferdebesitzern die Pflicht auferlegt, ihre Pferde für den Taxpreis zu stellen. Das Nähere bei der Mobilmachung.

(§. 105. Die eigenen und Chargenpferde der Offiziere.)

Die Lieutenants der Cavallerie und Reitenden Artillerie und die als Adjutanten bei höheren Stäben (von der Brigade aufwärts) kommandirten Lieutenants der anderen Truppen erhalten alle 5 Jahre ein von ihnen aus der vorletzten Remonte auszuwählendes Chargenpferd, das nach 5 Jahren ihr Eigenthum wird und das für einzelne besondere Fälle (z. B. Ausscheiden des Offiziers) zu einem Geldwerth von 160, bei den Cürassier=Regimentern von 170 Thlr. angenommen wird. — Die Hauptleute und Lieutenants der Fuß=Artillerie bekommen zum Dienst, ohne irgend ein Eigenthumsrecht, ein Pferd von der Batterie gestellt.

Die erstgenannten Offiziere müssen sich ihre übrigen Pferde, und sämmtliche andere Offiziere müssen sich alle ihre Pferde aus eignen Mitteln beschaffen, und zwar beträgt der Etat: für den Bataillons- und Artillerie-Abtheilungs-Adjutant 1 Pferd, für den Regiments-Adjutant der Infanterie und Lieutenant der Cavallerie und Reitenden Artillerie 2 Pferde.

Für alle diese Pferde erhalten die Offiziere schwere oder leichte Rationen, und zwar nach Belieben in natura oder in Gelde.

VIII. Erhaltung und Neubau der Festungen.

(§. 106.)

Die Festungen stehen in fortifikatorischer Hinsicht unter dem Ingenieur vom Platze, den Festungs- und Ingenieur-Inspektionen und zwei besonderen General-Inspektionen; diese Behörden leiten ihre Erhaltung und die durch die Fortschritte der Kriegskunst nöthig werdenden Verbesserungen. Erscheint der Bau einer neuen Festung nöthig, so wird er gleichfalls von diesen Behörden beantragt und geleitet. Seit 1815 sind in Preußen neu befestigt: Königsberg (im Ganzen für 8½ Millionen Thaler), Posen und Swinemünde, im Bau ist Feste Boyen; eingegangen sind neuerdings: Jülich, Silberberg und Schweidnitz. — Die Ausführung dieser Bauten geschieht unter Aufsicht von Ingenieur-Offizieren durch Civilarbeiter, Baugefangene und Militärsträflinge.

IX. Der Ersatz des Kriegsmaterials.

§. 107. Allgemeines.

Man theilt das ganze Kriegsmaterial in Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Die Offiziere beschaffen sich diese Sachen selbst. Ueber die bei den Truppen befindlichen Stücke wird alle 2 Jahre eine Musterung durch den Brigade-Kommandeur und einen Intendantur-Beamten abgehalten.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

(Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 18. Januar 1855.)

§. 108. Allgemeine Bemerkungen.

Eine gute militärische Bekleidung und Ausrüstung muß folgenden Ansprüchen genügen:

1) sie muß dem Körper möglichst viel Schutz gegen Kälte, Wind, Regen und Schnee gewähren, — daher ist die vor 20 Jahren bei uns vorgenommene und fast in allen Heeren nachgeahmte Er-

setzung der Uniform durch den Waffenrock eine sehr wesentliche Verbesserung;

2) sie darf nicht durch zu große Enge, Unbequemlichkeit, Schwere, schlechte Form u. s. w. die freie Bewegung des Soldaten hindern, sondern muß ihm diese möglichst erleichtern, darf also auch nichts irgend Entbehrliches enthalten; bei der Infanterie ist die Fußbekleidung in dieser Hinsicht ein wichtiger Punkt;

3) sie darf nicht durch grelle Farben, viele glänzende Beschläge u. s. w. sich dem Feinde schon auf weite Distanzen verrathen;

4) sie muß geschmackvoll sein, dann trägt sie nicht wenig dazu bei, die Liebe des Soldaten zu seinem Stande zu erhöhen.

§. 109. Verzeichniß der Bekleidungsstücke der Preußischen Armee.

1) Die Groß-Montirungsstücke, — bei den Fußtruppen: Feldmütze, Waffenrock, Drillichjacke, Halsbinde, Tuchhose, weißleinene und grauleinene resp. Drillich-Hose, Mantel, Tuchhandschuh, Lederhandschuh der Unteroffiziere, Ohrenklappen, sowie in der Garnison Wachtmäntel.

Bei der Cavallerie und den berittenen Mannschaften der Artillerie und des Trains abweichend: Reithose und Stallhose (statt jener 2 Hosen), ferner Koller, Waffenrock, Attila und Ulanka mit Leibbinde (statt Waffenrock).

2) Die Klein-Montirungsstücke, — für alle Truppen gleich: Hemden, Stiefel, Sohlen; die Hemden werden, sobald sie ausgetragen sind, Eigenthum des Soldaten.

§. 110. Verzeichniß der Ausrüstungsstücke.

1) Die eigentlichen Ausrüstungsstücke, — bei den Fußtruppen: Helm resp. (bei Jägern, Schützen und einem Theile der Landwehr) Czakot (der andere Theil der Landwehr trägt die Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Ueberzug), Tornister, Leibriemen, 2 Mantelriemen, Kochgeschirr, Brodbeutel, Säbeltrobdel, Schanzzeug (per Infanterie-Bataillon 120 Feldbeile, 30 Spaten, 13 Kreuzhacken, 1 Spitzhacke, 12 Aexte), 2 Patrontaschen und das Gewehr-Zubehör.

Bei der Cavallerie: Helm resp. Husarenmütze oder Czapka, 2 Packtaschen resp. (Cürassiere) Mantelsack, Säbelkoppel, Sporen, Kochgeschirr, Brodbeutel, Säbeltrobdel, Schanzzeug (per Regiment 108 Feldbeile, 8 Spaten), Kartusche, an der bei der leichten Cavallerie noch das Karabiner-Bandolier sich befindet, Gewehr-Zubehör, ferner bei den Cürassieren der Cüraß, bei den Husaren Säbeltasche und Schärpe, bei den Ulanen Epauletts, Lanzenflagge und Armriemen; sodann das ungarische resp. (bei den Cürassieren) deutsche Reitzeug.

Die Ausrüstungsstücke der berittenen Mannschaften der Artillerie sind ähnlich, sie haben auch ungarisches Reitzeug; jedoch haben die berittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie statt der Kartusche eine auf dem Säbelkoppel zu tragende verschiebbare Munitionstasche.

Die Offiziere der Train-Bataillone tragen Helme, die Mannschaften Czakots. Die Trainsoldaten bei den andren Truppen (Fahrer, Offizierdiener u. s. w.) haben nur eine Kopfbedeckung, nämlich die Dienstmütze mit Schirm, Kinnriemen und Ueberzug, und tragen übrigens die Uniform des betreffenden Regiments 2c.

2) Die Signal- und musikalischen Instrumente, — erstere sind bei der Infanterie: Trommel, Signalhorn, Pfeife; bei Jägern, Schützen und Pionieren: nur Signalhorn;

bei Cavallerie, Artillerie und Train: Trompete.

Die musikalischen Instrumente der Musik-Corps sind sehr zahlreich,

3) Die Feldequipage-Stücke, — hauptsächlich bestehend in den Fahrzeugen und Geschirren, welche erforderlich sind zur Fortschaffung von Reserve-Patronen und Montirungsstücken, Offizier-Bagage, Medizin, Feldschmieden, Artillerie-Munition und Reserve-Material, Pontons, Proviant, Lazareth-Material u. s. w. u. s. w. im Felde.

Art, Zahl und Bestimmung dieser Fahrzeuge werden weiterhin bei den Etats der mobilen Truppentheile 2c. speziell angegeben werden. Hier sei nur Folgendes bemerkt:

Bei jedem schweren Infanterie-Bataillon ist für das Gepäck aller Offiziere ein Offizier-Equipage-Wagen bestimmt. Auf die Dimensionen ihrer Koffer 2c. kommt es hierbei nicht genau an, sondern es ist nur das Gewicht des Koffers eines Lieutenants auf 42 Pfund höchstens festgestellt. Ferner hat bei einem solchen Bataillon jede Kompagnie ein Packpferd, welches in 2 an einen Packsattel befestigten Kö ben die Offizier-Menage, die Mäntel der Offiziere, 10 wollene Krankendecken, die Brieftasche des Feldwebels und die Kompagnie-Gelder, zusammen durchschnittlich 182 Pfund, zu tragen hat.

Da nun bei den leichten Infanterie-Bataillonen die einzelnen Kompagnieen öfters auf längere Zeit detaschirt werden, so hat bei ihnen jede Kompagnie einen besonderen Pack-Karren, welcher erstens die Koffer der Offiziere und zweitens die oben als Belastung des Packpferdes genannten Gegenstände fortschafft. Es fallen dafür bei einem solchen Bataillone der Offizier-Equipage-Wagen und die 4 Packpferde fort. Wegen des beschränkten Raumes in dem Pack-Karren muß hier der Koffer eines Lieutenants genau 24″ lang, 15″ breit und 12″ hoch sein.

§. 111. Tragezeiten und Etatspreise.

Erstere sind für die wichtigsten Stücke im Frieden:
Hemde und Halsbinde 6 Monat.
Infanterie-Stiefel 7 1/5 Monat,
Cavallerie-Stiefel 9 "
außerdem erhält jeder Mann noch ein Paar Sohlen in derselben Zeit (jedoch sollen den Soldaten die im Lazareth zugebrachten Tage nach einer Cabinets-Ordre vom 1. April 1863 nicht mit in die Tragezeit eingerechnet werden.)
Unteroffizier-Waffenrock, Tuchhose, Reithose, Stallhose 1 Jahr,
leinene Hose 1 1/2 Jahr,
Gemeinen-Waffenrock, Drillichjacke, Feldmütze 2 Jahr,
Mantel . . . . 8 Jahr,
Lederhelm resp. Czakot . 10 "
Tornister . . . . 12 "
Reitzeug . . . . 10—12 "

Für den Krieg sind kürzere Tragezeiten bestimmt, doch werden sich diese dann wohl hauptsächlich nach dem Verbrauch und den Mitteln zu Neubeschaffungen richten.

Die Etatspreise sind: für 1 Hemde 20 Sgr., 1 Paar Infanterie-Stiefel 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., 1 Gemeinen-Waffenrock der Linien-Infanterie 4 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., 1 Tuchhose 2 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.

§. 112. Die Bekleidungs-Kommissionen.

Jedes Infanterie-Regiment &c. hat eine Bekleidungs-Kommission (der Fünfte Stabsoffizier als Präses, 1 Hauptmann, 1—2 Lieutenants, 1 Zahlmeister). Außerdem hat jedes nicht selbstständige Bataillon noch eine besondere Bekleidungs-Kommission (1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Zahlmeister).

Die Obliegenheiten dieser beiden Arten Kommissionen sind zusammen: die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds, die Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Aufbewahrung dieser Stücke auf den Regiments- und Bataillons-Kammern &c. und ihre Auffrischung so lange, bis sie in Gebrauch gegeben werden, und die Abfindung der Bataillone resp. Kompagnieen &c. mit diesen Stücken.

§. 113. Die Anfertigung resp. Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Das Tuch wird durch die Intendantur von Lieferanten angekauft, in den 4 Montirungs-Depots aufbewahrt und von den Truppen aus diesen verschrieben.

Die Bekleidungs-Kommissionen lassen die Bekleidungsstücke größtentheils durch die zu ihrem Truppentheile gehörigen Oekonomie-Handwerker (Soldaten, die früher Schneider und Schuhmacher waren) anfertigen; die Ausrüstungsstücke hingegen kaufen sie meist von Civil-Lieferanten.

§. 114. Die verschiedenen Garnituren.

Es ist nicht nur eine Garnitur von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden, sondern die Truppen müssen sich durch zweckmäßige Wirthschaft von den meisten derselben mehrere Garnituren bilden.

So z. B. hat die Infanterie an Waffenröcken und Tuchhosen gewöhnlich 4 Garnituren, und zwar sind diese:

eine ganz neue Garnitur zu Paraden, zu Besichtigungen und zum Kriege,
eine für den Sonntag 2c.; diese beiden befinden sich gewöhnlich auf den Kompagnie-Kammern;
dann eine für den Wachtdienst,
eine für den gewöhnlichen Dienst.

Bei der Mobilmachung wird nur die beste Garnitur mitgenommen; die übrigen werden an die Landwehr und an die Ersatztruppen abgegeben.

§. 115. Ressort der Kompagnieen.

Die Kompagnieen 2c. besorgen die Instandhaltung und Umänderung der ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke durch die Kompagnie- 2c. Handwerker (ein Schneider und ein Schuhmacher, bei der Cavallerie und Artillerie auch 1—2 Sattler), oder bei den Sattler- und Klempner-Reparaturen durch andere Soldaten des Bataillons 2c. oder durch Civil-Handwerker.

Die ganz ausgetragenen Stücke werden als Flickmaterial verwendet oder verkauft oder den Reservisten als Entlassungs-Anzug (Feldmütze, Waffenrock, Halsbinde, Hose, resp. auch Brodbeutel) mitgegeben, in welchem sie die Reise nach Hause machen und den sie nachher behalten können.

B. Bewaffnung.

§. 116. Verzeichniß sämmtlicher Waffen.

1) Die Infanterie des stehenden Heeres (excl. der Füsilier-Regimenter) führt das vortreffliche Zündnadelgewehr M/41, welches keine

andere große Armee besitzt; die Landwehr hat das gezogene Infanterie-(Minié-) Gewehr M/39, beide außerdem das Infanterie-Faschinenmesser oder Seitengewehr; das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben Zündnadelbüchsen M/49 mit aufzupflanzendem Hirschfänger, die Linien-Jäger-Bataillone haben andere Zündnadel-Büchsen M/54 mit einer dreieckigen Pike, die gewöhnlich sich innerhalb des Schaftes befindet, zum Nahgefecht aber einen Fuß herausgezogen werden kann, und Hirschfänger; die Füsilier-Regimenter haben das Füsilier-Gewehr M/60 nach dem Zündnadel-System ohne Bajonett und ein Füsilier-Seitengewehr, welches auf das Gewehr aufgepflanzt wird, sobald man ein Handgemenge erwartet. Die anderen genannten Seitenwaffen der Infanterie haben wenig praktischen Nutzen und sind mehr dazu da, daß der Soldat eine ihn zugleich ehrende und schützende Waffe hat, wenn er ohne Gewehr geht. — Die Oekonomie-Handwerker aller Waffen haben den Infanterie-Säbel mit Stichblatt, es ist aber den Cavallerie-Regimentern und Train-Bataillonen erlaubt, ihren Oekonomie-Handwerkern im Frieden Cavallerie-Säbel alter Art zu geben.

2) Von der Cavallerie haben die Cürassiere den Pallasch (Degen), die Ulanen die Lanze und den Korb-Säbel, beide außerdem eine Pistole M/50; die Dragoner und Husaren haben Korb-Säbel und Karabiner (einige Regimenter schon Zündnadel-Karabiner M/50), Unteroffiziere und Trompeter der leichten Cavallerie führen statt dessen eine Pistole, 48 Mann derselben per Regiment, wenn es noch keine Zündnadel-Karabiner hat, Büchsen.

3) Die Kaliber der Feld-Artillerie sind: sechspfündige gezogene, kurze zwölfpfündige glatte und vierpfündige gezogene Kanonen; statt der letzteren sind vorläufig noch siebenpfündige Haubitzen im Gebrauch. Zur Festungs-Artillerie gehören sämmtliche, zur Belagerungs-Artillerie die meisten vorhandenen Kaliber; außerdem haben die Festungen Defensionsgewehre und Wallbüchsen. Ferner haben die unberittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie Artillerie-Faschinenmesser, die berittenen ebenso wie die Reitenden Artilleristen Cavallerie-Säbel alter Art und eine Pistole.

4) Die Pioniere führen das kurze Pionier-Gewehr nach dem Minié-System und das Pionier-Faschinenmesser.

5) Die Fußmannschaften des Trains führen das Infanterie-Seitengewehr, die berittenen den Cavallerie-Säbel alter Art, die Chargen außerdem eine Pistole.

§. 117. Anfertigung derselben.

Die Handfeuerwaffen werden angefertigt in den fünf Gewehr-Fabriken, welche jährlich gegen 30,000 Gewehre liefern; die blanken Waf-

fen werden größtentheils in Solingen gekauft, die Laffetten, Protzen ꝛc. in den vier Haupt-Artillerie-Werkstätten angefertigt. Die Gußstahl-Geschütze (also die gezogenen 4- und 6pfündigen Feldgeschütze) werden als rohe Blöcke in Privat-Fabriken, z. B. von Krupp in Essen, gefertigt, dann aber in der Geschützgießerei zu Spandau oder in Berliner Privatfabriken gebohrt und abgedreht. Alle bronzenen und gußeisernen Röhre werden in Spandau gegossen resp. die glatten bronzenen Geschütze auch gezogen.

§. 118. Beaufsichtigung derselben.

Aus diesen Fabriken werden die Waffen vom Kriegsministerium den Truppentheilen überwiesen und stehen bei diesen unter der speziellen Aufsicht der Waffen-Reparatur-Kommissionen; bei einem Bataillon besteht eine solche aus zwei Lieutenants; die Reparaturen besorgt der Büchsenmacher des Bataillons ꝛc.

§. 119. Die Munition.

Das Pulver wird in zwei Fabriken angefertigt. Die Eisenmunition der Geschütze wird in der Spandauer Geschützgießerei gegossen. — Die Munition für die Handfeuerwaffen wird von der Infanterie, die für die Geschütze von der Artillerie gemacht. — In's Feld nimmt der Infanterist selbst 60 Patronen mit, 25 pro Mann sind auf dem Bataillons-Patronenwagen, 90 bei den Munitions-Kolonnen. Es ist beim Zündnadel-Gewehre, mit dem man sich so leicht verschießen kann, besonders wichtig, daß recht viel Munition in's Feld mitgenommen wird. Der Cavallerist führt 30 Patronen, 50 pro Mann sind auf den Infanterie-Patronenwagen der Bataillone und Munitions-Kolonnen mit verpackt. Für jedes Geschütz wird bei der Batterie eine Chargirung von durchschnittlich 140 Schuß mit in's Feld geführt, bei den Colonnen außerdem noch eine große Anzahl.

Drittes Kapitel.

Mobilmachung, Kriegsformation und Kriegsstärke.

(Dienstverordnung: Der Mobilmachungsplan von 1853, theilweis geändert durch spätere Directiven. Da eine genaue Wiedergabe dieser Bestimmungen nicht thunlich ist, so kann Vieles im Nachfolgenden nur allgemein angedeutet werden.

I. Die Mobilmachung.

§. 120. Vorbereitungen im Frieden.

Schon im Frieden ist Alles sorgfältig dafür vorbereitet, daß die Mobilmachung so schnell wie irgend möglich vollendet werden kann. Der Bedarf an Mannschaften ist auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke, der an Pferden auf die Kreise vertheilt u. s. w. Wenn der Befehl zur Mobilmachung eingeht, müssen von keiner Behörde mehr Instruktionen erlassen werden, jede Unterbehörde 2c. muß vielmehr schon im Voraus genau von Dem unterrichtet sein, was sie zu thun hat; für jede Stelle im Kriegs-Etat ist schon der Offizier designirt, welcher sie einnehmen soll.

§. 121. Allgemeines.

Wenn ein Krieg bevorzustehen scheint, so erläßt der Kriegsherr die Mobilmachungs-Ordre für die ganze Kriegsmacht oder einen Theil derselben.

Die Ausführung derselben ist in den oben genannten Bestimmungen genau vorgeschrieben.

Jeder Kommandirende General macht sein Armee-Corps ganz für sich mobil, wobei in einigen Punkten Zuziehung und Mitwirkung des Oberpräsidenten stattfindet. Unter dem ersteren leiten die Befehlshaber der Truppen die Mobilmachung derselben, die Intendantur die der gesammten Administration, die Kommandanten die Kriegs-Armirung derjenigen Festungen, bei denen sie besonders befohlen wird. — Alles wird mit der möglichsten Schnelligkeit bewirkt, die Befehle durch den Telegraphen, reitende Boten 2c. befördert.

In 6 Wochen ist die Mobilmachung nach jeder Richtung völlig beendet, die Linien-Infanterie ist am frühesten fertig, schon in 1—2 Wochen.

§. 122. Eintheilung der Mobilmachung.

Die gesammten Maßregeln zerfallen in 5 Theile:

A. Ergänzung der Feldtruppen auf die Kriegsstärke.
B. Formation der Ersatztruppen.

C. Formation der Besatzungstruppen und Armirung von Festungen.
D. Mobilmachung der Feld-Administration.
E. Errichtung der stellvertretenden Behörden.

A. Ergänzung der Feldtruppen auf die Kriegsstärke.

§. 123. Die Komplettirung der Mannschaften.

Dieselbe geschieht durch Einziehen der Reservisten, und zwar betragen letztere bei der Infanterie und Artillerie ungefähr die Hälfte, bei der Cavallerie $^1/_{25}$ der Kriegsstärke. Da aber vorläufig, so lange die Dienstzeit in der Reserve nur 2 Jahr beträgt, hierzu bei der Infanterie und Artillerie nicht Reservisten genug da sind, so werden wahrscheinlich, wenn indeß eine Mobilmachung eintritt, außer sämmtlichen Reservisten auch noch so viel Mannschaften, als noch fehlen, aus den jüngsten Jahrgängen der Landwehr zu den Linientruppen eingezogen werden. Auf eine andere Art könnte man sich dadurch helfen, daß man die Bataillone durch die vorhandenen Reservisten auf c. 800 Mann bringt und für die c. 50,000 Mann, welche dann noch den 243 Bataillonen (excl. Jäger und Schützen) an der Kriegsstärke von c. 1000 Mann fehlen, 50 Landwehr-Bataillone einberuft und mit in's Feld nimmt.

Die Cavallerie hilft mit ihrem großen Ueberschusse an Reservisten und Landwehrmännern dem Train und der Artillerie aus.

Das Einziehen der Reservisten &c. geschieht derart, daß jeder Provinzial-Landwehr-Bataillons-Kommandeur alle Gestellungs-Ordres an die Landräthe seines Bezirks schickt und letztere sie durch die Ortsobrigkeiten den Betreffenden zustellen lassen; diese haben sich dann zur bestimmten Stunde im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzufinden. Hierhin sind indeß von den 2 korrespondirenden Linien-Infanterie-Regimentern 2 Offiziere und 6 Unteroffiziere kommandirt worden; erstere theilen nun die angekommenen Reservisten &c. nach den Truppentheilen, denen sie angehören, in Abtheilungen u. s. w. und schicken sie unter Führung jener Unteroffiziere ihren Truppentheilen zu, und zwar wo möglich per Eisenbahn. — Bei den Garde-Mannschaften ist dies Verfahren etwas modifizirt.

§. 124. Die Komplettirung der Offiziere.

Bei der Mobilmachung fehlt es, des größeren Bedarfs wegen, überall an Offizieren, besonders bei der Infanterie. Ein Theil dieser Manquements wird dadurch gedeckt, daß Portepee-Fähnrichs oder in deren Ermangelung andere geeignete Unteroffiziere Offizier-Dienst thun. —

Bei der Artillerie fungiren die Portepee-Fähnrichs prinzipiell als Zugführer und thun Offizier-Dienst.

Wenn künftig die Reserve-Zeit von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt wird, so werden die den betreffenden Altersklassen angehörigen jetzigen Landwehr-Offiziere wahrscheinlich den Namen „Reserve-Offiziere" erhalten und ganz wie die Reservisten bei der Mobilmachung zum stehenden Heere eingezogen werden. So lange diese Einrichtung noch nicht besteht, sollen die Offizier-Etats der Infanterie durch Landwehr-Offiziere vollzählig gemacht werden.

Jeder Offizier (und Beamte) erhält zur Beschaffung der Feld-Ausrüstung ein Mobilmachungs-Geld, und zwar der Seconde-Lieutenant der Infanterie 20 Thlr., der Cavallerie und Artillerie 25 Thlr., der Premier-Lieutenant der Infanterie 25 Thlr., der Cavallerie und Artillerie 30 Thlr. u. s. w.

§. 125. Die Komplettirung der Dienstpferde und des übrigen Kriegs-Materials.

Die ganze Armee braucht bei der Mobilmachung gegen 88,000 Pferde mehr, als sie im Frieden hat; dieselben sind schon im Frieden auf die einzelnen Kreise repartirt. Bei der Mobilmachung werden alle Pferde eines gewissen Bezirks an einen Ort zusammengebracht und einem Offizier der Cavallerie oder Artillerie, dem ein Roßarzt oder Unter-Roßarzt mitgegeben ist, vorgeführt; dieser sucht die passenden Pferde aus, und letztere werden von einer aus 3 Civilpersonen bestehenden Kommission taxirt und der Staat bezahlt den Taxpreis.

Von den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken wird die beste Garnitur in Gebrauch genommen; dasselbe geschieht mit sämmtlichen Feldequipagestücken. Jedes Feld-Artillerie-Regiment formirt aus Munitionswagen ꝛc. eine Kolonnen-Abtheilung, jedes Pionier-Bataillon eine Schanzzeug-Kolonne und außerdem unter Umständen aus den Hakets ꝛc. einen Ponton-Train oder aus den Bock- und Pontonwagen ꝛc. einen leichten Feldbrücken-Train oder auch beides.

Die am Kriegs-Etat fehlenden Waffen und Munition werden aus den Artillerie-Depots empfangen.

§. 126. Die Pferde der Offiziere und Beamten.

Der Kriegs-Etat der bei den Truppen befindlichen Offiziere und Beamten an Pferden ist genau festgestellt. Der Bataillons- und Regiments-Adjutant, sowie der Kompagnie-Führer der Infanterie muß 2, der Lieutenant der Cavallerie und Reitenden Artillerie 3 Pferde haben.

Eine bestimmte Zahl von diesen Pferden müssen fast alle Offiziere schon im Frieden halten; die am Kriegs-Etat noch fehlenden werden bei

der Mobilmachung nur einigen Offizieren in natura vom Staate geliefert (z. B. den Lieutenants der Fuß-Artillerie und Pioniere) oder in natura oder in Geld von den Kreisen (allen Offizieren der Provinzial-Landwehr), alle anderen Offiziere müssen sie sich selbst beschaffen und erhalten dazu für ein jedes eine Beihülfe von 50 Thlr. und auf Verlangen auch einen Vorschuß von 100 Thlr.

Seit 1860 ist die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß ihnen die fehlenden Pferde, wenn sie es wünschen, auf dem Wege der Landeslieferung (§. 125.) gegen Zahlung des Taxpreises gestellt werden.

Geht einem Offizier oder Beamten im Kriege ohne seine Schuld ein Pferd durch den Dienst oder in Folge desselben oder durch eine viehseuchenartige Krankheit verloren, so erhält er einen Ersatz aus dem Pferde-Depot oder statt dessen eine Geld-Entschädigung bis zur Höhe von 110 Thlr.

§. 127. Die Bedienung der Offiziere und Beamten.

Zu ihrer Bedienung, wozu auch die Wartung ihrer Pferde gehört, erhalten alle berittenen Offiziere und Beamten der Truppen 1—3 Trainsoldaten, die der höheren Kommando-Behörden 1—10. Dieselben sind zum Theil unberitten, zum Theil müssen sie von den betreffenden Offizieren 2c. mit deren Pferden beritten gemacht werden. Sehr vortheilhaft ist es hierbei, daß die Offiziere einen Mann ihres Truppentheils (in der Regel ihren bisherigen Burschen) mit dessen Einverständniß als Trainsoldaten einstellen dürfen. Nur die unberittenen Lieutenants der Infanterie haben keinen Trainsoldaten, sondern zu ihrer Bedienung einen Burschen, der mit Gewehr in Reih' und Glied steht, alle Strapazen theilen muß und nur vom Wacht- und Arbeitsdienste dispensirt ist.

§. 128. Der Kriegs-Etat der einzelnen Truppentheile. Infanterie.

Er ist bereits im §. 67 angegeben und ist nur Folgendes noch hinzuzufügen.

Die Oekonomie-Handwerker aller Waffen bleiben bei den Ersatz-Truppen zurück.

Die Bagage beträgt:

Bei einem schweren Bataillon:

1 Munitions-Wagen mit	6	Pferden,
1 Montirungs-Wagen mit	4	"
1 Medizin-Karren mit	2	"
1 Offizier-Equipage-Wagen mit	4	"
zu den 4 Packsätteln	4	"
macht 4 Fahrzeuge,	20	Pferde.

Bei einem Füsilier-Bataillon sind statt der 2 letztgenannten eingeklammerten Bagagestücke:

4 Pack-Karren mit 8 Pferden,

macht 7 Fahrzeuge, 20 Pferde,

Bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon:

4 Munitions-Karren mit	8	Pferden,
4 Pack-Karren	8	=
1 Medizin-Karren	2	=
1 Stabs-Equipage-Karren	2	=
zu den Packsätteln	4	=

macht 10 Fahrzeuge, 24 Pferde.

Demnach hat

1 Gren.- oder Musk.-Bat.	22 Offiz.,	1032 Köpfe,	37 Pferde,	4 Fahrz.,
1 Füsilier-Bataillon	22 =	1030 =	37 =	7 =
1 Jäger- od. Schützen-Bat.	22 =	1034 =	41 =	10 =

Der Regiments-Stab hat 1 Stabswagen mit 2 Pferden.

Die Abweichung in der Zahl der Hautboisten bei 6 Garde-Regimentern wird hier ebenso außer Acht gelassen, wie Dies auch in den folgenden Paragraphen mit den wenigen Abweichungen geschehen soll, die sonst noch bei einzelnen Truppentheilen vorkommen.

Es ist die summarische Stärke

der Infanterie-Regimenter excl. Füsilier-Regimenter
je 69 Offiz., 3112 Köpfe, 126 Pferde, 16 Fahrz.,

der Füsilier-Regim. je 69 = 3108 = 126 = 22 =

§. 129. Fortsetzung. Cavallerie.

Die Bagage eines Cavallerie-Regiments ist:

1 Medizin-Karren mit . . .	2	Pferden,
1 Feldschmiede mit	2	=
4 Pack-Karren mit	8	=
1 Offizier-Equipagewagen .	4	=

macht 7 Fahrzeuge, 16 Pferde.

Demnach ist die summarische Stärke eines Cavallerie-Regiments:
23 Offiziere, 659 Köpfe, 713 Pferde, 7 Fahrzeuge.

§. 130. Fortsetzung. Artillerie.

Zunächst muß bemerkt werden, daß der Kriegs-Etat für die 4pfdgen. Batterieen noch nicht festgestellt ist. Um aber die Gesammtstärke der Feld-Artillerie ungefähr berechnen zu können, ist im Nachstehenden für sie derselbe Etat wie für die übrigen Fuß-Batterieen angenommen, und werden wesentliche Abweichungen von diesem vielleicht nur in der Zahl der Munitions-Wagen stattfinden.

Eine 12pfündige Fuß-Batterie oder 6pfündige Batterie zählt 3 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 129 Mann (davon 48 zur Bedienung, 49 Fahrer, 32 zur Reserve), 1 Roßarzt oder Unter-Roßarzt, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten, 1 Lazareth-Gehülfen, 92 Zug-, 6 Vorraths-, 21 Reit-Pferde, 6 Geschütze, 6 Munitions-Wagen, 2 Vorraths-Wagen, 1 Feldschmiede, 1 Packwagen; im Ganzen 3 Offiziere, 144 Mann, 7 Nicht-Combattanten, 119 Pferde, 6 Geschütze, 10 Fahrzeuge.

Eine Reitende Batterie zählt 3 Offiziere, 9 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 86 Mann (davon 32 zur Bedienung, 34 Fahrer, 20 zur Reserve), 1 Roßarzt oder Unter-Roßarzt, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten, 1 Lazareth-Gehülfen, 62 Zug-, 6 Vorraths-, 75 Reitpferde, 4 Geschütze, 4 Munitions-Wagen, 2 Vorraths-Wagen, 1 Feldschmiede, 1 Packwagen; im Ganzen 3 Offiziere, 97 Mann, 7 Nicht-Combattanten, 143 Pferde, 4 Geschütze, 7 Fahrzeuge.

Demnach hat (siehe auch §. 68)

1 Fuß-Abth.	14 Offiz.,	615 Köpfe,	487 Pferde,	24 Gesch.,	41 Fahrz.
1 Reit. Abth.	20 „	642 „	875 „	24 „	43 „

Die Kolonnen-Abtheilung

führt Munitionswagen für die Artill. und Infant. nach und besteht aus

dem Stabe mit	2 Offiz.	5 Köpf.,	8 Pferd.,	1 Fahrz.,
5 Munitions-Kolonnen zu	2 „	175 „	174 „	25 „
4 Munitions-Kolonnen zu	2 „	173 „	170 „	24 „
macht	20 Off.,	1572 Köpf.,	1558 Pferde,	222 Fahrz.

Der Regiments-Stab.

Der Kommandeur des Feld-Artillerie-Regiments übernimmt das Kommando der Reserve-Artillerie; sein Stab wird zugleich vermehrt um 1 Ober-Stabs-Arzt, 1 Stabs-Arzt und 11 Assistenz-Aerzte (welche bei den einzelnen Theilen des Regiments vertheilt werden), und um die in §. 132 zu nennenden Beamten.

Demnach zählt der ganze mobile Theil eines Feld-Artillerie-Regiments

1 Reit. Abth.	20 Offiz.,	642 Köpfe,	875 Pferde,	24 Gesch.,	43 Fahrz.,
3 Fuß-Abth.	42 „	1845 „	1461 „	72 „	123 „
1 Kol.-Abth.	20 „	1572 „	1558 „	— „	222 „
Regts.-Stab	2 „	12 „	16 „	— „	1 „
macht	84 Offiz.,	4071 Köpfe,	3910 Pferde,	96 Gesch.,	389 Fahrz.

§. 131. Fortsetzung. Pioniere.

Ein Pionier-Bataillon ist stark:
18 Offiziere, 602 Mann, 52 Nicht-Combattanten, 73 Pferde, 14 Fahrzeuge.

Die besondere Schanzzeug-Kolonne außerdem:
18 Köpfe, 30 Pferde, 6 Fahrzeuge.

Die Gesammtstärke beträgt also: 18 Offiziere, 672 Köpfe, 103 Pferde, 20 Fahrzeuge.

Nur wenn es nöthig erscheint, wird von einigen Bataillonen noch mitgenommen

entweder: 1 Ponton-Kolonne: 2 Offiziere, 151 Köpfe, 267 Pferde, 41 Fahrzeuge (wobei 34 Hakets);

oder: 1 Leichter Feldbrückentrain: 2 Offiziere, 51 Köpfe, 91 Pferde, 13 Fahrzeuge (wobei 6 Bock- und 4 Pontonwagen);

oder Beides.

§. 132. Der Kriegs-Etat der höheren Stäbe.

Jeder Divisions-Stab wird vermehrt um:

1 Hauptmann ꝛc. oder 1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Feldpost-Expedition,
1 Proviant-Amt.

Die Stäbe der 8 Linien-Cavallerie-Divisionen werden in gleicher Stärke neu errichtet, erhalten jedoch nur einen Auditeur und einen (zugleich für die Reserve-Artillerie bestimmten) Militär-Geistlichen.

Der Stab der Reserve-Artillerie erhält außer dem in §. 131 genannten Personal noch:

1 Auditeur,
1 Intendantur-Abtheilung,
1 Proviant-Amt,
1 Feldpost-Expedition.

Das General-Kommando zählt

1 General der Infanterie oder Cavallerie oder General-Lieutenant als Kommandirenden General,
1 Stabsoffizier als Chef des General-Stabs,
1 Stabsoffizier und
1 Hauptmann vom General-Stabe,
4 Hauptleute ꝛc. oder Lieutenants als Adjutanten,

1 Stabsoffizier mit 1 Lieutenant als Adjutanten und 1 Hauptmann	vom Ingenieur-Corps

ferner befindet sich hier:

der Brigade-Stab der Artillerie, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird und auch die Sorge für die Munition aller Waffen hat;

zusammen 14 Offiziere außer den nach Bedürfniß zu kommandirenden Ordonnanz-Offizieren;

dann:

1 General-Arzt,
1 Corps-Auditeur,
die Corps-Intendantur mit der Corps-Kriegskasse,
das Haupt-Feld-Proviant-Amt,
das Feldbäckerei-Amt,
das Feldpost-Amt.

Zum Ordonnanz- und Wachtdienst 2c. ist für die höheren Stäbe eines Armee-Corps eine Stabswache bestimmt, von der sich

1 Offizier, 28 Mann Infanterie, 18 Mann Cavallerie, 4 Nicht-Combattanten beim General-Kommando,

8 Mann Infanterie, 4 Mann Cavallerie bei jedem Divisions-Stabe,

2 Mann Cavallerie bei jedem Brigade-Stabe

befinden.

Die Gesammtstärke der höheren Stäbe eines Armee-Corps ist:

Höhere Truppen-Kom.:	35 Offiz.,	130 Köpfe,	231 Pferde,	12 Fahrz.,
Höhere Administr.-Beh.:	— ″	288 ″	282 ″	32 ″
Stabswache:	1 ″	98 ″	47 ″	— ″
macht	36 Offiz.,	516 Köpfe,	560 Pferde,	44 Fahrz.

§. 133. Die Armee-Kommandos und das Große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs.

In der Regel werden aus 2 oder mehr Armee-Corps Armee'n gebildet; die Kommandos derselben werden in jedem einzelnen Falle besonders zusammengesetzt, — ebenso, wenn Seine Majestät mit in's Feld gehen, das Große Hauptquartier Allerhöchstdesselben. — Jedes Armee-Kommando erhält dann 1 Escadron, die entweder von einem Cavallerie-Regiment abkommandirt oder als Stabswache neu formirt wird, zur Stabswache.

Ferner werden für 2 Armee-Kommandos 2 Feld-Telegraphie-Abtheilungen mobil gemacht, die von Pionieren bedient und von Train-Mannschaften gefahren werden; eine jede ist 3 Offiziere, 137

Mann, 73 Pferde und 10 Fahrzeuge stark. Ihr Zweck ist die Verbindung von Hauptquartieren bei Positionen, Belagerungen u. s. w., sowie die Verbindung derselben mit nahen Eisenbahnen, wichtigen Städten u. s. w. Eine Meile Drath ist in 4—5 Stunden fertig ausgespannt.

§. 134. Der Reserve-Munitions-Park.

Der Haupt-Armee wird noch ein besonderer Reserve-Munitions-Park beigegeben, der per Eisenbahn, zu Wasser oder durch vom Lande zu stellende Vorspannpferde auf den Kriegsschauplatz gebracht wird, wo sich dann die Armee-Corps die fehlende, d. h. verbrauchte Munition aus ihm ersetzen. Er zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen jede 9 Offiziere, 195 Köpfe, 264 Fahrzeuge, 32 Pferde stark ist und in 8 Munitions-Kolonnen zu 33 Fahrzeugen getheilt wird.

§. 135. Die Belagerungs-Trains.

Ob ein solcher mobil gemacht werden soll, wird besonders befohlen. Es ist ein allgemeiner Belagerungs-Train vorhanden, der in den Festungen Magdeburg, Coblenz und Wesel aufbewahrt wird und auf eine Festung der allergrößten Art berechnet ist; aus ihm wird, wenn eine bestimmte Festung belagert werden soll, ein für diese berechneter spezieller Belagerungs-Train entnommen, mobil gemacht und mit der dazu gehörigen sehr bedeutenden Munition rc. auf ähnliche Weise, wie der Reserve-Munitions-Park, an Ort und Stelle geschafft.

B. Formation der Ersatz-Truppen.

§. 136. Die Formation derselben im Allgemeinen.

Im Kriege treten schon nach den ersten Märschen zahlreiche Verluste an Kranken ein, noch größere aber an Todten, Verwundeten und Kranken durch die nachfolgenden Gefechte, Anstrengungen und Entbehrungen. Auf Erfahrung gestützt, nimmt man offiziell an, daß in einem Kriegsjahre die Infanterie 40, Cavallerie, Artillerie und Pioniere 20, der Train 12 pCt. verliert und also an Ersatz braucht.

Zur Ausbildung und Nachsendung dieses Ersatzes sind die Ersatz-Truppen bestimmt. Dieselben werden sogleich bei der Mobilmachung formirt, und zwar muß ein bestimmtes Minimum derselben (durchschnittlich die Hälfte), bei der Cavallerie aber das Ganze, aus ausgebildeten Leuten (hauptsächlich Reservisten) bestehen, damit man sofort Ersatz disponibel hat; der andere Theil besteht aus Rekruten, die sofort auf dem gewöhnlichen Wege ausgehoben werden, wobei man mit der 20jährigen Altersklasse anfängt und allmählich, wenn es Noth thut, bis zur 32 (künftig 26) jährigen zurückgreift; außerdem werden von

den Truppen alle ihre noch nicht ausgebildeten Rekruten an die Ersatztruppen abgegeben. Die Offiziere der Ersatztruppen werden vorläufig größtentheils von den Truppentheilen des stehenden Heeres dorthin abkommandirt, zum Theil aber schon anfangs, und mit der Zeit wo möglich ausschließlich, werden zur Disposition stehende oder verabschiedete Offiziere bei ihnen wieder angestellt; auch werden leichtverwundete ꝛc. ihnen überwiesen.

Die Formation geschieht unter Leitung des betreffenden Regiments-Kommandeurs ꝛc.

Die Ersatz-Truppen werden fast sämmtlich in Festungen stationirt. Wenn aber einer Festung eine Belagerung bevorsteht, so werden die darin befindlichen Ersatz-Truppen, da sie ja sonst der Feld-Armee keinen Ersatz nachsenden könnten, in nicht bedrohte Corps-Bezirke weiter rückwärts verlegt.

§. 137. Die speziellen Etats.

Seit 1859 sind die Ersatz-Truppen fast verdoppelt worden; früher hatten je 2 Infanterie-Regimenter nur 1 Ersatz-Bataillon und je 2 Cavallerie-Regimenter nur 1 Ersatz-Eskadron.

	Offiz.	Mann	Nicht-Comb.	Pferden	mit einer Handwerk.-Abth. von Offiz.	Mann
1) Jetzt hat jedes Infanterie-Regiment						
ein Ersatz-Bataillon von . . .	18	1002	8	3	1	160
2) jedes Jäger- u Schützen-Bataill.						
eine Ersatz-Kompagnie von . .	4	201	2	—	—	51
3) jedes Cavallerie-Regiment						
eine Ersatz-Eskadron von . . .	5	200	3	212	—	41
4) jedes Feld-Artillerie Reg. eine Ersatz-Abtheil. von 1 Reitd., 1 12pfdgn. Fuß-, 1 6pfdgn., 1 4pfdgn. Batterie mit 16 Geschützen und	14	556	5	189	1	212
5) jedes Pionier-Bataillon						
eine Ersatz-Kompagnie von . .	4	202	2	—	—	40
6) jedes Train-Bataillon						
eine Ersatz-Abth. von 2 Komp. u.	12	502	3	213	—	51

§. 138. Die Nachsendung des Ersatzes und die Wiederergänzung der Ersatz-Truppen.

In der Regel erfolgt 4 Wochen nach dem Ausmarsch die erste Nachsendung von ungefähr $1/8$ des in §. 136. angegebenen jährlichen Erbedarfs, und dann wird am ersten Tage jeden Monats noch $1/12$ desselben nachgeschickt; will der Kommandirende General eine Abweichung

hiervon (z. B. nach einer blutigen Schlacht), so muß er sie ausdrücklich befehlen.

Diese Ersatz-Mannschaften sind komplett feldmäßig ausgerüstet, beritten ꝛc.; alle zu einem Armee-Corps gehörigen sammeln sich an einem Orte, werden hier in Marsch-Kompagnieen zu c. 200 Mann und Marsch-Eskadrons zu c. 100 Pferden formirt (3—4 Marsch-Kompagnieen bilden 1 Marsch-Bataillon) und durch Unteroffiziere und Offiziere zur Feld-Armee geführt, wobei sie auch den Ersatz an Fahrzeugen und Pferden mitnehmen; die Offiziere und Unteroffiziere kehren, wenn sie nicht selbst als Ersatz dienen sollen, wieder zu den Ersatz-Truppen zurück.

Diese ergänzen sich sofort wieder auf die volle Stärke durch Einziehen von Reservisten resp. Rekruten, welche letztere auf dem gewöhnlichen Wege ausgehoben werden.

C. Formation der Besatzungs-Truppen.

§. 139. Allgemeines.

Es werden überhaupt folgende Plätze zum Zweck der Vertheidigung besetzt: die 25 Preußischen Festungen (von Stettin aus zugleich Damm), die 3 Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt, und die theilweis befestigten Preußischen Städte Lötzen, Marienburg und Schweidnitz. Es ist nämlich 1862 befohlen, daß Schweidnitz aufhören soll, Festung zu sein, jedoch soll ein großer Theil seiner Festungswerke nicht geschleift werden, und es wird wahrscheinlich bei ausbrechendem Kriege eine vollständige Besatzung erhalten.

Die Besatzungstruppen stellt hauptsächlich die Landwehr.

Man unterscheidet hierbei die erste Besetzung und die volle Kriegs-Besetzung der genannten Plätze; erstere erfolgt sogleich bei der Mobilmachung mit sämmtlichen Plätzen, hat die vorläufige Sicherstellung derselben zum Zweck und wird durch Aufstellung der Besatzungstruppen mit schwächeren als den eigentlichen Etats und durch einige Linientruppen, sowie auch durch die Ersatztruppen bewirkt; die volle Kriegs-Besetzung tritt nur bei den Festungen ꝛc. ein, denen eine Belagerung droht und die also auch armirt werden, und sie wird durch Besatzungstruppen mit vollständigen Etats und durch einige Linientruppen ausgeführt; sie wird wohl selten oder nie in einem Kriege bei sämmtlichen genannten Plätzen eintreten.

§. 140. Die erste Besetzung der Festungen ꝛc.

Zu diesem Zwecke werden zunächst die 12 Garde- und 104 Provinzial-Landwehr-Bataillone in der Stärke von je 14 Offizieren, 402 Mann, 8 Nicht-Combattanten und 3 Pferden eingezogen.

Besatzungs-Cavallerie wird noch nicht formirt.

Sodann werden durch Reservisten und Landwehrleute 62 Festungs-Artillerie-Kompagnieen auf 200 Mann augmentirt.

Ferner werden 28 Festungs-Pionier-Detachements von 15 bis 200 Mann (je nach der Größe des Platzes) formirt und die beiden (für die Bundesfestungen bestimmten) Reserve-Pionier-Kompagnieen auf 250 resp. 200 Mann augmentirt, Beides durch Landwehrleute, so daß die Festungs-Pioniere im Ganzen 2410 Mann stark werden.

Zur ersten Besetzung werden auch fast sämmtliche Ersatztruppen mit verwandt.

Endlich bleibt wahrscheinlich von jedem Armee-Corps ein Linien-Infanterie-Regiment zur Verstärkung und Verbesserung der Festungs-Besatzungen zurück, wird aber auf die Kriegsstärke gesetzt, ohne mobil zu sein, und formirt ein Ersatz-Bataillon.

Die erste Kriegsbesetzung besteht also aus

wahrscheinlich 27 Linien-Bataillonen
und 9 Ersatz-Bataillonen derselben,
sodann jedenfalls 116 Landwehr-Bataillonen zu 402 Mann,
62 Festungs-Artillerie-Kompagnieen,
28 Festungs-Pionier-Detachements und
2 Reserve-Pionier-Kompagnieen,

macht nach §. 153 c. 2,900 Offiziere, c. 103,700 Köpfe, c. 1,700 Pferde,
und dazu noch die Ersatztruppen.

§. 141. Die volle Kriegsbesetzung der Festungen rc.

Zur vollen Kriegsbesetzung des ganzen Landes, die aber wohl selten oder nie in einem Kriege eintreten wird, sind vorhanden:

wahrscheinlich 27 Linien-Bataillone
und 9 Ersatz-Bataillone derselben,
sodann jedenfalls 116 Landwehr-Bataillone zu 1,002 Mann,
37 Landwehr-Eskadrons zu 100—200 Pferden = 5,700 Pferden,
112 Festungs-Artillerie-Kompagnieen zu 100—200 Mann = 21,280 Mann,
28 Festungs-Pionier-Detachements zu 25—250 Mann und
2 Reserve-Pionier-Kompagnieen = 4,134 Mann,

macht nach §. 153 c. 4,200 Offiziere, c. 190,600 Köpfe, c. 9,000 Pferde
mit 133 Ausfallgeschützen.

Die gesammten Preußischen Festungen, zu besetzenden offenen Plätze und Bundesfestungen (§. 139) erfordern aber an Infanterie bedeutend mehr Besatzungstruppen, als auf diese Weise gestellt werden; die Zahl der Truppen der anderen Waffen genügt für sämmtliche Festungen &c. Wenn also alle oder die meisten (etwa 6) Corps-Bezirke gleichzeitig die volle Kriegsbesatzung erhalten sollen, so wird man die dann noch fehlende Infanterie sich wahrscheinlich so verschaffen, daß man das zweite Aufgebot der Landwehr mit 116 Bataillonen zu 802 Mann einberuft, ganz oder theilweise; — und wenn es zur Bekämpfung des in die Provinzen eingedrungenen Feindes und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig erscheint, kann man auch die dazu gehörigen 104 Landwehr-Eskadrons zweiten Aufgebots (die Garde-Landwehr-Bataillone haben keine) zu je 120 Pferden einberufen.

Man erhält dann nach §. 153 c. 6,800 Offiziere, c. 296,100 Köpfe, c. 23,000 Pferde mit 133 Ausfallgeschützen, eine Zahl, die zur vollen Kriegsbesetzung aller Festungen &c. mehr als genügend ist, und von der, wenn man die c. 127,300 Mann Ersatztruppen in die Festungen legt, noch ein sehr großer Theil disponibel bleibt, um im Verein mit der Feld-Armee den in das Land eingedrungenen Feind auf alle Weise zu bekämpfen und so die Rolle des Landsturms zu übernehmen.

Von dieser disponiblen Gesammtstärke wird nur soviel aufgestellt, als nöthig ist, und zwar in folgender Art.

Tritt bei Annäherung eines feindlichen Heeres auf besonderen Königlichen Befehl die volle Kriegsbesetzung der Festungen &c. eines Corps-Bezirks ein, so werden die zu dem letzteren gehörigen Landwehr-Bataillone auf 22 Offiziere, 1,002 Mann, 8 Nicht-Combattanten, 3 Pferde verstärkt. Ferner wird die nothwendige Zahl von Landwehr-Eskadrons eingezogen. Ebenso werden die betreffenden Festungs-Artillerie-Kompagnieen augmentirt resp. anders formirt und vermehrt. Endlich werden die Festungs-Pionier-Detachements des bedrohten Corps-Bezirks augmentirt, und zwar auf 25—250 Mann.

§. 142. Der Landsturm.

Dieser wird also künftig bei einem feindlichen Einfalle wohl nicht immer sogleich, sondern nur unter Umständen zusammenberufen werden, da ja jetzt die neuerrichteten Linientruppen das frühere 1. Aufgebot, das jetzige 1. Aufgebot das frühere 2., und das jetzige 2. den Landsturm gewissermaßen vertreten.

§. 143. Die Armirung der Festungen.

Nur die bedrohten Festungen werden armirt, und zwar geht der Befehl dazu vom Kriegsministerium, die Ausführung vom Komman-

danten aus; das Nähere über letztere lehrt die Fortifikation und die Waffenlehre.

Die armirten Festungen erhalten zugleich die volle Kriegsbesatzung, und zwar werden die Bataillone derselben in Regimenter, die Festungs-Artillerie-Kompagnieen derselben bei größerer Zahl in 1—2 Abtheilungen formirt; wo 2 Escadrons sind, erhalten dieselben ein besonderes Kommando; der Kommandant erhält einen Adjutanten.

D. Mobilmachung der Feld-Administration.

§. 144. Allgemeines.

Sie wird durch den Corps-Intendanten geleitet. Das Material an Fahrzeugen, Geschirren ꝛc. ist größtentheils in den Train-Depots vorhanden, es werden jetzt die fortzuschaffenden Lebensmittel ꝛc. aufgekauft, Mannschaften und Pferde zu den Kolonnen zusammengestellt u. s. w.

Die höheren Administrations-Behörden sind in §. 132 angeführt, hier sind nur die 15 Trains zu betrachten, welche zusammen das Train-Bataillon bilden.

§. 145. Die speziellen Etats.

Die Trains der Intendantur sind:

5 Proviant-Kolonnen zu	2 Offiz.,	98 Köpfen,	161 Pferden,	32 Fahrz.,
1 Feldbäckerei-Kol. zu	1 „	118 „	27 „	5 „
(wenn die eisernen Backöfen nicht mitgenommen werden, sind es 6 Mann, 12 Pferde, 3 Fahrzeuge weniger),				
1 Pferde-Depot zu . . .	1 „	48 „	86 „	1 „
macht	12 Offiz.,	656 Köpfe,	918 Pferde,	166 Fahrz.

Die Trains des Medizinalwesens sind:

3 Corps-Lazarethe zu:	1 Offiz.,	14 Aerzten,	114 and. Kpfn.,	69 Pfdn.,	11 Fhrz.,
3 Divisions-Lazar. zu:	1 „	13 „	74 „	56 „	10 „
1 Krankenträger-Kompagnie zu:	4 „	3 „	211 „	17 „	1 „
macht	10 Offiz.,	84 Aerzte,	775 and. Köpfe,	392 Pfde.,	64 Fhrz.

Die 6 Feldlazarethe führen das Material an Decken, Wäsche, Instrumenten, Medizin ꝛc. für je 200 Kranke mit.

Die Krankenträger-Kompagnie wird an Gefechtstagen in 3 Abtheilungen zu 15 Tragbahren auf dem Schlachtfelde vertheilt, führt oder trägt die Verwundeten nach den Verbindeplätzen, und von hier werden diese auf den ihr zugetheilten Transportwagen für Verwundete (welche theils den Divisions-Lazarethen gehören, theils vom Lande requirirt werden) zu den Divisions-Lazarethen gefahren. Diese werden also in der Nähe des Gefechtsfeldes in öffentlichen Gebäuden ꝛc. der dort liegenden Ortschaften etablirt. Sie suchen demnächst ihre Kranken möglichst bald an die einige Meilen weiter rückwärts in Städten eingerichteten Corps-Lazarethe abzugeben, um den Bewegungen der Truppen immer folgen zu können.

Außerdem ist für sämmtliche Lazarethe 1 Militär-Geistlicher bestimmt.

§. 146. Gesammtstärke eines Train-Bataillons.

Trains der Intendantur:	12 Offiz.,	656 Köpfe,	918 Pferde,	166 Fhrz.,
Trains d. Medizinalwes.:	10 „	859 „	392 „	64 „
Stab:	2 „	5 „	8 „	1 „
macht	24 Offiz.,	1,520 Köpfe,	1,318 Pferde,	231 Fahrz.

Ferner stehen unter dem Kommando und der Gerichtsbarkeit des Train-Bataillons noch die bei den höheren Administrations-Behörden ꝛc. befindlichen Trainsoldaten ꝛc., welche in diesem Buche bei jenen mitgezählt sind.

E. Errichtung der stellvertretenden Behörden.

§. 147.

Um den Oberbefehl über alle immobilen (Ersatz- und Besatzungs-) Truppen zu führen und um speziell die Aushebung, Ausbildung und Nachsendung des Ersatzes an Menschen, sowie die Beschaffung und Nachsendung des nöthigen Kriegsmaterials zu leiten, werden stellvertretende Behörden zurückgelassen, und zwar bleiben im Bezirk jedes Armee-Corps:

1 stellvertretendes General-Kommando mit Intendantur	3 Offiz.,	29 Köpfe,	6 Pfde.
4 stellvertretende Brigade-Kommandos der Infanterie, je	2 „	2 „	3 „
1 Inspektion der Ersatz-Escadrons . .	2 „	1 „	3 „
der Stab des Festungs-Artill.-Regts. als Kommando der immobilen (d. h. Ersatz- u. Festungs-) Artillerie	2 „	1 „	3 „

13 stellvertretende Landwehr-Bataillons-Kommandos, je . . . . 6 Offiz., 16 Köpfe, 3 Pfde.
(beim Garde-Corps nur 12 und von geringerer Stärke)

93 Offiz., 247 Köpfe, 63 Pfde.

Endlich bestehen für sämmtliche Festungen der Monarchie dann nur 4 interimistische Festungs-Inspektionen zu 2 Offizieren, 1 Mann, 3 Pferden.

II. Kriegsformation eines Armee-Corps.

Es ist hierbei in den folgenden §§. angenommen, daß die 8 noch fehlenden Cavallerie-Regimenter errichtet und die noch zu ihrer Ersetzung bestehenden 12 Landwehr-Cavallerie-Regimenter aufgelöst sind.

§. 148.

Die 4 Haupttheile eines mobilen Armee-Corps sind:
- 2 Infanterie-Divisionen,
- 1 Cavallerie-Division,
- die Reserve-Artillerie;

außerdem der Train.

Jede Infanterie-Division besteht aus 2 Brigaden zu 2 Regimentern, ferner aus 1 Cavallerie-Regiment und der 1. oder 2. Artillerie-Fuß-Abtheilung, — oder aus 12 Bataillonen, 4 Escadrons, 4 Batterieen, — und ist ungefähr 14,000 Mann mit 1800 Pferden stark.

Die Cavallerie-Division besteht aus 2 Brigaden zu 2 Regimentern und aus 2 Batterieen, — oder aus 16 Escadrons, 2 Batterieen, — und ist ungefähr 2,900 Mann mit 3,200 Pferden stark.

Die Reserve-Artillerie besteht aus der 3. Fuß-Abtheilung, 1 Reitenden Abtheilung (von der aber 2 Batterieen detaschirt sind) und 1 Kolonnen-Abtheilung, — oder aus 8 Batterieen und 9 Kolonnen, — und ist ungefähr 2,600 Mann mit 2,600 Pferden stark. (Die Fuß-Abtheilung hat zwei 6pfdge und zwei 4pfdge, die Reitende vier 12pfdge Batterieen).

Das Jäger- und das Pionier-Bataillon, eventuell auch der Ponton-Train oder auch der Leichte Feldbrücken-Train, werden nach dem Ermessen des Kommandirenden Generals vertheilt, und zwar werden sie zunächst einer oder beiden Infanterie-Divisionen zugewiesen, später aber meist nach den Umständen kompagnieweise vertheilt.

Das Train-Bataillon besteht aus 15 Trains — und ist ungefähr 1,500 Mann mit 1,300 Pferden stark.

Gesammtsumme: 25 Bataillone, 24 Eskadrons, 18 Batterieen, 4 Pionier-Kompagnieen.

III. Kriegs-Stärke des Heeres.

A. Feldtruppen.

§. 149.

Truppentheile 2c.	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge
Bei einem Armee-Corps sind:					
Höhere Stäbe	36	516	560		44
7 Infanterie-Regimenter	483	21,784	882		112
1 Füsilier-Regiment	69	3,108	126		22
1 Jäger-Bataillon	22	1,034	41		10
6 Cavallerie-Regimenter	138	3,948	4,272		42
1 Feld-Artillerie-Regiment	84	4,071	3,910	96	389
1 Pionier-Bataillon	18	672	103		20
event. 1 Ponton-Kolonne u. 1 leichter Feldbrücken-Train	4	198	353		54
1 Train-Bataillon	24	1,520	1,318		233
Gesammtstärke eines Armee-Corps	878	36,851	11,565	96	926
macht für alle 9 Armee-Corps	7,902	331,659	104,085	864	8,334
Dazu die Truppen, die das Garde-Corps mehr hat, nämlich 1 Schützen-Bataillon und 2 Cav.-Regimenter	68	2,350	1,465		24
Gesammtstärke aller 9 Armee-Corps	7,970	334,009	105,550	864	8,358
Dazu die Armee-Kommandos und das große Hauptquartier Seiner Majestät	c. 60	c. 250	c. 730		c. 30
Der Reserve-Munitions-Park	18	390	64		528
2 Feld-Telegraphie-Abtheilungen	6	274	146		20
Gesammtstärke der Feldtruppen	8,050	335,000	106,500	864	8,950

Außerdem noch eventuell 1 Belagerungs-Park oder mehrere.

B. Stellvertretende Stäbe und Ersatztruppen.

§. 150. Die stellvertretenden Stäbe.

Bezeichnung	Offiziere	Köpfe	Pferde
Stellvertretende Stäbe eines Armee-Corps .	93	247	63
macht für alle 9 Armee-Corps	837	2,223	567
4 interimistische Festungs-Inspektionen . . .	8	4	12
Gesammtstärke	845	2,227	579

Die etwas geringere Stärke der stellvertretenden Stäbe beim Garde-Corps ist hierbei außer Betracht gelassen.

§. 151. Die Ersatztruppen.

Truppentheile	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze
Bei einem Armee-Corps sind:				
8 Ersatz-Bataillone der Infanterie .	171	10,530	27	
1 Jäger-Ersatz-Kompagnie	4	254		
6 Ersatz-Eskadrons	30	1,464	1,272	
1 Artillerie-Ersatz-Abtheilung	15	773	189	16
1 Pionier-Ersatz-Kompagnie	4	244		
1 Train-Ersatz-Abtheilung	12	556	213	
Gesammtstärke bei einem Armee-Corps	236	13,821	1,701	16
macht für 9 Armee-Corps	2,124	124,389	15,309	144
Dazu noch die Ersatztruppen für die Truppen, welche das Garde-Corps mehr hat, nämlich für 1 Schützen-Bataillon und 2 Cavallerie-Regim.	14	742	424	
Gesammtstärke aller Ersatztruppen .	2,138	125,131	15,733	144

C. Besatzungstruppen.

§. 152.

Truppentheile	Erste Besatzung der Festungen ꝛc.			Volle Kriegsbesetzung derselben.			
	Offiziere	Köpfe	Pferde	Offiziere	Köpfe	Pferde	Ausfall-Geschütze
9 Linien-Infanterie-Regimenter	621	28,008	1,134	621	28,008	1,134	
9 Ersatz-Bataillone derselben	171	10,530	27	171	10,530	27	
116 Landwehr-Bataillone 1. Aufgebots	1,625	47,560	348	2,552	117,160	348	
62 resp. 112 Festungs-Art.-Komp. . .	c. 250	12,400		c. 450	21,280	1,151	133
9 Artillerie-Handwerks-Kompagnieen*)	c. 36	1,800		c. 36	1,800		
28 Festungs-Pionier-Detachements und 2 Reserve-Pionier-Kompagnieen . .	c. 50	2,410		c. 80	4,134		
37 Eskadrons-Landwehr-Cavallerie . .				c. 190	5,700	c. 6,100	
Commandanturen ꝛc.	c. 100	c. 1,000	c. 150	c. 130	c. 1,000	c. 200	
Gesammtstärke	c. 2,900	c. 103,700	c. 1,700	c. 4,200	c. 190,600	e. 9.000	133
Außerdem können im Nothfall einberufen werden:							
116 Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots				2,088	93,032	348	
104 Landwehr-Eskadrons 2. Aufgebots				520	12,480	13,624	
So würde eine Gesammtstärke zu erreichen sein von				c. 6,800	c. 296,100	c. 23,000	133

*) Die Auflösung derselben steht jedoch bevor.

§. 153. Die übrigen im Lande zurückbleibenden militärischen Körper.

Dieselben nehmen am Kriege keinen direkten Antheil. Es sind:

Bezeichnung	Offiziere	Köpfe	Dienst-pferde
Das Kriegs-Ministerium	c. 30		
Der Große General-Stab	17		
Die Feuerwerks-Abtheilung	8	c. 200	
Invaliden	c. 55	1,320	
Die in §. 93 ad 3, 4, 5. 7, 8, 10, 11, 12 genannten Körper ꝛc.	c. 100	c. 3,200	c. 1,200
Die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten	c. 150	c. 40	
Die Militär-Verwaltungs-Anstalten		c. 800	
Beim Kriegsmaterial	c. 100	c. 15	
Gesammtstärke	c. 380	c. 5,500	c. 1,200

§. 154. Zusammenstellung der Gesammtstärke des Heeres auf dem Kriegsfuß.

Bezeichnung	Offiziere	Köpfe	Pferde	Ge-schütze	Fahr-zeuge
Feldtruppen	c. 8,050	c.335,000	c.106,500	864	c.8,950
Stellvertretende Stäbe	845	2,227	579		
Ersatztruppen	2,138	125,131	15,733	144	
Besatzungstruppen bei der ersten Besetzung . . . . . . , ...	c. 2,900	c.103,700	c. 1,700		
Die übrigen im Lande zurückbleibenden militärischen Körper . .	c. 380	c. 5,500	c. 1,200		
Es werden also sogleich bei der Mobilmachung aufgestellt . . .	c. 14,300	c.571,900	c.125,500	1,008	c.8,950
Bei der vollen Kriegsbesetzung der Festungen ꝛc. treten hinzu . . .	c. 1,300	c. 86,900	c. 7,300	133	
Also ist das stehende Heer und die Landw. 1. Aufg. zusammen stark	c. 15,600	c.658,800	c.132,800	1,141	c.8,950
Hierzu kann noch kommen die Landwehr 2. Aufgebots mit	2,608	105,512	13,972		
Maximum der Kriegsstärke bei den jetzigen Cadres	c. 18,200	c.765,300	c.146,800	1,141	c.8,950

Viertes Kapitel.

Die Verwaltung der Kriegsmacht.

I. Die Ministerien des Krieges und der Marine.

§. 155.

Das ausführende Organ des Kriegsherrn für die Verwaltung der Landmacht ist das Kriegs-Ministerium unter einem Staats- und Kriegs-Minister; das für die Seemacht ist das Marine-Ministerium unter einem Marine-Minister; letztere Stellung wird bis jetzt noch vom Kriegs-Minister bekleidet.

Die Haupttheile des Kriegs-Ministeriums sind 2 Departements (zu 3 resp. 4 Abtheilungen) und 4 selbstständige Abtheilungen.

1) Die Central-Abtheilung, welche die einlaufenden Schriftstücke sondert und vertheilt, den Schriftwechsel des Ministers führt u. s. w.

2) Das Allgemeine Kriegs-Departement; es hat die Organisation, Ausbildung und Verwendung der Truppen zu leiten, und zerfällt in
   - die 1ste Abtheilung, für die (allgemeinen) Armee-Angelegenheiten,
   - die 2te Abtheilung, für die Artillerie-Angelegenheiten, welche auch Waffen und Munition der andren Truppengattungen unter sich hat,
   - die 3te Abtheilung, für die Ingenieur-Angelegenheiten.

3) Das Militär-Oekonomie-Departement; es besorgt den Militärhaushalt und zerfällt in
   - die 1ste Abtheilung, für das Etats- und Kassen-Wesen,
   - die 2te Abtheilung, für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
   - die 3te Abtheilung, für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten,
   - die 4te Abtheilung, für das Servis- und Lazareth-Wesen.

4) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen u. s. w. der Offiziere rc.) mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei, welche die Rangliste führt und redigirt, die Patente besorgt u. s. w.

5) Die Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

6) Die Abtheilung für das Remonte-Wesen, welche auch die 9 Remonte-Depots (zu Jurgaitschen, Sperling, Neuhof-Ragnit,

Kattenau und Brakupönen in Ostpreußen, Neuhof-Treptow und Ferdinandshof in Pommern, Bärenklau in Brandenburg und Wirsitz in Posen) unter sich hat.

Außerdem gehören noch 3 andere Behörden zum Kriegs-Ministerium, nämlich:

das Directorium des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses,
die Ober-Examinations-Commission für Intendantur-Beamte,
die General-Militär-Kasse.

Die Geschäfte der Marine werden unter Oberleitung des Ministers durch einen Director verwaltet.

Anmerkung. Hier folgt in der „Genetischen Skizze" die Erwähnung des General-Stabes (steht in diesem Leitfaden in §. 52), Ober-Kommandos in den Marken (steht in §. 57), der General-Kommandos (stehn in §. 48), der General-Inspectionen und selbstständigen Inspectionen (stehn in §§. 49—56), der Gouvernements und Kommandanturen (stehn in §. 63).

Dann folgen in der „Genetischen Skizze" die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten (stehn hier in §§. 36—39).

II. Die anderen Behörden der Militär-Verwaltung.

§. 156. Die Intendantur.

Es giebt 9 Corps- und 19 Divisions-Intendanturen, welche unter dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums stehn. Das Ressort derselben ist: Proviant- und Fourage-Wesen, Kassen-Wesen der Truppen, Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Wesen, Train- und Montirungs-Depots, sowie der Ersatz der Bekleidung und Ausrüstung und die Mit-Revision derselben bei den zweijährigen Musterungen.

Demgemäß stehn unter diesen Intendantur-Behörden folgende Anstalten:

1) 68 Proviant-Aemter und Magazine zur Aufbewahrung des Brodkorns und der Fourage, verwaltet durch einen General-Proviantmeister, 180 Beamte und 70 Unterbeamte.
2) 53 Garnison-Verwaltungen, welche die Sorge für die Kasernen, Ställe, Wacht- und Arrest-Lokale, Dienstwohnungen, Exerzirhäuser, Reitbahnen, Garnisonkirchen, Begräbnißplätze u. s. w. haben, mit 207 Beamten.
3) 2 Garnison-Bau-Verwaltungen, eine für Berlin, Potsdam und Charlottenburg, eine für Cöln und Deutz; sie leiten die Ausführung größerer Bauten.
4) Ein Train-Depot befindet sich bei jedem Train-Bataillon.

5) 4 Montirungs-Depots zu Festung Graudenz, Berlin, Breslau und Düsseldorf.

(Anmerkung. Die Remonte-Depots siehe §. 155).

§. 157. Das Militär-Medizinalwesen.

Es wird geleitet von dem General-Stabs-Arzt der Armee, dem ein Medizinal-Stab beigeordnet ist; unter ihm stehen das Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, die Corps-, Regiments-, Bataillons-, Garnison-, Ober-, Assistenz- und Unter-Aerzte, die Aerzte einiger besondren Anstalten (im Ganzen hat die Armee 838 Aerzte) und die Lazarethe in ärztlicher Hinsicht.

Die 190 Lazarethe sind eingerichtet für 13,501 Kranke, aber gewöhnlich noch nicht halb voll. Sie werden verwaltet durch Lazareth-Kommissionen (1—2 Offiziere, 1 Arzt, bei größeren auch 1 Inspector) und bedient von Krankenwärtern und Lazarethgehülfen.

§. 158. Das Militär-Justizwesen.

Es wird geleitet vom General-Auditoriat (bestehend aus 1 General- und 4 Ober-Auditeuren); ihm sind nicht nur die 9 Corps-, 68 Divisions- und Garnison-Auditeure und die Untersuchungsführenden Offiziere, sondern auch die Corps-, Divisions-, Regiments- (zc.) Gerichte und Garnison-Gerichte, so wie die Ehrengerichte untergeordnet.

§. 159. Das Militär-Kirchenwesen.

Es wird geleitet von einem evangelischen und einem katholischen Feldprobst der Armee; unter ihnen stehen: die 9 Militär-Oberprediger, die 27 Divisions- und 12 Garnison-Prediger, die 17 katholischen Militär-Geistlichen und die Prediger einiger besonderer Anstalten.

III. Die militärischen Fabriken.

§. 160.

5 Gewehr-Fabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig, Sömmerda, Suhl.

4 Haupt-Artillerie-Werkstätten zu Berlin, Deutz, Neiße und Danzig. Von den früher hier arbeitenden 9 Artillerie-Handwerks-Kompagnieen sind noch 6 vorhanden, sollen aber demnächst aufgelöst und dann diese Werkstätten nur mit Civil-Handwerkern besetzt werden. Es wird dort mit Ausschluß der Geschützröhre und der Eisen-Munition alles Material der Artillerie angefertigt, als: Laffeten, Fahrzeuge, Geschirre, Sattel- und Zaumzeug, Geschütz-Zubehör u. s. w.

2 Pulver-Fabriken zu Spandau und Neiße.

1 Geschütz-Gießerei zu Spandau.

IV. Der Militär-Haushalt.

§. 161. Die Kosten unserer Kriegsmacht im Frieden.

Das Militär-Budget für 1863 war folgendes:

1) Laufende Ausgaben

Kriegsministerium	264,775	Thlr.
Adjutantur des Königs, der Prinzen zc.	57,300	=
General-Stab	160,270	=
Geldverpflegung der Truppentheile	12,850,967	=
Naturalverpflegung	8,008,460	=
Bekleidung	2,801,418	=
Train-Depots und Feldequipagen	45,572	=
Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen	3,591,249	=
Lazareth-Wesen	963,573	=
Tagegelder, Reisekosten, Zulagen	570,413	=
Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	304,297	=
Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen	493,646	=
Festungen und Ingenieur-Corps	687,595	=
Waffen-Fabriken zc.	1,177,715	=
Remonte-Wesen	839,043	=
Die höheren Truppenbefehlshaber	410,528	=
Die Kommandanturen	142,164	=
Die 4 Verwaltungs-Zweige an Gehältern zc.	414,883	=
Pensionen für Militärs und Beamte	3,265,315	=
Pensionen für Militär-Wittwen zc.	270,619	=
Verschiedene Ausgaben	37,900	=
Summa	37,356,702	Thlr.

2) Einmalige außerordentliche Ausgaben

Bauten	833,348	Thlr.
Geschütze für Festungen	240,000	=
Verschiedene Ausgaben	38,600	=
Summa	1,111,948	Thlr.

Die Marine kostete	2,280,163	Thlr.
Also Gesammtkosten der Kriegsmacht	40,748,813	=

(§. 162. Vergleich der Stärke und Kosten unserer Kriegsmacht im Frieden mit der Zahl der Landeseinwohner und den Staatseinnahmen seit Errichtung eines stehenden Heeres in Brandenburg.)

Dieser Vergleich kann mit als Anhalt zur Beurtheilung der Ansicht dienen, der Preußische Staat könne die Mehrkosten für die seit 1859 vermehrte Armee ohne Schaden nicht aufbringen.

Regent	Einwohner	Friedensstärke der Kriegsmacht	Procent-Verhältniß	Einnahmen in Thalern	Friedenskosten der Kriegsmacht in Thalern	Procent-Verhältniß
Georg Wilhelm		6,000				
Friedrich Wilhelm	1,500,000	29,000	1,9	1 534,000	1,000,000	65
Friedrich I.	1,750,000	39,000	2,2	1,674 000	1,428,000	82
Friedrich Wilhelm I.	2 500 000	80,000	3,2	7,400,000	5,805,000	79
Friedrich II.	5,000,000	200,000	4	21,000,000	13,000,000	62
Friedrich Wilhelm II.	8,500,000	235,000	2,7	30,000,000	17,000,000	57
Friedrich Wilhelm III. 1806	9,000,000	250,000	2,8	36,000,000	20,000,000	55
Friedrich Wilhelm III bis 1807—12	5,000 000	42,000	0,8	15,000,000	8,000,000	53
Friedrich Wilhelm III. 1821	11,500,000	130,000	1,1	50,000,000 no. 71,500,000 br.	25,000,000	50 no.
Frdr. Wilh. IV. 1859	17,900,000	151,000	0,8	92,000,000 no. 131,000,000 br.	33,000,000	36 no.
Wilhelm 1863	18,500,000	220,000	1,2	93,500,000 no. 137,800,000 br.	40,700,000	43 no.

Die Summe von (rund) 137,800,000 Thlr. bildet die vorher veranschlagten Staats-Einnahmen; faktisch sind aber letztere viel größer und betrugen z. B. 1862 149,030,214 Thaler.

§. 163. **Schlußbemerkungen.**

Die stehenden Heere aller größeren Mächte haben gegenwärtig eine Stärke und Ausbildung erreicht, wie bisher noch nie. Die Erörterung der Frage, ob stehende Heere überhaupt zweckmäßig sind oder ob sie abgeschafft oder vermindert werden könnten, hat deshalb für jeden einzelnen Staat gar keine praktische Bedeutung, sondern er muß, um seiner Existenz willen, sich den faktisch allgemein bestehenden Einrichtungen gleichfalls anschließen. Vorzugsweise gilt Dies für jede Großmacht, wenn sie eine solche bleiben will. Außerdem lehrt die Geschichte und die Gegenwart für Jeden, der sehen will, klar genug die Unentbehrlichkeit stehender Armeen und das Ungenügende der sogenannten Volksheere,

welche nur in seltenen Fällen und unter besonderen Umständen Erfolge erreichen können.

Ein statistischer Vergleich der 5 Großmächte ergiebt Folgendes:

Preußen steht in Bezug auf die Kriegsstärke seiner Streitmacht ihnen allen ebenbürtig zur Seite.

Es hat außer England die schwächste Friedensstärke der Kriegsmacht.

Es hat bei Weitem die wenigsten Staatsschulden.

Es giebt von seinen Verwaltungs-Ausgaben (nach Abzug derer für die Staatsschulden) für die Kriegsmacht relativ am wenigsten, für die Civil-Verwaltung relativ am meisten aus.

Außer Rußland kommt nirgends weniger von den Staatsausgaben auf den Kopf, als in Preußen.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Dienst.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung desselben.

I. Der militärische Geist und die Disciplin im Allgemeinen.

§. 164. Der militärische Geist.

Die im ersten Abschnitte beschriebene Organisation ist die Form, welche man der Kriegsmacht gegeben hat; aber diese Form mag noch so trefflich sein, sie bleibt doch eine todte, leicht zerfallende Form, wenn sie nicht von dem rechten Geiste beseelt wird.

Jeder Stand verlangt besondere Eigenschaften und hat einen besonderen Geist und Typus, so auch der unsere.

Der militärische Geist ist der Inbegriff derjenigen geistigen Eigenschaften, welche einen tüchtigen Soldaten ausmachen; es sind Dies hauptsächlich drei: Treue, Tapferkeit, Subordination; alle

drei sind gleich unentbehrlich. Außerdem erfordert der militärische Beruf: Kriegsfertigkeit, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienst, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden (Kriegs-Artikel 2).

§. 165. Die Disciplin.

Die Auffassung und praktische Ausführung dieser Anforderungen des militärischen Geistes darf aber nicht dem individuellen Gefühle jedes Einzelnen überlassen, sondern muß in bestimmte Vorschriften gefaßt werden, — und ebenso sind solche nöthig für alle Einrichtungen der Organisation, des inneren Dienstes, der Ausbildung u. s. w. Der Inbegriff aller dieser vielen nothwendigen Vorschriften und Gesetze heißt Disciplin (von dem lateinischen Worte disciplina, die Regel). Noch häufiger aber versteht man unter Disciplin die Befolgung dieser Vorschriften, die Mannszucht.

§. 166. Die Art, wie der militärische Geist und die Disciplin von den Vorgesetzten erzielt werden.

Dies geschieht

- durch Bekanntmachung der Untergebenen mit ihren Pflichten,
- durch Belebung des Pflicht- und Ehrgefühls,
- durch die Disciplinargewalt der Vorgesetzten, welche nicht blos die Disciplinar-Strafgewalt, sondern auch das Recht zum Befehlen umfaßt,
- endlich, wo diese nicht ausreicht, durch die Strafgewalt der Militärgerichte.

Von den beiden Haupthebeln, Ehrgefühl und Bestrafung, genügt keiner allein, beide müssen stets zusammen wirken. In keiner Armee wird übrigens so viel durch das Ehrgefühl gewirkt und so wenig und gelinde bestraft, wie in der unsrigen; man muß aber auch in diesem Punkte immer das richtige Maaß halten.

§. 167. Von der Auffassung des Dienstes überhaupt.

Der Beruf des Soldaten ist ernster, als jeder andere Beruf, denn die Resultate desselben entscheiden auf lange Zeit die Schicksale ganzer Länder und Völker, und zu ihrer Erreichung setzen Tausende rücksichtslos alle ihre körperlichen und geistigen Kräfte, auch ihr Leben, daran.

Der Militärdienst muß ferner strenger und genauer gehandhabt werden, wie die meisten anderen Berufe, denn der großartige Mechanismus der Kriegsmacht kann nur dann in Ordnung gehalten werden und seinen Zweck erfüllen, wenn stets die strengste Unterordnung aller Theile unter die allgemeinen Bestimmungen und speziellen Befehle stattfindet, und es dürfen deshalb auch die strengsten Mittel, diese zu er-

halten, nicht gescheut werden. Wie eine Maschine, ein Uhrwerk ihren Zweck nicht erfüllen kann, wenn nicht alle, auch die kleinsten Räder und Theile, in Ordnung sind und das Ihrige leisten, so ist Dies auch bei dem höchst komplicirten Organismus der Kriegsmacht der Fall, und zwar ist dieser noch viel schwieriger in Ordnung zu halten, als jene, denn er besteht nicht wie sie aus todten Eisentheilen u. dergl., sondern aus selbstständig denkenden und handelnden Menschen.

Wenn man diese beiden Gründe bedenkt, so wird man auch den kleinsten Dienst nicht gering schätzen, sondern einen jeden mit Ernst, Strenge und Sorgfalt betreiben und Alles, was den Dienst betrifft, also auch einen jeden Befehl, gewissermaßen heilig halten.

Außerdem kann und muß eine jede, auch die kleinste Dienstthätigkeit direct oder indirect (d. h. entweder durch kriegerische Uebung oder blos durch Befestigung der Disciplin) mitwirken zur Erreichung des hohen Zweckes der Armee.

Im Dienste giebt es kein Ansehn der Person (daher ist es entsprechend, auch bei Untergebenen, mit Ausnahme der Gemeinen, beim Namen die Charge stets mit zu nennen), und nur dann darf eine Rücksicht auf außerdienstliche Verhältnisse stattfinden, wenn der Dienst nicht im Geringsten darunter leidet; in solchem Falle aber gebietet das Wohlwollen für die Untergebenen eine solche Rücksicht.

§. 168. Nähere Betrachtung der militärischen Hauptpflichten. — Die Treue.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, Sr. Majestät dem Könige und dem Vaterlande bei allen Vorfällen im Kriege und Frieden mit Aufbietung aller Kräfte, auch mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen. Die Treue kann gebrochen werden durch Uebergehen zum Feinde, durch Verrath, durch Desertion, durch Dienstentziehung mittelst Selbstverstümmelung oder ähnlicher Mittel, so wie durch jede gewissenlose und nachlässige Diensterfüllung überhaupt.

§. 169. Die Tapferkeit.

Die Tapferkeit besteht darin, daß man ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit den Feind entschlossen und gern bekämpft. Sie ist mit dem Muthe zwar verwandt, aber doch etwas Anderes, denn sie ist eine speziell militärische Eigenschaft und bezieht sich auf einen Feind und auf physische Gefahr, während der Muth eine mehr moralische Eigenschaft ist und allen Ständen gemeinsam sein soll.

§. 170. Ueber die Anregung zur Treue und Tapferkeit.

Sowohl Treue als Tapferkeit lassen sich nicht eigentlich erlernen, sondern müssen im Charakter eines Volkes oder Menschen begründet sein. Wohl aber lassen sich beide wesentlich stärken und weiter ausbilden, erstere durch Anregung und Hebung der Liebe zu König und Vaterland vermittelst Belehrung, kurzer erhebender Mittheilungen aus der vaterländischen Geschichte u. s. w., — letztere durch körperliche Uebungen, welche eine gewisse Entschlossenheit erfordern und beleben, z. B. Bajonettiren, Turnen, Reiten, Schwimmen ꝛc., so wie auch durch Vermehrung der Kriegsfertigkeit überhaupt, da das Bewußtsein von derselben das Selbstvertrauen und somit die Tapferkeit hebt.

§. 171. Die Subordination.

Diese militärische Tugend aber ist weniger angeboren, als recht eigentlich erst durch strenge Zucht und Belehrung zu erzeugen. Sie ist ferner die schwerste von den drei Kardinaltugenden des Soldaten. Aus beiden Gründen muß auf sie das meiste Gewicht gelegt werden. — Sie bedeutet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Pflichten derselben gegen einander. Sie ist also ein umfassenderer Begriff, als der des Gehorsams, der nur eine der Pflichten des Untergebenen gegen den Vorgesetzten ausdrückt. Andrerseits ist sie nicht zu verwechseln mit der Disciplin, von der sie nur ein Theil ist.

Die Subordination ist die Grundlage der ganzen Kriegsmacht; alle anderen Tugenden, alle militärischen Einrichtungen können ohne sie nicht zur vollen Geltung kommen; ohne sie fällt der ganze kunstvolle Organismus der Kriegsmacht auseinander. Sie wird weiterhin noch näher betrachtet werden.

§. 172. Die Kriegsfertigkeit.

Diese zu erreichen, ist weniger Sache der Untergebenen, als der Vorgesetzten; das Mittel dazu sind hauptsächlich die taktischen Uebungen, welche stets kriegsgemäß einzurichten und ebenso sorgfältig und hingebend zu leiten als zu erlernen sind. (Siehe III. Abschnitt.)

§. 173. Das Ehrgefühl.

Es bildet einen der wichtigsten Hebel im ganzen Militärwesen. Das Ehrgefühl oder die Ehre besteht in dem aus eignem Antriebe hervorgehenden Streben, alle Pflichten zu erfüllen, welche vom Gesetz und Gewissen vorgeschrieben werden. Dies ist die *eigentliche, wahre Ehre*; dieselbe kann von keinem Andren, sondern nur von dem Betreffenden selbst, und zwar durch ehrwidrige Handlungen, verletzt werden.

Wer diese eigentliche, wahre Ehre besitzt und nicht selbst verletzt, wird in der Regel außer der eignen Achtung auch die allgemeine Achtung seiner Mitmenschen besitzen; die letztere läßt sich zum Unterschiede von der ersteren als äußere Ehre bezeichnen. Sie ist es, welche von Andren durch Schmähungen u. dergl. verletzt werden kann, sie muß aber von jedem Menschen (vom Soldaten und Offizier in besondrem Grade) durch geeignete äußere Mittel stets eben so rein erhalten werden wie die eigentliche, wahre Ehre. Das Nähere hierüber siehe bei den Ehrengerichten.

§. 174. Die Kameradschaft.

Das gemeinsame Ziel, dem alle Mitglieder der Kriegsmacht ihre gesammten Kräfte widmen, die gemeinsamen Lebensverhältnisse und Schicksale, so wie der Umstand, daß im Kriege oft der Eine zur Errettung und im Interesse der Anderen sich selbst aufopfern muß, — diese Verhältnisse rufen von selbst die Kameradschaft hervor.

Letztere ist aber außerdem auch sehr nöthig und muß deshalb von allen Seiten möglichst gepflegt werden, damit, besonders im Kriege (aber auch im Frieden), ein Jeder um so freudiger und energischer seine Kräfte aufbietet, um seinen Kameraden und damit dem Ganzen auch dann zu nutzen, wenn es ihm schwer fällt, und weil Jeder um so entschlossener seine Pflicht thut, wenn er weiß, daß die Kameraden ihn nicht verlassen werden.

Die Kameradschaft muß alle Chargen mit einander verbinden, besonders lebhaft aber muß sie bei sämmtlichen Offizieren aller Grade hervortreten. Dieses allgemeine Band bedarf jedoch engerer Grenzen, um sich in seiner ganzen Kraft entwickeln zu können, und für die Offiziere werden dieselben gebildet durch den Offizier-Corps-Verband eines Regiments (Jäger-Bataillons 2c.).

Die Kameradschaft in einem Offizier-Corps darf nicht blos in einem unbestimmten Gefühl oder in gelegentlichen Redensarten bestehen, sondern sie muß begründet sein in wirklichem Interesse aller Mitglieder für einander und für die gemeinsame Ehre, und muß sich zeigen durch gegenseitiges Wohlwollen, Dienstleistungen, Belehrung der Jüngeren durch die Aelteren, Höflichkeit, Verschwiegenheit, Zusammenhalten u. s. w. Wo es sich um die Ehre eines einzelnen Offiziers handelt, ist stets die Ehre des ganzen Offizier-Corps des betreffenden Regiments mit engagirt.

Hierher gehört auch die Beachtung der Offizier-Aspiranten.

Eine innige Kameradschaft kann auch bestehen zwischen ganzen Truppentheilen, wie es z. B. zwischen dem Füsilier-Bataillon Leib-Infanterie-Regiments und dem Brandenburgischen Husaren-Regiment 1813—15 der Fall war.

II. Nähere Betrachtung der Subordination.

Zur Subordination gehört:
1) der Gehorsam des Untergebenen gegen den Vorgesetzten (§. 175 – 181),
2) das achtungsvolle Betragen jenes gegen diesen (§. 182—184),
3) das Verhältniß des Vorgesetzten zu den Untergebenen (§. 185—192).

§. 175. Der Gehorsam.

Zunächst ist also zu betrachten der unbedingte Gehorsam des Untergebenen gegen den Vorgesetzten. Kein moralisches Mittel darf unterlassen werden, keine Strafe, wenn es Noth thut, für zu hart befunden werden, um ihn stets in einem so hohen Grade wie möglich zu erhalten. Bei jeder Angelegenheit muß man sein Augenmerk auf ihn richten; manche Einrichtungen und viele Formen sind nur dazu bestimmt, ihn zu üben. Durch eine solche stete Gewöhnung an den unbedingten Gehorsam muß er dem Soldaten zur zweiten Natur werden. Andererseits ist er auch durch Belehrung dahin zu bringen, daß er die absolute Nothwendigkeit desselben einsieht und ihn gern freiwillig ausübt. Endlich ist seinem Ehrgefühl die Richtung zu geben, daß er in der strengen Erfüllung dieser Hauptpflicht eine besondere Ehre sucht.

Der Gehorsam verlangt aber nicht, daß der Untergebene keine Einsicht und keinen Willen habe, sondern daß er Beides, wo es nöthig ist, dem Willen und der Ansicht des Vorgesetzten unterordne; es bleibt jedoch die Art, wie er den Befehl ausführt, meistentheils mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und er bedarf hierbei häufig großer Einsicht und energischen Willens. Ob ein Befehl zweckmäßig sei, ist Sache des Vorgesetzten; für die richtige Ausführung desselben ist der Untergebene verantwortlich.

§. 176. Fortsetzung.

Manchmal erscheinen einem Untergebenen Befehle unrichtig; er muß jedoch nicht vergessen, daß er von seinem untergeordneten Standpunkte aus sehr häufig die Gründe höherer Befehle nicht kennen und übersehen kann. Das viele Räsonniren über Befehle und Vorgesetzte, namentlich von jüngeren unerfahrenen Offizieren, ist also erstens nicht blos unmilitärisch und schadet sowohl der Subordination als dem betreffenden Offizier selbst, sondern es ist auch vielfach unbegründet, weil man dabei häufig über Dinge urtheilt, die man nicht beurtheilen kann.

Wenn aber auch wirklich einmal ein unrichtiger Befehl gegeben wird, so ist der Nachtheil immer noch viel geringer, wenn er ganz genau ausgeführt wird, als wenn durch Nicht-Befolgung desselben oder vieles Räsonniren die Grundlage und der Halt der ganzen Armee, nämlich die Subordination, leidet.

Der unbedingte Gehorsam gegen jeden beliebten oder unbeliebten Vorgesetzten und bei jedem Befehl, scheine oder sei er auch unrichtig, wird dem Offizier um so leichter werden, wenn er bedenkt, daß er sich weniger einer bestimmten anderen Person unterwirft, als seinem eigenen Pflichtgefühl und der als richtig anerkannten Idee der Subordination.

§. 177. Bezeichnung der Vorgesetzten eines Lieutenants.

Zu den Vorgesetzten eines Lieutenants gehören zunächst die directen Vorgesetzten (Kompagnie-Chef ꝛc., Bataillons-, Abtheilungs-, Regiments-, Brigade-, Divisions-Kommandeur, Kommandirender General, Inspecteur, General-Inspecteur, Kommandant resp. Gouverneur), dann aber auch alle Generale und Stabsoffiziere der Armee. Die Hauptleute und Rittmeister bilden eine besondere höhere Rangklasse, es werden ihnen aber von den Lieutenants nicht dieselben Honneurs erwiesen, wie den Stabsoffizieren. — Außerdem ist bei jedem dienstlichen Act der älteste anwesende Offizier berechtigt, allen anderen Befehle zu ertheilen, so daß auch zwischen Offizieren gleicher Charge nie eine dienstliche Kollision entstehen darf; dies gilt sogar für die sich gegenüber stehenden Parteien beim Manöver, sobald Verwicklungen eintreten, hat aber selbstverständlich keinen Einfluß auf die taktische Entscheidung der Gefechte beim Mannöver. — Um Excessen außer Dienst möglichst vorzubeugen, ist in jeder Gesellschaft oder bei jedem privaten Zusammentreffen mehrerer Offiziere der älteste berechtigt, wenn ein anderer, etwa in der Trunkenheit oder in der Leidenschaft, einen Exceß begehen will, diesen zur Ruhe zu bringen oder fortzuweisen.

§. 178. Besondere Fälle.

Zum unbedingten Gehorsam ist der Untergebene unter allen Umständen verpflichtet, im Dienst und außer Dienst, auch wenn der Befehl ungesetzlich ist oder sich nur auf Privat-Verhältnisse des Vorgesetzten bezieht. In den letzten beiden Fällen steht ihm jedoch nach Ausführung des Befehls der Weg der Beschwerde offen. Eine Ausnahme findet nur statt:

1) wenn man im Wachtdienst ist, wo man nur den direkten Vorgesetzten der Wachen ꝛc. zu gehorchen hat;
2) wenn der Vorgesetzte offenbar einen Verrath gegen König und Vaterland oder ein anderes Verbrechen bezweckt.

Wenn in einem seltenen Ausnahme-Falle der Untergebene von einem Befehle sehr nachtheilige Folgen befürchtet, besonders bei taktischen Maßregeln im Kriege, so ist er zu einer bescheidenen Vorstellung berechtigt. Beharrt aber der Vorgesetzte trotzdem bei seinem Befehl, so ist dieser genau auszuführen.

Findet der Untergebene, daß ein Befehl anderer Umstände wegen nicht buchstäblich ausgeführt werden kann, und ist keine Zeit und Gelegenheit, neue Befehle einzuholen, so muß er den Umständen gemäß und zugleich möglichst im Sinne des erhaltenen Befehles handeln und nachher dem Vorgesetzten die Abweichung von seinem Befehle melden.

Wenn ein Befehl einem früher von einem anderen Vorgesetzten erhaltenen Befehle widerspricht, so muß Dieses der Untergebene bemerklich machen; bleibt aber der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte bei seinem Befehle, so fällt alle Verantwortung auf ihn, und der Untergebene muß seinen Befehl ausführen, dem anderen Vorgesetzten aber nachher die Abweichung von dessen Befehl melden.

§. 179. Die dienstlichen Formen im Allgemeinen.

Ein sehr wesentliches Mittel zur Erhaltung der Subordination sind die dienstlichen Formen; sie müssen streng beobachtet werden, denn wenn auch theilweise an sich unwesentlich, sind sie doch wichtig als Ausdruck des Subordinations-Verhältnisses und als Mittel, stets an dasselbe zu erinnern.

Fast allen diesen Formen liegt nämlich das Prinzip zu Grunde, das Subordinations-Verhältniß stets festzuhalten und klar zum Ausdruck zu bringen. Hierher gehört z. B. der Grundsatz, daß bei Gesuchen, Meldungen, Beschwerden ꝛc. nie ein Vorgesetzter übergangen werden darf; dann die Sitte, daß bei jeder Uebung einem dazu kommenden Vorgesetzten gemeldet wird, welche Abtheilung und was sie übt, und daß man die Uebung nie abbrechen darf, ohne den anwesenden Vorgesetzten um Erlaubniß zu fragen; — daß man ferner, wenn man eine Meldung an Jemand zu machen hat, der sich in Gesellschaft eines noch höheren Vorgesetzten befindet, und man nicht warten kann, bis sie sich getrennt haben, dann die Meldung stets an den Letzteren richtet, auch wenn sie ihn Nichts angeht, oder aber ihn um Erlaubniß bittet, mit dem anderen Vorgesetzten zu sprechen.

§. 180. Die Formen bei Gesuchen.

Will ein Offizier ein Gesuch äußern, so theilt er es zuerst dem Kompagnie-Chef ꝛc. mit, denn dieser könnte Bemerkungen dazu zu machen haben, welche die Entscheidung der höheren Vorgesetzten über das Gesuch

zu modifiziren vermöchten. Dann wird mündlich die Genehmigung des Bataillons- und Regiments-Kommandeurs 2c. erbeten und letzterem dabei gesagt, daß ersterer die Erlaubniß gegeben. Ist der Regiments-Stab nicht am Orte, so wird das Gesuch schriftlich an den Regiments-Kommandeur geschickt, vorher aber dem Bataillons-Kommandeur vorgelegt, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerkt. Muß das Gesuch (z. B. zum Urlaub) an einen noch höheren Vorgesetzten gerichtet werden, so wird es schriftlich dem Regiments-Kommandeur 2c. ausgesprochen und von diesem weiter befördert. Nur in reinen Privat-Angelegenheiten darf der Offizier Immediat-Gesuche an des Königs Majestät richten, muß ihren Inhalt jedoch vorher seinen Vorgesetzten im Allgemeinen anzeigen.

§. 181. Die Formen bei Beschwerden.

Der Soldatenstand verlangt schon im Frieden volle Anspannung aller Körper- und Geisteskräfte; es sind, um diese stets zu erzielen, entschiedene Strenge und ernste Mittel dem Vorgesetzten unerläßlich, wobei andererseits auch eines unserer Hauptprinzipien, das Ehrgefühl, nicht verletzt werden darf. — Ferner lassen sich im Dienst nicht immer alle im geselligen Leben üblichen Höflichkeitsformen anbringen, z. B. wenn schnell einem Fehler abgeholfen werden soll. — Wem diese beiden Punkte nicht klar geworden sind und wer also hierin zu empfindlich ist, der zeigt, daß ihm der richtige militärische Sinn fehlt, und er wird mit seinen Beschwerden zurückgewiesen werden und sich schaden.

Nur in den seltenen Fällen sind Beschwerden rathsam, wo eine wirklich ernstliche Verletzung des Untergebenen oder ein gesetzwidriger Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat, aber dann sind sie auch mit Konsequenz zu führen.

Die Formen, welche hierbei vorgeschrieben sind, haben den Zweck, jede Störung des Subordinations-Verhältnisses möglichst zu vermeiden. Daher der Grundsatz, daß nie ein Untergebener einen Vorgesetzten zur Rede stellen oder ihm persönlich mittheilen darf, daß er sich über ihn beschweren werde. Haben Mehrere dieselbe Beschwerde zu führen, so dürfen nur zwei davon sie dem Vorgesetzten vortragen.

Fühlt ein Offizier sich ernstlich verletzt, so muß er zunächst den Weg der dienstlichen Vermittelung in allen Fällen einschlagen, die sich irgend dazu eignen. Ist es der Kompagnie-Chef, von dem sich der Offizier verletzt glaubt, so geschieht die Vermittelung durch den ältesten Offizier der Kompagnie; ist es der Bataillons-Kommandeur, so geschieht sie durch den ältesten Hauptmann des Bataillons u. s. w. Ist der Klagende selbst der älteste seiner Charge, so geschieht die Vermittelung durch den Nächst-Aeltesten. Dieselbe darf nur dann abgelehnt werden, wenn der Beauftragte und mehrere Offiziere gleichen Grades

in der Kompagnie oder dem Bataillon ꝛc. einstimmig die Vermittelung als ganz unzulässig zurückweisen, — was zwei Gründe haben kann, nämlich entweder den, daß die vermeintliche Verletzung nicht vorhanden sei, oder den, daß die Verletzung zu bedeutend sei, um eine Vermittelung zuzulassen. Führt die Vermittelung nicht zu einem Resultat, das den Klageführer befriedigt, d. h. zu einer entsprechenden Erklärung des Vorgesetzten, so steht es ihm frei, den Weg der Beschwerde zu betreten. Nachdem er sowohl durch den Vermittler Denjenigen, über den er sich beschweren will, als auch persönlich die zwischen ihm und jenem stehenden directen Vorgesetzten davon in Kenntniß gesetzt hat, wendet er sich mündlich an den nächsten Vorgesetzten desselben. Dieser fordert meist beide Theile zum schriftlichen Bericht auf und entscheidet danach. Findet der Beschwerdeführer in der Entscheidung desselben nicht die gewünschte Genugthuung, so kann er, nachdem er ihn davon benachrichtigt, weiter an den nächsthöheren Vorgesetzten gehen u. s. w. Das Verfolgen einer ungegründeten Beschwerde wird jedoch als Disziplinar-Vergehen bestraft.

Wenn ein Offizier glaubt, daß ihm ein Vorgesetzter in einem unbedeutenden Falle (beim Exerciren ꝛc.) Unrecht gethan habe, z. B. daß er einen Fehler nicht gemacht habe, den der Vorgesetzte getadelt hat, so ist es vielfach Sitte, durch den ältesten Mituntergebenen ihm Dies vorstellen resp. sich rechtfertigen zu lassen, doch muß man auch hierin vorsichtig sein.

§. 182. Betragen des Untergebenen gegen den Vorgesetzten.

Zur Subordination gehört nicht blos Gehorsam, sondern auch achtungsvolles Betragen gegen jeden Vorgesetzten im und außer dem Dienst, welches sich sehr gut mit der allgemeinen Kameradschaft zwischen sämmtlichen Offizieren aller Grade vereinigen läßt. Ein sehr wesentlicher Ausdruck desselben sind die Honneurs; man muß sie nicht nur strenge fordern, sondern auch selbst gewissenhaft leisten.

§. 183. Honneurs des einzelnen Offiziers.

Die Offiziere sind verpflichtet, sich gegenseitig und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen und vor des Königs Majestät Front zu machen, thun Letzteres aber auch vor Ihrer Majestät der Königin und allen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. — Ebenso haben sie sich mit den Militär-Aerzten gegenseitig zu begrüßen, und zwar muß der Jüngere Dies zuerst thun. Es möchte passend sein, daß die Offiziere auch mit den anderen Militär-Beamten, sobald sie als solche erkennbar sind, sich ge-

genseitig begrüßen, da letztere einen so wesentlichen Theil der Armee bilden.

Alle Offiziere müssen die ihnen erzeigten Honneurs erwidern.

Die Untergebenen vielfach durch Winken vom Frontmachen und anderen Honneurs zu dispensiren, erscheint nicht rathsam, denn einmal sind diese Honneurs Allerhöchsten Orts vorgeschrieben, andrerseits kommt dadurch der Soldat leicht zu der Ansicht, daß Dasjenige, was der eine Vorgesetzte so als unnöthig erläßt, von dem anderen auch nur überflüssiger Weise gefordert werde.

§. 184. Honneurs von Abtheilungen.

Führt ein Lieutenant Mannschaften innerhalb der Garnison oder des Lagers, so läßt er vor allen Generalen und Stabsoffizieren, so wie vor den seiner Abtheilung wegen in's Gewehr getretenen Wachen das Gewehr anfassen, oder kommandirt, wenn die Mannschaften keine Gewehre in der Hand haben, „Richt Euch!"

Steht die Abtheilung, so wird das Gewehr bei Fuß behalten 2c und nur „Stillgestanden" kommandirt, die Augen jedoch hierbei, wie bei allen Honneurs, auf den Vorgesetzten gerichtet.

Im Laufe einer Uebung werden keine Ehrenbezeugungen gemacht, sondern der Befehlshaber der Abtheilung hat nur jedem sich nähernden Vorgesetzten über Truppentheil und Uebung Meldung zu machen.

Ist ein Truppentheil außerhalb der Garnison auf dem Marsche, so nehmen die Leute beim Begegnen eines Vorgesetzten auf ein Signal oder Kommando die Pfeifen 2c. aus dem Munde, nehmen eine bessere Ordnung an und verhalten sich ruhig.

Ruht eine Abtheilung mit zusammengesetzten Gewehren, so tritt sie bei Annäherung eines Vorgesetzten nicht an die Gewehre, und es stehn nur die Leute auf, denen sich der Vorgesetzte nähert.

Auf Feldwache werden keine Honneurs erwiesen, der Kommandeur derselben macht aber jedem sich nähernden Vorgesetzten Meldung.

§. 185. Verhältniß des Vorgesetzten zu den Untergebenen. — Aufrechthaltung der Disziplin.

Während im Kriege die Führung der Truppen die Haupt-Aufgabe des Offiziers bildet, ist es im Frieden seine Hauptbestimmung, seine Untergebenen (wozu beim Lieutenant alle Unteroffiziere und Gemeine der ganzen Armee gehören) nach den gegebenen Vorschriften zu tüchtigen Soldaten zu machen. Dazu gehört vor Allem die Gewöhnung an eine strenge Disziplin. Sie ist um so nöthiger, als in der jetzigen Zeit der anerzogene Respect aller Niederen

gegen Höhere allgemein sehr abgenommen hat; im Militärstande ist er aber noch ebenso nöthig, als früher, es muß also um so mehr auf ihn gehalten werden. Man kann hiergegen fehlen aus zwei verschiedenen Gründe: Schwäche und Gutmüthigkeit, die aber auch vereinigt sein können. Schwäche ist natürlich überall tadelnswerth, nirgends aber mehr, wie bei uns. Gutmüthigkeit ist zwar oft gut angebracht, am seltensten aber bei uns, denn wenn man Jemandem aus Gutmüthigkeit eine verdiente Unannehmlichkeit nicht zufügen will, so bestärkt man ihn in seinem Unrecht und führt häufig Wiederholungen desselben herbei, die später viel größere Strafen nothwendig machen; sicher aber schadet man dem Ganzen dadurch sehr, indem durch Nachsicht der Vorgesetzten die Disziplin erschlafft wird und Excesse, zuweilen sogar gänzliche Auflösung der Truppe entstehen.

§. 186. Taktische Ausbildung.

Wer hierbei die Leute nur als Maschinen abrichtet, wird nicht Viel mit ihnen erreichen; dieser Standpunkt des vorigen Jahrhunderts ist jetzt beseitigt. Wer jedoch alle Kräfte des Soldaten, auch die geistigen, seinen Verstand, sein Ehrgefühl beachtet und auszubeuten versteht, wird das Ziel der taktischen Ausbildung in einem viel höheren Grade erreichen und auch im Kriege ganz andere Leistungen seiner Untergebenen ermöglichen. — Dazu gehört, daß man die Untergebenen nicht blos beim Namen und nach ihrer Fertigkeit beim Exerciren 2c. kennt, sondern daß man sich die Mühe giebt, sie auch nach ihrer Gemüthsart, geistigen Begabung, praktischen Tüchtigkeit 2c. kennen zu lernen, nur dann wird man auch mit Erfolg auf sie einwirken können.

§. 187. Achtung und Vertrauen der Untergebenen.

Um sich überall unbedingten Gehorsam zu verschaffen, genügt eine strenge Handhabung der Disziplin aber nicht allein, sondern man muß auch die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen besitzen, nur dann werden sie stets, auch unter schwierigen Verhältnissen, willigen Gehorsam leisten. Man erwirbt dieselben durch gutes Beispiel, durch Tüchtigkeit und Thätigkeit im Dienste, durch Interesse am Soldaten, durch Sorge für sein Wohl und durch eine gerechte, aber strenge Behandlung.

Diese Achtung, dies Vertrauen muß sich jeder Vorgesetzte erwerben; nicht jedem aber gelingt es, sich auch die Liebe und Anhänglichkeit seiner Untergebenen zu gewinnen. Und doch ist diese höchst wünschenswerth, — nicht weil sie dem Vorgesetzten wohlthuend ist, sondern weil er dann noch mehr Gewalt über seine Truppe ausüben und noch mehr erreichen wird. Nachsicht und Buhlen um den Beifall der Soldaten führen aber nie zu diesem Ziele, im Gegentheil verliert man dadurch an ihrer Achtung.

§. 188. Ueberwachung der Untergebenen auch in außerdienstlicher Hinsicht.

Uebrigens sollen die Untergebenen nicht nur direkt zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten angehalten und ausgebildet werden, sondern ihr ganzer Charakter, ihre Sittlichkeit und Intelligenz überhaupt sollen gleichfalls durch Belehrung und Anregung fortgebildet werden. Es kommt nicht blos darauf an, daß der Soldat im Dienst brauchbar wird, während seine außerdienstliche Führung etwa unbeachtet bliebe, sondern es gehört bei uns auch zu den Pflichten der Vorgesetzten, die ganze Führung und Entwickelung ihrer Untergebenen zu beachten und zu leiten.

Die sittliche Ueberwachung und Förderung der Mannschaften ist hauptsächlich Pflicht des Kompagnie-Chefs rc. Die Instruktion, die Regiments- und Bataillons-Schulen (siehe Dies) fördern nicht blos die dienstliche Brauchbarkeit des Soldaten, sondern entwickeln überhaupt alle seine Geisteskräfte.

Die Ueberwachung der persönlichen Verhältnisse der Offiziere ist vorzugsweise Sache der Regiments-Kommandeure rc.

§. 189. Ueber die Behandlung des Soldaten.

Was die Art des Umganges mit dem gemeinen Mann betrifft, so hüte man sich vor Stolz, Nichtachtung und Gleichgültigkeit und zeige im Dienste Ernst, außer Dienst eine gewisse Freundlichkeit ohne unpassende Vertraulichkeiten. Man spreche nicht immer nur über die gemachten Fehler, sondern lobe auch manchmal (aber selten), sonst gewöhnt sich der Soldat an dasstete Tadeln.

Der Dienst muß derart betrieben werden, daß man ihn nie unnütz erschwert und besonders ihn nie durch überflüssige Ausdehnung (beim Appell rc.) oder zu lange Reden langweilig macht; tüchtige Anstrengungen ertragen die Leute viel lieber. Man dehne nie eine Uebung länger aus, als bis sie relativ gut geht, beendige sie aber auch nie früher.

Bei dem Tone, in dem man zu den Untergebenen spricht, unterscheide man zwischen Befehl (kurz, meist ohne Angabe von Gründen) und Belehrung.

Hat man einmal einen Irrthum begangen, so erkläre man Das ruhig selbst, man wird dadurch nur an Achtung gewinnen.

§. 190. Ueber das Befehlen und Verbieten.

Eine Kunst, die man nur durch die Erfahrung lernt, ist das Befehlen und Verbieten zur rechten Zeit. Beides darf man nie thun, wenn man seinen Befehl oder sein Verbot nicht auch durchführen kann.

Ein Befehl muß möglichst selten, (eine Strafe womöglich nie) abgeändert werden. — Oft kann man Excesse dadurch verhüten, daß man dienstliche Formen zur Hülfe nimmt, die dem Soldaten ganz fest eingeprägt sind, also z. B. bei Unordnungen während eines Rendez-vous das Gewehr in die Hand nehmen läßt. — Kein Vorgesetzter hat das Recht, seinen Untergebenen Befehle zu ertheilen oder von ihnen Dinge zu fordern, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen.

Es genügt nicht, blos zu befehlen, man muß auch häufig (nach Maaßgabe der Verhältnisse) die **Ausführung der gegebenen Befehle kontrolliren**, sonst verführt man die Untergebenen zur Indisziplin; man muß Dies aber auch nicht zu oft thun, sonst lernen sie weder freiwillige Pflichterfüllung noch Selbstständigkeit. Die Kontrolle hat nicht blos den Zweck, Unordnungen zu entdecken und zu bestrafen, sondern noch mehr den, sie zu verhüten, indem der Soldat, welcher weiß, daß er öfters kontrollirt wird, viel weniger Versuchungen ausgesetzt ist, als der, welcher selten revidirt wird.

§. 191. Ueber das Bestrafen.

Man bestrafe nie ohne eigene Untersuchung, — nicht zu oft, aber fühlbar, — nicht immer sogleich mit dem höchsten Strafmaß, damit eine Steigerung möglich bleibt, — und bei jeder Wiederholung desselben Vergehens stärker. Die Oekonomie mit den Strafen ist bei unserer beschränkten Disziplinarstrafgewalt gar nicht leicht. Die Strafe darf nie den Anschein der Rache oder Grausamkeit haben. Man drohe nie mit Strafen, die man nicht verhängen kann oder will, Das ist unwürdig. Man bleibe sich immer gleich und lasse sich nicht durch Launen oder Heftigkeit beherrschen. Es kommt auf die Umstände an, ob man bei einem Vergehen die Strafe auf der Stelle verhängt und vollstrecken läßt, oder erst nach 24stündiger Ueberlegung; Ersteres macht mehr Eindruck, Letzteres ist in schwierigen Fällen rathsam.

§. 192. Schlußbemerkung.

Durch eine solche sorgfältige Behandlung und Ausbildung des Soldaten wird man diesem und sich selbst den Dienst angenehmer und leichter machen. Man nutzt ferner dadurch nicht blos dem Kriegsdienst, sondern dem Wohle des Staates und Volkes überhaupt, denn der Gehorsam, das Ehrgefühl, die Sittlichkeit, Pflichttreue, Ordnungsliebe, körperliche und geistige Ausbildung, welche bei allen dienstfähigen jungen Männern als Soldaten entwickelt werden, übertragen sie nachher in die andern Stände und Verhältnisse, — so daß man mit Recht das Heer eine höchst förderliche Erziehungs-Anstalt der ganzen Nation nennen kann.

Anmerkung. Die „Genetische Skizze" erwähnt in diesem Abschnitt auch die verschiedenen Grade in der Armee, welche im vorliegenden Leitfaden in den §§. 73, 74, 83, 88 besprochen sind, sodann die Orden ꝛc., siehe Leitfaden II. Abschnitt, II. Kapitel Nr. IX., ferner das Verhalten bei Erkrankungen und Todesfällen, siehe Leitfaden II. Abschnitt, II. Kapitel Nr. VIII, den Urlaub, siehe Leitfaden in demselben Kapitel Nr. X, und die Entlassung, siehe Leitfaden §§. 95–101.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Zweige des inneren Dienstes.

Anmerkung. Die Theile I. und II. dieses Kapitels, Geld- und Natural-Verpflegung, entsprechen dem §. 22 der „Genetischen Skizze", sind jedoch etwas detaillirter behandelt, als dort verlangt wird.

I. Geld-Verpflegung.

(Reglement für den Frieden vom 7. April 1853, für den Krieg vom 8. Juni 1854.)

A. Im Frieden.

§. 193. Gehälter der Offiziere.

	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.
Seconde-Lieutenant	240 Thlr.	276 Thlr.	300 Thlr.
Premier-Lieutenant	300 „	360 „	336 „
Hauptmann 3. Klasse	— „	— „	456 „
Hauptmann u. Rittmeister 2. Kl.	600 „	720 „	720 „
„ „ 1. „	1200 „	1300 „	1300 „

Bei der Reitenden Artillerie erhalten die Seconde-Lieutenants 12, die Premier-Lieutenants und Hauptleute 3. Klasse 24 Thlr. Gehalt mehr.

	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.
Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur u. Fünfter od. Etatsmäßig. Stabsoffizier	1800 Thlr.	1900 Thlr.	1900 Thlr.
Regiments-Kommandeur	2250 od. 2500 „	2250 od. 2600 „	2250, 2500 od. 2600 „

General-Major als Brigade-Kommand.	3000 Thlr.	Gehalt und	300 Thlr: Dienstzulage,
General-Lieutenant als Divis.-Kommand. .	4000	" "	1200 " "
General-Lieutenant od. General der Infant. oder Cavallerie als Kommandirend. General	4000	" "	5000 " "

Die stellvertretenden Kommandeure und Adjutanten der Landwehr-Bataillone erhalten, wenn die letzteren nicht etwa aus den beurlaubten Landwehr-Offizieren oder den aktiven Lieutenants genommen sind, kein eigentliches Gehalt, sondern neben Pension und Servis noch 240 resp. 120 Thlr. Zulage.

§. 194. Zulagen &c.

Die Adjutanten erhalten eine Zulage von 72, die Untersuchungsführenden Offiziere eine solche von 36 Thlr.

Die am gemeinsamen Offizier-Tisch theilnehmenden Lieutenants eines Bataillons erhalten zusammen monatlich 22½ resp. (wo das Bataillon etatsmäßig 17 Lieutenants hat) 30 Thlr. Tischgeld; sind ihrer aber faktisch weniger als 10, so erhält jeder nur 3 Thlr. Bei der Cavallerie und Artillerie ist es analog. Der Zweck ist, das gemeinsame Mittagessen und damit die Kameradschaft zu befördern.

Die Offiziere des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments der Gardes du Corps erhalten monatlich 3—8⅓ Thlr. Gehalt mehr und außerdem ein Kleidergeld von monatlich 5, ein Tischgeld von monatlich 12—40 Thlr.

Bei den meisten Kommandos erhalten die Offiziere noch eine besondre Kommando-Zulage von verschiedener Höhe; die Lieutenants meist 8 Thlr. monatlich.

Manche Offizier-Corps haben privatim eine Kasse gebildet, aus welcher die Offiziere bei einzelnen Kommandos z. B. zum Lehr-Infanterie-Bataillon, noch eine Zulage außerdem erhalten.

§. 195. Abzüge.

Jedem Offizier wird vom Gehalt ein Beitrag zur Pensions-Kasse abgezogen, und zwar dem Seconde-Lieutenant 3 Thlr., Premier-Lieutenant 5 Thlr. jährlich u. s. w.

Bei jeder Gehalts-Verbesserung entrichtet der Offizier im ersten Monat den monatlichen Mehrbetrag des höheren Gehalts gegen das frühere als Verbesserungs-Abzug.

Jeder Hauptmann und Lieutenant ist verpflichtet, sich monatlich wenigstens 5 Thlr. bei der Infanterie, 6 Thlr. bei der Cavallerie und

Artillerie zur Kleiderkasse seines Truppentheils abziehen zu lassen; auf diese Kleiderkasse weist er seinen Schneider u. s. w. an, etwaiger Ueberschuß wird dem Offizier am Jahresschluß baar ausbezahlt.

Jeder verheirathete Offizier muß seine Frau in einer beliebigen Höhe zwischen 50 und 500 Thalern (zu 50 Thlr. steigend) bei der Militär-Wittwen-Kasse einkaufen und dafür den gesetzlichen Abzug zahlen. Dieses nützliche Institut zahlt jährlich c. 630,000 Thlr. als Wittwen-Pensionen, wozu der Staat c. 150,000 Thlr. beiträgt.

§. 196. Der Offizier-Unterstützungs-Fond.

(Instruktion vom 8. April 1845).

Er soll unbemittelten Offizieren vom Hauptmann ꝛc. 2. Klasse abwärts in gewissen Fällen im Interesse des Dienstes mit einer Unterstützung oder einem Vorschuß (gegen monatliche Abzahlung) beistehen, — nämlich bei Badereisen wegen durch den Dienst entstandener Krankheiten, bei unverschuldetem Brandschaden oder Diebstahl, einzelnen Kommandos, Verlust eines eignen Dienstpferdes oder Chargenpferdes und zur ersten Offizier-Equipirung. Die Unterstützung beträgt gewöhnlich 30--50, der Vorschuß bis 100 Thlr. — Zu diesem Zweck hat jedes Infanterie-Regiment ein eisernes Kapital von 800 Thlr., von denen es jährlich 240 ausgeben darf, und diese Ausgabe wird dann wieder ersetzt; bei einem Cavallerie-Regiment und einer Artillerie-Brigade betragen diese Summen 400 und 130, resp. 1600 und 460 Thlr.

Der Fond wird verwaltet durch eine (bei der Infanterie aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier- und 2 Seconde-Lieutenants bestehende) Commission.

§. 197. Die Löhnung der Mannschaften.

Dieselbe besteht in folgenden monatlichen Sätzen, welche pränumerando zu gleichen Theilen am 1., 11. und 21. jeden Monats gezahlt werden.

	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	
Oberfeuerwerker			15 Thlr.	
Feldwebel resp. Wachtm.	$12\frac{1}{2}$ Thlr.	14 Thlr.	$12\frac{1}{2}$ Thlr.,	b. d. Reit. Art. 14.
Portepee-Fähnrich	$8\frac{1}{2}$ "	$8\frac{1}{2}$ "	$8\frac{1}{2}$ "	
Sergeant 1. Klasse . . .	10 "	10 "	$10\frac{1}{3}$ "	
" 2. " . . .	8 "	9 "	$9\frac{1}{3}$ "	3. Klasse $8\frac{5}{6}$
Feuerwerker in 3 Klassen			$10\frac{1}{2}$, 9, $6\frac{5}{6}$	
Unteroffizier 1. Klasse .	$6\frac{1}{2}$ "	$7\frac{1}{2}$ "	$7\frac{5}{6}$ "	
" 2. " . .	$5\frac{1}{2}$ "	$6\frac{1}{2}$ "	$6\frac{5}{6}$ "	
" 3. " . .	$4\frac{1}{2}$ "	$5\frac{1}{2}$ "	$5\frac{5}{6}$ "	
Obergefreiter			$4\frac{1}{2}$ "	
Kapitulant als Gefreiter	$3\frac{1}{2}$ "	4 "	$3\frac{1}{2}$ "	b. d. Reit. Art. 4
Andrer Gefreiter	3 "	$3\frac{1}{2}$ "	3 "	" " " " $3\frac{1}{2}$
Gemeiner	$2\frac{1}{2}$ "	3 "	$2\frac{1}{2}$ "	" " " " 3

Die etatsmäßigen Schreiber erhalten eine Zulage von 3, die Kapitändarm's und Fouriere der Infanterie von 1, die Quartiermeister der Cavallerie von $1^1/_2$, die Kapitändarm's und Quartiermeister der Artillerie von $1^1/_6$ Thlr. monatlich.

Die Fahrer der Fuß-Artillerie erhalten 1, die der Reitenden $^1/_2$ Thlr. monatliche Zulage.

Die Löhnung der Mannschaften ist bei den 5 alten Garde-Infanterie- und den 4 älteren Garde-Cavallerie-Regimentern um $^1/_4$ bis $1^1/_2$ Thlr. monatlich höher und bei diesen Regimentern auch wieder verschieden.

Da die Löhnung bei den heutigen Preisen der Lebensmittel nicht mehr genügt, so erhalten die Mannschaften noch einen Verpflegungs-Zuschuß von wechselndem Betrage je nach den Marktpreisen in der betreffenden Garnison, der so berechnet ist, daß sich der Soldat für $1^1/_4$ Sgr. von seiner Löhnung und diesen Verpflegungs-Zuschuß zusammen eine genügende Mittagskost beschaffen kann. Derselbe beträgt ungefähr 3—11 Pfennige täglich. Dennoch bleibt eine Erhöhung der Löhnung der Unteroffiziere und Gemeinen dringend zu wünschen, Ersteres, um mehr geeignete Unteroffiziere zu erhalten (denn jetzt können die vorhandenen Stellen nur mit Mühe und nur mit Heranziehung der im 3. Jahr dienenden Leute, und nicht immer gut, besetzt werden), und Letzteres, um den Leuten eine den jetzt größeren körperlichen Anstrengungen mehr entsprechende Ernährung zu gewähren. — Uebrigens erhält die Mehrzahl der Leute Zuschüsse an Geld oder Lebensmitteln von Hause.

Lazareth-Kranke erhalten nur eine Kranken-Löhnung, die beim Gemeinen täglich 3 Pfennig beträgt.

Während des mittleren oder strengen Arrestes wird für jeden Unteroffizier und Gemeinen ohne Unterschied statt der Löhnung täglich nur 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung gewährt; eine etwaige Ersparniß wird dem Arrestaten nach der Entlassung ausgezahlt.

B. Im Kriege.

§. 198. Mobilmachungsgelder und Feldzulage der Offiziere.

Erstere siehe im I. Abschnitt 3. Kapitel.

Für die Dauer des mobilen Zustandes erhalten die Offiziere und Beamten zu dem Friedens-Gehalt noch eine Feldzulage, welche tageweise berechnet wird; sie beträgt auf einen Monat beim Lieutenant aller Waffen 8 Thlr., beim Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Führer 25 Thlr.

§. 199. Geldverpflegung der Mannschaften.

Die Löhnung ist wie im Frieden; eine Feldzulage wird den Mannschaften nicht gewährt, dagegen werden sie bei der Natural-Verpflegung begünstigt, indem sie nur 1 Sgr. Abzug erleiden und dafür alles Essen geliefert bekommen.

§. 200. Die Unterstützung der Militärfamilien im mobilen Zustande.

Das Gesetz vom 27. Februar 1850 legt den Kreisen die Verpflichtung einer kleinen Unterstützung der Familien der Unteroffiziere und Mannschaften des beurlaubten Standes, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, auf.

Die Familien aller übrigen Mannschaften und der Offiziere vom Hauptmann 2. Klasse abwärts, welche während des Kriegszustandes bei der mobilen oder immobilen Armee Dienst thun, erhalten auf Grund des Reglements vom 13. August 1855 vom Staate eine kleine Servis-Unterstützung.

II. Natural-Verpflegung.

(Reglement vom 12. März 1858 für den Frieden und vom 17. Mai 1859 für den Krieg.)

A. Im Frieden.

§. 201. In der Garnison.

Hier erhalten die Mannschaften an Natural-Verpflegung nur eine tägliche Brodportion von 1 Pfd. 12 Lth. (in Mainz, Luxemburg und Festung Graudenz 1 Pfd. 26 Lth., ebenso im mittleren und strengen Arreste) und zwar alle 4 oder 3 Tage ein Brod von 5 Pfd. 18 Lth.

Die Mittagskost muß sich der Soldat von einem Antheil seiner Löhnung (1 Sgr. 3 Pf. täglich) und dem Verpflegungszuschuß selbst beschaffen (vgl. §. 197). Den kasernirten Truppen wird dieselbe gewöhnlich für diesen Preis durch Soldaten aus ihrer Mitte in gemeinschaftlichen Koch-Anstalten in guter, nahrhafter Qualität zubereitet; auch ist es meist möglich, noch zum Frühstück Suppe oder Kaffee zu beschaffen.

Die in Bürger-Quartieren liegenden Mannschaften essen entweder bei Speise-Wirthen oder bei ihrem Quartier-Wirth oder machen (in größeren Quartieren) gemeinschaftliche Menage.

Das regelmäßige Genießen und Bezahlen warmen Mittagessens wird streng kontrollirt.

§. 202. In Bivouaks und Lagern.

In Bivouaks und Lagern, wo die Leute keine Gelegenheit haben, sich das Essen zu kaufen, so wie auch manchmal an Manövertagen in engen Kantonnements, wird dieses Geld einbehalten und dafür außer dem Brote die große Viktualien-Portion geliefert, welche beträgt:

15 Loth Fleisch,
7 „ Reis oder 9 Loth Graupe resp. Grütze oder 18½ Loth Hülsenfrüchte oder ⅔ Metzen Kartoffeln oder 10 Loth Erbsenmehl,
1½ „ Salz,
⅘ „ Kaffee,
1 Pfund 12 Loth Brot.

Hierbei darf der Offizier für 5 Sgr. diese volle Viktualien-Portion incl. Brod sich liefern lassen.

§. 203. Auf Märschen.

Die Verpflegung auf dem Marsche incl. der Ruhetage wird in der Regel dem Soldaten durch den Quartiergeber geliefert; dafür werden ihm 1¼ Sgr. und der Verpflegungs-Zuschuß abgezogen, und der Staat zahlt diese 1¼ Sgr. so wie 2½ Sgr. Marschverpflegungs-Zuschuß an den Quartiergeber.

Erhält der Soldat auch das Brot vom Quartiergeber, so zahlt der Staat letzterem hierfür noch 1¼ Sgr., im Ganzen dann also 5 Sgr. pro Kopf und Tag. Dafür liefert der Quartiergeber dem Soldaten ein genügendes Quantum Essen von seinem eigenen Tische, welches, um Beeinträchtigungen so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, für den Fall, daß Streit entsteht, festgesetzt ist auf

½ Pfd. Fleisch,
so viel Gemüse und Salz, als zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört und resp. auch das erforderliche Brot bis zu 1 Pfd. 26 Lth.; aber weder Frühstück noch Getränk.

Offiziere haben auf Natural-Verpflegung im Frieden keinen Anspruch; eine Ausnahme davon findet nur auf Märschen statt und auch hier nur dann, wenn sich am Orte keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Bezahlung findet; der Offizier hat sich dann mit dem Quartiergeber über die Art und Vergütigung der Beköstigung zu einigen; kommt Dies nicht zu Stande, so muß letzterer auf Verlangen die Beköstigung der Soldaten für 5 Sgr. liefern.

Bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten von mindestens 8 Stunden erhält der Soldat außer seiner Marschverpflegung einen

Erfrischungszuschuß von 2½ Sgr., bei einer ununterbrochenen Fahrt von mindestens 16 Stunden einen solchen von 5 Sgr.

§. 204. Bei Kantonnements.

Es wird hier entweder dem Soldaten von der Militärbehörde gegen Einbehalt des bestimmungsmäßigen Löhnungstheils (1 Sgr. 3 Pf.) und des bewilligten Verpflegungszuschusses außer dem Brote die kleine Victualien-Portion in natura geliefert, d. h.

9 Loth Fleisch,
5½ Loth Reis oder 7 Loth Graupe resp. Grütze oder 14 Loth Hülsenfrüchte oder ½ Metze Kartoffeln,
1½ Loth Salz,

oder es kann auch von der Militärbehörde die Beköstigung der Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen, Einigung überlassen werden.

§. 205. Verpflegung der Pferde.

Die Rationen sind entweder schwere, mittlere oder leichte. Es empfangen schwere Rationen: die Garde-Cavallerie und die Reitende Garde-Artillerie, die Cürassier-Regimenter, die Zugpferde der gesammten Artillerie und des Trains; — mittlere Rationen: die Linien-Ulanen-Regimenter; — leichte Rationen: die Offiziere der Infanterie und Pioniere, die leichte Linien-Cavallerie, die Reitpferde der Garde-Fuß-Artillerie, der ganzen Linien-Artillerie und des Trains.

Die Rationen betragen in der Garnison: die schwere 9 Pfd., die mittlere 8¼ Pfd., die leichte 7½ Pfd. Hafer, und jede außerdem noch 5 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh täglich. — Bei Uebungen außerhalb der Garnison und auf Märschen betragen sie: 10½, 9¾ oder 9 Pfd. Hafer und 3 Pfd. Heu, 3½ Pfd. Stroh.

Außerhalb der Garnison werden die Rationen entweder aus Königlichen Magazinen oder durch Lieferungs-Unternehmer oder durch die Gemeinden geliefert; es kann im letzteren Falle die Hafer-Ration in Maaß gewährt werden, und zwar zu 3½, 3¼ und 3 Metzen; die gelieferte Fourage wird dann den Gemeinden vom Staate nach den Marktpreisen vergütigt. — In der Garnison erfolgt die Lieferung in einer der beiden erstgenannten Arten.

B. Im Kriege.

§. 206. Geldbeitrag des Soldaten.

Hier ermäßigt sich der tägliche Beitrag, welchen der Soldat für die Mundverpflegung aus seiner Löhnung herzugeben hat, von 1 Sgr. 3 Pf. auf 1 Sgr.

§. 207. Größe der Mundportion.

Vom Beginnen bis zum Aufhören des Feldverhältnisses haben alle bei der mobilen Armee befindlichen Offiziere, Beamte und Mannschaften (erstere beiden Klassen unentgeltlich) Anspruch auf die Feldverpflegung, und zwar jede Person nur auf eine Mundportion. Dieselbe besteht aus

a) der Brod-Portion von täglich
   1 Pfd. 26 Lth. Brod oder 28 Lth. Zwieback,
b) der Victualien-Portion und zwar täglich
   15 Lth. frisches oder gesalzenes Fleisch oder 10 Lth. geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch oder 7½ Lth. Speck,
   6 Lth. Reis oder 7½ Lth. Graupe resp. Grütze oder 15 Lth. Hülsenfrüchte oder 15 Lth. Mehl oder 3 Pfd. Kartoffeln oder 10 Lth. Erbsenmehl,
   1½ Lth. Salz,
   1 Lth. Kaffee.

Diese Mundportion wird entweder in Gelde zur Selbstbeschaffung (für das Brod 1¼ Sgr., für die Victualien 3¾ Sgr.), oder in Natur, oder auf beide Arten gemischt verabreicht. Bei großen Anstrengungen und in Bivouaks kann der Kommandirende General mehr Gemüse und pro Kopf noch 1/12 Quart Branntwein verabreichen lassen, wie er überhaupt ermächtigt ist, nothwendig erscheinende Abänderungen eintreten zu lassen.

§. 208. Beschaffung der Lebensmittel.

Im Allgemeinen ist im Inlande

1) an Marsch- und Ruhetagen, sowie bei Kantonnements von 1 bis 3 Tagen die Verpflegung durch die Quartiergeber zu verabreichen.
2) Bei längeren Kantonnements und
3) Bivouaks wird gewöhnlich die Natural-Verpflegung aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer eintreten müssen, es kann jedoch auch bei ersteren die Geldgewährung zur Selbstbeschaffung stattfinden, wenn nämlich die Soldaten Gelegenheit zu derselben haben.

Wegen der Verpflegung auf alliirtem Gebiete bestimmen besondere Konventionen.

Auf feindlichem Gebiete wird die gesammte Natural-Verpflegung unter Vermittelung der Administrations-Behörden grundsätzlich aus durch Requisition gefüllten Magazinen beschafft, und nur im äußersten Nothfalle darf noch auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden. Eine Geldabfindung darf lediglich dann eintreten, wenn sie von dem occupirten Lande statt der Natural-Verpflegung gewährt wird.

Soll in besonderen Fällen aus Mangel an Zeit eine directe Verabfolgung von Lebensmitteln durch die Kommunen an die Truppen stattfinden, so wird auch Dieses durch die Feld-Intendantur vermittelt, oder es wird den Truppen aufgegeben, diese Requisitionen selbst vorzunehmen; oft fällt auch die Verpflegung den Quartiergebern zur Last.

§. 209. Eiserner Bestand.

Sobald der Kommandirende General es für nöthig erachtet, läßt er den Truppen eine dreitägige Portion an Brod resp. Zwieback, an Reis resp. Graupe oder Grütze und an Salz verabfolgen, welche der Soldat auf dem Marsche mit sich zu führen hat. Dieser eiserne Bestand darf nur auf Befehl des Truppen-Kommandeurs verwendet werden.

§. 210. Verpflegung der Pferde.

Im mobilen Zustande werden nur schwere und leichte Rationen unterschieden. Erstere empfangen: die gesammte Cavallerie und Artillerie, die Ingenieur-Offiziere, sowie die Zugpferde der Infanterie und des Trains. Leichte Rationen empfangen: die Reitpferde der Infanterie und des Trains.

Die schwere Ration beträgt 11¼, die leichte 10 Pfund Hafer, beide außerdem 3 Pfund Heu und 3½ Pfund Stroh. Bei Lieferung durch die Gemeinden kann die Hafer-Ration nach Maaß verabreicht werden, und zwar die schwere zu 3¾ Metzen, die leichte zu 3⅓ Metzen.

Auf dem Marsche im Inlande wird die Fourage im Allgemeinen durch die Kommunen geliefert, im Uebrigen aus Magazinen oder durch Lieferanten, in Feindes Land wird sie wie die Mund-Verpflegung durch Requisition beschafft.

III. Bekleidung 2c.

(Anmerkung. Dieser Abschnitt entspricht den zweiten Theil des §. 29 der „Genetischen Skizze.“)

§. 211. Einleitung.

Die Beschaffung derselben ist im ersten Abschnitt §§. 109—113 dargestellt worden, die Wirthschaft mit derselben (Erhaltung, Bildung mehrerer Garnituren 2c.) ebendort in den §§. 114—115.

Ueber den Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten giebt es kein vollständiges Reglement, sondern Vieles beruht auf Detail-Bestimmungen für die ganze Armee oder Theile derselben, das Andere auf dem bloßen Gebrauch. Nachstehend wird das Wesentlichste aus einer unter dem 24. Januar 1847 vom General-Kommando des Garde-Corps erlassenen Zusammenstellung aller Bestimmungen über den Anzug der

Offiziere mitgetheilt, und sind dabei die wesentlichsten darin fehlenden Königlichen oder Kriegsministeriellen Bestimmungen nebst Angabe des Datums hinzugefügt.

§. 211. Bestimmungen über den Anzug der Offiziere.

Zuerst wird der Anzug bei den verschiedenen Gelegenheiten, dann die einzelnen Theile desselben durchgenommen werden. Es kann dabei nur der Anzug der Infanterie-Offiziere besprochen werden. Bei den anderen Waffen ist es ähnlich, nur ist zu merken, daß bei den Cürassieren und Ulanen, theilweis auch bei den Dragonern und der Reitenden Artillerie, der Ueberrock, bei den Husaren der Interims-Attila bei den meisten Gelegenheiten im Dienst getragen werden muß, auch zu Helm ꝛc. und Schärpe, — während der Ueberrock bei der Infanterie, Fuß-Artillerie und den Pionieren bei vielen Truppentheilen nur im kleinen Dienst, bei anderen nur außer Dienst erlaubt ist; — sodann, daß der Interims-Attila der Husaren-Offiziere im Allgemeinen den Ueberrock vertritt; — daß ferner zur Schärpe stets die Kartusche getragen wird, — und daß der Koller der Cürassier-Offiziere nur beim Parade-Anzug und großem Dienst, und sonst statt seiner vielfach der (blaue) Waffenrock getragen wird. — Der gestickte Waffenrock der Generale wird nur als Parade-Anzug angelegt.

1) Parade-Anzug: Helm mit Haarbusch, Schärpe, die unberittenen Offiziere vom 1. Mai bis 1. Oktober mit weißleinenen Hosen.

2) Bei der Wachtparade am Sonntag: theils ebenso, theils wie ad 3; in vielen Garnisonen jedoch stets im Dienstanzuge mit Schärpe.

3) Bei der Wachtparade an den Wochentagen: Helm, Waffenrock, ohne Schärpe (die Generale und die Offiziere der Cürassiere und Ulanen vom 16. November bis 15. April im Ueberrock). Wenn die Wachen bei schlechtem Wetter oder bei 10° Kälte in Mänteln aufziehen, so werden auch die Offiziere sowohl an den Sonntagen als den Wochentagen gewöhnlich im Paletot oder Mantel befohlen.

4) An den Geburtstagen S. M. des Königs, J. M. der Königin und J. M. der Königin Wittwe ziehn die Wachen im Parade-Anzug auf, bei der Parol-Ausgabe erscheint Alles im selben Anzuge und auf der Straße tragen die Soldaten den Ordonnanz-Anzug. (Cab.-Ordre 31. Dez. 1861).

5) Zur Kirche: gewöhnlich mit Helm ohne Schärpe, jedoch am Neujahrs- und Himmelfahrtstage, so wie an den beiden Festtagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten und am Geburtstag Sr. M.

des Königs beim Militärgottesdienst im Parade=Anzuge; am Bußtage und Charfreitage nie im Parade=Anzug. — Auch beim Privatbesuch der Kirche sollen die Offiziere den Helm tragen. (Befehl Sr. Majestät des Königs.)

6) Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige und bei Beförderungen geschehen stets im Parade=Anzuge, andre Meldungen in persönlichen Angelegenheiten (Kommando, Urlaub 2c.) ohne Haarbusch, aber gewöhnlich mit Schärpe.

7) Gesuche werden im gewöhnlichen Dienstanzuge (siehe ad 8) angebracht.

8) Der gewöhnliche Dienstanzug ist im Allgemeinen: Waffenrock und Helm. (Meist richtet sich der Anzug der Offiziere beim Exerciren der ganzen Kompagnie und ähnlichen Diensten nach dem der Mannschaft; bei vielen Truppentheilen jedoch kommen die Offiziere bei allem kleinen Dienst, auch beim Kompagnie=Exerziren und dergl., stets mit Mütze, der Anzug der Mannschaften mag sein, welcher er wolle. Führt der Offizier nur die Aufsicht über einen Theil der Kompagnie, so trägt er in der Regel die Mütze. Zum Bataillons=Exerziren kommt gewöhnlich Alles mit Helm.)

Wenn bei größeren Uebungen die Mannschaften mit Gepäck kommen, so tragen auch die Offiziere den Tornister und zu diesem in der Regel keine Schärpe, sondern letztere dann nur bei Paraden, großen Inspicirungen oder wenn sie zugleich ein persönlicher Dienst (Lager= oder Feldwache 2c.) trifft. Bei kleineren Uebungen mit Gepäck erscheinen die Offiziere ohne Tornister.

Zu jedem besonderen Dienst, wie Wache, Ronde, Gerichtsdienst 2c., wird die Schärpe getragen.

Im Sommer tragen die Offiziere auch dann, wenn die Mannschaft mit leinenen Hosen erscheint, im kleineren Dienst gewöhnlich Tuchhosen.

9) Zuschauer erscheinen bei größeren Uebungen und Inspizirungen in der Regel in demselben Anzuge wie die in der Front stehenden Offiziere; beim Manöver ohne Schärpe.

10) Bei großen Hofcouren wird Waffenrock, Helm mit Busch, Schärpe und weißes Casimirbeinkleid getragen, bei großen Hofbällen derselbe Anzug ohne Schärpe, bei Militärcouren der Parade=Anzug. Den Offizieren anderer Armee=Corps, als des Garde=Corps, bleibt es überlassen, statt der Casimirhosen weißleinene zu tragen. (Kriegsministerium 31. Dezember 1841.)

11) Bei militärischen Begräbnissen wird der Parade=Anzug angelegt, bei anderen der Gesellschafts=Anzug.

12) Außer Dienst sollen die Offiziere grundsätzlich stets bewaffnet

erscheinen, es ist jedoch den Kommandirenden Generalen überlassen, mit Rücksicht auf besondere lokale Verhältnisse das Erscheinen derselben außer Dienst ohne Degen ꝛc. und Epauletts zu gestatten. (Cabinets-Ordre 8. Mai 1856.) — Außer Dienst dürfen die Offiziere lederne Ueberschuhe tragen. (Kriegsministerium 3. März 1848.) — Der gewöhnliche Gesellschaftsanzug ist: Waffenrock, graue Beinkleider, Helm ohne Busch. — Das Tragen von Peitschen und Stöcken ꝛc. auf der Straße ist verboten. (Kriegsministerium 25. Dezember 1837.) — Civilkleider dürfen nur zur Jagd, auf Reisen (auch in inländischen und ausländischen Bädern) und bei Maskenbällen getragen werden. (Cabinets-Ordre 9. Juli 1846, Kriegsministerium 19. August 1846, Cabinets-Ordre 25. Januar 1862.)

Ueber die einzelnen Theile des Anzugs gelten folgende Vorschriften:

1) Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei großen Paraden, Besichtigungen, beim Aufziehen der Wachen von den in Reihe und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften, von den Schildwachen und Patrouillen, bei der Hauptübung des Scheibenschießens, im Gefechte, bei jedem Dienst zu Pferde und sonst bei jeder Gelegenheit, wo sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen, oder wo der Vorgesetzte es zu befehlen für zweckmäßig hält. (Kriegsministerium 3. Oktober 1848.)

2) Die Mütze der Offiziere soll im Deckel 2″ mehr Durchmesser haben, als an dem farbigen Besatz. Letzterer soll 1²/₈, die ganze Mütze 3³/₈″ hoch sein. (Kriegsministerium 8. August 1860.) Die Mütze muß durchweg gesteift sein. (Kriegsministerium 19. Febr. 1863.)

3) Die Aufschläge sollen am Waffenrock 2″ 2‴, am Ueberrock 6″ breit sein. Der unterste Patten-Knopf des Brandenburgischen Aufschlags ist von den Offizieren aufgeknöpft zu tragen. (Allerhöchster Befehl 14. Juni 1861.)

4) Die Hosenstrippen dürfen von den Offizieren nur auf Märschen und bei Uebungen abgeknöpft werden. (Cabinets-Ordre 29. März 1853.) — Graue Drillichhosen dürfen die Offiziere nicht tragen. (Kriegsministerium 28. Juni 1860.)

5) Paletots und Mäntel. Beim Dienst in Reih und Glied ist von den Offizieren desselben Regiments gleichmäßig der Paletot oder der Mantel zu tragen; bei anderen dienstlichen Gelegenheiten und außer Dienst darf jeder Offizier nach seiner Wahl den Paletot oder den Mantel tragen. (Cabinets-Ordre 16. März 1847.) — Im Frieden dürfen im Gliede keine Pelzkragen und Klappenfutter

getragen werden. Die Offiziere legen, wenn sie im Gliede in Schärpe und Paletot erscheinen müssen, die Schärpe über den Paletot an. (Kriegsministerium 3. März 1848.) — Der Paletot soll angezogen nicht kürzer als 3" und nicht länger als 5" unter den untern Rand der Kniescheibe hinabreichen. (Allerhöchster Befehl 14. Juni 1861.)

6) Die großen Sattel-Ueberdecken sollen von den berittenen Infanterie-Offizieren im Kriege und Frieden bei Paraden und zum größeren Dienst getragen werden, beim kleineren können Unterlegedecken gebraucht werden. (Cabinets-Ordre 13. Juni 1850.)

7) Es dürfen auch solche Degen oder Säbel von Offizieren im Dienst getragen werden, deren Klinge und Gefäß mit besonderen Verzierungen oder Inschriften versehen ist, die aber sonst probemäßig sind, — und zwar dann, wenn sie ihnen als Geschenk oder durch Vererbung in ihrer Familie überkommen sind. (Cab.-Ordre 30. April 1863.)

Für die Krümmung der Klinge des Füsilier-Säbels ist die am 7. August 1835 vom Kriegs-Ministerium festgestellte Probe maßgebend. (Cab.-Ordre 30. April 1863.)

8) Der Schleppsäbel darf von den dienstlich berittenen Infanterie-Offizieren bei Feld-Manövern und im Felde mit dem Infanterie-Portepee an einem schwarzen Koppel getragen werden, sonst aber nicht. (Cabinets-Ordre vom 12. Juni und Kriegs-Ministerium 3. August 1849.)

9) Zu jedem Garnisondienst, Exerziren vor höheren Vorgesetzten und großen Paraden, sowie in Gesellschaften werden die wirklichen Dekorationen und Ehrenzeichen angelegt, bei anderen Dienstverrichtungen genügen die Bänder.

10) Die Backenbärte sollen nur bis an und nicht in die Halsbinde reichen, Ober- und Unterkinn ganz frei bleiben, auch der Backen- und Schnurrbart nicht zu lang getragen werden. (Kriegs-Ministerium 12. Oktober 1850.) Im Felde werden die Bärte nach Belieben getragen. (Kriegs-Ministerium 31. Oktober 1848.)

11) Die gewöhnliche Hof- oder Familien-Trauer besteht darin, daß ein Flor am linken Unterarm getragen wird. Letzterer darf auch im Dienst getragen, muß jedoch während des Erscheinens bei Hofe abgelegt werden. Die Form der Armee-Trauer (d. h. ob der Flor am linken Oberarm zu tragen, Adler und Kokarde des Helms, Epauletts, Schärpe, Portepee ꝛc. mit Flor zu überziehn ꝛc.) wird jedesmal speziell von des Königs Majestät befohlen. (Cabinets-Ordre 23. April 1863.)

(§. 213. **Bestimmungen über den Anzug der Mannschaften.**)

Ueber die einzelnen Theile desselben ist Folgendes hervorzuheben:

1) Vom 16. November bis 1. April tragen die Unteroffiziere auf der täglichen Wacht-Parade und beim kleinen Dienst angezogene Mäntel, Sonntags aber nur, wenn die Wache in Mänteln aufzieht, was bei 10 Grad Kälte geschieht. (Cabinets-Ordre 5. November 1820 und 28. Mai 1823.) In Mänteln sollen keine Uebungen oder Märsche stattfinden, außer wenn Regen oder Kälte dazu zwingt.

2) Die grauen Drillichhosen können im Sommer an den Wochentagen zu jedem Dienst getragen werden, aber nicht an Sonn- und Festtagen, bei großen Paraden, Besichtigungen und beim täglichen Wachtdienst in den Residenzen und Festungen 1. Klasse. (Cabinets-Ordre 23. Februar 1860.)

3) Das gewöhnliche Exerziren geschieht ohne Gepäck, nur die größeren Feldmanöver mit Gepäck, die große Parade ist gewöhnlich mit parademäßigem Gepäck. (Cabinets-Ordre 5. November 1820.) Es können jedoch auch kleinere Felddienstübungen mit Gepäck angeordnet werden.

4) Außer Dienst dürfen Unteroffiziere und Soldaten eigene Uniformsstücke von feinerem Material, aber ganz vorschriftsmäßigem Schnitt tragen. (Cabinets-Ordre 25. November 1809.)

5) Unteroffizieren und Soldaten kann in einzelnen Fällen vom Kommandeur gestattet werden, außer Dienst in Civil zu gehen. (Cabinets-Ordre 8. März 1827.) Dies geschieht namentlich bei den Einjährig-Freiwilligen. — Die Hautboisten müssen bei öffentlichen Concerten, festlichen Aufzügen und dergl. Civil tragen.

Was die verschiedenen Anzüge betrifft, so unterscheidet man bei der Infanterie, zum Theil nach bestimmten Vorschriften, zum Theil nur usuell:

1) den feldkriegsmäßigen Anzug (gepackter Tornister, Schanzzeug, Brodbeutel, 2 Patrontaschen, Mantel gewöhnlich en bandoulière);
2) Anzug zur großen Parade (Haarbusch, Mantel unter der Klappe des leeren Tornisters, ohne Schanzzeug und Brodbeutel, der Ueberzug über dem Kochgeschirr);
3) Schießanzug, siehe beim Scheibenschießen;
4) Wachtanzug (Helm, ohne Tornister, bei einiger Kälte Tuchhandschuh, bei 10 Grad Kälte mit angezogenem Mantel und Ohrenklappen; außerdem giebt es auf den Posten Postenmäntel);
5) den gewöhnlichen Exerziranzug (ebenso, aber Schuppen meist auf dem Schirm).
6) Ordonnanzanzug (Helm, Seitengewehr);

7) Anzug zu kleineren Uebungen (Mütze, Gewehr, kein Seitengewehr);
8) Appellanzug (Mütze, keine Waffe, nur die Unteroffiziere tragen bei jedem Dienst Seitengewehr und lederne Handschuh);
9) Arbeitsanzug (Drillichjacke);
10) Anzug außer Dienst (in vielen größeren Garnisonen stets mit Seitengewehr).

Im Sommer wird zum kleineren Dienst meist die Drillichjacke getragen.

Bei der Cavallerie und Artillerie ist es analog.

IV. Unterbringung der Offiziere und Mannschaften in der Garnison.

§. 214. Arten der Unterbringung.

Dieselbe kann geschehen:
1) durch Kasernement;
2) durch Einquartierung bei den Bürgern, welche dafür vom Staate den Servis erhalten (Naturalquartier);
3) durch Zahlung von Servis an die einzelnen Militärpersonen;
4) endlich miethen in vielen Garnisonen die Kompagnieen ꝛc. größere Quartiere in Bürgerhäusern für den Servis (Miethsquartiere), wodurch die Vortheile der Kasernen (siehe unten) zum Theil erreicht werden.

Natural- und Miethsquartiere zusammen nennt man Bürgerquartiere.

Die Zahlung von Servis und das Selbst-Einmiethen kommt nur bei Offizieren, Unteroffizieren, Offizier-Aspiranten ꝛc. vor.

Der Vergleich zwischen Kasernement und Bürgerquartier fällt entschieden zum Vortheil des ersteren aus; bei ihm wird durch das Zusammenwohnen der militärische Geist mehr geweckt und erhalten, die Soldaten werden am leichtesten an Ordnung und Disciplin gewöhnt, der Dienst wird außerordentlich erleichtert und schlechter Einfluß von außen abgehalten; auch gewähren die Kasernen bessere, gesundere Wohnungen, wie die meisten Naturalquartiere.

Sowohl in Kasernen als in Bürgerquartieren ist streng auf Ordnung zu halten.

§. 215. Kasernen-Ordnung.

(Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1843.)

Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung wird in jeder Kaserne ein Offizier, für jede kasernirte Kompagnie ein Unteroffizier täglich

zur du jour kommandirt und außerdem eine Wache gehalten; ferner sind die Stubenältesten hierzu mit bestimmt.

Der Offizier Kasernen-du jour muß in der Regel zu Hause sein; beim Bataillons-Exerziren ꝛc. tritt er jedoch ein, wenn nicht etwa die Kaserne ganz isolirt liegt. Er ist dafür verantwortlich, daß in der Kaserne und auf dem Hofe kein grober Unfug getrieben wird, kontrollirt die Kasernen-Wache und erhält von allem Vorkommenden durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernen-Wache Meldung, namentlich Abends nach Schluß der Kaserne darüber, wer etwa noch fehlt. Wenn ein Cavallerie-Regiment in einer Kaserne zusammen liegt, so werden täglich ein Rittmeister und ein Lieutenant zur du jour kommandirt, aber kein Offizier zur Kasernen-du jour. Der Lieutenant Regiments-du jour hat die meisten Pflichten des Offiziers Kasernen-du jour.

Von den Unteroffizieren du jour später.

Die Kasernen-Wachen erhalten ihre Instruktion von dem Kommandeur des kasernirten Truppentheils, stehen aber, sobald ihre Thätigkeit über den inneren Bereich der Kasernen hinausgeht, unter der Kommandantur ꝛc. Sie erweisen dem Offizier Kasernen-du jour dieselben Honneurs, wie die Garnison-Wachen dem Offizier du jour; sie sorgen dafür, daß sich keine ungehörigen Personen in den Kasernen umhertreiben und melden alle Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Schluß der Kaserne ohne Urlaubskarte in dieselbe zurückkehren.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung auf seiner Stube verantwortlich. In jeder Stube haben täglich ein oder zwei Soldaten du jour; sie haben für die Reinlichkeit der Stube und der gemeinschaftlichen Utensilien zu sorgen, einzuheizen, die Stuben-Lampe in Stand zu halten u. s. w.

Im Sommer stehen die Mannschaften spätestens um 6, im Winter um 7 Uhr auf; zwei Stunden nachher müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein. Nach anstrengendem Dienst darf der Soldat eine Stunde auf seinem Bette ruhen, auch dürfen Die, welche in der Nacht im Dienst waren, einige Stunden am Tage schlafen. Abends 9 Uhr muß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist oder Urlaub hat, in seiner Stube sein; es darf daselbst Licht im Sommer nur bis ½11, im Winter nur bis ½10 Uhr brennen. Patronen und Pulver dürfen niemals in einer Kasernen-Stube aufbewahrt werden.

Für Cavallerie, Artillerie und Train sind, meist bei den Kasernen, offene Reitplätze vorhanden. Außerdem sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel möglichst viele bedeckte Reitbahnen eingerichtet, deren Instandhaltung (Ebenen, Auflockern resp. Erneuerung des über einer

festgestampften Lehm-Unterlage einen Fuß hoch liegenden Sandes) und Reinigung durch kommandirte Mannschaften bewirkt wird.

§. 216. Bestimmungen über die Beschaffenheit der Naturalquartiere.

Offiziere erhalten Naturalquartiere nur auf Märschen und außerdem bei Garnison-Veränderung für die ersten vierzehn Tage nach Ankunft in dem neuen Garnisonort. Der Lieutenant hat 1 Stube und 1 Schlafgelaß für den Burschen zu fordern; an Möbeln braucht die Stube nur zu enthalten: 1 Tisch, 1 Behältniß zum Verschließen, 4 Stühle, 1 Bett.

Jeder Feldwebel, Portepee-Fähnrich und Unter-Arzt ist zu einer eigenen Stube berechtigt.

Unteroffiziere und Soldaten können nur Kammern beanspruchen, — dieselben müssen aber hell und gesund gelegen sein und müssen enthalten: 1 Tisch, für jeden Mann 1 Schemel, 1 Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke und die gehörige Anzahl von Lagerstellen. Jede Lagerstelle muß aus 1 Bettstell nebst Stroh, 1 Unterbett oder Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Bettlaken und 1 hinlänglich warmen Decke bestehen. In der Garnison muß jeder Mann in einem besonderen Bette schlafen. Die Bettwäsche wird monatlich einmal, das Stroh alle zwei Monat, das Handtuch alle Woche gewechselt. Nach den oberen Etagen muß eine ordentliche Treppe führen. Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wohnung des Wirthes auf, die im Winter geheizt und bis 9 Uhr Abends erleuchtet sein muß. Will Dies der Wirth nicht, so muß er der Einquartierung eine andere Stube unter denselben Bedingungen anweisen. Zum Kochen benutzen die Einquartierten den Heerd und das Kochfeuer des Wirthes. Die nöthigen Koch-, Trink- und Waschgeschirre muß der Wirth geben. Der Wirth darf seine Einquartierung zwar ausmiethen, das von ihm gemiethete Quartier muß jedoch den obigen Anforderungen entsprechen.

§. 217. Die Ordnung in den Bürgerquartieren.

Sie muß möglichst dieselbe sein, wie in den Kasernen. Bei Naturalquartieren ist der Wirth zur Reinigung der Stuben und Kammern verpflichtet, aber nicht zum Heizen, Bettmachen ꝛc. Streitigkeiten mit dem Wirthe sind dem Soldaten untersagt; glaubt er sich beeinträchtigt, so geht die Meldung darüber an den Quartierältesten, den Korporalschaftsführer ꝛc., den Feldwebel ꝛc. und den Hauptmann ꝛc. Der Hauswirth ist nur verpflichtet, die Hausthür bis 10 Uhr offen zu lassen; wer längeren Urlaub hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe einigen. (Für den Dienst jedoch muß der Soldat auch des

Nachts ungehinderten Ein- und Ausgang haben.) Für die Sicherheit der Sachen der Einquartierten hat der Wirth nur dann zu sorgen, wenn er ihnen weder ein verschließbares Zimmer noch ein hinlänglich großes verschließbares Behältniß gegeben hat und wenn ihm von den Einquartierten ihre Abwesenheit ausdrücklich angezeigt ist und ihre Sachen übergeben sind.

§. 218. Der Servis.

(Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 4. November 1859.)

Servis ist die Geldvergütigung, welche den nicht kasernirten Offizieren, Mannschaften und Beamten behufs Selbstbeschaffung ihres Unterkommens, oder bei Naturalquartieren von mehr als 3tägiger Dauer den Quartiergebern gezahlt wird. Natural-Quartier bis zu 3 Tagen wird zur Kathegorie der Durchmärsche gerechnet und den Wirthen nicht vergütet. Für die Wohnung wird die Hälfte, für Mobiliar und Feuerung je $1/4$ des ganzen Personalservises (im Gegensatz zum Stallservis) gerechnet. Mit Rücksicht auf die Feuerung wird aber für die 6 Wintermonate zu $5/4$, im Sommer $3/4$ des durchschnittlichen Servises gezahlt. Bei den Mannschaften umfaßt der Servis auch noch die Vergütigung für das Erleuchtungs-Material.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Vervollständigung des Mobiliars einen kleinen Kasernen-Servis.

Die mit besonderer Dienstwohnung versehenen Offiziere, z. B. Kommandirende Generale und Kommandanten, bekommen für Mobiliar und Feuerung die Hälfte des Servises ihrer Charge und Garnisonstadt.

Müssen selbsteingemiethete Servisempfänger ihre Garnison aus dienstlichen Gründen verlassen (Versetzung, Kommandos ꝛc.), so erhalten sie den vollen Servis für den Monat ihres Abganges aus ihrer bisherigen Garnison.

Beurlaubte Offiziere erhalten den Servis bis auf 4 Monat incl. des Abgangs-Monats.

Für die Bemessung des Servises sind sämmtliche Städte in 2 Klassen getheilt und für jede Charge in jeder Klasse ein anderer Servis festgestellt, der vom Staate gezahlt wird. Da dieser jedoch in den meisten Garnisonen nicht ausreicht, so ist für diese ein Servis-Zuschuß ein für alle Mal festgestellt. Demnach beträgt der gesammte Servis eines Lieutenants zwischen 49 und 114 Thaler jährlich, der Servis eines Hauptmanns beträgt zwischen 81 und 264 Thaler.

§. 219. Mieths-Entschädigung.

Der Sommerservis kann noch 1, 2 oder 3 Monate weiter als Miethsentschädigung gezahlt werden, wenn dem Offizier sein Kom-

mando ꝛc. nicht so zeitig hat bekannt gemacht werden können, daß er Gelegenheit hatte, seine Miethsverbindlichkeit aufzulösen, und wenn der Offizier und seine Vorgesetzten bescheinigen, daß

entweder das Quartier leer gestanden und der Versetzte ꝛc. dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweitig zu vermiethen,

oder daß es zur Vermiethung deshalb nicht disponibel war, weil die eigenen Möbel des Versetzten ꝛc. nicht sobald daraus entfernt werden konnten,

oder daß dessen zurückgebliebene Familie es bewohnt hat.

Bei Versetzungen oder Kommandos auf längere Zeit muß der Miether, außer für das Quartal, in dem er kündigt, nur noch für das folgende die Miethe bezahlen.

Beim Ausbruch eines Krieges sind die mit den Truppen ins Feld rückenden Militärpersonen an ihre Mieths-Contracte nur bis zum Ablauf des Quartals gebunden, in welchem der Ausmarsch erfolgt; die Miethsentschädigung wird aber über dieses Quartal hinaus auf längstens 3 Monat dann gezahlt, wenn sie das Quartier für ihre Familie oder zur Unterbringung ihrer Möbel fortbenutzen.

V. Stalldienst.

(Genetische Skizze §. 20.)

§. 220. Allgemeines.

Der Stalldienst ist bei der Cavallerie und Artillerie von hoher Wichtigkeit. Erst durch das Pferd wird der Cavallerist Das, was er sein soll, und eine Feld-Artillerie ohne Pferde ist gleichfalls nicht denkbar.

Unter Wartung des Pferdes versteht man, daß es zur festgesetzten Zeit und mit dem festgesetzten Quantum gefüttert und getränkt, daß es regelmäßig geputzt wird, daß es eine gute Streu erhält und im Stall mit Schonung und Aufmerksamkeit behandelt wird.

§. 221. Das Füttern, das Tränken und die Streu.

Das Füttern geschieht stets unter Aufsicht des Futtermeisters.

Der Hafer wird in 3 Fütterungen, jede in 2 Futtern gegeben. Nach Anstrengungen darf das Füttern erst nach 1—2 Stunden stattfinden, ebenso das Tränken, wozu nur reines und nicht ganz kaltes Wasser genommen werden darf. Von dem Heu wird 1 Pfund am Vormittag, 1 am Nachmittag, 3 am Abend (gewöhnlich um ½8 Uhr) gegeben. Die Streu muß trocken, gleichmäßig verbreitet und locker

sein, auch stets (durch die Stallwache) möglichst frei von Mist gehalten werden.

§. 222. Das Putzen.

Auch dieses trägt zur Gesundheit des Pferdes wesentlich bei (gut geputzt ist halb gefuttert). Ist das Pferd sehr schmutzig oder mit Schweiß bedeckt, so wird es zuerst mit Stroh abgerieben. Erst nach dem Auflockern des Haares mit der Striegel geht man zum eigentlichen Putzen über, welches mit der Kartätsche geschieht. Der Staub wird in langen Strichen hinter jedem Pferde aus der Striegel ausgeklopft, so daß man sehen kann, wie viel Staub abgeputzt worden ist. Zum Schluß des Putzens wird der lose Staub vom ganzen Pferde mit einem Lappen oder dergl. abgeschlagen und das Pferd zuletzt mit einem trockenen Lappen nach dem Strich der Haare abgewischt. Dann werden die Augen, Nasenlöcher, der Schlauch und das After in dieser Reihenfolge mit einem nassen Lappen ausgewischt, im Sommer ausgewaschen; im Sommer werden auch die Füße bis über Knie und Sprunggelenk gewaschen. Dann werden Schopf und Mähnen auseinander gekämmt und gebürstet, und der Schweif verlesen, d. h. mit den Händen auseinander gezupft, im Sommer auch ausgewaschen. — Sehr gesund ist auch das Baden der Pferde. — Das Putzen geschieht zweimal täglich und dauert jedesmal eine Stunde.

§. 223. Die Vertheilung des Fütterns und Putzens auf einen Tag und der übrige Stalldienst.

Der Stalldienst steht permanent unter spezieller Aufsicht des Wachtmeisters (bei der Fuß-Artillerie unter der des Futtermeisters), außerdem unter der des Offiziers und Unteroffiziers du jour; ferner wird täglich eine Stallwache kommandirt, welche für den gemeinschaftlichen Stall einer Escadron meist 1 Gefreiten und 6—8 Mann stark ist und 2 Posten (im Stall-Anzuge) im Stall aussetzt; jedoch ist Dies nach der Lage des Stalles verschieden.

Zu den Pflichten der Stallwache gehört es, die Stall-Utensilien zu verwalten und den Stall in jeder Hinsicht in Ordnung zu halten. Die beiden Posten gehen fortwährend auf und ab und haben stets sogleich Mist und Jauche aus dem Stall fortzuschaffen, das Loskommen der Pferde, das Scheuern, das Uebertreten über Latirbäume, Ketten 2c., sowie das Beißen und Schlagen zu verhüten. Niemals darf im Stall geraucht werden.

Früh Morgens wird von der Stallwache und den zum Füttern kommandirten Mannschaften das Futter (1/3 der Haferration) geschüttet (in 2 Abtheilungen), so daß es verzehrt ist, wenn die Leute zum Putzen

in den Stall kommen. — Eine halbe Stunde, nachdem zum Wecken geblasen ist, also im Sommer meist gegen 4 oder 5 Uhr, im Winter meist gegen 6 Uhr, versammeln sich sämmtliche Mannschaften im Stall, nehmen die Streu auf, reinigen die Stände, bringen die trockene Streu an den dazu bestimmten Ort und karren die nasse Streu mit dem Dünger an den Mistberg. Darauf wird eine Stunde lang geputzt und dann getränkt, und im Winter werden den Pferden die Decken aufgelegt; hierauf versammelt der Wachtmeister die Unteroffiziere zum Rapport um sich. — Morgens 8 Uhr, oder, wenn exerzirt wird, bis zur Rückkehr der Escadron, wird von der Stallwache ein Pfund der täglichen Heuration aufgesteckt. — Ob die Streu am Tage gemacht wird, richtet sich nach den speziellen Befehlen.

Die Stallwache und die kommandirten Fütterer schütten das Mittagfutter um 11 Uhr; sind aber Uebungen zu Pferde vorgenommen, so wird erst 2 Stunden nach der Rückkehr gefüttert. — Das zweite Putzen geschieht gewöhnlich Mittags von 1—2 oder von 2—3 Uhr, Sonntags aber nicht; nach demselben wird, wie nach dem ersten Putzen, getränkt, dann wird die Streu gemacht resp. vermehrt und im Stall Appell abgehalten. Nachmittags wird noch ein Pfund Heu gegeben.

Um 6 Uhr Abends erhalten die Pferde das dritte Futter. — Gewöhnlich um ½8 Uhr Abends werden die Pferde durch die Stallwache und dazu kommandirte Mannschaften getränkt, die Streu wird nochmals aufgelockert und jedem Pferde der Rest (3 Pfund) der täglichen Heuration gegeben (Letzteres wird Abfuttern genannt); im Winter werden die Decken abgenommen.

Der Stalldienst in kleinen Ställen ist analog, die Aufsicht ist hier sehr erschwert.

Wenn ein Pferd nach dem Reiten in den Stall kommt, so werden alle Fenster und Luken geschlossen und es wird abkandart. Nach einiger Zeit wird es abgesattelt und abgerieben, dann aber wieder mit der Decke zugedeckt, wie sie beim Reiten lag, und diese erst dann abgenommen, wenn das Pferd ganz abgekühlt ist.

VI. Der innere Dienst bei Märschen.

(Genetische Skizze §. 36—38, nur der Eisenbahn-Transport ist dort in §. 28 erwähnt.)

§. 224. Allgemeines.

Die Eintheilung und die Schnelligkeit der Märsche gehören ebenso wie die Sicherheits-Maßregeln bei denselben in das Gebiet der Taktik, während die innere Ordnung bei ihnen, soweit sie keine direkte Be-

ziehung auf den Feind hat, in der „Dienstkenntniß" betrachtet werden muß.

§. 225. Maßregeln vor dem Ausmarsch.

Alles mitzunehmende Material wird gründlich revidirt und in Stand gesetzt. An Gepäck darf nur das Unentbehrliche mitgenommen werden. Das Packen der Tornister resp. Packtaschen oder Mantelsäcke muß mit Sorgfalt geschehen. Bei den zu Fuß gehenden Mannschaften ist die dauerhafte Beschaffenheit und der bequeme Sitz der Fußbekleidung, bei den berittenen der richtige Sitz der Sättel die Hauptsache, — bei den letzteren daneben auch der Hufbeschlag. Vor dem Ausmarsch ist eine gründliche Revision durch die Unteroffiziere und Offiziere nothwendig.

Um die Truppen an Ordnung und Ausdauer beim Marschiren zu gewöhnen, werden zu allen Zeiten des Jahres, besonders aber im Sommer, Uebungsmärsche gemacht. Dieselben haben besonderen Nutzen dann, wenn sie mehrere Tage hinter einander fortgesetzt werden.

Die Kranken und das Material, welche ein ausmarschirender Truppentheil in der Garnison zurückläßt, bleiben entweder unter der Obhut zurückbleibender Offiziere und Unteroffiziere oder werden einem andern Truppentheil der Garnison — ist kein solcher da, der Ortsbehörde — übergeben.

§. 226. Das Fourier-Personal.

Soll ein Truppentheil einen Marsch im Inlande machen (bei Manövern, Garnison-Veränderungen 2c.), so theilt das General-Kommando den betreffenden Regierungen die Stärke desselben und die Marschrichtung mit, und hiernach entwerfen die Civilbehörden die Marschroute, welche angiebt, wo der Truppentheil an jedem Tage Marsch-Quartier zu nehmen hat.

Um die näheren Vorkehrungen in diesen Marsch-Quartieren zu veranstalten, schickt jedes Bataillon, Cavallerie-Regiment oder Artillerie-Abtheilung 1 Fourier-Offizier, jede Kompagnie 2c. 1 Fourier-Unteroffizier mit etwa 6 Fourier-Schützen (Gemeinen) einen Tagemarsch voraus, welche zusammen marschiren.

Sowohl der Fourier-Offizier als der Fourier-Unteroffizier müssen ein genaues Stärkeverzeichniß des Bataillons 2c. resp. der Kompagnie 2c. haben, der Fourier-Offizier außerdem eine Abschrift der Marsch-Route des Bataillons 2c.

§. 227. Dienst des Fourier-Offiziers.

Die Fouriere kommen also 24 Stunden vor ihrem Truppentheil in den Marsch- resp. Kantonnements-Quartieren an. Die Vertheilung der

Kompagnieen rc. auf die dem Bataillon rc. zugewiesenen Ortschaften, oder, wenn das ganze Bataillon rc. in einen Ort kommt, auf die verschiedenen Abschnitte desselben, ist Sache des Fourier-Offiziers; derselbe hat hierbei in angemessener Weise darauf zu sehen, daß die von der Marschstraße abgelegenen Quartiere abwechselnd allen Kompagnieen angewiesen werden. Der Fourier-Offizier quartiert sich selbst in dem Orte ein, wo der Bataillons-Stab liegt. Gleich nach seiner Ankunft wendet er sich hier an die Ortsbehörde und läßt für sich und seine Mannschaften Quartiere anweisen; dann läßt er sich von derselben auch die Quartier-Billets für den ganzen Truppentheil geben und vertheilt sie an die Fourier-Unteroffiziere.

Sodann hat der Fourier-Offizier an dem Orte, wo er liegt, die Quartiere der Stabs-Offiziere und Hauptleute rc. selbst zu besichtigen, das Quartier eines Lieutenants jedoch nur dann, wenn der Fourier-Unteroffizier der betreffenden Kompagnie rc. Ausstellungen daran findet. Statt solcher Quartiere, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, läßt er sich von der Ortsbehörde andere anweisen.

Ferner bestimmt der Fourier-Offizier den Alarm-Platz für das Bataillon rc., das Wacht- und Arrest-Lokal und den Platz, wo die Wagen des Bataillons rc. auffahren. Ist der Ort jedoch schon mit Truppen belegt, so meldet sich der Offizier bei dem Befehlshaber, und die so eben genannten Bestimmungen gehn dann von diesem aus.

Sodann sorgt der Fourier-Offizier dafür, daß die Ortsbehörde den nöthigen Vorspann bestellt. Außerdem ermittelt er, wenn das Bataillon rc. in verschiedenen Ortschaften untergebracht wird, den für die Kompagnieen rc. zum nächsten Marschtage passendsten Sammelpunkt. Endlich macht er dem Bataillons-Kommandeur rc. brieflich Meldung über alle diese vorläufigen Anordnungen und überschickt diese Meldung demselben durch einen in dem Marsch-Quartier zurückbleibenden Fourier-Schützen. Er selbst und die Fourier-Unteroffiziere treffen nur an ihren Ruhetagen mit dem Bataillon rc. zusammen.

§. 228. Dienst der Fourier-Unteroffiziere.

Den Fourier-Unteroffizieren werden die Quartiere für ihre Kompagnieen rc. durch den Fourier-Offizier summarisch zugewiesen, und sie empfangen die Quartier-Billets entweder durch diesen oder die Ortsbehörde; der Fourier-Unteroffizier sucht dann für die Kompagnie rc. den Appellplatz aus, und, wenn der Fourier-Offizier nicht am Orte ist, auch das Wacht- und Arrest-Lokal. Er inspicirt die Quartiere der Offiziere und so viel wie möglich auch die der Leute resp. auch die Ställe. Den Feldwebel rc. und einen Spielmann legt er in die Nähe des Hauptmanns rc., die Kompagnie-Handwerker möglichst zu Handwerkern gleicher

Profession und den Kapitändarm ꝛc. in die Nähe derselben. Ferner erscheint es zweckmäßig, jede Korporalschaft ꝛc. möglichst nahe beisammen zu legen, auch die Quartier-Billets korporalschaftsweise ꝛc. zu ordnen und so dem Hauptmann ꝛc. zu geben, indem auf diese Weise die Leute bei der Ankunft in dem Orte schneller ihre Quartier-Billets erhalten und früher in das Quartier kommen.

Endlich hat der Fourier-Unteroffizier eine Quartier-Liste anzufertigen, welche die Wohnungen der etwa am Orte miteinquartierten höheren Vorgesetzten, der Kompagnie-Offiziere ꝛc., des Arztes, Feldwebels ꝛc., Kapitändarms ꝛc. und wo möglich auch der Korporalschaftsführer ꝛc. angiebt, und auf welcher auch die anderen von ihm ausgesuchten oben genannten Lokalitäten bemerkt sind.

§. 229. Dienst der Fourier-Schützen.

Er besteht darin, daß sie den Fourier-Unteroffizier unterstützen, und daß einer oder zwei per Kompagnie ꝛc. an jedem Marschtage zurückbleiben, um am nächsten Tage der Kompagnie ꝛc. entgegen zu gehen und dem Hauptmann ꝛc. die Quartierliste und Billets zu übergeben; am folgenden Tage marschiren sie mit der Kompagnie weiter und treffen am Ruhetage des Fourier-Unteroffiziers wieder bei diesem ein.

§. 230. Anderweitiger Dienst des Fourier-Personals außerhalb der Garnison.

Wenn die Truppen aus Magazinen verpflegt werden, so empfängt der Fourier-Offizier (oft auch der Zahlmeister) die Verpflegung für das Bataillon ꝛc., wobei er ihre Beschaffenheit zu prüfen hat, und vertheilt dieselbe weiter an die Fouriere, welche sie den Kompagnieen ꝛc. zuführen. Findet die Magazin-Verpflegung auch an Marschtagen statt, so ist es zweckmäßig, die Lebensmittel nicht an die Truppen, sondern schon vor deren Ankunft an die Quartiergeber zu vertheilen, damit die Truppen sie schon in der Zubereitung finden.

Sollen die Truppen bivouakiren, so gehen häufig die Fourier-Mannschaften voraus, erhalten von den General-Stabs-Offizieren oder Adjutanten der höheren Stäbe den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewiesen, empfangen die Verpflegungs- und Lagerbedürfnisse und vertheilen dieselben.

§. 231. Die innere Ordnung auf Märschen (Marsch-Disciplin).

Das Zeichen zum Aufbruch ist meist der General-Marsch, nach welchem die Kompagnieen ꝛc. sich sammeln. Bei der Vergatterung rücken sie zusammen. Der Ausmarsch geschieht gewöhnlich mit klingendem Spiele. Nach dem Abschlagen der Tambours ꝛc. sind einige Bequem-

lichkeiten gestattet (ohne Tritt, Gewehr auf beliebiger Schulter, Sprechen, Rauchen, Singen, Kragen auf, die Rotten lockern sich etwas auf, die hinteren Glieder nehmen Abstand, ohne daß die Länge der Kompagnie vergrößert wird). Der Führer des ersten Zuges sieht darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Tete den besten Weg einschlägt und daß der Flügel-Unteroffizier gleichmäßig marschirt. Alles Andere marschirt genau auf Vordermann. Jeder Vorgesetzte vom Zugführer aufwärts ist für die Ordnung seiner Abtheilung verantwortlich. Das Austreten einzelner Leute darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des Zugführers und unter Ueberwachung eines Unteroffiziers geschehen. Beim Halten dürfen die Leute nicht weit von den Gewehren fortgehen und nicht erhitzt trinken, auf das Trommelsignal oder Kommando wird schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten. Vor Städten wird angeschlagen und im Tritt durch den Ort marschirt, und wenn der Ort mit Truppen besetzt ist, mit klingendem Spiele; dem Kommandanten oder ältesten Offizier des Ortes wird dann der Durchmarsch vorher gemeldet; Bediente und Reitknechte werden vorher durch die Stadt geschickt und erwarten die Truppen jenseits. Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf Niemandem erlaubt werden, auszutreten. Die Truppen können jedoch nach dem Durchmarsch halten und Kommandos nach Lebensmitteln und Wasser in den Ort zurücksenden. Defilee'n sind in Ordnung und möglichst schnell zu passiren. Arrestanten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

Eine strenge Marsch-Disciplin muß auch unter den schwierigsten Umständen (Rückzug, Ermüdung 2c.) sorgfältig erhalten werden, was zwar schwer ist, aber zur Erhaltung der Armee wesentlich beiträgt.

Bei Reise-Märschen ist eine wesentliche Rücksicht die möglichste Schonung der Truppen. Die Ruhe-Tage sind nicht blos zur Erholung und Instandsetzung, sondern auch zur Erhaltung der Ausbildung und des inneren Haltes der Truppen nothwendig. Soweit es geht, werden sie auf die Sonntage gelegt. Der Ausmarsch geschieht nicht allzu früh, um den Nachtschlaf nicht zu sehr abzukürzen. Nach einer halben Stunde Marsch wird der erste Halt, nur 5—10 Minuten während, für natürliche Bedürfnisse und Abhülfe von Unbequemlichkeiten im Anzuge gemacht. Der zweite Halt, ½—1 Stunde dauernd, wird nach der größeren Hälfte des Marsches gemacht und das Gepäck dabei abgelegt. Oft wird noch kurz vor dem Quartier ein dritter Halt gemacht zur Ausgabe der Befehle und Ordnung des Anzuges. Die Haltepunkte müssen womöglich Schatten und Wasser in der Nähe haben und vor Wind geschützt sein; marschiren größere Truppenmassen zusammen, so entsteht bei Ueberschreitung eines Defilees

nothwendig ein Aufenthalt, welcher zweckmäßig zum Ruhen für einen Theil der Truppen benutzt werden kann. — Infanterie marschirt gewöhnlich in Sectionen, auf schmalen oder schlechten Wegen jedoch in Reihen. Damit nicht jedes Stutzen der Tete (bei kleinen Hindernissen, beim Schwenken ꝛc.) in immer steigendem Maße auf die ganze Marsch-Kolonne übertragen wird, so nehmen gewöhnlich die Kompagnieen 20, die Bataillone 50 Schritt Distanz, welche bei solchen Gelegenheiten verloren gehen, nachher aber allmälig wieder gewonnen werden. Damit die Sectionen nicht zu breit sind, werden sie zu 4—3 Rotten formirt, und die Unteroffiziere, mit Ausnahme derer des rechten Flügels, marschiren gewöhnlich hinter der Kompagnie. In der Regel schließt ein Hornist das Bataillon, um das Ausweichen vor höhern Offizieren oder Postwagen zu signalisiren. — Nacht-Märsche sind möglichst zu vermeiden, denn sie gefährden die Disciplin und strengen sehr an, bei ihnen ist doppelte Aufmerksamkeit der Vorgesetzten nöthig.

Auch bei der Cavallerie bleibt Distanz zwischen den Eskadrons; sie marschirt zu dreien oder zweien, und jede Eskadron wird von dem Wachtmeister, einem Unteroffizier und gewöhnlich auch dem Offizier du jour geschlossen, oder es schließt wenigstens ein Offizier das Regiment. Es ist ein gleichmäßiger, ruhiger Sitz zu behalten und das Schlafen zu vermeiden, sonst werden die Pferde leicht gedrückt. Zur Abwechselung wird zuweilen getrabt.

Die Artillerie marschirt zu einem Geschütz ꝛc.

§. 232. Beförderung auf Eisenbahnen.

(Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861, — und für die Organisation des Transportes großer Truppenmassen auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.)

Die vorbereitenden Anordnungen bei größeren Truppen-Transporten trifft der General-Stab. — Die in Deutschland üblichen Wagen haben gewöhnlich 4 Achsen (8 Räder), viele auch 3 oder 2. Durchschnittlich rechnet man, daß per Achse 16 Mann oder 3—4 Pferde nebst 1—2 Pferdehaltern oder ½ bis ⅔ Fahrzeug fortgeschafft werden. Jeder Militär-Extrazug ist nicht unter 60 und nicht viel über 100 Achsen stark zu machen. Demnach kann derselbe entweder ein Infanterie-Bataillon oder eine Eskadron oder eine Batterie (zu 6 Geschützen) auf voller Kriegsstärke fassen. Demnach braucht ein Armee-Corps 98 Züge. — Auf eingeleisigen Linien werden täglich im Durchschnitt 8, auf zweigeleisigen 12 Militär-Züge und 1—2 gewöhnliche Bahnzüge in jeder Richtung befördert. — Truppen-Züge machen durchschnittlich 3—3⅓ Meilen per Stunde incl. der kleineren Halte (alle 2—3 Stunden ist ein Halt von 15 Minuten zu machen). Bei längerer

Fahrt ist nach 8—10 Stunden ein Haupt-Ruhepunkt von 1—1½ Stunden zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde; man fährt demnach 50 Meilen in 17 Stunden incl. Rast. Leere Wagenzüge fahren schneller. — Ein Bataillon braucht eine Stunde zum Verladen (die Bagage jedoch, eben so wie Cavallerie und Artillerie 2 Stunden, Kolonnen ꝛc. bis 3 Stunden), ⅓ Stunde zum Ausladen. — Bei Beförderung großer Truppenmassen hängt die Schnelligkeit namentlich von der Größe des Betriebsmaterials und (wegen des Rückfahrens der leeren Wagen) von der Zahl der Geleise ab, und nimmt bei größeren Truppenmassen ab. — Für die Mannschaften nimmt man Personen-Wagen 3. Klasse, und wenn diese nicht ausreichen, solche 4. Klasse oder bedeckte Güter-Wagen, beide aber mit Sitzen; für die Offiziere Coupés 1. oder 2. Klasse; für die Pferde wo möglich bedeckte Güterwagen, sonst Viehwagen oder offene Güterwagen mit hohen Seitenwänden; für Geschütze und Fahrzeuge Equipagenwagen und offene Güterwagen, deren Länge gewöhnlich zwischen 12 und 30 Fuß liegt. — Die Mannschaften müssen sich vorher mit Lebensmitteln versehen. Bei größeren Transporten sorgt ein vorausgeschickter Offizier für die Verpflegung an Haltepunkten; auf den Haupt-Ruhepunkten geschieht sie von Staatswegen.

Die Ordnung des Zuges ist gewöhnlich folgende: vorn ein Gepäck-Wagen (worin auch die Signal- und musikalischen Instrumente), dann die Wagen für Spielleute, Offiziere und Mannschaft, die Wagen für Sättel, Pferde und Bagage. Die Wache nimmt in dem Personenwagen zunächst dem Kommandeur Platz. Die Fahne ist bei dem Kommandeur oder der Wache oder mit einem Posten im Gepäckwagen. Doch kann die Eisenbahn-Verwaltung, sobald es ihr nöthig scheint, diese Ordnung abändern.

§. 233. Fortsetzung. Verhalten der Mannschaften beim Transport.

1) Einsteigen eines Bataillons. Die Formation desselben, nach der Lokalität in Linie oder Kolonne, geschieht möglichst nahe am Perron. Der Kommandeur und Adjutant oder 2 andre Offiziere besichtigen den Zug. Die Cavallerie und Artillerie sitzt ab; die Wache (per Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist und 15 Mann) setzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus; die Infanterie setzt die Gewehre zusammen und legt das Gepäck ab. Das Einsteigen geschieht kompagnieweise.

Die Kompagnie wird dazu in 2 Glieder rangirt und in so viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für sie bestimmt sind; jede Abtheilung hat soviel Sectionen, als der Wagen Coupés hat, und jede

Section 4 Rotten, auch befindet sich unter ihr ein Unteroffizier oder Gefreiter, der sie beaufsichtigt. Die Arbeiter (§. 234) schließen sich an den linken Flügel an. — Dann schwenkt die Kompagnie mit Sectionen ab und marschirt zu den Wagen. Hier formiren sich die Sectionen vor ihren Coupés in ein Glied, kehren die Bajonette um, nehmen die Tornister ab und setzen die Feldmützen auf. Das Einsteigen geschieht auf das Signal „Ruf!" Der Tornister kommt unter den Sitz, der Helm in die Hand, der Leibriemen bleibt um die Hüften, kann aber aufgeschnallt werden, das Schanzzeug stellen die Leute neben sich, das Gewehr zwischen die Beine, nur beim Halten in die Ecken oder auf die Bänke. Die Unteroffiziere resp. Gefreiten steigen zuletzt ein, die Offiziere revidiren. Dann erst schließen die Schaffner die Thüren, die Offizier-Coupés zuletzt. Endlich werden nun alle Wagen auf beiden Seiten numerirt.

2) Die Fahrt. Beim Tabackrauchen ist große Vorsicht nöthig. Ist auf einer Station ein Aufenthalt, so begeben sich die Offiziere sofort zu den Wagen ihrer Abtheilungen, die Wache steigt aus und stellt bei den Brunnen, Marketendern ꝛc. Posten auf, auch läßt sie keinen Soldaten auf die dem Perron abgekehrte Seite des Zuges. Nun erst dürfen die Leute (auf das Signal „Marsch" oder auf Kommando) aussteigen. Auf allen Haltestationen haben die Eisenbahn-Verwaltungen frisches Wasser und Trinkgefäße für die Leute bereit zu halten. 5 Minuten vor der Abfahrt erfolgt das Signal „Ruf" oder das nöthige Kommando. Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte wird der Anzug geordnet und der Tornister von da an auf die Kniee genommen oder umgehängt.

3) Das Aussteigen. Der Kommandeur sucht zuerst den Platz zur Formation aus, dann steigen auf das Signal „Marsch!" oder auf Kommando die Mannschaften aus und gehen dorthin.

(Bei den Mannschaften der Cavallerie und Artillerie ist es ähnlich.)

§. 234. Fortsetzung. Transport der Pferde und Fahrzeuge.

Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Leitung von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu kommandirende Arbeiter.

Je nach der Größe der Transportwagen werden die Pferde in Abtheilungen formirt. Bei je 2—3 Pferden bleibt ein Mann zur Aufsicht. Die Pferde werden mit Halftern befestigt. Es ist ein Noth-Signal zwischen diesen Wagen und den Schaffnern zu verabreden.

Die Pferde stehn am besten parallel zum Geleise und immer 3 neben einander; in den offenen Wagen müssen sie jedoch stets quer ge-

stellt werden. — Die Sättel werden bei längerer Fahrt vorher abgenommen und in besondere Wagen verpackt, nur in den bedeckten Güterwagen ist in der Mitte Platz zu ihrer Unterbringung; abgeschirrt wird aber nicht.

Die Pferde erhalten im Wagen Heu, bei längeren Fahrten auch Hafer und Wasser. Auf der letzten Station vor dem Ziel werden sie aufgezäumt.

Die Verladung der Bagage hat bei der Infanterie der Zahlmeister zu besorgen. 2 Stunden vor der Abfahrt muß die Bagage in der Nähe des Bahnhofes sein, es wird abgespannt, die Fahrzeuge werden von den kommandirten Arbeitern auf die Eisenbahn-Wagen gefahren und sorgfältig gehemmt.

VII. Der innere Dienst im Marsch- und Kantonnements-Quartier, Bivouak, Hütten- und Zelt-Lager.

(Genetische Skizze §. 39—40.)

§. 235. Allgemeines.

Außerhalb der Garnison, also bei Manövers, auf Märschen und im Kriege, können die Truppen auf 5 Arten Unterkommen finden:

1) Bivouak oder Freilager (auch „Bivac" geschrieben),
2) u. 3) Quartier (Kantonnirungs- oder Marsch-Quartier),
4) u. 5) Lager (Hütten- oder Zelt-Lager).

Die Anwendung dieser 5 Arten der Unterkunft ist folgende.

1) Bivouaks.

Sie werden im Felde am häufigsten angewendet und sind in der Nähe des Feindes meistentheils nöthig, weil die Truppen dann so eng zusammen gehalten werden müssen, daß die vorhandenen Ortschaften nicht für sie ausreichen. Immer aber vermeidet man sie soviel wie möglich, denn sie schaden der Gesundheit, dem Material und der Disciplin der Truppen, — und das schlechteste Quartier ist deshalb immer noch besser, wie das beste Bivouak.

2) Marschquartiere.

Sie dienen zum Aufenthalt zwischen 2 Märschen, also während eines halben Tages oder, wenn Ruhetag ist, während 1½ Tagen.

3) Kantonnirungs-Quartiere.

Sie unterscheiden sich von den vorigen dadurch, daß sie für einen Aufenthalt von mehreren Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt sind. Sie sind entweder weitläufig oder eng.

4) Hütten-Lager.

Sie haben, wie die Kantonnirungs-Quartiere, längere Dauer, werden aber, wie die Bivouaks, nur bei der Nothwendigkeit einer engen Concentrirung angewendet, z. B. bei Belagerungen.

5) Zelt-Lager.

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts führten die Heere im Kriege stets Zelte mit und lagerten nur unter solchen. Dadurch wurde aber der Train sehr groß und die Bewegungen des Heeres sehr erschwert, weshalb jetzt das Bivouak an ihre Stelle getreten ist, und es haben bei uns Zeltlager nur noch bei Manövern öfters Anwendung gefunden, seit 1842 aber auch nicht mehr.

Eine bei uns bis jetzt leider noch nicht, wohl aber in Frankreich (bei Chalons ꝛc.) und Rußland gebräuchliche Anwendung der Zelt- und Hütten-Lager im Frieden sind die stehenden Lager für größere Truppenmassen auf mehrere Monate. Sie sind vom wesentlichsten Nutzen, indem sie die Truppen auf das Leben im Felde mit all seinen Detail-Einrichtungen, Entbehrungen und Anstrengungen sehr zweckmäßig vorbereiten, den höheren und niederen Führern mehr Gelegenheit als bei Vertheilung der Truppen in die vielen Garnisonen geben, sich in der Führung großer Massen resp. im Zusammenwirken der einzelnen Theile derselben zu üben, — sodann eine gute Schule für den so wichtigen Dienst der Militär-Administrations-Behörden bilden — und endlich den militärischen Geist in hohem Grade entwickeln.

§. 236. Der Dienst in den Quartieren.

1) Einrücken.

Nach dem Einrücken werden die Quartier-Billets ausgegeben, der Alarmplatz bekannt gemacht, der Appell (resp. auch Fourage-Empfang) und sonstige Dienst befohlen, — Alles ohne jeden unnöthigen Aufenthalt, denn langes Stehn nach dem Marsche ist ebenso unangenehm wie nachtheilig. Dann werden die Leute in ihre Quartiere entlassen. Hier sorgen die berittenen Mannschaften zuerst für die Pferde, dann für sich.

2) Verhalten in den Quartieren.

Bald nach dem Einrücken werden die Quartiere (resp. auch Ställe) durch die Korporalschaftsführer ꝛc. und Inspections-Offiziere ꝛc. revidirt, nicht blos in Bezug auf ihre Beschaffenheit (welche eventuell durch freundliche Rücksprache mit dem Wirth oder durch Meldung zu verbessern ist), sondern auch in Bezug auf die Aufbewahrung und Conservation der Armatur, Ausrüstung und Bekleidung. Der Soldat muß die freie Zeit benutzen, um schadhafte Stücke auszubessern oder ausbessern zu lassen, etwaige Schäden an den Füßen, Satteldruck u. dgl. zu heilen ꝛc.

Haben sich am Sattelzeug oder Hufbeschlag Aenderungen nöthig gezeigt, so werden sie gleichfalls ohne Aufschub veranlaßt.

3) Appell.

Zur Controlle des Materials dient auch der Appell, welcher an Marschtagen gewöhnlich am Abend, an Marsch-Ruhetagen und in Kantonnements gewöhnlich zweimal täglich stattfindet, und zwar in der Nähe des Feindes mit voller Ausrüstung.

4) Wachtdienst.

Bei Quartieren in der Nähe des Feindes sind außer den weiter vorn stehenden Vorposten noch stärkere Wachen in den Ortschaften selbst nöthig, um die Eingänge sowie naheliegende Höhen, Defilee'n 2c. zu besetzen. Patrouillen unterhalten die Verbindung mit den Vorposten. — Sonst ist für ein Dorf oder eine kleine Stadt nur eine mäßige Wache (etwa 3—9 Mann) nöthig zur Bewachung der Bagage, der Arrestanten, zur Alarmirung bei Feuer 2c. — Die Formen des Wachtdienstes sind in beiden Fällen wie in der Garnison.

5) Alarmirung.

Wird ein feindlicher Angriff für möglich gehalten, oder befindet man sich in einem insurgirten Landstrich, so werden die Leute Nachts gewöhnlich kompagnieweise in Alarmhäusern (Scheunen, Ställen 2c.) vereinigt, in welchen Licht brennt, Alles bleibt angezogen und eine kleine Wache wird vor dem Alarmhause aufgestellt, um die Gewehre zu bewachen, zu wecken 2c.

Ist Dies nicht geschehen und es wird alarmirt, so begeben sich die Leute nicht einzeln, sondern quartierweise oder in noch größeren Abtheilungen auf die Alarmplätze. Ist nur feindliche Reiterei in den Ort eingedrungen, so bleiben sie in den Häusern und feuern von hier aus.

6) Die Verpflegung.

Von dieser ist bereits in den §§. 201 u. 206 die Rede gewesen.

7) Ausrücken.

Sind transportable oder nicht transportable Kranke beim Truppentheil, oder hat derselbe sonst Wagen oder Pferde zu requiriren, so ist das Verfahren analog dem, welches unter „Kommandos" angegeben ist; ebenso in Betreff der auszustellenden Quittungen und Atteste.

§. 237. Allgemeines über das Bivouak.

Der Platz zum Bivouak muß rechtzeitig, d. h. vor Ankunft der Truppen, ausgesucht werden. Die taktischen Rücksichten auf Sicherung der Flanken und des Rückzuges gehören nicht hierher. Außerdem ist es aber noch nöthig, daß es Wasser zum Trinken, Kochen und Tränken, Holz zur Erwärmung und zum Kochen, und womöglich auch Stroh zur Unterlage und zu Windschirmen 2c. in der Nähe giebt und

daß der Platz möglichst wenig dem Wind und der Feuchtigkeit ausgesetzt ist; daher liegen die Bivouaks meist in der Nähe von Dörfern, in Thälern oder Wäldern.

Bei allen Waffen ist die Ordnung im Bivouak so eingerichtet, daß die Truppe möglichst schlagfertig ist, d. h. möglichst schnell aus dem Bivouaks-Verhältniß in die Gefechts-Formation übergehn kann.

(Einrichtung des Bivouaks und Dienst in demselben ist durch die Allerhöchsten Verordnungen über die größeren Truppenübungen vom 29. Juni 1861 genau vorgeschrieben).

§. 238. Die Einrichtung des Bivouaks bei der Infanterie.

1) Das Einrücken in's Bivouak.

Die Infanterie bivouakirt stets in Angriffs-Kolonne. Ist ein Bataillon in dieser Formation auf seinem Bivouaks-Platz angekommen, so detachirt es zunächst die nöthigen Lager-, Brand- und resp. auch Flankenwachen, dann nehmen die Züge ⅔ Zugabstand, die Gewehre werden zusammengesetzt, Seitengewehr, Patronentaschen und Helm an die Gewehre gehängt, die Leute setzen die Mützen auf und nehmen Tornister und Mantel in die Hand. Trommeln und Fahne werden vor die Mitte des Bataillons placirt. Sodann rücken die Kompagnieen mit rechts und links um auf ihre Lagerplätze, welche so liegen, daß sie ihren Gewehren möglichst nahe sind, formiren hier Korporalschaften, legen das Gepäck nieder und treten dann vor den Gewehren wieder an. Hier werden den Kompagnieen die nöthigen Befehle bekannt gemacht und die erforderlichen Mannschaften zum Herbeischaffen der Lager-Bedürfnisse kommandirt; die übrigen Leute beginnen die Bivouaks-Arbeiten.

3) Das Einholen der Bivouaks-Bedürfnisse, das Kochen und die Bivouaks-Arbeiten.

Gewöhnlich werden von jeder Korporalschaft 3 bis 4 Mann mit sämmtlichen Kochgeschirren nach Wasser geschickt; diese Mannschaften stoßen von allen vier Kompagnieen zusammen und werden von einem Offizier und zwei Unteroffizieren nach dem Ort geführt, wo in der Nähe das beste Trinkwasser zu haben ist.

Im Frieden werden Lebensmittel, Holz und Stroh von der Intendantur auf Wagen nach dem Bivouaks-Platz geschafft und dort an die Kompagnieen ausgegeben. — Im Kriege wird die Intendantur, wenn es angeht, ebenso verfahren, sonst aber wird sie den einzelnen Truppentheilen Ortschaften, Waldparzellen, Getreidefelder 2c. anweisen, wohin diese dann Requisitions-Kommandos unter Führung von Offizieren abschicken.

Eine Kompagnie von 150 Köpfen erhält täglich 3/4 Klafter an Koch- und Wärme-Holz; an Lager-Stroh erhält für ein eintägiges Bivouak 1 General, Stabsoffizier oder Kompagnie-Chef 80 Pfund, 1 Lieutenant 20 Pfund, 1 Unteroffizier oder Gemeiner 10 Pfund. Bei längeren Bivouaks wird nach je 5 Tagen die Hälfte dieser Stroh-Portion zur Auffrischung gegeben.

Außerdem kommandirt jede Kompagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann, welche unter Controlle des Ronde-Offiziers die Kochlöcher und die Latrinen graben. Sobald diese Kommandos abgegangen sind, gehen die Kompagnieen auseinander, und es werden nun die Lagerplätze eingerichtet. Um sich vor Wind und Regen zu schützen, bauen die Leute in der Regel Windschirme. Wie diese Bivouaks-Arbeiten ausgeführt werden, lehrt die Feldfortifikation.

Bei Kälte lagert man am besten rund um ein Feuer, dem man die Füße zuwendet.

Sobald Wasser und Kochholz da ist und Lebensmittel zur Stelle geschafft sind, beginnt das Kochen. In der Regel kochen 2—3 Mann zusammen, indem sie in einem Kochgeschirr das Fleisch, in einem andern das Gemüse an das Feuer setzen. Auf 1 Pfund Fleisch wird 3/4 Quart Wasser genommen; dasselbe darf nicht eher gesalzt werden, bis es gar ist, da es sonst schwer weich wird. Ist das Gemüse gar, so wird das Wasser abgegossen und sodann das Gemüse mit dem Fleische und dessen Brühe zusammengethan. Auf diese Weise wird das Essen in 2—3 Stunden fertig.

Hat man nur weniger Zeit, so kann man das Fleisch in kleine Stücke zerschneiden und mit etwas Fett im Deckel des Kochgeschirres aufbraten. Ohne Salz schmeckt keine Speise, Pulver ist nur ein schlechtes Surrogat.

4) Weiteres Verhalten im Bivouak.

Nach dem Gebrauch wird das Kochgeschirr sogleich gereinigt und auf den Tornister geschnallt; der Tornister muß überhaupt möglichst immer gepackt und zugeschnallt sein. Ohne Erlaubniß darf der Soldat das Bivouak seines Bataillons nicht verlassen, zwischen Zapfenstreich und Reveille sogar nicht sein eigenes Lager, wenn er nicht etwa austreten muß; in dieser Zeit darf eigentlich auch nicht gesungen werden. Niemand darf zwischen den Gewehr-Pyramiden durchgehen, oder einen andern Ort als die Latrinen zum Austreten benutzen, oder anderswo, als an den angewiesenen Kochlöchern kochen, oder endlich außer den bestimmungsmäßigen Koch- und Wärm-Feuern noch andere Feuer anzünden.

Nachmittags 4 Uhr oder doch wenigstens vor dem Dunkelwerden ist Parole-Ausgabe und Appell auf dem Waffenplatz. Wird in

dieser Zeit noch gekocht, so bleiben einige Leute von jeder Korporalschaft vom Appell zurück und beim Feuer.

Dann wird noch einmal nach Wasser geschickt zum Trinken und Abendessen (Kartoffeln, Kaffee ꝛc.). Nachher wird zu einer vom Kommandeur des Bivouaks bestimmten Zeit Zapfenstreich geschlagen, und es findet Appell und dann das allgemeine Gebet statt. Wenn es nicht schon geschehen, werden zum Zapfenstreich die Mäntel angezogen.

Morgens wird zu befohlener Zeit Reveille geschlagen, dann gefrühstückt (Kaffee, Schnaps ꝛc.), Körper und Anzug gereinigt u. s. w. Wenn das Bataillon den folgenden Tag noch im Bivouak bleiben soll, so findet bald darauf Appell und Morgengebet statt; die Wachen werden dann um 9 Uhr früh abgelöst; die Parole-Ausgabe ist jedoch immer Nachmittag 4 Uhr.

Wird einmal auf der Trommel angeschlagen, so treten die Leute vor, welche von Neuem Wasser holen sollen; ein zweimaliges Anschlagen ruft die Adjutanten und Feldwebel, ein dreimaliges alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen.

Das Heraustreten der Truppen vor das Lager als Honneur geschieht, auch vor Sr. Majestät dem Könige, nie ohne ausdrücklichen Befehl, und dann ohne Gewehr und Seitengewehr, die Offiziere in Helm und Waffenrock.

5) Alarmirung.

Auf das Alarmsignal tritt Alles möglichst schnell, wenn auch nur mit Gewehr und Patronentaschen versehen, auf dem Waffenplatz an. Die Lagerwachen bleiben bis auf besonderen Befehl stehen, alle Detachirten aber werden schleunigst zurück berufen. Die Fahrzeuge werden bespannt und bleiben bis auf Weiteres auf ihren Plätzen.

6) Der Abmarsch aus dem Bivouak.

Eine Stunde vor dem Aufbruch wird Generalmarsch geschlagen, worauf die Leute das Gepäck umhängen und sich zum Abmarsch bereit machen; die Feuer werden ausgelöscht, die Kochlöcher und Latrinen zugeschüttet, das Lager-Stroh wird gebunden und zusammengetragen, damit es nachher verkauft werden kann.

Eine Viertel-Stunde vor dem Abmarsch wird Vergatterung geschlagen, hierauf werden die Gewehre in die Hand genommen und die Lager- und Brandwachen rücken ein.

(Die Zeichnungen des Bivouaks eines Bataillons, Cavallerie-Regiments und einer Batterie befinden sich am Schlusse des Buches; das Terrain wird jedoch oft Abweichungen von den dort angegebenen Distanzen nöthig machen.)

Wird in 2 Treffen bivouakirt, so kommen gewöhnlich die Latrinen des ersten 2—300 Schritt vor die Front. Die Entfernung der Treffen richtet sich nach dem Terrain; in der Ebene beträgt sie 150 Schritt von den Kochlöchern des ersten bis zu den Gewehren des zweiten Treffens. Die Bataillone haben 12, die Regimenter 24 Schritt Intervalle.

§. 239. Der Wachtdienst im Bivouak bei der Infanterie.

1) Im Allgemeinen.

Jedes bivouakirende (oder lagernde) Bataillon 2c. setzt zwei Wachen aus, sowohl um sich gegen den Ueberfall feindlicher Abtheilungen zu sichern, welche sich durch die Vorposten etwa durchgeschlichen haben, als auch um die Ordnung im Innern des Bivouaks oder Lagers zu erhalten.

Außerdem werden, wenn eine größere Truppenmasse in zwei Treffen lagert, von den Flügel-Bataillons 2c. gewöhnlich noch Flanken-Wachen gegeben; in diesem Falle giebt in der Regel das erste Treffen keine Brand-Wachen, das zweite keine Lager-Wachen 2c. Auch kann die Lage des Bivouaks und die Zahl der Truppen und Treffen die Zahl und Stärke der Lager- 2c. und Brand-Wachen modifiziren.

2) Stellung und Stärke der Wachen.

Die Lager-Wache eines Bataillons steht 300 Schritt vor den Gewehren. Sie ist stark: 1 Offizier, 2 Unteroffiziere, 1 Spielmann, 24 Gemeine. Sie giebt einen Doppelposten vor dem rechten, einen vor dem linken Flügel des Bataillons, beide in gleicher Höhe mit der Wache, und drei einfache Posten vor dem Gewehr, vor der Fahne und vor dem Bataillons-Kommandeur; außerdem hat sie 2 Gefreite und 1 Kalefaktor.

Die Brand-Wache eines Bataillons steht ungefähr 300 Schritt hinter den Gewehren. Sie ist stark: 1 Unteroffizier, 1 Spielmann, 21 Gemeine. Sie giebt einen Doppelposten hinter dem rechten, einen hinter dem linken Flügel des Bataillons, beide in gleicher Höhe mit der Wache, und zwei einfache Posten vor dem Gewehr und vor den Bataillonswagen, außerdem hat sie 2 Gefreite und 1 Kalefaktor.

Ueber die Flankenwachen ist Nichts vorgeschrieben und richtet sich ihre Aufstellung ganz nach den Umständen.

3) Verhalten der Wachen und Posten.

Das Aufziehen der Wachen geschieht noch bevor das Bataillon die Gewehre zusammengesetzt hat. Bis zur erfolgten Aussetzung der

Posten bleibt die Wache im Gewehr, dann werden die Gewehre zusammengesetzt und die Tornister abgelegt. Die Posten nehmen das Gepäck mit, legen es aber hinter sich nieder; sie stehen mit dem Rücken nach dem Bivouak. Hierauf läßt der Wachthabende dem Stabs-Offizier du jour melden.

Die Wachen des Lagers und ihre Posten machen im Allgemeinen dieselben Honneurs wie die Garnison-Wachen, verhalten sich aber wie Feldwachen und deren Posten, sobald es auf Sicherung des Lagers gegen den Feind ankommt. Offiziere und Kommandos passiren die Postenkette am Tage ungehindert, Nachts werden sie angerufen und (außer den direkten Vorgesetzten der Wachen) von den Posten an die Wache gewiesen. Einzelne Soldaten, welche aus dem Bivouak wollen, werden an die Wache gewiesen, alle einzelnen Soldaten und alle fremden Personen (Marketender 2c.), welche hinein wollen, werden von einem Mann des Doppelpostens nach der Wache gebracht. Stete Achtsamkeit auf Das, was bei den Vorposten vorgeht, ist nöthig.

Während der Ablösungen bleibt die Wache im Gewehr.

Der Wachthabende schickt alle von den Posten angehaltenen und ihm verdächtig erscheinenden Leute an den Offizier du jour und meldet ihm alle erheblichen Vorfälle. Nachts schickt er zahlreiche Patrouillen längs der Postenlinie; es darf Nachts nur die Hälfte der Wache schlafen.

Um stets gefechtsbereit zu sein, dürfen die Wachtmannschaften nicht kochen, sondern Dies geschieht für sie in ihren Korporalschaften und das Essen wird ihnen von hier aus gebracht.

Bei plötzlicher Annäherung des Feindes geht ihm die Wache entschlossen entgegen, um den bivouakirenden Truppen die erforderliche Zeit zur Gefechtsbereitschaft zu verschaffen.

Bei der Brandwache befinden sich die Arrestanten.

Die Ablösung der Wachen geschieht Morgens 9 Uhr, vorher resp. nachher haben sich die neuen und alten Wachthabenden bei dem Stabs-Offizier du jour persönlich zu melden.

4) Die den Wachen vorgesetzten Offiziere.

Bei jedem Infanterie-Regiment hat ein Stabs-Offizier du jour, ein Hauptmann und ein Lieutenant haben die Ronde. Sie haben die Wachen und die polizeiliche Ordnung im Lager zu beaufsichtigen, ihre speziellen Funktionen sind ganz ähnlich wie im Garnison-Wachtdienst.

Außerdem sind per Bataillon zwei Unteroffiziere zur Handhabung der polizeilichen Ordnung kommandirt, welche vorzugsweise die Feuer, die Kochlöcher und die Marketender zu beaufsichtigen haben.

§. 240. Die Einrichtung des Bivouaks bei der Cavallerie.

Die Zeichnung desselben befindet sich am Schlusse des Buches.

1) Das Einrücken in das Bivouak.

Ein Cavallerie-Regiment bivouakirt stets in Kolonne in Escadrons. Das Regiment stellt sich, in Escadrons mit halber Escadron-Distanz rechts abmarschirt, rechts neben dem Bivouaks-Platz auf, nimmt die Standarten- und Brand-Wache vor die Front, rückt, mit Zügen links abmarschirend, auf den Bivouaks-Platz, wobei die Züge 5/4 Zug-Distanz nehmen; hier wird wieder mit Zügen rechts eingeschwenkt. Dann macht das zweite Glied Kehrt und geht bis auf 10 Schritt an das erste Glied der nächsten Escadron heran, und es dehnen sich die Glieder in sich so weit nach links aus, daß die Escadron eine Front von 5 Zügen einnimmt. Dann wird abgesessen, die Mannschaften legen Kopfbedeckung und Kartusche auf das 3 Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe senkrecht in den Erdboden gesteckte Seitengewehr, resp. auch den Cüraß dort auf die Erde. Nun werden die Piketpfähle eingeschlagen und mit den Kampirleinen verbunden. Piketpfähle werden aber nur im Frieden auf den Escadrons-Wagen mitgeführt; im Kriege haut man sich solche in der Nähe des Bivouaksplatzes oder befestigt die Kampirleinen an Bäume ꝛc. Dann werden die Pferde abgezäumt und neben einander an die Leinen und Pfähle angebunden. Die Kandaren kommen neben die Armatur, die Sättel und Decken 3 Schritt hinter die Pferde. Die nöthige Stallwache (per Escadron 1 Gefreiter und 6 Mann) wird sogleich kommandirt; die Leute lagern hinter den Pferden.

2) Das Einholen der Bivouaks-Bedürfnisse, das Kochen, der Stalldienst und die Bivouaks-Arbeiten.

Es geschieht Dies ähnlich wie bei der Infanterie. Die Fourage wird in der Regel in der Mitte des Stalles niedergelegt, die Pferde erhalten Streu. Dieselben werden gewöhnlich 3mal getränkt, und zwar Mittags nach dem Futtern, Abends vor dem Abfuttern und Morgens nach dem Putzen. Das Reiten zur Tränke geschieht unter Aufsicht des Offiziers du jour, und zwar je nach den Verhältnissen von der ganzen Escadron zusammen oder in Abtheilungen. Unter Umständen kann sich die Mannschaft bei dieser Gelegenheit Koch- und Trinkwasser mitbringen. Das Putzen der Pferde erfolgt gewöhnlich am Nachmittag und am Morgen vor dem Ausrücken. Wann gefuttert wird, ist jedesmal besonders zu befehlen. Das Futtern geschieht durch sämmtliche Leute.

3) Weiteres Verhalten im Bivouak.

In der Nacht werden die offenen Seiten der 4 Escadrons-Ställe mit Leinen geschlossen.

Boute-selle wird entweder mit Tagesanbruch oder, wenn zeitig ausgerückt werden soll, 3 Stunden vor dem Aufbruch geblasen.

4) Alarmirung.

Jeder Mann sattelt möglichst schnell, zieht sich an, bewaffnet sich und begiebt sich auf den Alarmplatz und in Reih und Glied.

5) Ausrücken aus dem Bivouak.

Das erste Glied rückt an das zweite heran und das Regiment rückt, mit Zügen rechts abmarschirend, auf den Alarmplatz. Wachen und Posten sind ½ Stunde vorher eingezogen.

§. 241. Der Wachtdienst im Bivouak bei der Cavallerie.

Bei einem Cavallerie-Regiment besteht die Standarten-Wache (20 Schritt vor den Pferden) aus 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 1 Trompeter und 11 Gemeinen und giebt 3 einfache Posten, nämlich auf dem rechten und linken Flügel der Regiments-Front und vor der Standarte; eben so die aus 1 Unteroffizier, 11 Gemeinen bestehende Brand-Wache (etwa 110 Schritt hinter den Pferden), nämlich auf dem rechten und linken Flügel der hinteren Grenze des Regiments-Bivouak-Platzes und vor dem Gewehr. Diese Stärke kann vom Regiments-Kommandeur bei vielen Detaschirungen sogar noch verringert werden.

Beide Wachen ziehen noch vor dem Absitzen des Regiments auf, bringen dann aber ihre Pferde zu den Escadrons zurück und setzen nun erst die Posten aus.

Im Regiment hat 1 Rittmeister, in der Escadron 1 Lieutenant und 2 Unteroffiziere du jour. Ersterer ordnet nach dem Befehl des Kommandeurs an, wann abgesattelt, gefüttert, getränkt werden soll u. s. w.

Das Uebrige ist analog wie bei der Infanterie.

§. 242. Einrichtung des Bivouaks bei der Artillerie.

Die Zeichnung am Schlusse des Buches stellt die Einrichtung eines solchen bei einer 12pfündigen Fuß-Batterie dar.

§. 243. Der Wachtdienst im Bivouak bei der Artillerie.

Bei einer Batterie auf Kriegsstärke besteht sowohl Park- als Brand-Wache aus 1 Avancirten und 6 Gemeinen; jede setzt 2 Posten aus, von denen jeder den Park- resp. Lager-Raum einer halben Batterie zu beaufsichtigen hat; die Wachen stehen resp. dicht hinter dem Park und 50 Schritt hinter dem Lager der Bedienung. Ferner hat 1 Zugführer du jour, dem 1 Avancirter beigegeben ist.

Alles Uebrige ist analog wie bei der Infanterie.

§. 244. Die Einrichtung des Hütten- oder Zelt-Lagers bei der Infanterie.

1) Die Unterkunft.

Wenn man in breiter Front lagert, so braucht ein Bataillon dazu eben so viel Breite, als seine Frontlänge beträgt. Die Hütten oder Zelte einer Kompagnie stehen sich gegenüber und bilden eine 50 Schritt breite Kompagniegasse; die letzteren stehen senkrecht zur Frontlinie; der Raum zwischen den Zelten von je 2 Kompagnieen heißt Brandgasse und ist 3 Schritt breit. Wenn größere Truppenabtheilungen zusammen lagern, so bilden die Zelte oder Hütten eines Bataillons eine einzige Bataillonsgasse, welche gleichfalls senkrecht zur Frontlinie steht, und die 3 Bataillone eines Regiments lagern dicht neben einander.

Die Hütten werden auf verschiedene Weise gebaut; der Bau selbst gehört in die Feld-Fortifikation. Die runden Hütten erhalten in der Regel eine für 21 Mann, die viereckigen eine für 16 Mann passende Größe.

Ein Zelt besteht aus der Leinwand, 1 Zeltstange, Zeltleinen, Heringen; darum ist ein Abzugsgraben; ein jedes faßt 15 Mann. Der Hauptmann, je 2 Lieutenants und endlich der Feldwebel, Portepee-Fähnrich, Kompagnie-Arzt und Kapitändarm zusammen erhalten je ein besonderes Zelt. Die Zelte für die Gewehre heißen Gewehrmäntel.

2) Alles Uebrige

ist ähnlich wie im Bivouak.

Bei der Cavallerie und Artillerie werden die Lager ähnlich eingerichtet.

VIII. Gesundheits-Angelegenheiten.

§. 245. Vorsichts-Maßregeln.

Zunächst haben die Vorgesetzten durch Beaufsichtigung der Quartiere, der Beköstigung, des Lebenswandels, so wie durch zweckmäßigen Dienstbetrieb (z. B. werden im heißen Sommer alle Uebungen vor 10 Uhr Morgens und des Abends abgemacht, ferner dürfen dieselben im Winter bei über 5 Grad Kälte nicht mehr im Freien, bei über 10 Grad nicht mehr in ungeheizten Räumen stattfinden) und durch möglichste Vermeidung schädlicher Einflüsse (z. B. der unvorsichtigen Entkleidung oder des Wassertrinkens nach erhitzenden Uebungen) für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Untergebenen zu sorgen. Auch findet allmonatlich eine Untersuchung der Soldaten in Bezug auf ansteckende Krankheiten statt.

§. 246. Erkrankung von Soldaten.

Erkrankt ein Soldat, so wird er durch den Assistenz-Arzt des Truppentheils untersucht, und dieser entscheidet, ob der Kranke im Revier behandelt (was aber höchstens 3 Tage geschehen darf) oder ins Lazareth aufgenommen werden soll. Im letzteren Falle fertigt der Feldwebel 2c. den Lazareth-Schein aus, der Kranke übergiebt seine Waffen und Uniformstücke dem Kapitändarm 2c. zur Aufbewahrung und wird durch den Unteroffizier du jour ins Lazareth gebracht. Hier hat er sich genau nach den Lazareth-Vorschriften zu richten. Ist der Kranke hergestellt, so wird er aus dem Lazareth entlassen und meldet sich vorschriftsmäßig zum Dienst.

Von den Erkrankungen auf Urlaub oder bei Kommandos wird bei diesen Verhältnissen gesprochen werden.

§. 247. Erkrankung von Offizieren.

Wenn ein Offizier krank wird, so theilt er Dies und die Krankheit dem Feldwebel 2c. (ein Stabsoffizier dem Adjutanten) mit, damit er als krank auf den Rapport gesetzt wird. Erkrankte Lieutenants können gegen Bezahlung von täglich 10 Sgr. in's Lazareth aufgenommen werden; sie dürfen sich aber auch in ihren Wohnungen von einem beliebigen Arzte behandeln lassen, sind dann jedoch verpflichtet, wenn ihr Vorgesetzter einen Ober-Militär-Arzt zu ihnen schickt, um sich von ihrem Gesundheitszustand zu überzeugen, diesen anzunehmen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn der Arzt Dies verordnet hat und sie den Bataillons- und Regiments-Commandeur von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt haben; sie dürfen dann jedoch weder Gesellschaften noch öffentliche Vergnügungslokale besuchen, auch nicht am Offizier-Tisch Theil nehmen.

Der Bursche eines erkrankten Offiziers darf zu keinerlei Dienst herangezogen werden.

Nur im mobilen Zustande haben die Offiziere Anspruch auf kostenfreie ärztliche Behandlung. Die Medizin wird im Frieden bei den meisten Truppentheilen aus einem durch freiwillige Abzüge der Offiziere gebildeten Medizin-Fond bezahlt.

§. 248. Todesfälle von Soldaten.

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird Dies vom Lazareth aus der Kompagnie 2c. angezeigt, welche es dann weiter an das Bataillon 2c., das Regiment 2c. und die Kommandantur meldet. Die Voranstalten zur Beerdigung werden dann von der Kompagnie 2c. besorgt. — Die Leiche eines im Revier plötzlich gestorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth geschafft.

Hat ein Selbstmord stattgefunden, so wird zunächst, unter Umständen mit Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand vom Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier oder in deren Ermangelung von einem Civil-Gericht festgestellt; sodann werden Nachforschungen nach der Ursache angestellt, zu Protokoll gebracht und den Vorgesetzten eingereicht.

Der Privatnachlaß eines verstorbenen Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich durch einen Offizier der Kompagnie 2c. im Beisein des Kapitändarm 2c. verzeichnet und vom Bataillon 2c. dem Civil-Gericht des Orts übergeben. Dem heimathlichen Landraths-Amt des Verstorbenen wird der Todesfall durch den Truppentheil bekannt gemacht.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen findet eine Trauerparade nur dann statt, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden. In diesem Falle werden für einen Unteroffizier 1 Seconde-Lieutenant und 30 Mann, für einen Gemeinen 1 Feldwebel 2c. und 20 Mann, und zwar bei der Cavallerie zu Fuß, kommandirt. Soldaten der zweiten Klasse und Selbstmörder sind davon ausgenommen.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen, denen keine Trauerparade zusteht, muß eine gleiche Anzahl Mannschaften des Truppentheils dem Sarge ohne Gewehr 2c. folgen; jedoch folgt in der Regel die ganze Kompagnie 2c.

§. 249. Todesfälle von Offizieren.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird Dies durch das Regiment bis zum General-Kommando hinauf gemeldet und außerdem dem Civil-Gericht des Orts und den Angehörigen mitgetheilt. Zugleich erfolgt die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers, welcher alle dienstlichen Effekten davon ausnimmt und dem Kommandeur zustellt. Sodann wird das Begräbniß veranstaltet. Jeder Offizier erhält eine Trauerparade.

Zu der Trauerparade eines Premier- resp. Seconde-Lieutenants werden kommandirt:

1 Premier-Lieutenant,
1 Seconde-Lieutenant,
60 resp. 40 Mann oder bei der Cavallerie 40 resp. 30 Pferde.

Die Stärke der Leichenparade steigt mit dem Range des Verstorbenen, — bei einem Feldmarschall beträgt sie 3 Bataillone, 4 Escadrons, 12 Geschütze.

Die Trauerparade, begleitet durch Hautboisten, marschirt vor dem Leichenwagen, giebt nach dem Beisetzen der Leiche 3 Salven (bei der Cavallerie mit Pistolen oder Karabinern) und marschirt mit gewöhnlicher Musik nach Hause. — Inaktive Offiziere werden ohne militärische Feierlichkeiten beerdigt.

IX. Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

§. 250.

Dieselben stehen in engem Zusammenhange mit der Disziplin und also auch mit dem inneren Dienste überhaupt, da sie wesentlich zur Anregung des Pflicht- und Ehrgefühls beitragen.

§. 251. Die Militärischen Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Rothe Adler-Orden mit Schwertern, in 4 Klassen und einem Großkreuz,

2) Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwertern in 4 Klassen,

3) Der Königliche Kronen-Orden mit Schwertern, in 4 Klassen.

Alle drei sind die für Auszeichnung im Kriege bestimmten Abtheilungen der betreffenden, im folgenden §. näher beschriebenen Orden.

4) Der Orden pour le mérite, gestiftet 1667 als Orden de la générosité, 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt, seit 1810 nur für Verdienst im Kriege bestimmt.

5) Das Eiserne Kreuz, gestiftet 1813 für kriegerische Auszeichnung während des Befreiungs-Krieges, zerfällt in 2 Klassen.

6) Das Militär-Ehrenzeichen, für Auszeichnung von Militär-Personen vom Feldwebel abwärts im Kriege, in 2 Klassen, gestiftet 1806.

7) Das Militär-Verdienst-Kreuz, für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts bestimmt, errichtet 27. Februar 1864.

Ad 6 und 7. Für Personen des Soldatenstandes der Preuß. Armee ist mit dem Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse eine lebenslängliche Zulage von 1 Thlr., mit dem Militär-Verdienst-Kreuz eine solche von 3 Thlr. monatlich verbunden.

8) Die Kriegs-Denkmünze, für Alle, welche die Befreiungs-Kriege mitgemacht, als Erinnerung an diese, in 2 Formen, für Kombattanten und Nicht-Kombattanten.

9) Die Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze, gestiftet am 17. März 1863 für die noch lebenden Inhaber der vorigen; sie ist analog wie diese in 2 Formen ausgegeben.

10) Die Hohenzollernsche Denkmünze, für Alle, welche in der Zeit zwischen dem 1. März 1848 und dem 1. Oktober 1848 mindestens 14 Tage treu gedient haben.

11) Das Düppeler Sturm-Kreuz für die Theilnehmer an dem Sturme des 18. April 1864.

12) Das Erinnerungszeichen für die Einnahme von Alsen am 29. Juni 1864.

13) Die Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864, gemeinsam gestiftet von dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich.

14) Das Dienstauszeichnungskreuz, 1825 gestiftet, für alle Offiziere, welche 25 Jahre tadellos gedient haben (Kriegs-Jahre gelten hierbei doppelt).

15) Die Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, gestiftet 1825 für Unteroffiziere und Gemeine, welche 21, 15 oder 9 Jahre tadellos gedient haben.

16) Die Landwehr-Dienstauszeichnung, 1842 gestiftet, ist für alle Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner bestimmt, welche in beiden Aufgeboten ihre sämmtlichen Pflichten vorwurfsfrei erfüllt haben.

§. 252. Die übrigen Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

1) Der Schwarze Adler-Orden, gestiftet bei der Krönung am 18. Januar 1701; die Kette dazu wird besonders verliehen.

2) Der Rothe Adler-Orden (ohne Schwerter), in 4 Klassen und einem Großkreuz, gestiftet 1734 vom Markgrafen von Baireuth, 1792 als Preußischer Orden aufgenommen.

3) Der Haus-Orden von Hohenzollern (ohne Schwerter), gestiftet 1841 von den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und in 2 Ordnungen getheilt. Die erste bildet der Orden des Königlichen Hauses, er zerfällt in 2 Abtheilungen zu 4 Klassen. Die zweite Ordnung bildet der Orden des Fürstlichen Hauses, er wird von den beiden Fürsten von Hohenzollern nach jedesmaliger Genehmigung des Königs verliehen und besteht aus einem Ehrenkreuze in 3 Klassen und einer Medaille in 2 Klassen. — Der ersten Ordnung ist die oben erwähnte Hohenzollernsche Denkmünze hinzugefügt.

4) Der Königliche Kronen-Orden (ohne Schwerter), gestiftet 1861, in 4 Klassen.

5) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst.

6) Das Allgemeine Ehrenzeichen, für niedere Beamte und dergleichen Personen.

7) Die Rettungs-Medaille am Bande.

8) Die Krönungs-Medaille für die Theilnehmer an den Krönungs-Feierlichkeiten des 18. Oktober 1861.

9) Der St. Johanniter-Orden, gestiftet 1048, in Preußen 1810 säcularisirt, 1812 als Preußischer St. Johanniter-Orden wieder

errichtet und 1852 seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt, steht unter einem Herrenmeister und zerfällt in Rechts- und Ehrenritter.

10) Der Louisen-Orden, für Damen, gestiftet 1814.

§. 253. Auszeichnungen einzelner Leute.

Die Gefreiten und Gemeinen, welche kapitulirt haben, tragen am Seitengewehr eine Ehrentroddel und an dem äußeren Rande der Achselklappen eine weiß und schwarze Borte.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zur Militär-Reit-Schule kommandirt gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften tragen am äußeren Rande der Schulterklappen eine wollene Schnur von der Farbe der Nummer ꝛc.

Die besten Schützen der Infanterie (das Nähere siehe beim Scheibenschießen) erhalten am Aermelaufschlag ein Schützen-Abzeichen, bestehend in einer weiß und schwarzen Bandborte, welches 3 mal erworben werden kann.

Alle Unteroffiziere und Gemeine, die einen Lehrcursus bei der Militär-Schießschule durchgemacht haben, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen solche mit heraldischen Adlern, und die besten Schützen unter ihnen außerdem noch ein besonderes Schützen-Abzeichen am Aufschlag, bestehend in einer weißen Bandborte mit 2 schwarzen Streifen.

Die Unteroffiziere, welche die Central-Turn-Anstalt besucht und dort betreffs der Qualification als Lehrergehülfen das Prädikat „Sehr gut" erlangt haben, erhalten eine weiß und schwarze Borte am oberen Rande der Achselklappen.

(§. 254. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.)

Es sind Dies

entweder 1) Abzeichen an der Uniform für besondere Auszeichnung im Kriege oder für hohes Alter des Regiments,

oder 2) Benennung des Truppentheils nach einem früheren oder jetzigen Chef, dessen Andenken auf diese Weise gepflegt werden und zugleich das Regiment ehren soll,

oder 3) Abzeichen an Fahnen und Standarten für alle Truppentheile, welche gewisse Feldzüge mitgemacht oder ein gewisses Alter haben.

Eine offizielle genaue Beschreibung ihrer Beschaffenheit und Erwerbung soll später in der Rang- und Quartierliste gegeben werden.

X. Urlaub.

§. 255. Allgemeines über den Urlaub von Offizieren.

Der Kommandirende General darf Hauptleuten ꝛc. und Lieutenants 3 Monat, der Divisions-Kommandeur 6 Wochen, der Brigade-Kommandeur 4 Wochen, der Regiments-Kommandeur 14 Tage Urlaub innerhalb der deutschen Bundes-Staaten ertheilen. Detaschirte Bataillons-Kommandeure ꝛc. und Escadrons-Chefs ꝛc., insofern sie nicht mit andren Truppen-Abtheilungen zusammen unter einem höheren Befehlshaber stehen, haben dieselbe Beurlaubungs-Kompetenz in Bezug auf die ihnen untergegebenen Offiziere, wie der Regiments-Kommandeur.

Sucht ein Offizier Urlaub auf Grund eines ärztlichen Attestes nach, so ist dasselbe seinem Gesuche beizufügen. Bei Gesuchen um Urlaub in ausländische Bäder oder Wasser-Heilanstalten muß von einem oberen Militär-Arzt attestirt werden, daß keine inländische Heilquelle ꝛc. die Herstellung des Kranken bewirken könne; überhaupt müssen ärztliche Atteste immer von Stabs- oder höheren Aerzten der Armee ausgestellt oder approbirt sein.

Auf die ersten 45 Tage des Urlaubs wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für die folgenden 135 Tage tritt ein Gehaltsabzug ein (beim Premier-Lieutenant 10, beim Seconde-Lieutenant 7½ Sgr. täglich), und bei fernerem Urlaub wird gar kein Gehalt gewährt. — Bei Beurlaubung wegen Krankheit findet bis zur Dauer von 6 Monaten kein Gehalts-Abzug statt; zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es jedoch dann der besonderen Allerhöchsten Genehmigung.

Es ist Grundsatz, daß in Privat-Angelegenheiten höchstens 6 Monat Urlaub gewährt wird. Während der größeren Frühjahrs- und Herbst-Uebungen wird Offizieren nur im Fall einer Krankheit Urlaub ertheilt.

Wünscht der Offizier bei einem Urlaub von mehr als 45 Tagen, der nicht wegen Krankheit gewährt ist, das ganze Gehalt beizubehalten, oder bei einem Urlaub ohne Krankheit von mehr als 180 Tagen überhaupt Gehalt zu haben, oder wünscht er Urlaub außerhalb der deutschen Bundes-Staaten, oder Urlaub für mehr als 3 Monat, so muß er sich auf dem Instanzen-Wege an des Königs Majestät wenden.

§. 256. Benehmen des Offiziers während des Urlaubs.

Für die Berechnung der Urlaubsdauer ist maßgebend, daß der Tag, an welchem der Offizier sich in seiner Garnison abmeldet, nicht als Urlaubstag gerechnet wird.

Der Feldwebel ꝛc. wird des Rapportes wegen von dem Abgange und der Rückkehr benachrichtigt, auch muß er die Adresse der beurlaubten Offiziere besitzen.

Bleibt ein solcher länger als 24 Stunden in einem Garnisonort, so hat er sich beim Kommandanten oder ältesten Offizier zu melden. Beim Betreten einer Festung muß er jedoch gleich nach seinem Eintreffen und ohne Rücksicht auf die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts sich beim Kommandanten melden. Offiziere der Potsdamer, Spandauer und Charlottenburger Garnison brauchen sich in Berlin nicht beurlaubt zu melden, wenn sie nur 1 oder 2 Tage dort sind.

Nachurlaub darf nur erbeten werden, wenn durch beizufügende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß derselbe wegen Krankheit oder Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart bei Familien-Angelegenheiten erforderlich ist. Das Gesuch um Nachurlaub muß so früh abgeschickt werden, daß der Beurlaubte im Falle einer abschlägigen Antwort noch rechtzeitig zurückkehren kann.

Die Burschen können den beurlaubten Offizieren, wenn es die Verhältnisse gestatten, mitgegeben werden, diese müssen jedoch für deren Fortkommen selbst sorgen.

§. 257. Urlaub von Unteroffizieren und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten können vom Regiments-Kommandeur ꝛc. 8 Wochen, vom Bataillons-Kommandeur ꝛc. 4 Wochen, vom Kompagnie-Chef ꝛc. 2 Wochen beurlaubt werden. Die Truppen-Befehlshaber in der Rheinprovinz dürfen Unteroffizieren und Kapitulanten aus den Provinzen östlich der Elbe 3 Monat Urlaub mit voller Löhnung geben. — Unteroffizieren und Mannschaften, welche kapitulirt haben, kann die Löhnung während eines Urlaubs bis zur Dauer von 1½ Monat fortgewährt, den Uebrigen darf nur in einzelnen Fällen der Sold in denselben Grenzen bewilligt werden. Auf Brodverpflegung haben Beurlaubte aber niemals Anspruch.

Den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren wird vielfach ein mehrmonatlicher Urlaub zur Probe-Dienstleistung in solchen Civil-Anstellungen gewährt, um welche sie sich bewerben.

Während der größeren Uebungen im Frühjahr und Herbst behalten sich in der Regel die Regiments-Kommandeure jede Beurlaubung vor.

Es werden jährlich per Kompagnie ꝛc. einige Rekruten mehr als nöthig eingezogen und dafür einige Leute (in der Regel 5 per Kompagnie ꝛc.), welche ihrer Dienstpflicht noch nicht genügt, aber mindestens 2 Jahr gedient haben, zur Disposition des Truppentheils beurlaubt, damit, wenn durch Tod, Invalidität u. dgl. Manquements

im Etat entstehn, diese sogleich durch ausgebildete Leute wieder gedeckt werden können.

XI. Gottesdienst.

§. 258. Allgemeines.

In jedem Monat sollen alle Mannschaften wenigstens einmal in die Kirche geführt werden. Dies geschieht so, daß entweder Deputionen aller Truppentheile einer Garnison oder einige ganze Truppentheile derselben zum Gottesdienste kommandirt werden. Im Allgemeinen darf der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht länger als eine Stunde dauern, bei 5 Grad Kälte darf die Predigt nicht über 20 Minuten währen und ist eine abgekürzte Liturgie gestattet.

Zum 4stimmigen Singen bei der Liturgie werden gewöhnlich Soldaten ausgebildet.

Das Abendmahl wird viertel- oder halbjährlich abgehalten; die Theilnahme ist ganz freiwillig.

§. 259. Gottesdienst unter freiem Himmel.

Bei solchem, welcher sehr selten stattfindet, werden die Truppen in Linie oder Kolonne im Viereck um den Altar aufgestellt, die berittenen Offiziere ꝛc. sitzen ab, Sänger-Chor und Hautboisten stehen hinter dem Prediger. — Die Reihenfolge ist:

Gewehr ab, Anschlagen der Tambours, kurzes Gebet des Predigers (wobei die Helme ꝛc. ab), Lied, Liturgie (die Helme ꝛc. ab), Predigt, Gebet (Helme ꝛc. ab) Lied, Segen (Helme ꝛc. ab), Trommelsignal, Abmarsch.

§. 260. Bestimmungen für die katholischen Soldaten.

Dieselben brauchen am evangelischen Gottesdienst nur Theil zu nehmen, wenn er bei feierlichen Gelegenheiten ꝛc. im Freien stattfindet. Am Frohnleichnamstage müssen sie von jedem irgend erläßlichen Dienst befreit werden, an den sechs anderen großen katholischen Festtagen bleibt Dies den Vorgesetzten überlassen.

XII. Privat-Angelegenheiten.

§. 261.

Sie gehören in gewissem Grade mit zur Kompetenz der Vorgesetzten, und zwar sind die der Offiziere vorzugsweise Sache der Regiments-Kommandeure ꝛc., sowie unter Umständen auch der Ehrengerichte.

(§. 262. Verheirathung.)

Jeder Offizier bedarf hierzu des Allerhöchsten Consenses. Zur Erlangung desselben müssen die Offiziere vom Hauptmann ꝛc. 2. Klasse abwärts den Nachweis liefern, daß sie aus ihrem oder ihrer Braut eigenem Vermögen ein bestimmtes Minimum von Einkommen besitzen. Den Unteroffizieren und Soldaten wird der Trauschein vom Regiments-Kommandeur ꝛc. ertheilt; Bedingungen dazu sind: unbescholtener Lebenswandel der Braut, Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protokollarische Verzichtleistung auf alle und jede Unterstützung von Seiten des Staates. Außerdem können die Kommandeure die Ertheilung des Trauscheines noch an besondere Bedingungen knüpfen, die gewöhnlich in Niederlegung eines Kapitals von wenigstens 50 Thalern in die Bataillons-Kasse ꝛc. bestehen.

(§. 263. Civilrechtliche Angelegenheiten.)

Alle Offiziere und Mannschaften haben in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren Gerichtsstand bei dem Gericht erster Instanz ihrer Garnisonstadt. — Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen von Unteroffizieren und Soldaten werden nicht diesen selbst, sondern ihren Kompagnie-Chefs ꝛc. zur weiteren Veranlassung insinuirt; Offizieren werden sie direkt zugestellt. — Wenn gegen einen Offizier in einer Schuldsache ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt ist, so muß das Gericht dasselbe dem betreffenden Regiments-Kommandeur ꝛc. mittheilen. — Die Execution gegen Militärpersonen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, ist nur unter besonderen Beschränkungen gestattet. Einem Seconde-Lieutenant der Infanterie dürfen nur 2, einem Premier-Lieutenant 3 Thlr. (bei den anderen Waffen 3 resp. 4 Thlr.) zur Bezahlung von Schulden monatlich abgezogen werden. — Gegen active Militärpersonen und zur Disposition gestellte Offiziere darf niemals Personal-Arrest stattfinden, wohl aber gegen pensionirte und gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere. — Die während Kriegs-Unruhen von Militärpersonen errichteten Testamente sind von den gewöhnlichen Förmlichkeiten befreit.

(§. 264. Polizeiliche Verhältnisse.)

Alle Militairpersonen sind den landespolizeilichen Anordnungen so wie den ortspolizeilichen Einrichtungen unterworfen, sofern erstere durch die Gesetz-Sammlung publizirt oder beide durch die Militär-Behörden bekannt gemacht worden sind. — Die Gendarmen haben alle Rechte der Schildwachen.

Drittes Kapitel.

Die Ausübung des inneren Dienstes innerhalb der Kompagnie, Escadron und Batterie.

Anmerkung. Dieses Kapitel entspricht den §§. 20 und 23—27 der „Genetischen Skizze," nur ist die dort in §. 20 noch mit erwähnte Kasernen- und Quartier-Ordnung und der Stalldienst in diesem Leitfaden im II. Abschnitt, II. Kapitel, Nr. IV und V besprochen, auch ist die dort erwähnte Instruktion in diesem Leitfaden bei der taktischen Ausbildung zu finden.

I. Allgemeines.

§. 265. Bedeutung der Kompagnie ꝛc.

Wie schon im §. 24 gesagt wurde, ist die Kompagnie, Escadron und Batterie die Grundabtheilung für den inneren Dienst und die Ausbildung, also für die wichtigsten Theile des Dienstes. Sie ist das erste selbstständige Glied der Armee, aus ihr gehen durch Zusammensetzung die Bataillone ꝛc., Regimenter ꝛc. ꝛc. hervor. Die Kompagnie ꝛc. ist die Familie im Militärstaat; sie ist die einzige Abtheilung, in der Jeder den Anderen genau kennt.

In taktischer Hinsicht ist die Kompagnie zwar nicht immer, aber doch häufig selbstständig, die Escadron ist es noch öfter, die Batterie am meisten.

§. 266. Stärke und Eintheilung.

Die Stärke der Kompagnie ꝛc. im Frieden und Kriege ist schon in den §§. 67 und 68 angegeben worden.

Zur besseren Beaufsichtigung im inneren Dienst wird die Kompagnie in Korporalschaften eingetheilt, deren jede etwa 20 Mann zählt; sie hat im Frieden 6 bis 8, im Kriege gewöhnlich 12, deren jede von einem Unteroffizier geführt wird. Die Art, wie die Leute zu den Korporalschaften vertheilt werden, ist verschieden; manchmal nach den Gliedern der Züge, manchmal nach Sectionen, manchmal nach dem Alphabet, oft auch nach der Individualität der Leute. — Mehrere Korporalschaften bilden eine Inspection, deren jede Kompagnie, je nach der Zahl ihrer Offiziere, 2 oder 3 hat, und denen Lieutenants vorstehen.

Bei der Cavallerie bildet im Sommer gewöhnlich jedes Glied eines Zuges einen Beritt unter Führung des rechten oder des linken Flügel-Unteroffiziers, was 8 Beritte ergiebt; aus den übrig bleibenden Pferden und den Remonten formirt man noch mehrere sogenannte unrangirte Beritte. Demnach hat die Escadron gewöhnlich 10 bis 12 Beritte zu 10 bis 15 Mann

und Pferden. Im Winter werden bei vielen Truppentheilen die Beritte nach den Reitklassen formirt. — Die Offiziere erhalten mehrere Beritte zur speziellen Controlle unter dem Namen Offizier-Beritt.

Im Kriege bilden bei Fuß- und Reitenden Batterieen die Mannschaften und Pferde eines Geschützes und des dazu gehörigen Munitions-Wagens ein „Geschütz," die übrigen Leute und Pferde bilden die „1. und 2. Reserve." — Im Frieden ist es bei der Reitenden Artillerie ebenso, im Sommer gewöhnlich auch bei den Fuß-Batterieen, während hier im Winter, so lange die Detail-Ausbildung dauert, die Bedienungs-Mannschaften gewöhnlich mehrere von den Geschützen und der Reserve getrennte Korporalschaften bilden.

(§. 267. Fonds.)

Es sind dies bei einer Kompagnie:

1. Die allgemeinen Unkosten, zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparaturen aller Königl. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zu tragen (der Kompagnie-Schneider erhält hieraus 2 Thlr., wofür er auch Zwirn, Wachs ꝛc. zu beschaffen hat, der Kompagnie-Schuhmacher 1 Thlr. monatlich), aber auch dazu, alle die dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. Das Pauschquantum für ein Bataillon von 534 Mann beträgt monatlich 38 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Wieviel davon den Kompagnieen überwiesen wird, bestimmt der Bataillons-Kommandeur; in der Regel ist es 5/6 obiger Summe, das letzte Sechstel verwendet das Bataillon.

2. Das Büreau-Geld für die Schreibmaterialien und die vom Feldwebel zu führenden Bücher, die Abrechnungsbücher ꝛc., monatlich 3 Thlr.

Bei der Cavallerie und Artillerie tritt hinzu:

3. Das Hufbeschlag- und Pferdearznei-Geld; bei einer Batterie außerdem noch

4. das Waffen-Reparatur-Geld.

§. 268. Der Appell.

Er hat den Zweck, die Kompagnie ꝛc. mit den Tagesbefehlen bekannt zu machen, Befehle und Bestrafungen belehrend zu erläutern, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben und Waffen, Kleidungsstücke ꝛc. nachzusehen. Er findet in der Garnison in der Regel täglich einmal statt, und zwar meistens entweder gleich nach der Parol-Ausgabe oder Nachmittags oder auch in Verbindung mit anderem Dienste zu allen Tageszeiten. Bei der Cavallerie, der Reitenden Artillerie und den Fahrern der Fuß-

Artillerie ist er in der Regel sofort nach dem Nachmittagsputzen im Stall. — An Löhnungstagen hat der den Appell abhaltende Offizier die Kompagnie ꝛc. zu befragen, ob Jemand noch eine Forderung an Geld, Brot oder kleinen Montirungsstücken zu machen hat.

II. Functionen der Offiziere.

§. 269. Der Kompagnie-, Escadron- und Batterie-Chef.

Er ist für den inneren Dienst und die Ausbildung der Kompagnie ꝛc. verantwortlich und muß in der Wahl der Mittel hierzu und in seiner ganzen Selbstständigkeit so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und die Sicherstellung des Erfolges gestattet, beschränkt werden. Dies ist noch in neuerer Zeit durch die Kabinets-Ordre vom 16. Dezbr. 1858 eingeschärft worden.

Der Hauptmann ꝛc. ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder einzelne Soldat nach seinem Namen und Charakter gekannt wird, und der erste Vorgesetzte, der Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie ꝛc. und jedes einzelnen Mitgliedes derselben. Von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern derselben aus, von ihm auch der Geist, der in ihr herrscht; er leitet alle Uebungen. Zu seiner Stütze bedarf er besonders eines tüchtigen Unteroffizier-Personals, das er sich sorgfältig heranzubilden hat. Die Offiziere muß er so beschäftigen, daß sie möglichst viel nützen und zugleich sich selbst weiter ausbilden. — Im geschlossenen Bataillon fungirt der Kompagnie-Chef zwar theilweise als Zugführer, meistens aber ist er ausgetreten und überwacht seine ganze Kompagnie. Tritt die Kompagnie, was in neuerer Zeit besonders häufig geschieht, selbstständig als Kompagnie-Kolonne auf, so hat er die taktische Führung derselben.

Der Escadron-Chef ist in Manchem noch etwas selbstständiger als der Kompagnie-Chef; er ist niemals Zugführer; er steht häufig detaschirt und hat dann die Straf- und Beurlaubungs-Kompetenzen eines detaschirten Bataillons-Kommandeurs. Die Zusammensetzung von Mann und Pferd ist durchaus seine Sache; auch ist er für die Reitfertigkeit und das Berittensein der Offiziere verantwortlich.

Eine noch größere Selbstständigkeit hat im Felde der Batterie-Chef, indem dann die Batterie noch häufiger selbstständig auftreten wird, als die Escadron und Kompagnie. Im Frieden jedoch garnisoniren die Artillerie-Abtheilungen in der Regel zusammen.

§. 270. Die übrigen Offiziere der Kompagnie ꝛc.

Sie haben den Zweck, den Hauptmann ꝛc. zu unterstützen und zu vertreten. Sie können Dies nur dann mit wahrem Erfolge thun, wenn

sie stets im Geiste des Hauptmanns 2c. zu wirken suchen und wenn sie sich stets in möglichst genauer Kenntniß aller Personen (resp. auch Pferde), Einrichtungen und (soviel wie möglich) auch des Materials der Kompagnie 2c. erhalten. — In der Regel hat jeder Offizier eine Inspection resp. einen Offizier-Beritt oder Zug im inneren Dienste zu beaufsichtigen, die Korporalschaftsführer 2c. zu kontrolliren, den Anzug zu revidiren 2c. Uebrigens darf die Inspection 2c. keine Zwischenbehörde zwischen den Korporalschaften 2c. und dem Hauptmann 2c. bilden, um nicht den Dienst weitläufiger zu machen und die Einheit in der Kompagnie 2c. zu stören. Nimmt der Kompagnie-Chef 2c. im Beisein der Offiziere irgend eine Besichtigung vor, so haben sie ihn hierbei zu begleiten.

Ein Offizier hat täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour); er führt die Aufsicht, wenn nur ein Theil der Kompagnie eine Uebung hat, revidirt die Quartiere und hat bei außergewöhnlichen Vorfällen in der Kompagnie 2c., namentlich bei Desertion und Tod, dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur 2c. und Kommandanten Meldung zu machen, auch ist er in der Regel beim Appell zugegen, braucht aber in der dienstfreien Zeit nicht immer zu Hause zu sein. Bei der Cavallerie hat der Offizier du jour außerdem an jedem Morgen, und einmal wöchentlich auch des Nachts, die Ställe zu revidiren, sodann beim Fourage- und Brotempfang zugegen zu sein, nach dem Einrücken der Escadron das Absatteln 2c. zu überwachen 2c. — Bei der Artillerie ist sein Dienst ähnlich. — Der Geldempfang aus der Kasse des Bataillons 2c. findet (in der Regel alle Dekaden) durch einen Offizier der Kompagnie 2c. und den Feldwebel 2c. gemeinsam statt.

§. 271. Fortsetzung.

Wie die Offiziere bei den Uebungen der Kompagnie 2c. verwendet werden, ist hauptsächlich Sache des Kompagnie-Chefs 2c., besonders im Winterhalbjahr, wo die Detailausbildung stattfindet. Jedem Offizier einen bestimmten Dienstzweig (besonders Turnen, Bajonettiren, Instruction) zur möglichst selbstständigen Leitung zu übergeben, ist bei der Infanterie zwar auch wünschenswerth, aber wegen der geringen Zahl, des häufigen Wechsels und des vielen anderweitigen Dienstes der Offiziere außerhalb der Kompagnie nur in beschränktem Maaße möglich. Die meiste selbstständige Thätigkeit haben die Lieutenants der Infanterie bei der Rekrutenausbildung. Bei vielen Regimentern muß jeder neu ernannte Offizier zu seiner eigenen Belehrung im nächsten Winterhalbjahr einen oder zwei Rekruten ausbilden.

Bei der Cavallerie wird im Winterhalbjahr jedem der Lieutenants ein bestimmter Wirkungskreis übergeben, über den sie bei der Be-

sichtigung zu Ende März Rechenschaft abzulegen haben. Der älteste Offizier hat gewöhnlich die Remonten und schwierigeren Pferde zur Ausbildung, einer der Seconde-Lieutenants hat die zweite (bessere) Reitklasse, ein anderer die erste. Ferner werden unter diese drei Offiziere die andren Detail-Uebungen gleichmäßig vertheilt. Ein Seconde-Lieutenant, aber nicht der jüngste, bekommt die Rekruten in allen Dienstzweigen zur Ausbildung.

Bei der Artillerie wird der Dienst im Winter folgendermaßen vertheilt. Der älteste Offizier hält den Avancirten Vortrag über alle Zweige des Dienstes; bei der Reitenden Artillerie läßt er außerdem die 8—10 besten Reiter in der Muster-Tour reiten, bildet die Remonten aus und läßt endlich auch die diffizilen Pferde reiten. Der zweite Offizier leitet gewöhnlich das Reiten der Fahrer, bei der Reitenden Artillerie auch das der alten Reiter, und überwacht den durch Avancirte den alten Leuten gehaltenen Vortrag. (Die Remonten der Fuß-Artillerie werden gewöhnlich von mehreren Batterieen zusammen durch einen Offizier ausgebildet.) Der dritte Offizier bildet die Rekruten aus. — Im Frühjahr werden die Fahrübungen der Batterie bei der Fuß-Artillerie durch den Batterie-Chef selbst geleitet, bei der Reitenden Artillerie durch den Premier-Lieutenant, während hier die zwei anderen Offiziere weiter reiten lassen.

Bei den Uebungen in geschlossenen Abtheilungen (d. h. solchen von der Kompagnie rc. aufwärts) fungiren die Lieutenants in der Regel als Zugführer, nur bei großer Zahl derselben schließen die jüngsten von ihnen. — Beim Felddienst erhalten sie außerdem nach den Umständen die Führung von detaschirten Abtheilungen, als Avantgarden, Feldwachen, größeren Patrouillen rc.

III. Die Functionen der Unteroffiziere.

§. 272. Die Unteroffiziere im Allgemeinen.

Die Unteroffiziere sind die nächsten Vorgesetzten und Lehrer der Soldaten. Sie sind mit ihnen aus demselben Material und leben in enger Gemeinschaft mit ihnen. Dies ist einerseits ein Grund dafür, daß es ihnen nicht leicht fällt, ihr Ansehn als Vorgesetzte zu bewahren, andrerseits dafür, daß sie durch ihr Beispiel einen großen Einfluß auf die Soldaten ausüben. — Die Unteroffiziere haben es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun, sie bilden die einzelnen Leute aus und beaufsichtigen dieselben bis in die kleinsten Einzelheiten. Deshalb aber sind ihre Dienste doch nicht für klein und gering zu halten, sondern sie sind sehr wichtig und unentbehrlich, denn aus

dem Kleinen entsteht das Große, aus den einzelnen Soldaten die größeren Truppenabtheilungen und das Heer. — Die Thätigkeit des Unteroffiziers besteht weniger im Befehlen, als in der Sorge dafür, daß der Soldat das Befohlene ausführt. Die Unteroffiziere sind in den meisten Fällen diejenigen Personen, denen die Ausführung der Befehle und Einrichtungen des Kompagnie-Chefs ꝛc. vorzugsweise obliegt, und auf ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit, die von oben her immer rege erhalten werden muß, beruht zum großen Theil das ganze Getriebe des inneren Dienstes und der Detail-Ausbildung.

Der Unteroffizier hat, wie der Lieutenant, keine Strafgewalt, jedoch das Recht und die Pflicht, jeden Gemeinen bei einer groben Vergehung sofort zu arretiren und nach der nächsten Wache zu bringen, muß Dies aber sogleich seinem Kompagnie-Chef melden. Ferner hat er in und außer Dienst Unregelmäßigkeiten, die er bemerkt, zu rügen resp. zu verhindern und sie, wo es nöthig ist, außerdem zu melden.

Daß die Löhnung der Unteroffiziere trotz ihres mühevollen Dienstes eine geringe ist, wurde schon in §. 86 und §. 197 erwähnt und dort auch dargestellt, auf welche Weise Dies durch die Civilversorgung wieder einigermaßen ausgeglichen werden soll. Dennoch bieten in neuerer Zeit viele andere Lebensstellungen den Leuten dieses Standes immer noch bessere Existenzen, als die Unteroffizier-Carriere, und die Civilversorgung hat wieder den Nachtheil, daß viele Unteroffiziere mehr deshalb 12 Jahre dienen, um sich eine solche zu verschaffen, wie aus vollem Interesse für den Soldatenstand. Aus diesen Gründen ist jetzt ein Mangel an guten Unteroffizieren fühlbar.

Je schwieriger und wichtiger aus allen diesen Rücksichten der Unteroffizierstand ist, desto mehr müssen die Offiziere seine Autorität den Soldaten gegenüber wahren, seine Stellung heben.

Beim Exerziren ꝛc. in Abtheilungen vom Zuge aufwärts fungiren die Unteroffiziere theils als Flügel-, theils als schließende Unteroffiziere; beim Fehlen von Offizieren erhält der Portepee-Fähnrich, Feldwebel oder ein älterer Unteroffizier (der Wachtmeister in der Regel nicht) die Führung eines Zuges; bei einer mobilen Fuß-Batterie fungirt etatsmäßig der Portepee-Fähnrich oder ein Sergeant permanent als Zugführer. — Beim Felddienst befehligen die Unteroffiziere kleinere detaschirte Abtheilungen, z. B. den Vortrupp, Unteroffizier-Posten, Rekognoscirungs-Patrouillen ꝛc.

§. 273. Der Feldwebel resp. Wachtmeister.

Die Functionen des Feldwebels ꝛc. sind vorzugsweise

1) die Beaufsichtigung der inneren Ordnung der Kompagnie,
2) die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Der Feldwebel ꝛc. ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere, durch ihn werden die Unteroffiziere und Gemeinen zu allem Dienst kommandirt, er hat die Kompagnie ꝛc. bei jedem Antreten zu rangiren und zu berechnen, ob Alles zur Stelle ist; an ihn gehen zuerst alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden, ehe sie an den Hauptmann kommen ꝛc.; er muß von Allem, was in der Kompagnie ꝛc. vorgeht, Kenntniß haben, darf aber niemals dem Hauptmann ꝛc. irgend Etwas von Bedeutung verheimlichen. Er schreibt den Parol-Befehl auf und theilt ihn den Offizieren dadurch mit, daß er ihnen denselben entweder beim Dienst selbst vorliest, oder vermittelst des Parol-Buchs täglich zuschickt, oder ihnen das Parol-Buch nur am Sonntage schickt und ihnen an den Wochentagen blos den sie speziell betreffenden Dienst, auf einen Dienstzettel geschrieben, mittheilt. Sonntags übergiebt er jedem Offizier der Kompagnie ꝛc. einen Rapport. Täglich (gewöhnlich Nachmittags) überschickt er dem Bataillons-Adjutanten ꝛc. einen Veränderungszettel, welcher alle innerhalb der letzten 24 Stunden vorgekommenen Veränderungen in der Kompagnie ꝛc., als Erkrankungen, Beurlaubungen, Kommandos ꝛc., enthält und zugleich angiebt, welche Uebungen die Kompagnie ꝛc. am nächsten Tage beabsichtigt, damit die Vorgesetzten davon Kenntniß haben und sie zuweilen inspiziren können.

Der Feldwebel hat folgende Bücher zu führen:

1) Die Stamm-Rolle mit den Nationalen aller Leute.
2) Das Parol-Buch für die täglichen Parol-Befehle.
3) Das Ordre-Buch für die bleibenden Bestimmungen.
4) Das Rapport-Buch, in welches alle täglichen Veränderungen (Erkrankungen, Kommandos, Beurlaubungen ꝛc.) eingetragen werden.
5) Das Uebungs-Journal, in welches alle Uebungen eingetragen werden, welche die Kompagnie vorgenommen hat.
6) Das Straf-Buch.
7) Die Kommandir-Rolle zum Kommandiren alles Dienstes.
8) Die Rangir-Rolle.
9) Das Post-Quittungs-Buch, in welchem über sämmtliche eingehendeu Geldbriefe und Packete von den empfangenden Soldaten in Gegenwart eines Dritten quittirt werden muß.
10) Das Kassen-Journal mit summarischer Angabe aller Einnahmen und Ausgaben.
11) Das namentliche Löhnungs-Buch für alle Individuen der Kompagnie.
12) Die Abrechnungs-Bücher der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten, welche diesen ausgehändigt werden.
13) Das Unkosten-Conto.

Wenn sämmtliche Leute der Kompagnie gemeinschaftlich in einer Speiseanstalt gespeist werden, so muß der Feldwebel außerdem noch ein Menage-Buch führen. Häufig wird zu seiner Beihülfe ein Mann der Kompagnie als Schreiber kommandirt.

Zur Vertretung des Feldwebels wird vom Hauptmann nicht der älteste, sondern der qualifizirteste Unteroffizier bestimmt.

Bei der Cavallerie und Reitenden Artillerie steht außerdem der Stalldienst unter spezieller Leitung des Wachtmeisters, bei der Cavallerie auch die Quartier-Angelegenheiten in der Garnison, während auf Märschen ein andrer Unteroffizier als Quartiermacher fungirt. Die bei der Escadron und Batterie vom Wachtmeister oder Feldwebel zu führenden Bücher und Listen sind den oben genannten analog.

Von manchen Uebungen, z. B. den kleineren Felddienst-Uebungen, wird der Feldwebel ꝛc. in der Regel dispensirt.

Der Feldwebel ꝛc. muß ein in jeder Hinsicht zuverlässiger, einsichtsvoller und praktisch tüchtiger Mann sein, der den vollen Respekt seiner Untergebenen besitzt.

Der Vice-Feldwebel ꝛc. thut denselben Dienst wie die anderen Unteroffiziere.

§. 274. Der Portepee-Fähnrich und die Offizier-Aspiranten.

Die Bedingungen für das Avancement zum Portepee-Fähnrich und Seconde-Lieutenant sind in den §§. 89 und 90 kurz angegeben.

Was die dienstliche Ausbildung der Offizier-Aspiranten betrifft, so müssen sie ebenso ausgebildet werden, wie jeder Soldat, müssen jeden Dienst kennen, jede Beschwerde ertragen lernen, wobei jedoch auf die Gesundheit und Jugend derselben Rücksicht genommen wird. Sehr nützlich ist es, die Offizier-Aspiranten einige Wochen zu anderen Soldaten in die Kaserne oder ein größeres Quartier zu legen; sie lernen hier die Eigenthümlichkeiten der Soldaten besser kennen, wie es ihnen nachher als Vorgesetzter möglich ist.

Der Portepee-Fähnrich muß sowohl den Dienst des Unteroffiziers lernen (namentlich eine Korporalschaft ꝛc. führen und Instruction ertheilen), als auch zum Offizier praktisch vorgebildet werden. Sehr nützlich wird es ihm sein, wenn er einige Zeit die Geschäfte des Fouriers, Kapitändarms ꝛc. und Feldwebels ꝛc. versieht, um so den inneren Dienst einer Kompagnie ꝛc. möglichst gründlich kennen zu lernen. — Der Portepee-Fähnrich ist dem Feldwebel ꝛc. unbedingt untergeordnet.

Es ist Pflicht der Offiziere, die Portepee-Fähnriche und Offizier-Aspiranten außer Dienst möglichst in ihre Gesellschaft zu ziehen, theils um sie kennen zu lernen und bei der Wahl beurtheilen zu können, theils

um sie möglichst vor schlechtem Umgang und vor Leichtsinn zu bewahren und sie heranzubilden.

§. 275. Der Kapitändarm der Infanterie.

Er wird (ebenso wie alle in den §§. 276—279 genannten Unter-offizier-Chargen) vom Kompagnie-Chef nach der Qualifikation aus der Zahl der Unteroffiziere ernannt und besorgt das Bekleidungs-wesen der Kompagnie. Dazu gehört besonders das Empfangen aller Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die Aufbewahrung derselben auf der Kompagnie-Montirungskammer, das Verpassen und die Verausgabung dieser Stücke an die Leute, die Zurücknahme derselben, die Beaufsichtigung der Kompagnie-Handwerker in ihren Arbeiten, die Führung des Kammer-Buches (über den Bestand an Montirungsstücken ꝛc.) und des Buches über die kleinen Montirungsstücke. — Seine Haupteigenschaften müssen genaue Ordnungsliebe, Sparsamkeit und Ehrlichkeit sein. — Vom Garnisondienst und den kleineren Uebungen ist der Kapitändarm in der Regel befreit.

§. 276. Der Quartiermeister der Cavallerie und Reitenden Artillerie und der Kapitändarm der Fuß-Artillerie.

Außer den im vorigen §. genannten Geschäften hat der erstere noch die Waffen und Munition zu beaufsichtigen, die Natural-verpflegung der Mannschaften der Eskadron (siehe §. 277) zu besorgen, die Fourage unter Aufsicht eines Offiziers aus dem Fourage-Magazin zu empfangen, auf dem Futterboden aufzubewahren und täglich an den Futtermeister auszugeben. — Der Quartiermeister der Reitenden Artillerie hat außerdem noch die Quartier-Angelegenheiten in der Garnison. Der Kapitändarm der Fuß-Artillerie hat dieselben Funktionen wie dieser, mit Ausnahme der Fourage-Verwaltung.

§. 277. Der Fourier bei der Infanterie.

Seine Geschäfte sind

1) die Quartier-Angelegenheiten und
2) die Naturalverpflegung der Kompagnie.

Im Speziellen hat er ad 1. in der Garnison die Natural-Quartiere von dem Magistrat zu übernehmen und ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen, sowie die von der Kompagnie zu miethenden Quartiere ausfindig zu machen; — bei kasernirten Truppen hat er das Feuerungs- und Erleuchtungs-Material zu verwalten, die Bettwäsche, die Handtücher, die Geräthschaften und Utensilien der Stuben vom Kasernen-Inspector zu empfangen und auf sie ein strenges Augenmerk zu richten; in dieser Beziehung steht er unter dem als militärischer Kasernen-Vorsteher komman-

dirten Offizier. Ferner hat er ad 2 in der Garnison das Kommiß-Brod zu empfangen und zu vertheilen.

Auf Märschen ꝛc. hat der Fourier ad 1 die Marsch- resp. Kantonnirungs-Quartiere und ad 2 die Naturalverpflegung der Kompagnie zu besorgen. Das Nähere siehe §§. 226—230.

§. 278. Der Gewehr-Unteroffizier bei der Infanterie.

Er sorgt für die Instandhaltung der Waffen, so wie für die Reparaturen derselben durch den Büchsenmacher, und führt das Gewehr-Reparaturbuch. Ferner hat er die Munition zu empfangen und zu verwalten und zum Scheibenschießen alle nothwendigen Vorkehrungen zu besorgen. Außerdem führt er ein Buch zur Berechnung der Munition, das große Kompagnie-Schießbuch, die Schießbücher der einzelnen Leute und entwirft den jährlichen Schieß-Bericht.

§. 279. Der Futtermeister bei der Cavallerie und Artillerie.

Er hat täglich vom Futterboden der Eskadron resp. Batterie die Fourage zu empfangen und auszugeben. Die Remonten und einzelne andere Pferde erhalten nach Anweisung des Rittmeisters ꝛc. eine Futterzulage. Beim Futtern ist er stets zugegen, mißt selbst das Futter ein und kontrollirt nachher, ob nicht etwa ein Pferd übersehen worden ist.

Bei der Fuß-Artillerie hat er außerdem den ganzen Stalldienst unter sich, sowie auch Empfang und Verwaltung der Fourage.

§. 280. Der Korporalschafts- und Geschütz-Führer und Beritt-Unteroffizier.

Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte der zur Korporalschaft ꝛc. gehörigen Soldaten und hat diese in jeder Hinsicht des inneren Dienstes zu überwachen. Die theilweise taktische Ausbildung derselben (besonders Instruction, Exerciren der Rekruten und zerstreutes Gefecht) wird ihm zwar bei manchen Truppentheilen gleichfalls übergeben, bei den meisten aber findet sie durchweg in anderen Abtheilungen (Exerzir-, Reit-, Instructions-Klassen ꝛc.) statt. Er ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungs-Stücke seiner Leute verantwortlich, resp. auch für den Zustand der Pferde, und hat den Anzug ꝛc. vor jedem Dienste nachzusehen. Bei Besichtigungen, Musterungen oder Paraden muß Dies schon am Tage vorher geschehn, um etwaige Mängel noch abstellen zu können. Ferner hat er für die Gesundheit derselben zu sorgen und zu diesem Zwecke auch auf Reinlichkeit der Wohnung und des Körpers zu achten, so wie alle schädlichen Einflüsse möglichst fern zu halten.

Bei jedem Versammeln der Kompagnie ꝛc. meldet er dem Feldwebel ꝛc., ob die Korporalschaft ꝛc. richtig ist, oder weshalb Leute fehlen.

Ueber jeden Einzelnen seiner Untergebenen muß er die genaueste Kenntniß besitzen, sowohl in Betreff der dienstlichen Brauchbarkeit und Pflichttreue, als betreffs Gemüthsart, Geldverhältnisse, Umgang, Lebensweise ꝛc.

Wird einem Soldaten wegen Liederlichkeit die Disposition über seine Löhnung entzogen, so hat in der Regel der Korporalschaftsführer ꝛc. dieselbe zu verwalten, zahlt sie dem Soldaten entweder täglich aus oder bestreitet selbst die nöthigen Ausgaben, Beides aber stets in Gegenwart eines zuverlässigen anderen Soldaten, und führt hierüber eine genaue Berechnung.

Sind die Leute bei Bürgern einquartiert und essen sie in der Stadt, so muß der Korporalschaftsführer ꝛc. darüber wachen, daß jeder Soldat warmes Mittagbrot ißt, und hat über die Bezahlung desselben ein Menage-Buch zu führen.

Eine Strafgewalt steht ihm nicht zu, dagegen hat er das Recht, die Sachen seiner Leute so oft nachzusehen, als er für nöthig hält, und sie von Neuem putzen zu lassen, wenn sie sich nicht in gutem Zustande befinden. Es ist dies nur als eine Maaßregel anzusehen, damit die Sachen zu dem bevorstehenden Zwecke im Stande sind, während der Hauptmann ꝛc., wenn er sie nicht im Stande findet, ein wiederholtes Reinigen derselben als Strafe befehlen kann. Bei manchen Truppentheilen darf der Korporalschaftsführer ꝛc. zu diesem Zwecke seine Leute zu beliebiger Zeit zu sich bestellen, bei anderen darf er Dies nur mit jedesmaliger Erlaubniß des Kompagnie-Chefs ꝛc. und muß in allen anderen Fällen die Sachen in den Quartieren der Leute nachsehen.

Bei geringen Vergehen wendet der Korporalschaftsführer ꝛc. Zurechtweisungen an und macht nur dann dem Hauptmann ꝛc. Meldung, wenn diese fruchtlos bleiben. Bei größeren Vergehen tritt sofort Meldung ein, und eine Unterlassung derselben würde sehr strafbar sein, denn dadurch würde die Disziplin untergraben und Ungerechtigkeit herbeigeführt werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß es ein schlechter Beweis für die Autorität des Unteroffiziers bei seinen Leuten ist, wenn er jede kleine Unregelmäßigkeit zur Meldung bringt. Außerdem wird durch unnöthige Anzeigen, denen der Hauptmann ꝛc. keine weitere Folge geben kann, das Ansehen des Unteroffiziers geschwächt.

Gegen trunkene Soldaten ist ein sehr vorsichtiges Benehmen nöthig, um sie nicht zur Insubordination zu reizen, man läßt sie daher, wo es irgend geht, durch andere Soldaten zur Ruhe bringen, jedenfalls aber muß man verhüten, daß sie öffentliches Aergerniß geben.

Die in Obigem empfohlene Beaufsichtigung der Soldaten muß

stets offen, frei und ernst geschehen, sie muß den Charakter der Achtsamkeit für das Wohl derselben tragen und darf nie in Spioniren und Hinterbringen von Klatschereien ausarten. Der Korporalschaftsführer ꝛc. bedarf ferner eines ruhigen und festen Benehmens und einer großen Ausdauer. — Jeder Korporalschaftsführer ꝛc. muß eine namentliche Liste seiner Leute mit ihrem National und ihren Quartieren führen.

§. 281. Der Unteroffizier du jour.

Täglich hat ein Unteroffizier der Kompagnie ꝛc. du jour, und zwar von einem Mittage bis zum andern. Derselbe muß während dieser Zeit zu Hause sein (bei der Cavallerie bis Abends nach dem Abfuttern im Stall), sobald er nicht dienstlich anderswo beschäftigt ist. Er hat Erkrankte nach dem Lazareth, Arrestanten nach dem Arrest zu bringen und letztere von dort zu holen, er bringt den Offizieren die Parol-Bücher resp. Dienstzettel und besorgt im Inneren der Kompagnie ꝛc. (d. h. besonders zwischen dem Hauptmann ꝛc., dem Feldwebel ꝛc. und den Korporalschaftsführern ꝛc.) alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen, welche von diesen Personen nicht persönlich abgemacht werden, wobei er durch den Gefreiten du jour unterstützt wird.

Bei kasernirten Truppen meldet er sich beim Beginn seines Dienstes beim Offizier Kasernen-du jour und hat während desselben Ordnung und Reinlichkeit im Kompagnie-Revier ꝛc. zu erhalten. Abends 9 Uhr visitirt er alle mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben und macht darüber dem Feldwebel ꝛc. und dem Offizier Kasernen-du jour Meldung. Eine ähnliche Visitation findet des Morgens statt, nachdem die Stuben in Ordnung gebracht sind; vorher werden früh am Morgen die sich krank fühlenden Leute von ihm zu dem Assistenz-Arzt du jour geführt.

IV. Die Functionen der Gemeinen, Spielleute und Nicht-Combattanten.

§. 282. Die Kapitulanten.

Von ihnen ist schon im §. 72 die Rede gewesen. Die Kapitulanten sind die Pflanzschule der Unteroffiziere und deshalb von großem Werthe. Wenn sie nicht schon vor der Kapitulation Gefreite waren, so werden sie bei derselben in der Regel zu Gefreiten ernannt.

§. 283. Die Gefreiten.

Die besten Gemeinen werden vom Kompagnie-Chef ꝛc. dem Regiments-Kommandeur ꝛc. zur Ernennung zu Gefreiten vorgeschlagen und

können auch von letzterem durch Disciplinarstrafe bei bewiesener Unwürdigkeit von der Gefreiten-Charge wieder entfernt werden. Kapitulirt brauchen sie nicht zu haben. Die Gefreiten dienen zur Unterstützung der Korporalschaftsführer ꝛc., vertreten fehlende Unteroffiziere, werden so viel wie möglich als Aelteste in die Quartiere vertheilt, erhalten das Kommando kleiner Wachen, führen bei manchen größeren die Posten auf und wirken bei der Ausbildung der Rekruten mit.

In der Regel hat täglich ein Gefreiter der Kompagnie ꝛc. du jour; er steht zur Disposition des Feldwebels ꝛc., hat den Unteroffizier du jour in seinem Dienst zu unterstützen und namentlich die weniger wichtigen Gänge zu besorgen.

§. 284. Die Einjährig-Freiwilligen.

Siehe auch §. 71.

Die Zeit des Arrestes wird ihnen auf die einjährige Dienstzeit nicht angerechnet. Urlaub über 14 Tage darf ihnen nur unter ganz besonderen Umständen bewilligt werden; sie müssen aber dann eben so viel länger bei der Fahne bleiben.

Gewöhnlich wird ihnen erlaubt, außer Dienst Civil-Kleider zu tragen, was jedoch ihr sonstiges Verhältniß nicht ändert; sie müssen daher auch in Civil alle Offiziere, namentlich die ihres Truppentheils, grüßen. Zum Wachtdienst dürfen sie nur so weit herangezogen werden, als zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist. Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Gemeiner zugetheilt, der sie zum Dienst bestellt und ihre Montirungsstücke ꝛc. reinigt, und dem sie dafür eine Zulage zu geben haben.

Im mobilen Zustande treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten sofort Geld- und Naturalverpflegung, aber keine Bekleidung. Die Annahme Einjährig-Freiwilliger ist bei mobilen Truppen nicht gestattet. Während ihres ersten Dienstjahres behalten sie auch bei den mobilen Truppen das Freiwilligen-Abzeichen; nach Vollendung dieses Jahres verlieren sie dieses Abzeichen und werden in jeder Hinsicht als Reservisten betrachtet. So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie deshalb eben so wenig wie die anderen Reservisten zur Entlassung.

§. 285. Die Dreijährig-Freiwilligen.

Siehe §. 71.

§. 286. Die als militärpflichtig ausgehobenen Gemeinen.

Sie bilden die Hauptmasse der Kompagnie ꝛc. Zu ihnen gehört jedes Mitglied derselben, das sich nicht in einer der anderen hier genannten Stellungen befindet. — Die Fahrer der Artillerie werden

aus den 1 oder 2 Jahr gedienten Mannschaften ausgewählt; die meisten bleiben 1 Jahr Fahrer, ein Theil 2 Jahr.

§. 287. Die Handwerker.

Bei jeder Kompagnie ꝛc. ist für die nothwendigen Reparaturen 1 Schneider und 1 Schuhmacher aus der Zahl der Gemeinen bestimmt; bei einer Escadron außerdem noch 1 Sattler, bei einer Fuß-Batterie 1, bei einer Reitenden 2 Sattler.

Die Handwerker der Kompagnie ꝛc. treten nur bei großen Paraden, Besichtigungen und Manövers ein und werden sonst nur wenig zu Uebungen herangezogen, da sie hauptsächlich zum Arbeiten bestimmt sind. Bei der Infanterie müssen sie jedoch ihre Bedingungen beim Scheibenschießen eben so erfüllen, wie jeder andere Soldat. Ueber ihre Zulagen siehe §. 267.)

Außerdem giebt es noch Oekonomie-Handwerker ohne Waffe (per Infanterie-Bataillon 12 oder 16, per Cavallerie-Regiment 16 u. s. w.); sie dienen eben so lange wie jeder Soldat, werden aber nur zu Anfang einige Wochen militärisch (aber ohne Gewehr) ausgebildet und dann in den Werkstätten zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung verwandt. Die Oekonomie-Handwerker eines Bataillons oder Regiments sind sämmtlich einer Kompagnie ꝛc. attachirt.

§. 288. Die Offizier-Burschen.

Jeder Offizier des stehenden Heeres bis zum Regiments-Kommandeur incl. herauf erhält zur Bedienung einen Soldaten aus Reihe und Glied, welcher in der Verpflegung seines Truppentheils bleibt, aber nicht Kapitulant sein darf. Dasselbe Recht haben die Zahlmeister, aber nicht die Aerzte.

Die Burschen der sämmtlichen berittenen Offiziere, so wie der nicht regimentirten und der von ihren Truppentheilen abkommandirten Hauptleute und Lieutenants sind vollständig dienstfrei, müssen aber völlig ausgebildet sein und ein Manöver mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Offiziere können nach dem Ermessen des Kompagnie-Chefs ꝛc. zum Dienst herangezogen werden, niemals aber zum Wachtdienst.

§. 289. Die Hautboisten der Infanterie. (Hornisten bei den Jägern).

Die Zahl derselben bei den verschiedenen Truppen siehe §. 28. Die etatsmäßigen sind Unteroffiziere. Von den überzähligen Hautboisten (bei den Jägern Hornisten) können solche von besonders guter Führung zu Unteroffizieren mit Gemeinen-Gehalt ernannt werden. Die Hautboisten stehen bei der 1. Kompagnie des Regiments und werden ent-

weder vom Regiment engagirt oder durch Musikschüler der Militär-Waisen-Häuser ergänzt.

§. 290. Die Spielleute der Infanterie.

Etatsmäßig hat die Kompagnie bei allen Infanterie-Regimentern 2 Tambours und 2 Hornisten (bei den Jägern und Schützen 3 Hornisten), siehe §. 289. Es ist jedoch erlaubt, per Bataillon noch bis 8 Gemeine als Spielleute auszubilden und zu gebrauchen, und zwar bei den Infanterie-Regimentern 4 als Tambours und 4 als Hornisten, bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen als 8 Hornisten. Die Spielleute stehen, was ihre Ausbildung betrifft, unter dem Bataillons-Tambour (welcher beim 1. Bataillon Regiments-Tambour, bei den Jägern und Schützen Bataillons-Hornist heißt) und dem Bataillons-Adjutanten, im inneren Dienst aber unter ihren Korporalschaftsführern.

§. 291. Die Trompeter der Cavallerie.

Jedes Cavallerie-Regiment hat etatsmäßig deren 13, außerdem können 4 bis 8 Gemeine der Musik Hülfe leisten. Sie vertreten sowohl die Musik als die Spielleute der Infanterie, und die etatsmäßigen sind Unteroffiziere. Sie stehen, ganz wie die Spielleute der Infanterie, einerseits unter dem Stabstrompeter und dem Regiments-Adjutanten, andrerseits sind sie den Beritten zugetheilt.

§. 292. Die Trompeter der Artillerie.

Die etatsmäßigen Trompeter der Feld-Artillerie sind Unteroffiziere, sie sind sowohl zum Signalisiren als zur Musik bestimmt; jede Batterie hat deren 2. — Die Trompeter der Festungs-Artillerie gehören zu den Gemeinen.

§. 293. Die Train-Soldaten.

Im Frieden sind solche bei den 3 Hauptwaffen gar nicht vorhanden. Bei der Mobilmachung erhält jeder berittene Offizier und Beamte einen oder mehrere Train-Soldaten zur Bedienung, ebenso werden die Bagage-Wagen durch sie gefahren und die Packpferde durch sie geführt. Sie stehen im Dienstverhältniß der Gemeinen.

§. 294. Soldaten der 2. Klasse.

Dieselben verlieren die National-Kokarde und alle Ehrenzeichen und Auszeichnungen und dürfen als äußerstes Correctionsmittel disziplinarisch mit Stockschlägen bis zu 30 Stück bestraft werden. Die übrigen Garde-Truppen geben die Leute, welche in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, an die 4 neuen Garde-Infanterie-Re-

gimenter ab; bei jenen 4 Regimentern bilden dieselben je eine besondere Festungs-Reserve-Abtheilung, tragen an der Uniform keine Garde-Abzeichen, und nach der Rehabilitirung werden die Infanteristen in das neue Garde-Infanterie-Regiment, die Leute der anderen Waffen in einen Truppentheil ihrer Waffe in ihrer heimathlichen Provinz versetzt. — Alle übrigen Truppen behalten ihre in die 2. Klasse versetzten Soldaten.

§. 295. Die Assistenz- und Unter-Aerzte.

Jeder derselben ist einer Kompagnie 2c. attachirt; in ärztlicher Beziehung stehen sie unter dem Regiments- oder Bataillons-Arzt, in Bezug auf den äußeren Dienst unter den Militär-Vorgesetzten, welche sie auch dann, wenn sie in Civil sind, zu grüßen haben. Ihren Dienst thun sie theils im Lazareth, theils beim Truppentheil, und werden im letzteren Verhältniß der Reihe nach zur du jour, zum Scheibenschießen, größeren Exerzirübungen u. s. w. kommandirt, um bei Unglücksfällen schnell Hülfe leisten zu können; auch haben sie dann die Revierkranken zu behandeln. In jedem Monat werden die Kompagnieen 2c. von ihnen ärztlich untersucht.

§. 296. Die Lazareth-Gehülfen.

Von jeder Kompagnie 2c. wird ein Soldat zum Lazareth-Gehülfen ausgebildet. Diese werden entweder im Lazareth oder bei der Kompagnie 2c. beschäftigt und stehen im ersteren Falle unter der Lazareth-Commission. Sie haben den Gefreiten-Rang. Nach 4jähriger Dienstzeit erhalten sie bei guter Führung die Charge, nach 12jähriger die Versorgungs-Ansprüche eines Unteroffiziers.

§. 297. Der Unter-Roßarzt resp. Roßarzt bei der Cavallerie und Artillerie.

Er hat die Sorge für die Gesundheit und den Hufbeschlag der Pferde. — Per Eskadron, Reitende Batterie, Artillerie-Fuß-Abtheilung und Train-Bataillon übt wenigstens je ein Mann des Dienststandes zur Unterstützung desselben die Funktionen als Beschlagschmied aus; ein jeder solcher erhält monatlich 2—3 Thlr. Zulage.

Viertes Kapitel.

Die Functionen des Subaltern-Offiziers bei der Ausübung des inneren Dienstes außerhalb der Kompagnie, Escadron und Batterie.

Anmerkung. Dieses Kapitel entspricht dem §. 28 der „Genetischen Skizze,“ es ist nur die dort erwähnte Kasernen-Ordnung (incl. du jour im Regiment) im vorliegenden Leitfaden in §. 215, der Eisenbahn-Transport in §. 232—234, die Bataillons- und Regiments-Schule, die militärischen Aufgaben, Vorträge, Fecht- und Reit-Stunden der Offiziere bei der taktischen Ausbildung besprochen.

I. Allgemeines über Kommando's mit Mannschaften.

§. 298.

Wenn ein Lieutenant zu einem selbstständigen Kommando bestimmt wird, so meldet er sich bei dem Kompagnie-Chef ꝛc., dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur ꝛc., bei sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments ꝛc. und bei allen höheren Befehlshabern bis zu demjenigen hinauf, der das Kommando befohlen hat (bei allen diesen aber nur, wenn sie am Ort sind), und endlich auch beim Kommandanten, sobald das Kommando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Wenn das Kommando außerhalb der Garnison ist, so muß sich der Offizier eine namentliche Liste und die Nationale der kommandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute mitgeben lassen.

Außerhalb der Garnison kommandirte Offiziere erhalten, wenn sie einzeln (ohne Mannschaften) kommandirt werden, neben den Reisekosten noch Tagegelder, und zwar der Lieutenant täglich 1 Thlr. 20 Sgr., aber kein Naturalquartier. Haben sie ein Kommando mit Mannschaften, so wird an Kommando-Zulage dem Lieutenant 12 Sgr. täglich gezahlt und Naturalquartier gewährt.

Der ein Kommando führende Offizier darf in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn er bei dem ältesten Offizier in demselben durch einen Offizier, in dessen Ermangelung durch einen Unteroffizier seines Kommandos die Erlaubniß dazu eingeholt hat; nach dem Einmarsch meldet er sich persönlich bei demselben.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Kommandoführer gegen Quittung an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung. Die Quartiere werden demselben in Garnisonen durch den kommandirenden Offizier, sonst durch die Ortsbehörde angewiesen.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer sich von einem Militär- oder Civil-Arzt oder in deren Ermangelung von der Ortsbehörde attestiren, daß der Kranke den Marsch zu Fuß nicht fortsetzen kann und requirirt einen Vorspannwagen; die Bezahlung desselben siehe in §. 299. Auf diese Weise wird der kranke Soldat mit einem Lazarethschein, welcher das Nationale und das Verzeichniß der königlichen und der Privat-Effecten des Kranken enthält, dem nächsten Militär-Lazareth überschickt, wobei zuerst die Erlaubniß zur Aufnahme bei dem kommandirenden Offizier des Ortes nachzusuchen ist. — Erkrankt ein Soldat so schwer, daß er nicht nach dem Militär-Lazareth einer anderen Stadt transportirt werden kann, so wird er in derselben Weise der nächsten Ortsbehörde übergeben.

Den Tod eines zum Kommando gehörigen Soldaten hat der Kommandoführer sogleich dem Truppentheile desselben zu melden und ihm die königlichen Militär-Effekten in Packeten bis zu 20 Pfd. Gewicht zurückzusenden, den Privatnachlaß aber dem Civilgericht des Ortes zu übergeben. Ist der Tod in einer Garnison erfolgt, so wird er dem kommandirenden Offizier sogleich gemeldet und der Todte, wenn er nicht im Lazareth gestorben ist, dorthin geschafft. Ist keine Garnison am Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann, im Fall das Kommando weiter marschirt, die Beerdigung veranlaßt.

Muß ein Vergehen bestraft werden, so meldet ein Kommandoführender Offizier dasselbe dem kommandirenden Offizier der nächsten Garnison dann wenn die nothwendig gewordene Strafe seine Disciplinar-Straf-Befugniß überschreitet. Nöthigenfalls wird der Schuldige als Arrestant dorthin gebracht.

Ueber solche und ähnliche außerordentliche Fälle muß der Kommandoführer der Behörde, von welcher er abgefertigt ist, schriftlich Meldung machen.

II. Rekruten- und Reserve-Kommando.

(Reglement über die Verpflegung hierbei vom 5. Oktober 1854.)

§. 299.

Die Einziehung und Entlassung der Mannschaften geschieht bei größeren Entfernungen zwischen Garnison und Ersatzbezirk (z. B. bei den

Garde- und einigen Füsilier-Regimentern) unter militärischer Leitung. Hierbei bilden Transporte unter 90 Mann ein Kommando, solche von 90 bis incl. 299 Mann eine Kompagnie, von 300—449 Mann 2 Kompagnieen ꝛc.

Alle Rekruten müssen dem Kommandoführer von der Kommune mit der nöthigen Bekleidung, wobei 2 Hemden, überwiesen werden. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden sogleich bei der Uebernahme aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons auf Kosten der betreffenden Kommune ergänzt.

Für die Bekleidung wieder eingezogener Reservisten brauchen die Kommunen nicht zu sorgen.

Für den Marsch von Hause nach dem Sammelplatz erhalten die Leute das Marschgeld vorschußweise von der Gemeinde oder vom Steuer-Amt.

Die Rekruten und gemeinen Reservisten erhalten von dem Tage, wo sie dem Transportführer überliefert werden, bis excl. zu dem Tage der Abgabe an eine Militär-Behörde ihre Verpflegung von dem Transportführer, und zwar erhalten sie an allen Marschtagen Natural-Quartier mit Marsch-Verpflegung und außerdem täglich 1¼ Sgr. Löhnung, an den Ruhetagen keine Natural-Verpflegung, dafür aber 3¾ Sgr. Löhnung.

Alle Rekruten und Reservisten sollen so viel als möglich per Eisenbahn oder Dampfschiff befördert werden.

Bei einer Stärke unter 90 Mann erhält der Kommandoführende Lieutenant ein Reitpferd auf einen Tag von der Kommune gestellt, wo er in der Nacht gelegen, — bei einer Stärke von 90—299 Mann außerdem noch von derselben einen ein- oder zweispännigen Wagen für seine Effecten. Auf diesem müssen zugleich 1, 2 oder 3 Kranke, wenn solche da sind, fortgeschafft werden; für 1—2 Kranke mehr wird ein einspänniger, für 3—5 Kranke mehr ein zweispänniger Wagen requirirt ꝛc. Dafür wird an die Kommune pro Meile vom Offizier vergütigt: 11¼ Sgr. für einen einspännigen Wagen mit Bespannung, 7½ Sgr. für jedes andere Pferd incl. Reitpferd. Wird ein Vorspann-Reitpferd nicht in natura genommen, so erhält der Offizier dafür die obige Vergütigung selbst.

III. Remonte-Kommando.

§. 300.

Jedes Cavallerie-Regiment bekommt jährlich 66, jedes Feld-Artillerie-Regiment eine entsprechende Zahl von Remonte-Pferden und läßt die-

selben im Sommer jeden Jahres durch einen Offizier (manchmal auch durch zwei) aus einem der 9 Remonte-Depots holen. Dies Kommando marschirt, indem stets ein Quartiermachender Unteroffizier einen Tagemarsch voraus ist, in gewöhnlichen Märschen nach dem Depot; auf dem Rückwege aber werden zur Schonung der Remonten täglich nur bis zu zwei Meilen gemacht, der vierte Tag ist auch hierbei Ruhetag. Die Remonten werden dabei zu 3 oder 4 zusammen gekoppelt und so von einem Reiter geführt.

Es darf sich hierbei der Offizier unter keinen Umständen von den Remonten entfernen.

IV. Transporte im Kriege. — Fouragirungen.

§. 301.

Die Maßregeln bei beiden sind theils taktischer, theils dienstlicher Art. Es sollen aber nach der Bestimmung des §. 40 der „Genetischen Skizze" auch die letztgenannten mit in der Taktik behandelt werden.

V. Ordonnanz-Dienst der Offiziere.

§. 302.

Zur Unterstützung der Adjutanten im Ueberbringen der Befehle ꝛc. werden zu den höheren Vorgesetzten an Manöver- und Gefechtstagen ꝛc. meistens noch andere Offiziere auf einen oder mehrere Tage kommandirt, welche gewöhnlich von der Cavallerie, manchmal aber auch von den anderen Waffen genommen werden. Sie müssen sich mit dauerhaften Pferden versehen, die Formationen und die Befehlshaber der betreffenden Divisionen, Corps ꝛc. kennen, sich stets einen Ueberblick über das ganze Manöver erhalten, die Befehle recht genau auffassen (womöglich dem sie ertheilenden Vorgesetzten vor dem Abreiten wiederholen), sie schnell und genau bestellen und während dieses Rittes auch auf das Terrain und die taktischen Verhältnisse achten, die ihnen vor Augen kommen.

VI. Vereidigung.

§. 303.

Wer sogleich als Offizier angestellt wird, hat den Eid der Treue gegen Seine Majestät den König unter Anleitung eines Auditeurs oder

Untersuchungsführenden oder anderen Offiziers und in Gegenwart eines Stabs-Offiziers abzulegen.

Zum Schwur eines Soldaten ꝛc. wird außer dem Untersuchungsführenden Offizier noch ein Lieutenant als Zeuge kommandirt; vorher müssen dem Soldaten die Kriegs-Artikel in seiner Muttersprache vorgelesen werden.

Bei der Eidesleistung legt der Schwörende die linke Hand auf die Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizier-Degens ꝛc., die rechte hält er wie bei jedem Schwur (die drei ersten Finger hoch, Handfläche nach innen); er trägt den Parade-Anzug; die Handschuhe werden dazu ausgezogen.

VII. Gerichtsdienst.

§. 304. Beisitzer und Richter.

Das Verhalten eines Offiziers als Beisitzer bei Verhören und als Richter bei Spruchgerichten siehe bei der Militär-Gesetzgebung.

§. 305. Vollstreckung der Todesstrafe.

Das Erschießen eines zum Tode verurtheilten Soldaten geschieht durch 18 Mann, welche in drei Gliedern 5 Schritt vom Deliquenten aufgestellt werden. Die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilung, welche zur Erhaltung der Ordnung hierbei ausrücken soll, wird vom Kommandanten ꝛc. bestimmt; dieselbe marschirt still nach dem Richtplatz, schließt ihn ein, präsentirt beim Vorlesen des Urtheils und marschirt nach der Execution still nach Haus. — Ebenso ist es bei der Abtheilung, welche bei der Hinrichtung eines bürgerlichen Verbrechers zur Erhaltung der Ordnung kommandirt wird.

VIII. Dienst der beim Kreis-Ersatz-Geschäft kommandirten Lieutenants.

§. 306.

Zu jeder Kreis-Ersatz-Kommission gehören als außerordentliche Mitglieder ein Lieutenant der Infanterie und einer der Cavallerie. Die Funktionen derselben bestehen darin, daß einer von ihnen dem Messen, der andre der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen hat und daß sie für die richtige Führung der betreffenden Listen verantwortlich sind, weshalb sie dieselben auch zu unterzeichnen haben.

IX. Arbeits-Dienst.

§. 307.

Der Hin- und Rückmarsch geschieht in militärischer Ordnung. Zum Arbeiten selbst wird gewöhnlich die Drillichjacke angezogen und deshalb dorthin mitgenommen. Im Freien dürfen militärische Arbeiten nur bis 5 Grad, in nicht erwärmten Räumen nur bis 10 Grad Kälte vorgenommen werden. — Bei Pulver-Arbeiten sind besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben und vorher den Soldaten sorgfältig einzuschärfen. — Auch bei den militärischen Arbeiten aller Art darf sich die Disciplin nicht lockern.

X. Büreau-Dienst.

§. 308.

In größeren Büreau's ist das Verfahren folgendes:

Ueber alle eingegangenen und abgeschickten Briefe wird ein Briefjournal mit laufender Journalnummer geführt. — Das Oeffnen der eingehenden Briefe geschieht durch den Kommandeur, unter Umständen auch durch den ersten Adjutanten 2c., und wird hierbei der Tag des Eingehens oberhalb auf dem Schreiben bemerkt, z. B. „pr. 12. 2. 65. v. W." (Präsentatum). Zugleich wird das Schreiben durch Beifügung einer Chiffre einem der Adjutanten zugeschrieben, damit er es bearbeitet und beantwortet. (Unter Umständen dekretirt auch der Kommandeur gleichzeitig schriftlich oder mündlich die Art der Beantwortung). So kommt der Brief in das Büreau, wo der Registrator oder Journalist ihn mit der Journalnummer versieht und in das Journal einträgt.

Der Registrator sucht nun für den betreffenden Adjutanten die etwa nothwendigen Vorakten heraus. Bei unwesentlichen Sachen entwirft der Adjutant sogleich die Antwort, alle übrigen bringt er beim Kommandeur zum Vortrag, dieser bestimmt die Antwort, und der Adjutant entwirft im Sinne dieser Dekretirung das Concept. Der Kommandeur unterschreibt dieses, wenn er es billigt, mit seiner Chiffre. Hierauf wird es durch einen Schreiber (Kanzlisten) mundirt und dann entweder durch den Concipienten oder in großen Büreaus durch einen besonderen Kanzlei-Vorsteher kollationirt. Hierbei schreibt die mundirende Person auf das Concept, die kollationirende unten rechts auf die Reinschrift ihre Chiffre. Darauf wird die Reinschrift dem Kom-

mandeur zur Unterschrift vorgelegt und hierbei das Concept mitgebracht. Dann kommen beide ins Büreau zurück, werden journalisirt (ausgetragen) und mit der Journalnummer versehen. Hierauf wird die Reinschrift couvertirt und unter besonderer Aufsicht gesiegelt. Das Concept wird vom Registrator zu den Akten genommen und in das betreffende Aktenstück eingeheftet.

Die Briefe werden durch Ordonnanzen befördert, und müssen die am Orte wohnenden Empfänger durch Unterschrift in einem Quittungsbuche quittiren. Die Post quittirt über empfangene Briefe gewöhnlich nicht.

Diejenigen persönlichen Angelegenheiten der Offiziere rc., welche dem unteren Büreau-Personal unbekannt bleiben sollen, bearbeitet der erste Adjutant ganz allein.

In kleineren Büreau's wird analog verfahren.

Fünftes Kapitel.

Dienst- und Rang-Verhältnisse der außerhalb des Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Verbandes stehenden Offiziere und Aerzte, so wie der Zahlmeister.

Anmerkung. Dieses Kapitel entspricht dem §. 29 der „Genetischen Skizze," nur die dort erwähnten Bestimmungen über den Anzug der Offiziere finden sich im vorliegenden Leitfaden auf Seite 120—123.

I. Allgemeines.

§. 309.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1858, wiederholt eingeschärft unter dem 27. September 1859, stellt folgende Grundsätze auf:

Jeder Befehlshaber vom Chef einer Kompagnie rc. aufwärts hat die im §. 269 dieses Abschnitts angegebene Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über ihre Kompagnieen rc. die leitende Aufsicht, müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als durch Mißgriffe oder Zurückbleiben nöthig ist. Vom Regiments-Kommandeur rc. können nur

die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der Bataillone rc. ausgehen und er soll auch nur unter den obigen Umständen eingreifen.

Alle Befehlshaber sind verantwortlich für strenge Beobachtung der Exerzir-Reglements und Allerhöchsten Instructionen, für die richtige Verwendung der Offiziere und für Rücksicht auf die Gesundheit der Mannschaften. Es ist aber auch mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß alles Verlangte mit Eifer und Anstrengung ausgeführt wird und die Freudigkeit zum Dienst rege bleibt. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist, daß Lust und Liebe zum Dienst verhindert, die so nothwendige Selbstständigkeit beim Untergebenen nicht entwickelt wird und der Vorgesetzte selbst auf einem niederen Standpunkte bleibt, statt sich für höhere Verhältnisse auszubilden. Diesem Uebelstande entgegen zu treten, ist eine besondere Pflicht der Generale; sie dürfen nicht die Stelle der Regiments-Kommandeurs einnehmen und den Detaildienst selbst anordnen. — Ganz detaillirte Inspizirungen sollen nur beim Antritt einer neuen Kommandostufe stattfinden, sonst nur bei besonderen Veranlassungen. — Das viele Schreiben ist möglichst zu vermeiden.

Jeder Vorgesetzte hat den allgemeinen Oberbefehl über die ihm anvertraute Abtheilung, darin sind sich alle Stellungen gleich. Die nachfolgenden Paragraphen geben bei den wichtigsten Stellungen an, welche Dienstzweige sie nach den Allerhöchsten Bestimmungen außerdem noch speziell zu leiten haben.

II. Generale.

§. 310.

Der Kommandirende General hat die Truppen seines Armee-Corps möglichst oft zu inspiziren und darüber zu wachen, daß alle ihm untergebenen Generale und Stabsoffiziere (auch die Kommandanten der in seinem Kommando-Bezirk befindlichen Festungen) ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie körperlich felddienstfähig sind und die nöthigen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen. — Ferner ist die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz mit seine Sache.

Der Divisions-Kommandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Waffen an, sorgt dafür, daß sie immer in der praktischen Uebung des Felddienstes erhalten werden und hat den Geist der Eintracht zwischen Militär und Civil zu erhalten, so wie den größten Theil der höheren Gerichtsbarkeit zu verwalten.

Der Brigade-Kommandeur kontrollirt alle 2 Jahr bei der

Musterung die Oekonomie der einzelnen Truppentheile, sowie daß alle Mannschaften komplett im Dienst sind und daß alles für die Mobilmachung Nöthige vorhanden ist; der der Infanterie leitet auch die gesammten Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Bezirk.

Die Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure haben den Rang von Brigade-Kommandeuren, so lange sie ein jüngeres Patent haben, als der jüngste Divisions-Kommandeur; beim weiteren Vorrücken erhalten sie jedoch den Rang der letzteren.

Die Ernennung zum Regiments-Chef ist eine Auszeichnung für fürstliche Personen oder hohe Generale und außerdem auch für das betreffende Regiment. Eine dienstliche Einwirkung der Chefs auf ihre Regimenter, wie vor 1806 bei uns und noch jetzt in Oesterreich, findet gegenwärtig nicht statt; dagegen setzen sie sich mehr oder minder in einige persönliche Beziehungen zum Regiment, besonders zum Offizier-Corps.

Die Stellung des Chefs der Artillerie hat eine ähnliche Bedeutung.

III. Stabs-Offiziere.

§. 311.

Der Regiments-Kommandeur hat die Disziplin aufrecht zu erhalten, die niedere Gerichtsbarkeit vorzugsweise zu leiten, die Ausbildung und die ökonomischen Angelegenheiten des Regiments zu beaufsichtigen und für die Bildung eines tüchtigen Offizier-Corps zu sorgen.

Der Bataillons-Kommandeur überwacht die Ausführung der vom Regiment gegebenen Detailvorschriften und ist Präses der Kassen-Commission des Bataillons. — Der der Landwehr beaufsichtigt die beurlaubten Landwehr-Offiziere und Wehrleute, die Bezirks-Feldwebel und die Montirungs-Kammern, so wie die Reservisten seines Bezirks, und leitet in diesem das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Der Fünfte resp. Etatsmäßige Stabsoffizier leitet gewöhnlich speziell die Oekonomie des Regiments.

Alle Stabsoffiziere müssen sich mit den Dienstvorschriften aller Waffen genau bekannt machen, um gemischte Detaschements führen zu können.

IV. Einige besondere Offizier-Stellungen.

§. 312.

Die Gouverneure und Kommandanten treffen die militärisch-polizeilichen Maaßregeln am Orte und leiten den Wacht- und übrigen Garnison-Dienst, auch ordnen sie die Festungs-Manöver an.

Diejenigen aggregirten und à la suite stehenden Offiziere, welche bei ihrem Truppentheil wirklich Dienst thun, haben ganz dieselben Dienst-Funktionen auszuüben, wie die einrangirten Offiziere desselben; nur die stellvertretende Führung eines Regiments steht ihnen nicht zu.

Offiziere, die zur Dienstleistung bei einem anderen Regiment ꝛc. kommandirt sind, thun allen Dienst dort mit, nur große Paraden, Besichtigungen und große Exerzir-Uebungen ausgenommen.

Für fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheil attachirt werden, gilt Dasselbe, sie thun aber außerdem auch noch keinen Garnison-, Gerichts- und ähnlichen Dienst.

V. Subaltern-Offiziere.

§. 313.

Der Regiments-Adjutant wird vom Regiments-Kommandeur gewählt ohne Rücksicht darauf, ob er ein älteres Patent hat als die Bataillons-Adjutanten. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandir-Rolle.

Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Commandeurs vom Regiments-Commandeur ernannt und hat außer Besorgung der schriftlichen Arbeiten und Führung der Kommandir-Rolle sowohl die Unteroffiziere zum Exerziren im Bataillon praktisch vorzubilden und betreffs ihres Anzuges auf der Wacht-Parade ꝛc. zu beaufsichtigen, als auch die Spielleute hinsichtlich ihrer musikalischen Ausbildung und beim Zusammentreten des Bataillons auch betreffs ihres Anzuges zu kontrolliren.

Glaubt ein Offizier, irrthümlich zu einem Dienst kommandirt zu sein, so darf er niemals Einsicht in die Kommandir-Rolle fordern, sondern kann sich nur beim Kommandeur beschweren.

Vom Untersuchungsführenden Offizier siehe bei der Gesetzgebung; — derselbe ist dienstfrei, wenn er Gerichtsdienst zu halten hat, thut aber sonst allen Dienst mit.

VI. Stellvertretung von Offizieren.

§. 314.

Abwesende, kranke ꝛc. Offiziere und vakante Offizier-Stellen werden folgendermaßen vertreten.

Ist ein Kommandirender General über 14 Tage aus seinem Kommando-Bezirk abwesend, so bestimmt S. M. der König einen Stellvertreter; in allen anderen Fällen werden die laufenden Geschäfte durch den Chef seines General-Stabs fortgeführt.

Ein Divisions-Kommandeur wird durch den ältesten Brigade-Commandeur der Division, ein Brigade-Kommandeur durch seinen Divisions-Kommandeur vertreten. — Bei der Infanterie wird ein Regiments-Kommandeur durch den ältesten wirklichen Bataillons-Kommandeur (nie durch einen aggregirten ꝛc. Stabs-Offizier), ein Bataillons-Kommandeur durch einen aggregirten oder à la suite stehenden oder den Fünften Stabs-Offizier (nach dem Patent) oder in deren Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei augenblicklicher Verhinderung durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Kompagnie-Chef bei längerer Abwesenheit ꝛc. durch den ältesten Lieutenant des Regiments, bei kürzerer durch den ältesten der Kompagnie vertreten. — Bei der Cavallerie und Artillerie ist es analog.

Ueber die Stellvertretung der bei mobilen Truppen wegen Krankheit, Abkommandirung ꝛc. vorübergehend abwesenden Lieutenants, so wie der vakanten Lieutenants-Stellen siehe §. 124.

VII. Aerzte.

§. 315.

Die Aerzte sind die einzigen Militär-Beamten, welche einen bestimmten Militär-Rang haben. (§. 73.) Neben den die Charge angebenden Titeln führen die höheren Aerzte aber in der Regel noch einen, der die Funktion bezeichnet, nämlich: Corps-, Regiments-, Garnison- oder Bataillons-Arzt.

VIII. Zahlmeister.

§. 316.

Der Zahlmeister ist, gemeinschaftlich mit dem Bataillons-Kommandeur ꝛc. und ältesten Hauptmann ꝛc., Mitglied der Kassen-Kommission seines Bataillons ꝛc. und besorgt namentlich die schriftlichen Arbeiten

derselben; es werden dazu besonders ehemalige Feldwebel ꝛc. und Unteroffiziere gewählt, welche vorher bei der Intendantur dazu ausgebildet werden, ein Examen machen und dann bei eintretender Vakanz zum Zahlmeister ernannt werden.

Anmerkung. Der im §. 30 der „Genetischen Skizze" erwähnte Gottesdienst ist in den §§. 258—260, das dort in §. 31 erwähnte militärische Begräbniß in §. 248 und 249 dieses Leitfadens besprochen.

Sodann folgt dort in §. 32 - 34 der Garnison-Wachtdienst und die Unterdrückung von Tumulten (siehe IV. Abschnitt dieses Leitfadens), dann in §. 35 die Vollstreckung von Todesstrafen (siehe §. 305 dieses Leitfadens), und hierauf in §. 36—40 der Dienst auf Märschen, im Quartier und Lager (siehe §. 224—244 dieses Leitfadens.)

Sechstes Kapitel.

Die Militär-Gesetzgebung.

Wie im §. 166 des II. Abschnitts dargethan wurde, ist neben der Belebung des Pflicht- und Ehrgefühls die Disciplinar- und gerichtliche Strafgewalt das zweite Hauptmittel, durch welches die Disciplin erhalten wird. Demnach gehört, wie die Disciplin, so auch die Militär-Gesetzgebung zum inneren Dienst.

(§. 317. Historisches.)

Der Große Kurfürst erließ im Jahre 1656 ein nach dem Kriegs-Artikels-Brief des Königs Gustav Adolf von Schweden ausgearbeitetes Kriegsrecht und Artikuls-Brief.

1713 wurden, von der Ansicht ausgehend, daß es nicht angemessen sei, die Strafgesetze für Unteroffiziere und Soldaten mit denen für Offiziere in einen Kodex zu vereinigen, die ersten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten des Preußischen Heeres erlassen, welche im vorigen Jahrhundert noch fünfmal revidirt wurden; dieselben verhängten für fast alle Vergehen der Soldaten die Prügelstrafe. Für die Offiziere erschien 1726 ein vollständiges Dienst-Reglement, das auch mehrere Strafbestimmungen enthielt und 1788 durch ein anderes ersetzt wurde.

1808 wurden neue Kriegs-Artikel publizirt, welche das Gassenlaufen und Krummschließen abschafften, und gleichzeitig eine mildere

Verordnung über die Bestrafung der Offiziere erlassen. — Gleich nach den Befreiungs-Kriegen wurde eine Immediat-Kommission niedergesetzt, welche ein neues vollständiges Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte. 1845 wurde der verlangte Entwurf von ihr Sr. Maj. dem Könige vorgelegt.

§. 318. Angabe der jetzt gültigen Gesetze und Verordnungen.

So entstand das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845. — Am 1. Juli 1851 trat ein neues Strafgesetzbuch für den Preußischen Staat in Kraft, und um die Militärgesetzgebung mit diesem in Uebereinstimmung zu bringen, wurden durch das Gesetz vom 15. April 1852 mehrere Bestimmungen abgeändert, und es erschienen deshalb auch am 9. Dezember 1852 neue Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten. — Für die Disciplinarbestrafung gilt die Verordnung vom 21. Oktober 1841.

Ueber die Ehrengerichte ist Folgendes zu sagen: Das Hauptelement der Ehre bei den Deutschen war von jeher und ist noch jetzt die Standesehre. Es haben deshalb auch im Preußischen Heere die Offizier-Corps stets über die Ehre jedes einzelnen ihrer Mitglieder gewacht. Ueber das Verfahren hierbei bestanden jedoch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts keine Vorschriften. Die ersten dergleichen sind von 1808; eine festere Gestalt erhielt das Ehrengericht aber erst durch die Verordnung von 1821, und jetzt gelten hierüber die beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843, deren erste über die Ehrengerichte im Allgemeinen, die zweite über das Verfahren derselben bei den zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren handelt. Zu beiden sind später einzelne nachträgliche Bestimmungen erlassen.

Zu allen diesen Gesetzen ꝛc. sind vom General-Auditeur der Armee Fleck Commentare herausgegeben.

§. 319. Allgemeine Bemerkungen.

Das Militärgerichtswesen unterscheidet sich von der bürgerlichen Gesetzgebung wesentlich dadurch, daß bei der ersteren alle Vergehungen und Verbrechen nur durch Standesgenossen beurtheilt und bestraft werden, weil nur diese von dem dazu unumgänglich nöthigen militärischen Geist durchdrungen sein können. Die Einrichtung und die Form des Militärgerichtswesens ist so alt, wie die modernen stehenden Heere, und im Wesentlichen heute noch bei uns ganz ähnlich, wie vor fast 400 Jahren bei den Landsknechten. Auch ist nicht zu übersehen, daß alle nicht-militärischen Vergehungen der Militär-Personen vollständig nach den

bürgerlichen Gesetzen bestraft werden, die Gleichheit aller Königlich Preußischen Unterthanen vor dem Gesetze also durch die Bestrafung der ersteren durch die Militär-Gerichte nicht aufgehoben wird.

I. Die Disciplinarbestrafung.

Von der Disciplinargewalt ist schon im §. 166 die Rede gewesen; die Disciplinarstrafgewalt ist ein Theil derselben; sie ist in der Preußischen Armee im Vergleich zu allen übrigen eine sehr geringe.

§. 320. Die disciplinarisch zu bestrafenden Vergehen.

1) Alle diejenigen geringen Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung, über welche das Militärstrafgesetzbuch gar keine Strafbestimmungen enthält; dahin gehören: Exerzirfehler, Unpünktlichkeit, Unreinlichkeit, ungebührliches Betragen außer Dienst, Vergehen gegen die Kasernen-, Quartier- und Lagerordnung.
2) Wenn die Militärstrafgesetze bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt von den Vorgesetzten verhängt werden, wenn sie eine solche Strafe pflichtmäßig für genügend erachten.

§. 321. Die Disciplinarstrafen.

A. Gegen Offiziere:
1) Verweise, und zwar
   a. ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,
   b. vor versammeltem Offizier-Corps,
   c. durch Parolbefehl mit Eintragung des Grundes in die Parolbücher.
      Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.
2) Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Gegen Unteroffiziere:
1) Strafwachen oder Straf-du-jour.
2) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen (bei den ersteren beiden Arten kann jedoch Heranziehung zum Dienste stattfinden).
3) Mittel-Arrest bis zu 14 Tagen. (Gegen Portepee-Unteroffiziere darf aber letzterer nicht verhängt werden.)

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) kleinere Disciplinarstrafen:
a. Nachexerziren,
b. Strafwachen und Straf-Stuben-du-jour,
c. Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, Montirungs-Kammern oder Schießständen,
d. Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Cavallerie auch zu Pferde),
e. Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder zur Auszahlung in täglichen Raten.

2) Arreststrafen:
a. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 3 Wochen,
b. Mittel-Arrest bis zu 14 Tagen,
c. Strenger Arrest bis zu 1 Woche.

3) Gegen Gefreite: Entfernung von dieser Charge.

D. Gegen Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes darf außerdem noch körperliche Züchtigung bis zu 30, wenn sie sich aber in den Straf- oder Arbeiter-Abtheilungen befinden, bis zu 40 Stockschlägen verhängt werden, jedoch nur als äußerstes Corrections-Mittel und niemals vor den Augen des Publikums. Sie wird sehr selten verhängt.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach die Anwendung der disciplinarisch verhängten Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit

1) statt des gelinden oder Mittel-Arrestes Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu Arbeiten eintreten;

2) statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann; Dies darf jedoch täglich höchstens 3 Stunden dauern und muß vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

(Auf den Märschen pflegen die Arrestanten zwischen dem 7. und 8. Zuge des Bataillons zu marschiren und im Bivouak der Brandwache übergeben zu werden. Im Marsch- oder Kantonnirungs-Quartier werden sie gewöhnlich in ein Spritzenhaus oder andres passendes Lokal eingesperrt.)

§. 322. Kompetenz der verschiedenen Militär-Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung. — Allgemeines.

Diese Kompetenz steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen oder ein abgesondertes Kommando mit Verantwortung für die Disciplin übertragen ist, und zwar nur gegen die Untergebenen dieses Dienstbereiches. Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung an den Stellvertreter über, nie aber an einen Unteroffizier. — Vergehungen einer Militärperson, deren eigener mit Strafgewalt versehener Vorgesetzter sich nicht dienstlich am Orte befindet, werden vom Kommandanten resp. Gouverneur bestraft, ebenso alle Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung im Platze oder gegen Anordnungen über die Vertheidigungsmittel, sowie alle im Wacht-· oder andren Garnisondienst begangenen. Ein von mehreren der Disciplinarstrafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich begangenes Vergehen wird entweder von dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher nicht im Orte ist, von dem Kommandanten und in dessen Ermangelung von dem ältesten am Orte befindlichen Offizier bestraft.

Die Strafkompetenz der höheren, dem Regiments-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt nur in besonderen Fällen ein, nämlich dann, wenn das Vergehen

a. unter ihren Augen, oder
b. gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c. von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder
d. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e. von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

Sie haben gegen Unteroffiziere und Gemeine nur dieselbe Strafgewalt wie der Regiments-Kommandeur; gegen Offiziere jedoch eine höhere.

Vorgesetzte, welche Offiziere mit Arrest bestrafen dürfen, können solche auch vom Dienst suspendiren. — Die militärischen Mitglieder der Lazareth-Commission 2c. haben über die im Lazareth befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disciplinarstrafgewalt eines nicht-detaschirten Kompagnie-Kommandeurs.

§. 323. Fortsetzung. — Straf-Kompetenz über Offiziere.

	Vorgesetzter.	Stuben-Arrest	Verweis durch Parolbefehl	Verweis mit od. ohne Zeugen
1.	Kommandirender General . . .	14 Tage.	ja.	ja.
2.	Divisions-Kommandeur und Kommandant einer Festung ersten Ranges	10 =	ja.	ja.
3.	Brigade-Kommandeur und Kommandant einer Festung zweiten oder dritten Ranges	8 =	ja.	ja.
4.	Regiments-Kommandeur ꝛc.. . .	6 =	ja.	ja.
5.	Detaschirter Bataillons-Kommandeur ꝛc., Stabsoffizier oder Kompagnie-Chef ꝛc.	3 =	nein.	ja.
6.	Nicht detaschirter Bataillons-Kommandeur ꝛc.	ohne Recht der Zeitbestimmg.	nein.	ja.
7.	Kompagnie-Chef ꝛc.	gar nicht.	nein.	ja.
8.	Detaschirter andrer Offizier . .	ohne Recht der Zeitbestimmg.	nein.	nein.

Wenn die Offiziere ad 5, 6 und 8 Arrest verhängen, so müssen sie Dies sofort ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ꝛc. melden, welcher in den Fällen ad 6 und 8 die Dauer des Arrestes bestimmt. — Ad 4 ist zu bemerken, daß die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande stehenden (selbstständigen) Bataillone gleiche Disciplinar-Strafgewalt mit den Regiments-Kommandeuren haben.

§. 324. Fortsetzung. — Straf-Kompetenz über Portepee-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

	Vorgesetzter.	Strenger Arrest.	Mittel-Arrest.	Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest.	Strfwach. ꝛc. bei Untoffiz., kleine Disciplinarstrafen b. Gemeinen.	Entfernung von der Gefreiten-Charge.	Körperliche Züchtigung bei Soldaten der 2. Klasse.
1.	Rgts.-Kmdr. ꝛc. u. alle höheren Vorgesetzten .	7 Tge.	14 Tg.	21 Tage.	ja.	ja.	30 resp. 40 Stockschl.
2.	Detaschirter Bataillons-Kommandr. ꝛc. oder andrer Stabsoffiz. od. Kompagnie-Chef ꝛc. od. andr. Offiz.	3 =	8 =	14 =	ja.	nein.	15 Stockschläge.
3.	Nicht-detaschirt. Bats.-Kommandeur ꝛc. .	3 =	5 =	10 =	ja.	nein.	nein.
4.	Komp.-Chef ꝛc.	nein.	3 =	6 =	ja.	nein.	nein.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich zu melden:

ad 2) wenn ein detaschirter Bataillons-Kommandeur ꝛc. oder Kompagnie-Chef ꝛc. körperliche Züchtigung, und wenn ein detaschirter anderer Offizier strengen Arrest oder körperliche Züchtigung verhängt,

ad 3) wenn ein Bataillons-Kommandeur ꝛc. strengen Arrest verhängt.

Strafen für ganze Truppentheile sind: Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Kasernen- oder Stadtarrest, Auferlegung besonderer Dienstleistungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabackrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak.

§. 325. Die Disciplinarbestrafung bei der Landwehr und Reserve.

Für die Stamm-Mannschaften der Landwehr gelten dieselben Bestimmungen, wie für das stehende Heer; jedoch haben, so lange die Landwehr nicht versammelt ist, nur der Bataillons-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Strafgewalt über dieselben. — Für die beurlaubten Mannschaften der Landwehr kommen die obigen Disciplinar-Straf-Bestimmungen nur während der Zeit zur Anwendung, in der sie mit den vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenzen zum Dienst oder zu größeren Uebungen zusammengezogen sind, und zwar vom Anfang des Gestellungstages bis zum Ablauf des Entlassungstages, damit die vor der Versammlung und nach der Entlassung etwa vorkommenden Excesse noch auf diese Weise bestraft werden können. — Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehr-Bataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte die Disciplinargewalt über die beurlaubten Mannschaften und zwar hauptsächlich nur bei Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre und bei Vergehen während der Controllversammlungen oder anderer Dienstverrichtungen; über das Maß dieser Strafgewalt giebt es noch besondere Bestimmungen. Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage, oder die Abmeldung in dem alten Aufenthaltsorte ganz, oder Beides versäumt hat, wird disciplinarisch mit 1—5 Thlr. Geldbuße oder 1—8 Tagen Gefängniß bestraft. — Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Reservisten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres.

§. 326. Die Disciplinarbestrafung der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten sind theils der Disciplinarstrafgewalt der Militär-Vorgesetzten, theils derjenigen der Verwaltungs-Vorgesetzten unterworfen. Erstere dürfen gegen jeden die oberen (im Offiziers-Rang stehenden) Militär-Beamten einfache Verweise und Geldbuße bis zu

30 Thlr., oder, wenn das monatliche Gehalt geringer ist als 30 Thlr., bis zur Höhe desselben verhängen, gegen Assistenz-Aerzte, Zahlmeister und Fortifikations-Sekretäre aber auch Arrest in gleichem Umfange wie gegen Offiziere, — gegen die niederen (im Unteroffiziers-Range stehenden) Mittel- oder gelinden Arrest.

Die Strafgewalt der Verwaltungs-Vorgesetzten ist in den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 geregelt.

§. 327. Grundsätze über die Bestrafung.

Bevor ein Vorgesetzter eine Disciplinarstrafe verhängt, muß er sich von der Verschuldung des zu Bestrafenden in einer Art überzeugen, die seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen ist, und ist hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden. — Bei Art und Maaß der Strafe ist die bisherige Führung des zu Bestrafenden und der Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disciplinarbestrafung dasselbe Vergehen noch einmal begeht, muß dafür in der Regel eine härtere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn dazu die Disciplinar-Strafgewalt überhaupt nicht ausreicht, so muß gerichtliches Verfahren eintreten. — Dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet werden. — Hält ein Vorgesetzter eine Disciplinarstrafe zwar für zulässig, aber das Maaß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, so macht er dem nächst höheren Vorgesetzten Meldung und dieser wird dann gewöhnlich eine größere Disciplinarstrafe verhängen resp. weiter beantragen. — Ein höherer Befehlshaber darf ein von einem niederen verfügte Disciplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn

1) die Strafe ihrer Art oder Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

II. Die Militär-Gerichte.

A. Strafgesetze.

§. 328. Die militärischen Strafen.

1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken. (§. 305.)
2) Baugefangenschaft wird unter militärischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt, die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt; sie wird entweder

lebenslänglich oder auf 1—20 Jahre verhängt und nur gegen Personen, welche gleichzeitig aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden, gegen Civil-Verbrecher aber jetzt nicht mehr.

3) Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind, und zwar entweder auf Lebenslänge oder auf eine Zeit zwischen 3 Monaten und 20 Jahren. Sie wird durch Einstellung in eine Strafabtheilung derart vollstreckt, daß die Sträflinge unter militärischer Bewachung mit Festungs- und sonstigen militärischen Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden. Sie bleiben aber Soldaten und stehen unter den Militärgesetzen.

4) Festungs-Arrest darf nur erkannt werden

a. gegen Offiziere,

b. gegen Portepee-Unteroffiziere in den (gelinderen) Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen,

c. gegen Portepee-Fähnriche, Offizier-Aspiranten und Einjährig-Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Der Festungs-Arrest wird entweder lebenslänglich oder auf eine Zeit zwischen 6 Wochen und 20 Jahren verhängt. Bei Offizieren ist damit der Verlust des halben Gehaltes verbunden. Festungs-Arrest von einjähriger und längerer Dauer wird dem Offiziere nicht als Dienstzeit angerechnet. — Gegen Offiziere ist wegen militärischer Verbrechen und Vergehen eine härtere Freiheits-Strafe als Festungs-Arrest nicht zuläßig. Wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen tritt dagegen der Festungs-Arrest gegen Offiziere nur dann ein, wenn keine härtere Strafe als Einschließung oder Gefängniß verwirkt ist und die Dauer der Strafe die Umwandelung derselben in Stuben-Arrest nicht gestattet. Ist wegen gemeiner Verbrechen eine härtere Strafe verwirkt, so ist darauf auch gegen Offiziere zu erkennen, sie hören dann aber auf, Offizier zu sein.

5) Die Arreststrafen bestehen in strengem, mittlerem, gelindem und Stubenarrest.

a. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dazu degradirte Unteroffiziere statt und unterscheidet sich vom Mittel-Arrest dadurch, daß er in einem finsteren Gefängnisse ohne Lagerstätte vollstreckt wird, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Local des gelinden Arrestes zu gewähren ist.

b. Mittel-Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig und wird in einem einsamen Gefängnisse derart vollstreckt, daß dem Arrestanten der Sold entzogen, Taback, Branntwein und ähnliche Genüsse nicht gestattet 3 Tage nur Wasser und Brot gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter Aufsicht erlaubt wird.

c. Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit oder ohne Portepee und gegen Gemeine statt (gegen letztere jedoch höchst selten) und wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

Im Mittel- und gelinden Arrest wird als Lagerstätte nur eine hölzerne Pritsche mit Kopfbrett gewährt, an jedem vierten Tage aber eine aus Strohsack, Kopfpolster und Decke bestehende Lagerstätte. Ferner ist das Lesen guter Bücher gestattet, im gelinden Arrest kann auch das Tabackrauchen erlaubt werden.

d. Stuben-Arrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird in der Wohnung des Bestraften, der letztere in einem besonderen Arrest-Local vollzogen. In beiden Fällen darf der Arrestant keine Besuche annehmen. Der einfache Stuben-Arrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig ist, als Offizier im Dienst zu bleiben. Gegen Stabsoffiziere und Generale ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig; haben Lieutenants einen Arrest von mehr als 14 Tagen verwirkt, so wird stets auf geschärften Stubenarrest erkannt, sonst nicht. Hauptleute rc. können zu beiden Arrestarten ohne solche Zeitbeschränkung verurtheilt werden. Das Local des geschärften Stubenarrestes wird verschlossen gehalten; mit bequemeren Möbeln darf sich der Arrestant darin nicht versehen, doch werden ihm Bücher rc. nicht entzogen.

Auf Arrest unter 24 Stunden darf bei militärischen Vergehen nicht erkannt werden. Die längste Dauer desselben ist in der Regel 6 Wochen.

6) Geldbuße wird nur in contumaciam wegen Desertion und Austreten Militärpflichtiger verhängt und zwar in der Höhe von 50 bis 1000 Thlr.

7) Ehrenstrafen.

a. Auf den Verlust der Orden und eines Theils der Ehrenzeichen darf von dem Gerichte nicht erkannt werden,

sondern es muß in den betreffenden Fällen die Entscheidung des Königs eingeholt werden. Der andere Theil der Ehrenzeichen muß in allen Fällen aberkannt werden, wo Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Ausstoßung aus demselben eintritt.

b. Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes darf nur verhängt werden gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

Wer sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befindet, kann die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen. Die Rehabilitirung solcher Leute bei guter Führung kann nur durch den König erfolgen. — Wegen nicht-militärischer Verbrechen und Vergehen wird niemals auf Versetzung in die 2. Klasse, sondern, wo es vom Allgemeinen Strafgesetzbuch vorgeschrieben ist, auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (d. h. des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, Staats- oder Communal- oder sonstige Aemter und Ehrenstellen zu bekleiden und als Zeuge eidlich vernommen zu werden) auf 1—3 Jahre erkannt, womit immer der lebenslängliche Verlust des Adels, sowie des Anspruchs auf Pension- und Civilversorgungs-Schein verbunden ist. Werden einem Soldaten die bürgerlichen Ehrenrechte auf länger als 3 Jahre aberkannt, so wird er aus dem Soldatenstande entlassen. Ein mit kürzerem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestrafter Soldat gehört während dieser Zeit zur 2. Klasse des Soldatenstandes, tritt aber ohne besondere Rehabilitirung nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Zeit in die 1. Klasse zurück.

c. Die Degradation findet nur gegen Unteroffiziere statt.

d. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, und hat den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, sowie die lebenslängliche Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienst oder sonst Aemter oder Ehrenstellen zu bekleiden und als Zeuge eidlich vernommen zu werden, und den Verlust des Adels zur unmittelbaren lebenslänglichen Folge. Diese Strafe steht mit dem im Allgemeinen Strafgesetzbuch festgesetzten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleicher Stufe.

e. Die Cassation findet nur gegen Offiziere statt und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen.

f. Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte Stelle, Titel, sowie alle durch den Dienst

erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

g. Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig, behält aber Titel und Patent, darf jedoch nicht das Recht erhalten, Offiziers-Uniform zu tragen.

h. Für die pensionirten Offiziere bestehen statt der 3 letztgenannten Strafen Verlust der Diensttitel und Pensionen resp. des Rechts zur Tragung der Offizier-Uniform, eventuell auch die oben genannten Folgen der Cassation.

8) Außerdem noch die Strafen, welche nie gerichtlich, sondern nur disciplinarisch verhängt werden (siehe §. 321).

§. 329. Verhältniß der Strafen zu einander.

Die Degradation vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen steht einer sechsmonatlichen, die vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich, und ist die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

Beide Arten des Stubenarrestes, der gelinde Arrest und der Festungsarrest stehen einander gleich und verhalten sich zum mittleren Arrest wie 2 : 1, zum strengen Arrest wie 4 : 1, zur Festungsstrafe wie 3 : 2 und zur Baugefangenschaft wie 9 : 4.

Die körperliche Züchtigung von 20 Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten.

Zwischen den militärischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

Zuchthausstrafe steht der Baugefangenschaft gleich, Einschließung dem Festungsarrest, Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; statt Gefängniß kann jedoch auch auf mittleren, gelinden, Stuben- und Festungs-Arrest erkannt werden. Da Festungsarrest gegen Unteroffiziere und Gemeine (mit wenigen obengenannten Ausnahmen) nicht verhängt werden darf, so ist er bei solchen in eine andere militärische Freiheitsstrafe zu verwandeln.

§. 330. Die einzelnen Verbrechen und Vergehungen.

Es sind im Militär-Strafgesetzbuch folgende Verbrechen und Vergehungen mit Strafen bedroht:

A. Alle militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes:

I. Verbrechen gegen die militärische Treue:
1) Verrath.
2) Desertion.
3) Selbstverstümmelung und Simulation.

II. Feigheit.

III. Verbrechen gegen die Subordination:
1) Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen oder Beschwerden; achtungswidriges Betragen; Ungehorsam gegen Dienstbefehle.
2) Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.
3) Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe.
4) Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.
5) Duelle aus dienstlicher Veranlassung.
6) Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gendarmen.
7) Aufwiegelung und Erregung von Mißmuth bei den Kameraden.
8) Meuterei.
9) Militärischer Aufruhr.

IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei besonderen Dienstleistungen und in Bezug auf die Bewahrung 2c. dienstlich anvertrauter Gegenstände:
1) Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gegenstände.
2) Unrichtige Dienstatteste, Meldungen 2c.
3) Bestechung.
4) Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos, auf Märschen.
5) Befreiung eines Gefangenen und Unterlassung von Verhaftungen.
6) Pflichtverletzungen bei administrativen und richterlichen Geschäften.

VI. Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung:
1) Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.
2) Trunkenheit im Dienst.
3) Hazardspiele.
4) Schuldenmachen ohne Consens.
5) Verheirathung ohne Consens.
6) Beleidigungen.
7) Schlägereien 2c. der Unteroffiziere und Gemeinen.
8) Militärpolizeiliche Excesse.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt:
1) Der Vorgesetzten gegen Untergebene.
2) Der Wachen und Gendarmen.

VIII. Militärische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.

B. Einige nicht-militärische Verbrechen der Personen des Soldatenstandes. (Duell, Diebstahl unter Kameraden 2c.)

Die übrigen nicht-militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes werden von den Militärgerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

C. Die Verbrechen der Militär-Beamten werden hier ebenso wie ihre Strafen übergangen; letztere werden mit einigen Ausnahmen nach den allgemeinen Landesgesetzen verhängt.

§. 331. Die Kriegs-Artikel.

Sie sind nur ein Auszug aus dem vorstehend besprochenen Militär-Strafgesetzbuch und haben die Bestimmung, die Unteroffiziere und Soldaten mit ihren Pflichten und Befugnissen und mit den Bestrafungen der Verbrechen und Vergehen, sowie mit den entsprechenden Belohnungen bekannt zu machen. Sie werden deshalb jedem Soldaten bei seinem Eintritt und außerdem von Zeit zu Zeit vorgelesen, wobei es gut ist, die wichtigsten besonders zu erläutern.

Artikel 1 und 2 nennen die Hauptpflichten des Soldaten,
Artikel 3—10 handeln von der Treue und den Vergehungen gegen dieselbe,
Artikel 11—13 von der Tapferkeit 2c.,
Artikel 14—22 von der Subordination.

Besonders wesentlich für die Offiziere sind aus diesen Artikeln der 12. und 17., welche folgendermaßen lauten:

Artikel 12. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 17, 2. Hälfte. Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, Denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 23—26 handeln vom Mißbrauch der Dienstgewalt,
Artikel 27—29 von der Kriegsfertigkeit,

Artikel 30—36 von der Führung im Dienst,
Artikel 37—42 von der Führung außer Dienst,
Artikel 43—45 von der Kameradschaft,
Artikel 46 von dem Benehmen der Unteroffiziere als Vorgesetzte,
Artikel 47—48 von den gemeinen Verbrechen und Vergehen,
Artikel 49 von dem Kriegszustande in Friedenszeiten,
Artikel 50—52 von den Aussichten und Belohnungen der Unteroffiziere und Soldaten.

B. Strafgerichts-Ordnung.

§. 332. Aufzählung der verschiedenen Militär-Gerichte.

Jedes derselben besteht aus einem höheren Militärbefehlshaber als Gerichtsherrn und einem oder zwei ihm beigegebenen Auditeuren oder einem Untersuchungsführenden Offizier. Die Benennung der Militär-Gerichte richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Gerichtsherrn, demgemäß giebt es:

Corpsgerichte, — Divisionsgerichte, — Regimentsgerichte, (diesen stehen gleich: die Gerichte der Jäger-, Schützen-, Pionier-, Train- und Landwehr-Bataillone), — Garnisongerichte (nur an solchen Plätzen, wo Commandanturen sind).

Die hier genannten Befehlshaber und Auditeure (resp. Untersuchungsführenden Offiziere) bilden zwar die permanenten Mitglieder der Militärgerichte, fällen aber nicht die gerichtlichen Urtheilssprüche, sondern die genannten Befehlshaber bestimmen hierzu in jedem einzelnen Falle eine Anzahl von Militärpersonen als Spruchgericht (siehe §. 337), dessen Urtheil sie aber in vielen Fällen nachher zu bestätigen oder in gewissen Grenzen zu modificiren haben, während in anderen Fällen die Bestätigung einer höheren Instanz zusteht. (Siehe §. 342.)

Der oberste Militärgerichtshof ist das General-Auditoriat; es hat die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen.

§. 333. Der Militär-Gerichtsstand.

Der Militärgerichtsbarkeit sind folgende Personen unterworfen: 1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörenden Personen ohne Unterschied, 2) alle Militärbeamte, 3) alle zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt alle Strafsachen mit Einschluß der Injurien, jedoch nicht die Ehrverletzungen und einfachen Beleidigungen zwischen den den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren, wenn sie sich nicht zu einem militärischen Verbrechen oder Vergehen gestalten. — Ferner bleibt den Civilbehörden die Untersuchung und Ent-

scheidung bei allen Uebertretungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischerei-Verordnungen, welche im Gesetz nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht sind. — Alle zum beurlaubten Stande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in den Straffachen den Civilgerichten unterworfen, wovon jedoch die militärischen Verbrechen und Vergehen derselben ausgenommen sind. — In Kriegszeiten haben außerdem den Militär-Gerichtsstand: alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören, auch etwaige fremde Offiziere, ferner die Kriegsgefangenen und endlich (aber nur auf Befehl des Königs oder des Feldherrn und nach besonderer öffentlicher Bekanntmachung) alle Preußen oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatz den Preußischen Truppen durch Verrath Gefahr oder Nachtheil bereiten.

§. 334. Die höhere und niedere Militärgerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere. Vor die höhere gehören alle Straffälle

1) der Offiziere;
2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse oder Züchtigung.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 335. Die Kompetenz der einzelnen Militär-Gerichte.

Die Regiments-Gerichte 2c. haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zum Regiment gehörigen Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Divisions-Gerichte haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zur Division gehörigen Militärpersonen, — und die niedere über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen, welche keinem Regiments-Gerichte 2c. (z. B. die Invaliden-Kompagnieen).

Die Corps-Gerichte haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militärpersonen im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Corps-Bezirk befindlichen Divisions-Gerichte unterworfen sind (z. B. die von anderen Armee-Corps dorthin, etwa zur Militär-Reitschule 2c., abkommandirten Offiziere, ferner die Artillerie-Regimenter des Corps, die im Corps-Bezirk wohnenden pensionirten Offiziere u. s. w.), — und die niedere über alle zu keinem Divisions-

verbande gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen im Bezirk des General-Kommandos, welche zugleich nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corps-Bezirke befindlichen Regiments-Gerichtes unterworfen sind (z. B. die Stabs-Ordonnanzen des General-Kommandos).

Vor die Garnison-Gerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere betreffs der Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder solche, die im Wacht- oder übrigen Garnison-Dienst verübt sind. — Außerdem haben dieselben die höhere oder niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militärpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören;
2) über die Festungsarrestaten des Militärstandes, die Straf- und Arbeiter-Abtheilungen;
3) über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören (z. B. über ein in einer Festung stehendes detaschirtes Bataillon oder über die Burschen einzeln abkommandirter Offiziere), so wie über die am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind (z. B. das Reitende Feldjäger-Corps).

Wenn Militärpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit desselben Militärgerichtes unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militärgerichte zu, dessen Gerichtsherr dem Range nach der nächste gemeinschaftliche Befehlshaber aller Angeschuldigten ist.

§. 336. Die Untersuchungsgerichte.

Das Untersuchungsgericht wird von dem Gerichtsherrn des Angeschuldigten bestellt. Dasselbe besteht in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit aus 1 Auditeur als Inquirenten und 2 Offizieren als Beisitzern (bei geringeren Verbrechen der Gemeinen bedarf es aber auch hier nur eines Offiziers), — in den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit besteht dasselbe aus dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und 1 Lieutenant als Beisitzer.

Die beisitzenden Offiziere sollen sein bei Untersuchungen
gegen einen Lieutenant 1 Hauptmann ꝛc. und 1 Lieutenant,
gegen einen Hauptmann ꝛc. 1 Major und 1 Hauptmann ꝛc. u. s. w.
Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel der Beisitzer nicht stattfinden.

Wenn der Angeschuldigte ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes ablehnt, so kann der Gerichtsherr entweder ein anderes ernennen, oder

es hat, wenn er Dies nicht will, der Kommandirende General über die Sache zu entscheiden. Weist dieser den Ablehnungsantrag zurück und will sich der Angeschuldigte nicht hierbei beruhigen, so ist die Entscheidung des Königs einzuholen.

§. 337. Die Spruchgerichte.

Gegen Personen des Soldatenstandes wird in den Fällen der höheren Gerichtsbarkeit durch ein Kriegsgericht, in denen der niederen durch ein Standgericht erkannt. Das Kriegs- oder Standgericht wird vom Gerichtsherrn angeordnet.

Ein Kriegs- oder Standgericht besteht (außer über einen General) aus 5 Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind zu berufen:

Angeklagter:	General-Feldmarschälle:	Generale der Infanterie:	General-Lieutenants:	Gen.-Majors:	Obersten:	Oberst-Lieutenants:	Majors:	Hauptleute rc.:	Premier-Lieutenants:	Seconde-Lieutenants:	Portepee-Unteroffiz. oder Sergeanten:	Unteroffiziere:	Gefreite oder Gemeine:
Gemeiner .	.	.	.	.	.	.	1	2	2		3		3
Unteroffizier	.	.	.	.	.	.	1	2	2		3	3	
Lieutenant .	.	.	.	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.
Hauptm. rc.	.	.	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.	.
Maj. od. Obstl.	.	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Oberst . . .	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Gen.-Major	.	.	3	3	3	und 1 höherer General als Präses, also nur 4 Klassen.							
Gen.-Lieutn.	.	3	3	3	.								
Gen. d. Inf.	3	3	3	.	.								

Ein Standgericht besteht aus folgenden Richtern:

Angeklagter:	Hauptmann:	Premier-Lieutents.:	Seconde-Lieutents.:	Portepee-Unteroffiz. oder Sergeant.:	Unteroffiziere:	Gefreite od. Gem.:
Gemeiner .	1	2	2	2		2
Unteroffizier	1	2	2	2	2	

Beim Kriegsgericht über einen Gemeinen werden zur fünften Richterklasse 3 Gemeine, über einen Gefreiten 3 Gefreite, über einen Unteroffizier ohne Portepee werden zur vierten Richterklasse 3 Sergeanten, über einen mit Portepee 3 Portepee-Unteroffiziere kommandirt. — Beim Standgericht ist es ebenso, nur besteht jede Richterklasse blos aus 2 Richtern.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades können die fehlenden durch Offiziere des darauf folgenden Dienstgrades ersetzt werden.

§. 338. Funktionen des Untersuchungsführenden Offiziers und des Beisitzers.

Ein Untersuchungsführender Offizier ist bei jedem Bataillon und Cavallerie-Regiment, bei der Artillerie ist es anders. Derselbe wird vor Antritt seiner Funktion vom Gerichtsherrn vereidigt und hat im Umfange seines Wirkungskreises gleiche Befugnisse und Pflichten mit dem Auditeur. Er muß zu dieser Stellung geeignet sein und die nöthigen Kenntnisse sich aus dem Militär- und Allgemeinen Strafgesetzbuch selbst erwerben.

Die als Beisitzer zu dem Untersuchungsgericht kommandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militärischen Ordnung während der Verhandlung zu sorgen, auch besonders darauf zu halten, daß die zu vernehmenden Personen die dem Gericht schuldige Achtung nicht verletzen. Ferner müssen sie dahin sehen, daß die Aussagen genau in das Protokoll aufgenommen werden, und haben letzteres mit zu unterschreiben. Hat ein solcher Offizier hierbei Erinnerungen zu machen, so theilt er sie dem Inquirenten mit, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden. Kommt darüber zwischen ihm und dem Inquirenten keine Vereinigung zu Stande, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und muß dann dem Gerichtsherrn davon Meldung machen. Wenn es bei militärischen Verbrechen auf richtige Würdigung der militärischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die Beisitzer in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militärische Gesichtspunkt dabei festgehalten werde.

§. 339. Die vorläufige Untersuchung.

Wenn der Gerichtsherr von einem im Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber einen Thatbericht (species facti) einreichen, welcher in der Regel von dem nächsten mit Disciplinargewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten desselben anzufertigen ist. Demnächst läßt der Gerichtsherr von dem Auditeur oder Untersuchungsführenden Offizier durch Verhören des Angeklagten und der Zeugen u. s. w. den Thatbestand feststellen. — Ueber den Erfolg dieser vorläufigen Untersuchung

hat dann der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag zu halten, und dieser bestimmt nun

1) ob das Verfahren ganz einzustellen, oder
2) ob der Fall disciplinarisch zu rügen, oder
3) ob das gerichtliche Verfahren vermittelst der förmlichen Untersuchung fortzusetzen sei, und muß der Gerichtsherr hierbei die der förmlichen Untersuchung zu unterwerfenden Personen und die ihnen zur Last gelegten Vergehen oder Verbrechen genau bezeichnen.

Bei den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit kann die vorläufige Untersuchung unterlassen und sogleich die förmliche befohlen werden.

§. 340. Die förmliche Untersuchung.

Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr gleichzeitig zu bestimmen, sobald er die förmliche Untersuchung befiehlt. Bei Diebstahl oder Betrug, Desertion und anderen schweren Verbrechen ist der Angeschuldigte bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu befürchten ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden. — Wird es nothwendig, so hat der Gerichtsherr bei der Untersuchung gegen einen Offizier auch die Suspension desselben vom Dienst zu verfügen. — Erfordern es die Umstände, so kann der Gerichtsherr noch während der Untersuchung die Entlassung des Verhafteten befehlen.

Die förmliche Untersuchung geschieht in ähnlicher Form, wie die vorläufige: der Angeschuldigte und die Zeugen werden verhört u. s. w.

In allen Fällen der höheren Gerichtsbarkeit ist es dem Angeschuldigten gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll zu vertheidigen. Unter Umständen ist auch die schriftliche Vertheidigung durch einen Rechtsverständigen oder eine andere Militärperson gestattet. In den Fällen der niederen Gerichtsbarkeit werden nur die Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten vom Inquirenten angehört und zu Protokoll gebracht.

Nach Beendigung der Untersuchung, d. h. sobald die Acten spruchreif geworden, hält der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag, und dieser bestellt nun das Spruchgericht. Dasselbe ist entweder ein Kriegs- oder ein Standgericht.

§. 341. Das Verfahren beim Kriegsgericht.

Ist das Richterpersonal versammelt, so wird der Angeschuldigte vorgelassen; kann er aber nicht selbst erscheinen, so wird ein Stellvertreter für ihn ernannt. Dann ist der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte zu befragen, ob er Einwendungen gegen ein Mitglied des Gerichtes zu machen habe. Geschieht Letzteres, so ist der betheiligte Richter darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten auf den Vortrag des Auditeurs über den Grund oder Ungrund der Einwendung von den übrigen Richtern klassenweise nach Stimmenmehrheit der Klassen zu entscheiden. Werden diese Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des rekusirten Richters ein anderer bestellt werden.

Sodann hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richter-Amtes zu erinnern, und hierauf werden dieselben durch den Auditeur vereidigt, den Akten und Gesetzen gemäß Recht zu sprechen. Demnächst ist der Inhalt der Akten durch den Auditeur vorzulesen, worauf der Angeschuldigte befragt wird, ob er zu der Sache noch Etwas anzuführen habe. Die Antwort wird im Protokoll vermerkt, letzteres vom Angeschuldigten unterschrieben und dieser dann entlassen.

Der Auditeur hat nun über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und stellt dann seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Der Antrag des Auditeurs ist entweder:

> daß der Angeschuldigte frei zu sprechen (und zwar völlig oder vorläufig, und im ersten Falle wieder entweder wegen nicht erwiesener Schuld oder wegen erwiesener Unschuld) —
>
> oder:
>
> ob derselbe und womit er zu bestrafen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheim gestellt, die ihm aus dem dienstlichen Gesichtspunkte erforderlich scheinenden Bemerkungen diesem Antrage beizufügen.

Sodann weist der Präses die Richter an, sich klassenweise abgesondert über die vom Auditeur ihnen vorgelegte Frage, wie sie erkennen wollen, zu berathen. Die Mitglieder verschiedener Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum unter einander nicht besprechen.

Jede Richterklasse, die unterste zuerst, giebt im Beisein des Präses ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protokoll aufnimmt. Haben die Mitglieder einer Klasse sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Votum vereinigen können, so wird das Votum

eines jeden Mitgliedes im Protokoll vermerkt. Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben. Es steht jedem Richter frei, wie er innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen erkennen will, und ist er an den Antrag des Auditeurs nicht gebunden. Weicht aber der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab (z. B. wenn auf Bestrafung angetragen ist und auf Freisprechung erkannt wird), so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn Dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protokoll aufnehmen. Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse. Besteht die Richterklasse aus drei Mitgliedern, so wird in ihr eben so verfahren, wie in den nächsten Zeilen für das Kriegsgericht vorgeschrieben ist. Auf diese Weise wird zunächst das Urtheil der Klassen festgestellt.

Zu einem gültigen Erkenntnisse des Kriegsgerichtes ist nun die unbedingte Stimmenmehrheit der Klassen erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen Stimme zuzuzählen und Dies so lange fortzusetzen, bis eine unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen.

Schließlich erinnert der Präses dieselben daran, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis zur Publikation geheim zu halten.

Wenn die Mehrzahl der Richterklassen dafür ist, so kann das Spruchgericht Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs beantragen.

§. 342. Das Verfahren beim Standgericht.

Dasselbe ist ganz wie beim Kriegsgericht, nur findet keine Vereidigung der Richter statt.

§. 343. Die Bestätigung des Erkenntnisses.

Jedes kriegs- oder standgerichtliche Erkenntniß bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Diese darf nur dann erfolgen, wenn das ganze Verfahren und das Urtheil als völlig gesetzmäßig befunden wird; ist Letzteres nicht der Fall, so wird die Sache dem General-Auditoriat vorgelegt und von diesem eventuell die Aufhebung des Urtheils bei S. M. dem Könige beantragt. Die Bestätigung erfolgt

durch den Gerichtsherrn, wenn sie einen Unteroffizier oder Gemeinen betrifft und die Strafe nicht über ein Jahr Festungsstrafe lautet. Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom Kommandirenden General, theils vom Kriegsminister, theils (wozu auch alle Erkenntnisse über Offiziere gehören) von Seiner Majestät dem Könige bestätigt.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, ebensowenig kann jedoch der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch (mit Ausnahme bestimmter Fälle) bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nur der König kann ein Erkenntniß ganz aufheben und ein neues Verfahren bei einem andern Gericht anordnen, oder eine Strafe noch weiter mildern oder auf dem Wege der Gnade ganz aufheben.

§. 344. Die Publikation.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist dieses dem Angeschuldigten zu publiziren und die etwa erkannte Strafe sofort zu vollstrecken.

Personen des Soldatenstandes steht gegen ein bestätigtes kriegs- oder standrechtliches Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel zu.

§. 345. Das Verfahren gegen Desertirte.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, wird vermittelst des außerordentlichen Strafprozesses in contumaciam erkannt. Die Strafe besteht in diesem Falle in einer Geldbuße zwischen 50 und 1000 Thlr. Kehrt der Deserteur später zurück, so tritt dann das gewöhnliche kriegsrechtliche Verfahren ein.

III. Die Ehrengerichte.

A. Die Verordnung über die Ehrengerichte im Allgemeinen.

§. 346. Zweck der Ehrengerichte.

Derselbe besteht darin, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren und gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl nicht entspricht, einzuschreiten, damit die Ehre des Preußischen Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten bleibe.

§. 347. Kompetenz der Ehrengerichte.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, unrichtige Wahl des Umgangs, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen, fortgesetzte Neigung zum Trunk 'oder Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten, wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sofern sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akt des Dienstes stehen (mit den im §. 355 angegebenen Ausnahmen).

Blos politische Ansichten und Meinungen dürfen nicht den Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung bilden. — Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen: alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, ferner die mit Pension zur Disposition gestellten, die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen und die mit Militär-Uniform verabschiedeten Offiziere.

Die Ehrengerichte können bei den ad 1 genannten Vergehen erkennen:

a) auf Freisprechung,
b) auf eine Warnung,
c) auf Entlassung aus dem Dienst,
d) auf Entfernung aus dem Offizierstande,
e) auf Festungsarrest von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

Die Erkenntnisse über die Handlungen ad 2 siehe §. 359.

Für die nicht mehr zum stehenden Heere und zur Landwehr gehörigen Offiziere giebt es außerdem noch zwei besondere Strafen (Verlust der Militär-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnort).

§. 348. Bildung der Ehrengerichte.

Das Ehrengericht über Hauptleute 2c. und Lieutenants wird gebildet aus dem Offizier-Corps eines Regiments oder selbstständigen Bataillons. Dasselbe steht unter Leitung des betreffenden Kommandeurs, der zu dem später zu erwähnenden Ehrenrath in demselben Verhält-

nisse steht, wie ein Gerichtsherr zu dem von ihm angeordneten Untersuchungsgericht.

§. 349. Bildung des Ehrenrathes.

Bei jedem Ehrengericht wird bestimmungsmäßig alljährlich durch Stimmenmehrheit auf ein Jahr ein Ehrenrath gewählt. Laut Cabinets-Ordre vom 8. Oktober 1860 sollen jedoch bis auf Weiteres immer die Aeltesten der betreffenden Chargen den Ehrenrath bilden.

Derselbe besteht bei dem Ehrengericht über Hauptleute rc. und Lieutenants aus einem Hauptmann rc., einem Premier- und einem Seconde-Lieutenant.

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon, bei der Artillerie jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen aber mehrere solche Bataillone oder Abtheilungen in einer Garnison, so dürfen sie einen gemeinschaftlichen Ehrenrath wählen, was auch gewöhnlich geschieht.

§. 350. Die vorläufige Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder der Genossenschaft gefährden (§. 347), zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen. Dieser hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu machen und auf dessen Befehl die vorläufige Untersuchung einzuleiten. Bei allen Verhandlungen des Ehrenrathes muß neben der Erhaltung der Standesehre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

Je nach dem Ergebniß der vorläufigen Untersuchung kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, wenn er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet findet, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur (resp. Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteur) einsenden. Dieser entscheidet sodann endgültig, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht. (Bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Offizieren hat jedoch der Kommandeur die Befugniß, die ehrengerichtliche, d. h. förmliche Untersuchung selbst anzuordnen.) Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem zuerst erwähnten Falle der Offizier sich bei der Belehrung oder Warnung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung über sich selbst beantragt. Ueberhaupt hat jeder Offizier das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen, und kann ein solches auch nach einer gerichtlichen Untersuchung stattfinden.

§. 351. Die förmliche Untersuchung.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört, doch finden einige Ausnahmen statt, z. B. können die Kommandirenden Generale (resp. die General-Inspecteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps) in geeigneten Fällen (etwa wenn ein großer Theil des Ehrengerichtes als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist) eine solche Sache einem anderen Ehrengerichte übertragen. — Die förmliche Untersuchung wird gleichfalls vom Ehrenrathe geführt; er hat die Angeschuldigten zu vernehmen und die Thatsachen zu ermitteln. Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur.

Zum Zweck der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Acten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet. Derselbe kann nach dem Schluß der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrath zu Protokoll geben, oder sich durch einen Offizier, dem dann die Einsicht der Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes gestattet ist, schriftlich vertheidigen lassen (der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte haben), oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrath einreichen.

§. 352. Der Urtheilsspruch.

Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. — Folgende Mitglieder des Offizier-Corps bleiben von dem Ehrengerichte ausgeschlossen: der Ankläger, der Vertheidiger, der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen, rechten Geschwisterkinder und Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden. Alle übrigen Mitglieder des Offiziercorps, wenn sie nicht durch Urlaub, Krankheit oder Kommando abgehalten sind, dürfen sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen. Ferner müssen mindestens 13 Mitglieder beim Ehrengericht anwesend sein; ist Dies nicht der Fall, so wird das Ehrengericht bei einem anderen Truppentheil gehalten oder einstweilen ausgesetzt. — Der Angeschuldigte ist zu dem Ehrengericht nur auf seinen besonderen Antrag zuzulassen.

Ist das Ehrengericht versammelt, so hat zunächst der Ehrenrath die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen. Außerdem hat derselbe über die ganze Verhandlung ein Protokoll zu führen. — Sodann folgt eine von dem Kommandeur zu leitende Berathung, und

hierauf werden die Mitglieder des Ehrengerichtes von dem Kommandeur aufgefordert, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. — Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig sein darf, erfolgt bei den Ehrengerichten über Hauptleute ꝛc. und Lieutenants in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann ꝛc., der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Seconde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann ꝛc. u. s. w. und dann die übrig bleibenden Seconde-Lieutenants; demnächst stimmen die Stabs-Offiziere, die jüngeren zuerst. Jeder Offizier muß sein Votum mündlich dem Ehrenrath zu Protokoll geben und dann unterschreiben. — Bei einem Regiment mit verschiedenen Garnisonen findet dasselbe Verfahren successive bei den einzelnen Bataillonen ꝛc. statt.

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichtes frei, sich für inkompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen. Ist aber nur die Minorität des Ehrengerichtes dieser Meinung, so müssen die betreffenden Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, wie sie stimmen wollen. Hält sich jedoch das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für inkompetent, so ist hiervon Seiner Majestät dem Könige Meldung zu machen. Geht der Ausspruch des Ehrengerichtes dahin, daß die Verhandlungen unvollständig sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengericht zu erkennen. — Zur Gültigkeit eines Urtheils der Ehrengerichte über Hauptleute ꝛc. und Lieutenants ist erforderlich, daß mindestens $^2/_3$ der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache dem Ehrengericht der Stabs-Offiziere überwiesen. War jedoch durch $^2/_3$ der Stimmen auf Festungsarrest erkannt und waltet nur eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maaß desselben ob, so ist dieses nach der einfachen (d. h. absoluten) Majorität der Abstimmenden festzustellen. — Ist auf diese Weise ein Erkenntniß gefällt, so ist es vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. — Alle Verhandlungen des Ehrenraths und Ehrengerichtes müssen bis zur Publikation des Urtheils geheim gehalten werden.

§. 353. Bestätigung und Publikation.

Sodann ist das Erkenntniß im Dienstwege Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung einzureichen und nach derselben dem Ange-

schuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Seiner Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

§. 354. Ehrengericht und Ehrenrath der Stabsoffiziere.

Das Ehrengericht über Stabs-Offiziere wird aus den Stabs-Offizieren aller Waffen im Bezirke einer Division gebildet und steht unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs. Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen sowohl Stabs-Offiziere, als Hauptleute oder Lieutenants gemeinschaftlich betheiligt sind.

Der Ehrenrath desselben besteht aus dem ältesten Regiments-Kommandeur, Bataillons-Kommandeur ꝛc. und Fünften ꝛc. Stabsoffizier.

Bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere findet weder eine Versammlung noch eine gemeinschaftliche Berathung der Mitglieder statt, sondern die Akten werden vom Ehrenrath den Mitgliedern zugesendet und diese haben ihr Votum schriftlich abzugeben. Die Entscheidung geschieht nach relativer Majorität, d. h. wenn z. B. 4 Vota vorhanden und von resp. 8, 6, 5 und 4 Stabs-Offizieren abgegeben sind, so gilt das der 8 Stabs-Offiziere als Urtheil.

B. Verfahren der Ehrengerichte bei Beleidigungen zwischen Offizieren.

§. 355 Kompetenz der Ehrengerichte in solchen Fällen.

Der Zweikampf, so wie die Herausforderung dazu, ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird oft, und manchmal wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt. Um nun den Zweikampf so viel als möglich zu verhüten, ist den Ehrengerichten das Schiedsrichteramt in allen unter Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen übertragen worden, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akt des Dienstes stehn. Alle Privatbeleidigungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen (z. B. zwischen einem Lieutenant und seinem Kompagnie-Chef, sowie zwischen aktiven Stabs-Offizieren einerseits und aktiven Hauptleuten ꝛc. und Lieutenants andererseits) gehören aber gleichfalls nicht vor die Ehrengerichte, sondern werden durch Disciplinar- oder kriegsrechtliche Bestrafung erledigt.

§. 356. Die Untersuchung durch den Ehrenrath.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampf führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolg der Sache dem Ehrenrath eine Anzeige von dem Vorgange zu machen. Die meisten Duelle, die ohne Vorhandensein der Ehrengerichte vorgekommen wären, werden durch das jetzt erfolgende und nachstehend beschriebene ehrengerichtliche Verfahren vermieden werden können. Dazu ist vor Allem nöthig, daß kein Duell eher stattfindet, als bis dieses ehrengerichtliche Verfahren zum Abschlusse geführt worden ist. Um Dies so viel wie möglich herbei zu führen, bestimmt das Gesetz, daß Diejenigen, welche mit Vorbeigehung des Ehrenraths und Ehrengerichts, oder während die Sache noch vor dem Ehrenrath oder Ehrengericht schwebt, zum Zweikampfe schreiten, außer der wegen des Zweikampfes an sich verwirkten Strafe noch eine Strafschärfung von 2 Monaten bis 2 Jahren Festungsarrest, unter Umständen sogar die Dienstentlassung erleiden sollen. Auch werden in diesem Falle die Kartellträger, Sekundanten und Zeugen mit 1—6 Monat Festungsarrest bestraft, während sie in den meisten anderen Fällen straflos bleiben.

Die bloße Herausforderung und die Kartellträgerei in diesem Falle wird, auch wenn das Duell nicht stattfindet, mit 4—6 Wochen Arrest bestraft. — Anreizung zum Zweikampf wird, je nachdem es zu diesem gekommen ist oder nicht, mit Arrest oder Festungsarrest bis zu 2 Jahren, unter Umständen sogar mit Dienstentlassung bestraft.

Der Ehrenrath muß Das, was er auf diese oder eine andere Weise erfährt, sogleich dem Kommandeur zur weiteren Veranlassung anzeigen. Sodann beginnt der Ehrenrath auf dessen Befehl die nöthigen Ermittelungen über den Vorgang; dieselben können entweder blos durch mündliche Erkundigungen oder auch durch Einforderung eines schriftlichen Thatberichtes von jedem der Betheiligten geschehn. Diese Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Besonders wichtig ist dabei, die Ermittelung auf den Ursprung der Streitigkeit und auf die Art der verübten Beleidigung zu richten. Das Resultat der Untersuchung kann ein zwiefaches sein und wird in den §§. 357 und 358 näher betrachtet werden.

§. 357. Die Sühne.

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so

weit Dies nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen. Wird sie von den Betheiligten angenommen, so ist sie von dem Kommandeur durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen oder schriftlich zu genehmigen.

§. 358. Die eventuelle Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Sollte einer oder beide streitende Theile aber nicht zur Versöhnung geneigt sein, so befiehlt in diesem Falle (zur Beschleunigung der Sache) der Kommandeur selbst, daß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werde, setzt aber zugleich den Divisions-Kommandeur 2c. von der somit durch ihn befohlenen Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung in Kenntniß.

§. 359. Das Erkenntniß des Ehrengerichts.

Der Ehrenrath hat die Sache nach den in §. 351 mitgetheilten Vorschriften zu untersuchen und das Ehrengericht dann in der im §. 352 beschriebenen Art darüber zu erkennen.

Das Erkenntniß lautet entweder:

a. daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei, — oder
b. auf eine Rüge gegen einen oder beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärung, — oder
c. auf Entlassung aus dem Dienst.

In den Fällen a und b wird das Erkenntniß dem Divisions-Kommandeur 2c. zur Bestätigung eingereicht, — in dem Falle c aber Seiner Majestät dem Könige.

Das Ehrengericht kann sich jedoch auch für inkompetent erklären.

§. 360. Bemerkungen.

Hat so die Genossenschaft durch ehrengerichtliches Erkenntniß über Ehrenbeleidigungen einzelner Genossen entschieden, so müssen diese ihre Ansicht der Meinung der Genossenschaft unterordnen und sich bei deren Entscheidung beruhigen. Der Beleidigte hat alsdann keine Veranlassung, durch Vollziehung des Zweikampfes seinen Standesgenossen zu zeigen, daß er der Mann nicht sei, wofür der Beleidiger ihn gehalten. Die Standesgenossen selbst haben ja durch ihre Entscheidung ausgesprochen, daß es des Zweikampfes zur Genugthuung des Beleidigten nicht bedürfe. Wären sie dieser Meinung nicht gewesen, so würden sie

nicht definitiv erkannt, sondern sich für inkompetent erklärt und dadurch ausgesprochen haben, daß der Konflikt sich nach ihrer Meinung nicht durch eine ehrengerichtliche Entscheidung auf eine den Standesverhältnissen entsprechende Weise erledigen lasse. — Wenn daher nach definitiver Entscheidung des Ehrengerichtes die Betheiligten dennoch zum Zweikampf schreiten, so verletzen sie die Autorität des ehrengerichtlichen Erkenntnisses und geben eine Nichtachtung der Meinung der Genossenschaft zu erkennen.

Wenn in einem solchen Falle die Betheiligten erklären, daß sie sich bei dem Ausspruch des Ehrengerichtes nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten vom Ehrenrath auf die Strafen des Zweikampfes aufmerksam zu machen.

§. 361. Das Duell.

Erfährt nach dem Schluß der ehrengerichtlichen Verhandlungen der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Duell zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatz zu erscheinen, hier im Verein mit den Sekundanten noch einmal eine Ausgleichung zu versuchen, und, wenn diese nicht gelingt, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln. Das erste Mitglied desselben kann während des Kampfes einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen, das Aufhören des Kampfes aber gebieten, sobald ihm Dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint. Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienst den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelte.

Wird im Zweikampf eine Tödtung dadurch herbeigeführt, daß der Ueberlebende die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt oder den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet hat, so hat der Ueberlebende 10—20 Jahr Festung und Dienstentlassung verwirkt und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen erleiden.

§. 362. Die Bestrafung des Zweikampfs.

Gleich nach beendigtem Zweikampf tritt die kriegsrechtliche Untersuchung und Bestrafung desselben ein. Ueber das Maaß der Bestrafung gelten außer den schon erwähnten Vorschriften noch folgende.

1) Ist in dem Zweikampf keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit Rücksicht auf die erfolgte leichtere

oder schwerere Verwundung, Festungsarrest von 1 Monat bis 2 Jahren verwirkt.

2) Ist einer der Duellanten getödtet worden oder an den erhaltenen Wunden gestorben, so trifft den Ueberlebenden 1 bis 4 Jahr Festungsarrest.

3) War der Zweikampf derart verabredet, daß er die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder sollte er so lange fortgesetzt werden, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, je nachdem die Tödtung wirklich erfolgt ist oder nicht, 5—10 Jahr oder 2—6 Jahr Festungsarrest ein.

Bei Zumessung der Strafen ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat, oder
b) ob Dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

Wer hiernach als schuldig am Zweikampf befunden wird, ist in der Regel noch einmal so hoch zu bestrafen, als Derjenige, welcher für nichtschuldig am Zweikampf erklärt wird. Wenn eine Tödtung erfolgt und der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt wird, so hat derselbe, wenn Straf-Milderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem Festungsarrest noch Dienstentlassung verwirkt. Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe erklärt, so kann unter besonderen Umständen seine Strafe bis auf 6 Monat Festungsarrest gemildert werden.

§. 363. Besondre Ausnahme-Fälle hierbei.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, nur durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch sich ohne Vorwurf benommen haben und erschwerende Umstände nicht vorhanden sind, können die Duellanten durch den Divisions-Kommandeur 2c. disciplinarisch mit Arrest bestraft werden.

Ferner bestimmt eine neuere Königliche Ordre (vom 2. August 1860), daß Letzteres sogar dann geschehen darf, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrath gar nicht angezeigt haben und sie also auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, — sobald nur sonst die im ersten Theil dieses Paragraphen angegebenen Umstände zutreffen und

das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat.

§. 364. Unantastbarkeit des Ehrengerichts, Ehrenraths und Kampfgerichts.

Wer wegen eines vom Ehrengericht gefällten Spruches oder wegen einer vom Ehrenrath oder Kampfgericht getroffenen Bestimmung mit einem Mitgliede desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnungen sich schuldig machte.

§. 365. Weitere Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die als Duellanten, Sekundanten und Kartellträger betheiligten Offiziere auch dann Anwendung,

a) wenn der Zweikampf zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militärperson oder einer Civilperson stattgefunden hat. (Diese beiden Kategorieen werden dann nach den allgemeinen Landesgesetzen, welche den Zweikampf ähnlich bestrafen, veurtheilt.) Der Offizier hat die Pflicht, hierbei den Ehrenrath sogleich von der Streitigkeit (damit er die gütliche Ausgleichung versuchen kann) und eventuell von dem beabsichtigten Duell in Kenntniß zu setzen, — vor das Ehrengericht kommen aber solche Fälle nicht, da jene erwähnten andren Personen nicht dem Ehrengericht unterworfen sind;

b) wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist;

c) wenn in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat.

(§. 366. Anmerkung.)

Die Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten im Allgemeinen ist durch die Cabinets-Ordre vom 16. November 1850, die speziellen Vorschriften für den Belagerungszustand sind durch das Gesetz vom 4. Juni 1851, die Bestimmungen über das Beutemachen durch das Allgemeine Landrecht und durch das Allerhöchste Reglement vom 15. Septbr. 1853 über die Beutepferde geregelt.

Dritter Abschnitt.

Die taktische Ausbildung der Truppen.

Anmerkung. Dieser Abschnitt entspricht im Allgemeinen dem §. 21 der „Genetischen Skizze", während jedoch die Instruktion dort in den §. 20, der Eisenbahn-Transport, die Bataillons- und Regiments-Schule, die militärischen Aufgaben und Vorträge und die Fecht- und Reit-Stunden der Offiziere dort in den §. 28 aufgenommen sind.

§. 367.

Die taktische Ausbildung ist der wichtigste Theil des Dienstes im Frieden; für sie vorzugsweise gilt der Grundsatz (§. 11), bei allen militärischen Einrichtungen hauptsächlich den Krieg im Sinne zu haben. — Die taktische Ausbildung geschieht theils praktisch, theils theoretisch; die Praxis, im Militärstande immer die Hauptsache, ist es für den gemeinen Mann um so mehr, als er sie viel leichter begreift wie die Theorie.

Es muß bei der Ausbildung der Gesichtspunkt stets festgehalten werden, die Körper- und Geisteskräfte jedes einzelnen Mannes bis zum höchsten möglichen Grade zu entwickeln, damit sich im Gefecht neben Disziplin und strenger taktischer Ordnung auch noch die Selbstständigkeit und das auf das Höchste angespannte Leistungsvermögen eines jeden Einzelnen geltend machen.

Es können hier nur die Uebungen der Infanterie, Cavallerie und Feld-Artillerie durchgenommen werden.

Erstes Kapitel.

Die taktische Ausbildung der Infanterie.

§. 368. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die drei wichtigsten praktischen Uebungszweige der Infanterie sind: Exerziren, Scheibenschießen, Felddienst. Außerdem wird von allen Leuten die Instruktion, das Turnen und Bajonettfechten betrieben. Ferner wird von einem Theil der Mannschaften resp. Offiziere gelernt: das Schwimmen, die Bedienung von Geschützen, etwas Pionier- und Eisenbahn-Dienst und die Führung von Patronen-Wagen.

Endlich ist für alle Unteroffiziere der Dienst-Unterricht, für einen Theil derselben und der Gemeinen die Regiments- resp. Bataillons-Schule bestimmt.

§. 369. Rangirung einer Kompagnie.

Die Mannschaften einer Kompagnie sollen nach dem Exerzir-Reglement in 3 Gliedern so aufgestellt werden, daß die größten Leute das erste Glied, die gewandtesten Leute und besten Schützen das dritte Glied bilden und jedes Glied in sich vom rechten zum linken Flügel nach der Größe geordnet ist.

I. Das Exerziren.

(Exerzir-Reglement von 1847, mit späteren Abänderungen).

§. 370. Zweck und Eintheilung des Exerzirens.

Das Exerziren hat den Zweck, die Handhabung (nicht den Gebrauch) der Waffen und die verschiedenen taktischen Formationen und Bewegungen zu lehren. Es wird gewöhnlich nur auf dem ebenen Exerzirplatz betrieben, kann jedoch in sehr nützlicher Weise späterhin in jedem Terrain geübt werden. Man unterscheidet

1) das Detail-Exerziren (Ausbildung des einzelnen Mannes und Erhaltung derselben), das seine wesentlichste Anwendung bei den Rekruten findet, aber während der ganzen Dienstzeit fortgesetzt wird; es geschieht einzeln, in Gliedern, Sectionen und Zügen;
2) das Exerziren geschlossener Abtheilungen (Kompagnie, Bataillon, Regiment, Brigade).

§. 371. Dauer der verschiedenen Exerzir-Perioden.

Das Rekruten-Exerziren dauert 2—3 Monat; für je 8—10 Rekruten werden in der Regel ein Unteroffizier und ein Gefreiter dazu kommandirt; die Aufsicht muß stets durch Offiziere geführt werden, und zwar stehen entweder die Rekruten jeder Kompagnie in allen Hinsichten für die ganze Zeit unter einem Offizier, der sie ausbildet und vorstellt (so ist es bei den meisten Regimentern), oder es führt täglich ein anderer Offizier des Bataillons 2c. die blos polizeiliche Aufsicht, d. h. er hält auf den rechtzeitigen Beginn und Schluß des Exerzirens, ferner darauf, daß keine Mißhandlungen vorkommen und daß die Zeit nur mit vorschriftsmäßigen Uebungen ausgefüllt wird; die Methode der Ausbildung aber und das Verbessern von Exerzir-Fehlern ist nicht seine Sache. Nach vollendeter Ausbildung werden die Rekruten vom Regiments-Kommandeur besichtigt und dann in die Kompagnie eingestellt.

Nun folgt das Kompagnie-Exerziren, welches 4—8 Wochen

dauert, und dann das Bataillons-Exerziren, welches der wichtigste Theil des ganzen Exerzirens ist und zu dem 3—4 Wochen bestimmt sind.

Das Exerziren im Regiment findet nur 4—6 Mal, das in der Brigade 3—4 Mal jährlich statt.

Nach jeder dieser verschiedenen Exerzir-Perioden ist gleichfalls eine Besichtigung.

Es darf täglich nur 5 Stunden exerzirt werden.

§. 372. Ueber die Nothwendigkeit der Präcision beim Exerziren.

Allerdings brauchen im Gefecht die Griffe und Bewegungen nicht mit der Präcision gemacht zu werden, welche auf dem Exerzirplatze verlangt wird, aber es wäre gänzlich falsch, die letztere deshalb für unnütz zu erklären. Denn erstens muß das Exerziren deshalb mit der größten Genauigkeit und Strenge gelehrt werden, damit alle Bewegungen 2c. dem Soldaten so zur zweiten Natur werden, daß selbst im Getümmel der Schlacht noch volle Ordnung und Sicherheit bewahrt wird; — zweitens befestigt ein strenges Exerziren in hohem Grade die Disciplin, indem der Soldat gezwungen und gewöhnt wird, alle Aufmerksamkeit und alle Körperkräfte derart zu verwenden, daß er den Willen des Vorgesetzten auf das Genaueste ausführt. Das stramme Preußische Exerziren trägt wesentlich dazu bei, daß bei uns die Disciplin mit relativ wenigen und gelinden Strafen erhalten wird. Man muß daher bei jedem Exerziren volle Anspannung verlangen, jedoch nie länger exerziren, als diese möglich ist, — wohl aber stets so lange, bis die angestrebten Fortschritte in der Exerzirfertigkeit wirklich erreicht sind.

II. Das Scheibenschießen.

(Instruktion vom 2. November 1864.)

§. 373. Allgemeines.

Das Schießen wird in keiner Armee mit solcher Genauigkeit und so guten Resultaten betrieben, wie bei uns. — An Scheiben werden gebraucht:

Nr. 1, die gewöhnliche Scheibe, 4′ breit, 6′ hoch, mit 12 Ringen und einer 16″ breiten Mannsbreite,

Nr. 2, die mannsbreite Scheibe, 16″ breit, 6′ hoch, mit einem gemalten Soldaten,

Nr. 3, die Kolonnen-Scheibe, 8′ breit, 6′ hoch, mit 12 Ringen, welche der Breite einer Sektion entspricht,

Nr. 4, die Spiegel-Scheibe, rund mit 1′ Durchmesser und 3 Ringen.

Vor dem Schießen selbst sind folgende Vorbereitungen nothwendig. Der Soldat muß in der Kenntniß des Gewehres und der Theorie des Schießens unterwiesen werden, er muß das Laden und den richtigen Anschlag, sowie das Zielen lernen; er muß durch das Abfeuern einiger Platzpatronen feuerfest gemacht werden und auch im Schätzen der Entfernungen Uebung haben. Der Anschlag wird hauptsächlich aus freier Hand und am Pfahl geübt; der erstere ist der wichtigste, weil er im Gefecht am häufigsten vorkommt. Die Ziel-Uebungen werden sehr viel und mit großer Genauigkeit betrieben und es werden dazu verschiedene Apparate benutzt.

Die Hauptmasse der Mannschaft soll bis zu einer kriegsmäßigen Schieß-Fertigkeit durchgebildet werden und bildet die 2. und 3. Schießklasse, während die besten Schützen die 1. bilden. Niemand darf eine Klasse überspringen, und Jeder fängt mit der 3. an. Jede Schießklasse hat 13 verschiedene Bedingungen zu erfüllen, welche natürlich bei der 2. und 1. schwerer sind, und jede Bedingung muß mit 5 an einem Tage auf einander folgenden Schüssen erfüllt werden. Von diesen 13 Uebungen bilden in jeder Klasse 4 die Vorübung, welche ohne Gepäck mit Mütze abgehalten wird, die 9 anderen bilden die Hauptübung und es werden hierzu der durch 15 Pfd. beschwerte Tornister, vollständiges Lederzeug, Helm mit Schuppenketten unter dem Kinn, aber weder Mantel noch Kochgeschirr angelegt. Als 14. Uebung schießt jede Klasse 5 Schuß im Tirailliren, als 15. 5 Schuß in sectionsweisen Salven in ganz feldmäßigem Anzuge. Um in die 2. resp. 1. Schießklasse zu kommen, muß man die Uebungen 5—11 der 3., resp. 5—13 der 2. Schießklasse mit 55 oder weniger Patronen erfüllt haben. Außer diesen 15 Uebungen werden aber auch noch andre, dem Kriege möglichst ähnliche Uebungen angestellt, z. B. Schießen auf überraschend erscheinende und verschwindende Ziele u. s. w.

Jährlich werden für jeden Offizier, Unteroffizier und Gemeinen 100 Patronen geliefert.

Es wird von den Mannschaften auf die Distanzen von 100 bis 600 Schritt geschossen.

An Prämien zur Aufmunterung der Leute erhält jedes Bataillon für die besten Schützen aller 11 Klassen jährlich 24 im Betrage von 33 Thlr. Außerdem erhalten die 12 besten Schützen unter den Gemeinen der 1. Schießklasse jeder Kompagnie jährlich ein Schützen-Abzeichen, welches einem Soldaten 3 Mal verliehen werden kann; von den Unteroffizieren des Bataillons können unter gewissen Bedingungen gleichfalls die 12 besten Schützen jährlich das Schützen-Abzeichen erhalten.

Die erreichte Schießfertigkeit wird jährlich von einem höheren Vor-

gesetzten vermittelst eines Prüfungsschießens in ganz feldmäßigem Anzuge geprüft, bei welchem theilweis auch die Distanzen unbekannt sind.

Die Jäger und Schützen erhalten pro Kopf jährlich 125 Patronen und ein bedeutendes Material zur Anfertigung von noch mehr Patronen. Dieselben schießen bis auf 1000 Schritt.

§. 374. Besondere Vorschriften für die Offiziere.

Die Offiziere (und Unteroffiziere) werden nicht in die Schießklassen der Mannschaften einrangirt. Die Anordnungen über die Uebungen und zu lösenden Bedingungen der Offiziere trifft der Bataillons-Kommandeur. Das Lehrer-Personal schießt auch auf 700 und 800 Schritt.

Den Offizieren ist es unbenommen, während des Schießens der Leute selbst einige Schuß zu thun, theils um Leute, welche ihr schlechtes Schießen den (wirklich vortrefflich und höchst gleichmäßig gearbeiteten) Gewehren zuschreiben sollten, eines Besseren zu belehren, theils zur eigenen Uebung und Belehrung bei verschiedenem Licht, Wind u. s. w.; man nennt diese Schüsse Kontrollschüsse.

Beim Schießen muß auf jedem Schießstande ein Offizier zugegen sein. Dieser hat auf ein vorschriftsmäßiges Anschlagen, Zielen und Schießen zu halten, ist für das richtige Anzeigen und das genaue Aufschreiben der Schüsse verantwortlich. Ebenso hat er die speziellen Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen sorgfältig zu beachten.

III. Der Felddienst.

(Die Allerhöchste Verordnung über die größeren Truppen-Uebungen vom 29. Juni 1861 enthält die Grundsätze für Leitung und Ausführung derselben und außerdem Detail-Vorschriften über Vorposten-Dienst und Bivouaks-Ordnung.)

§. 375. Definition und Eintheilung.

Felddienst heißt derjenige Theil der Friedens-Uebungen, welcher im freien Felde (nicht auf dem Exerzirplatz) geschieht und welcher den Dienst im Kriege (Felde) so treu wie möglich, also mit Berücksichtigung des Feindes und des Terrains darstellt.

Zu ihm gehören:

1) Das Gefecht, und zwar wird besonders das zerstreute Gefecht (Tirailliren) im coupirten Terrain, sowie Angriff und Vertheidigung von Oertlichkeiten geübt;
2) der Vorpostendienst;
3) der Bivouaks-, Lager- und Kantonnements-Dienst;
4) der Marschdienst;

5) die besondren Unternehmungen gegen den Feind (Ueberfälle, Verstecke, Angriff und Vertheidigung von Convoi's, Fouragirungen u. s. w.);
6) die Arbeiten im Felde (Bau von Schanzen, Einrichtung des Terrains zur Vertheidigung, Herstellen und Verderben von Kommunikationen, Bivouaks- und Lager-Arbeiten).

Endlich kann man auch noch die Festungs-Manöver (kriegsministerielle Verordnung vom 28. Februar 1861) hierher rechnen; es finden nämlich jährlich in allen Festungen unter Leitung der Kommandanten einige Uebungen der Garnison in Angriff und Vertheidigung von Festungen statt, wobei alle Waffen mitwirken.

Der Felddienst ist die wichtigste der Friedens-Uebungen, da er von ihnen allen dem Kriege am ähnlichsten ist.

§. 376. Aehnlichkeit und Verschiedenheit zwischen den Felddienstübungen und dem Kriege.

Die Uebungen des Felddienstes sollen, wie gesagt, dem Kriege so ähnlich wie möglich sein. Diese Aehnlichkeit kann aber nur eine beschränkte sein. Sie bezieht sich besonders auf
1) die Disposition und
2) die Einleitung des Gefechts, welche beim Manöver ganz ebenso sein können wie im Kriege, ferner wird
3) die Führung der Truppen im Frieden ähnlichen Schwierigkeiten unterworfen sein, wie im Kriege, indem rascher Entschluß, und Umsicht auch hier schon zur Geltung kommen, und endlich
4) sind die Strapazen ähnlich wie im Kriege.

Dagegen finden folgende wesentliche Verschiedenheiten statt:
1) die Tapferkeit kommt nicht zum Ausdruck,
2) die Wirkung der Waffen ist nicht zu erkennen und wird daher oft nicht genug beachtet,
3) das Terrain kann nicht so benutzt werden wie im Kriege, da in der Regel auf die Kultur und Eigenthums-Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß.

Um die Felddienst-Uebungen lehrreich zu machen, muß man sie mit großer Ruhe und Gründlichkeit betreiben, namentlich die Gefechts-Uebungen, welche besonders wesentlich sind und bei mangelhafter Ausführung sofort wiederholt werden müssen.

§. 377. Die verschiedenen Uebungsperioden.

Die Anfangsgründe des Felddienstes werden meistens in Inspectionen oder Zügen praktisch geübt, dann folgen die Uebungen in der Kompagnie (die meisten), und endlich einige im Bataillon

und Regiment. Diesen schließen sich die Uebungen mit gemischten Waffen (Detaschements-Uebungen, etwa 4—6 Bataillone, 4 Escadrons, 2 Batterieen), und endlich die Feld-Manöver der Divisionen, Armee-Corps und je zweier Armee-Corps an. Alle 4 Jahre ist nämlich vor S. M. dem Könige ein Corps-Manöver von 3—5 Wochen incl. der Märsche, (bei dieser Gelegenheit haben oft 2 Armee-Corps Manöver gegen einander) in den anderen Jahren ist Divisions-Manöver von ungefähr 2—3 Wochen incl. der Märsche; bei dem Garde-Corps sind die Manöver kürzer.

Das Manöver ist der Schlußstein und Prüfstein der ganzen Friedens-Ausbildung, daher der große Werth, der ihm beigelegt wird.

Uebungen mit gemischten Waffen finden in kleineren Abtheilungen als bei den Detaschements-Uebungen nur selten statt.

§. 378. Felddienstübungen zur Ausbildung der Führer

Außer den vorstehenden Uebungen, welche besonders die Ausbildung der Truppen fördern sollen, giebt es noch solche zur vorzugsweisen Ausbildung der Führer. Meist macht jeder Unteroffizier eine solche jährlich unter Leitung eines Kompagnie-Offiziers, jeder Lieutenant eine unter Leitung des Bataillons-Kommandeurs, jeder Hauptmann eine unter Leitung des Regiments-Kommandeurs. Für die Stabs-Offiziere und Generale werden keine besonderen Uebungen angestellt, sondern damit jeder von ihnen Gelegenheit findet, sich in der Führung zu üben, wechselt beim Manöver täglich oder nach mehreren Tagen das Kommando zwischen ihnen.

In der Regel werden über alle diese Uebungen von den Führern nachher schriftliche Ausarbeitungen eingereicht.

§. 379. Spezielle Bestimmungen für die Leitung der Manöver.

(Für alle Waffen gültig.)

Die Manöver zerfallen in: 1) solche ohne Theilung der Truppen, bei denen die Divisionen oder Armee-Corps zusammen bleiben und gegen einen nur markirten Feind manövriren; — 2) in Manöver zwischen zwei Abtheilungen, die durch eine General-Idee einander gegenüber gestellt sind. Jede dieser beiden Arten hat ihre besonderen Vor- und Nachtheile. Die Franzosen kennen nur die erste, wir wenden größtentheils die zweite an.

1) Die erstgenannten Divisions- und Corps-Manöver mit markirtem Feinde dürfen nie zu einem Schul-Exerziren ausarten, sondern müssen unter voller Beachtung des Terrains stattfinden und es dürfen den Truppen vorher keine Dispositionen darüber bekannt gemacht werden.

2) Für die unter 2. genannten Feld-Manöver gelten folgende Bestimmungen. Die allgemeine Kriegslage wird durch eine für beide Parteien gleichlautende General-Idee, die Aufgabe jeder Partei durch eine besondere Spezial-Idee von dem leitenden Befehlshaber bestimmt. Truppen-Suppositionen im Bereiche der Gefechts-Sphäre und Suppositionen in Bezug auf das Terrain sind hierbei gänzlich zu vermeiden. — Das erste Auftreten von Flaggen-Truppen darf nur außerhalb des Gefechtsfeldes stattfinden und muß nach Ort und Zeit auch dem Gegner mindestens so früh aufgedeckt werden, als dessen Patrouillen Dies bei Annäherung wirklicher Truppen thun würden. — Auf Grund der General- und Spezial-Idee'n entwerfen die Führer der beiden Abtheilungen selbstständig ihre Dispositionen und reichen sie dann dem leitenden Befehlshaber ein. Ebenso wird ihnen von diesem bei Ausführung der Dispositionen volle Selbstständigkeit gelassen und greift derselbe nur unter besonderen Umständen in den Gang des Manövers ein, und zwar entweder mittelst einer neuen Spezial-Idee, oder bei unnatürlichen Gefechtsverwickelungen von größerer Ausdehnung durch das Signal: „das Ganze Halt!", worauf das Feuer sofort eingestellt wird, sämmtliche Truppentheile Halt machen, die Infanterie die Gewehre zusammensetzt, Cavallerie und Artillerie absitzen, die aufgelösten Schützen und Flankeurs jedoch nicht eintreten. Auf das Signal: „Ruf!" verfügen sich dann die höheren Offiziere mit ihren Adjutanten zu dem Leitenden. Erst auf das Signal: „das Ganze avanciren!" werden die Bewegungen fortgesetzt. Der kriegsmäßige Uebergang aus dem Gefecht in die Vorposten- und Lager-Stellungen bildet einen sehr wesentlichen Theil der Uebungen, weshalb er in der Regel durch ein conventionelles Einstellen der Feindseligkeiten nicht übergangen werden darf; soll Dies ausnahmsweise doch geschehen, so wird es durch das Signal: „das Ganze stopfen!" befohlen. Zur Kritik am Ende jeden Manövertages versammelt das Signal: „das Ganze Ruf!" die Kommandeure 2c. um den leitenden Befehlshaber, während die Truppen nach ihren Vorpostenlinien resp. Lagerplätzen marschiren. Der Schluß des Manövers am letzten Manövertage wird durch das Signal: „das Ganze sammeln (Appell)" bezeichnet.

§. 380. Conventionelle Bestimmungen.

(Gleichfalls für alle Waffen gültig.)

1) Solche zur Entscheidung der Gefechte. Da im Frieden weder die Tapferkeit, noch die Waffenwirkung zur Geltung kommen, so

ist in Betreff der Entscheidung der Gefechte zunächst von der Intelligenz der sich gegenüber tretenden Führer zu erwarten, daß sie hierbei verständig die Situation beurtheilen und danach von selbst den Erfolg der Vertheidigung oder des Angriffs richtig bemessen werden. Dennoch werden die Ansichten der Parteien sich hierin oft entgegenstehen, und um in solchen Fällen eine Entscheidung herbeizuführen, ernennt bei größeren Manövern der leitende Befehlshaber Schiedsrichter, welche sich durch weiße Binden um den linken Oberarm kenntlich machen. Dieselben geben bei den einzelnen Gefechtsfällen die Entscheidung nur nach der jedesmaligen Gefechtslage und ohne alle Rücksicht darauf, welche Wendung das Manöver dadurch nehmen könnte. Die Entscheidung derselben setzt fest:

a. ob eine Truppe sich zurückziehen soll,
b. ob sie als gefangen genommen oder
c. als abgeschnitten zu betrachten,
d. ob sie zeitweilig und wie lange sie gefechtsunfähig sei.

Kategorie b. und c. marschiren dann sogleich zu ihren Corps zurück und nehmen am selben Tage keinen Antheil mehr am Gefecht. Kategorie d. rückt hinter die fechtenden Treffen und wartet dort die gestellte Frist ab.

Der Leitende und die Befehlshaber der beiden Parteien müssen von diesen Entscheidungen sogleich unterrichtet werden, um ihre Maaßregeln danach nehmen zu können.

2) Solche über Beachtung der Waffenwirkung und Terrain-Beschaffenheit. Die größte Gefechtsnähe von Salve gegen Salve ist 250 Schritt. Das Schützenfeuer in der Ebene rückt nie näher als 200 Schritt. Es dürfen Cavallerie und Artillerie nicht im wirksamen Schuß der Infanterie halten bleiben. Ein noch nicht erschüttertes Bataillons-Quarree darf von einer einzelnen Escadron nicht attackirt werden, sondern nur von 3—4, deren Attacken sich Stoß auf Stoß folgen müssen. Geworfene Cavallerie geht stets nur im Trabe zurück; will die siegreiche Cavallerie ihr folgen, so geschieht Dies im Schritt auf 500 Schritt. Schützen und Artillerie dürfen nicht ungedeckt über eine von der feindlichen Cavallerie beherrschte Ebene gehen. Infanterie und Cavallerie dürfen nicht im wirksamen Kartätschfeuer ihren Aufmarsch machen. Aufgeprotzte Geschütze können von Tirailleurs oder Cavallerie genommen werden, wenn sie sich ohne oder mit einer schwächeren Bedeckung befinden. Eine gute Stellung darf nur nach Erschütterung des Vertheidigers durch überlegenes Feuer mit der blanken Waffe angegriffen werden; der erste Angriff wird meist abgeschlagen werden, und müssen die zurückgeschlagenen Truppen dann soweit zurückgehen, als Dies im Ernst behufs neuer Formirung und neuer Einleitung des

Gefechts oder Ablösung derselben nöthig sein würde. Der zweite Angriff muß angemessen durch verstärktes Feuer vorbereitet werden und dann die Bajonett-Attacke womöglich mit verstärkten Massen geschehen.

3) Solche zur Verhütung von Unglücksfällen und Unordnung. Der Gefahr wegen fordert die Manöver-Munition einen steten Gefechtsabstand von 60 Schritt; auch die Bajonett-Attacke und der Chok machen auf 60 Schritt Halt; kommen sich Truppen durch Zufall näher, so wird sogleich „Halt! Gewehr ab! (oder Gewehr ein!)" kommandirt und der zurückgehende Theil erst in angemessener Gefechts-Distance verfolgt.

4) Solche zur Verhütung von Eigenthumsbeschädigung. Da das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern zc. untersagt bleiben muß, so kann die Vertheidigung der Dörfer nur durch Schützen an den entfernten Gartenzäunen und durch Bajonettkampf markirt werden. Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Gebäude oder Gehöfte gelegt werden würden, treten nur an diese heran und werden instruirt, wie sie in der Wirklichkeit zu verfahren hätten. — Das Abbrechen von Brücken ist nur zu markiren, und die Schiedsrichter haben zu bestimmen, wie viel Zeit auf die Wiederherstellung zu rechnen ist. — Saatfelder, gehegte Wiesen und Schonungen dürfen von den Truppen nicht betreten, Eisenbahnen nur auf den Uebergängen passirt werden. Jedoch gelten diese Terraingegenstände im taktischen Sinne nur insoweit als Hindernisse, wie sie dies in ihrer natürlichen Beschaffenheit im Ernstfalle wirklich sein würden. — Jede Eigenthumsbeschädigung ist von dem Offizier zu vertreten, der den Befehl gegeben oder die Aufsicht dabei gehabt hat. Nur bei großen Manövers (von ganzen Armee-Corps oder Divisionen zc.) wird vorher befohlen, daß auch die bebauten Felder, wo die taktischen Verhältnisse es nöthig machen, betreten werden dürfen, damit wenigstens bei diesen die Uebung dem Kriege in Bezug auf Terrainbenutzung ähnlich und dadurch lehrreicher wird; nachher wird der angerichtete Flurschaden taxirt und vom Staate vergütigt.

IV. Instruktion.

§. 381.

Die Instruktion wird den Rekruten zunächst von den Unteroffizieren ertheilt, den ältern Leuten aber meist von Offizieren.

Wo es irgend geht, muß die Instruktion mit der praktischen Uebung verbunden werden, denn es wird dem Soldaten meist unmöglich sein, bloße Abstractionen zu begreifen und sich Dinge nach der bloßen Beschreibung deutlich vorzustellen. Man muß also Alles thun, um die Instruktion so anschaulich wie möglich zu machen, z. B. durch

gleichzeitige praktische Ausführung des Vorgetragenen, soweit sie möglich ist, durch Zeigen am Gewehre bei der Instruktion über dasselbe u. s. w. — Der Lehrer muß sich vor Allem bemühen, seine Worte den meist wenig entwickelten Geisteskräften der Soldaten anzupassen. Um die Aufmerksamkeit stets rege zu halten und den Verstand anzuregen und zu entwickeln, ist es gut, mit Vortrag und Fragen stets abzuwechseln. Man muß sorgfältig darauf halten, daß der Soldat den Stoff wirklich versteht und nicht blos auswendig lernt. Alles Unnöthige ist zu vermeiden, denn der Soldat soll nicht von Vielem Etwas, sondern das Nöthige gründlich wissen. Richtige und kurze Meldungen aus dem Felddienst sind besonders wesentlich. — Rekruten und ältere Soldaten werden gewöhnlich getrennt instruirt und dazu meist Abtheilungen von 10—20 Mann formirt. — Die Gefreiten und gewandtesten Gemeinen erhalten meist noch durch einen Offizier eine besondere Instruktion in der Patrouillen-Führung.

Die Instruktion findet vorzugsweise im Winter, entweder früh Morgens oder Abends statt und dauert gewöhnlich eine Stunde. Als Leitfaden wird bei den meisten Truppentheilen der des Generals Graf v. Waldersee gebraucht, in neuerer Zeit vielfach auch die des Premier-Lieutenants v. Dossow und des Obersten v. Witzleben.

V. Die übrigen praktischen Uebungen.

§. 382. Das Turnen und Bajonettfechten.

(Allerhöchste Instruktion vom 21. Oktober 1860.)

Beides hat für den Soldaten direkten und indirekten, physischen und moralischen Nutzen, indem es 1) seine allgemeine körperliche Gewandtheit sehr vermehrt und ihn im Nah-Kampfe einem weniger geübten Gegner überlegen macht, 2) ihm größeres Vertrauen zu seiner Waffe einflößt und seinen persönlichen Muth hebt. — Zur Förderung dieser beiden Dienstzweige wurde 1847 die Central-Turn-Anstalt zu Berlin (§. 28) gegründet, welche jährlich eine große Zahl von Offizieren und Unteroffizieren unterrichtet, die dann wieder als Lehrer anderer Offiziere und Unteroffiziere fungiren. — Auch den Offizieren sind Uebungen im Fechten und Bajonettiren wiederholt von des Königs Majestät empfohlen worden und finden bei vielen Offizier-Corps im Winter gemeinsam statt.

§. 383. Das Schwimmen.

Es werden so viele Soldaten darin unterwiesen, als die Verhältnisse (Größe und Benutzungszeit der Schwimm-Anstalt ꝛc.) erlauben. Es muß recht gründlich betrieben werden, denn eine mangelhafte Ausbildung im Schwimmen hat nicht selten die Folge, daß die Betreffenden

ihrer Fertigkeit zu Viel zutrauen und dabei ertrinken, und ist dann also schlimmer als gänzliche Unkenntniß des Schwimmens. — Der Nutzen des Schwimmens ist der, daß es den Körper stärkt, den Muth erhöht, zur Rettung seiner selbst und Anderer geeignet macht und auch im Kriege zuweilen angewendet werden kann.

§. 384. Die Bedienung von Geschützen.

Sowohl bei Belagerung und Vertheidigung von Festungen als bei Eroberung feindlicher Geschütze, die man manchmal sofort umkehren und gegen den Feind gebrauchen kann, kommen Infanteristen in die Lage, Geschütze bedienen zu müssen. — Deshalb kommandirt jährlich jedes Bataillon, welches mit Artillerie zusammen garnisonirt, im Oktober 1 Offizier und 4 Unteroffiziere auf 14 Tage zu dieser Waffe, welche dann im Laufe des Winters einen Theil der Mannschaften des Bataillons (die Zahl ist verschieden) in der Geschütz-Bedienung ausbilden. — Seit 1860 ist wegen der Neuformationen in der Armee dieser Dienstzweig bis auf Weiteres suspendirt.

§. 385. Ausbildung im Pionier-Dienst.

Damit wenigstens ein Theil der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften die oben im §. 375 genannten militärischen Arbeiten praktisch kennen lernt, werden vom 1. Juni jeden Jahres an (beim Garde-Corps vom 20. Mai an) von jedem Infanterie-Regiment 1 Lieutenant und 6 Unteroffiziere, von jedem Jäger-Bataillon 2c. jährlich 2 Oberjäger 2c. und alle zwei Jahr 1 Lieutenant auf 8 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armee-Corps kommandirt.

Außerdem setzt die kriegsministerielle Verordnung vom 23. Juni 1859 Folgendes fest. Das große Schanzzeug (5 Spaten, 2 Hacken, 2 Aexte per Kompagnie auf Kriegsstärke) wird bestimmten Mannschaften, deren frühere Profession sie zum Pionierdienst geeignet macht, permanent zugetheilt. Diese 9 Mann per Kompagnie bilden eine Pionier-Section unter Führung eines Unteroffiziers. — Unter Umständen werden im Felde oder beim Manöver die 4 Pionier-Sectionen zu einem Zuge vereinigt, der gewöhnlich an der Tete des Bataillons marschirt; beim Beginn des Gefechtes jedoch treten die Mannschaften wieder bei ihren Kompagnieen in Reihe und Glied. Dieser Zug wird von einem Offizier des Bataillons geführt, welcher auch die praktischen Pionier-Uebungen der Mannschaften desselben leitet. Dieser Offizier sowohl, als die Unteroffiziere, werden aus denen gewählt, welche bei einem Pionier-Bataillon kommandirt gewesen sind. Die Mannschaften dieses Zuges sind im Felde und beim Manöver von allem Wacht- und besonderen Dienst dispensirt.

§. 386. Führung von Patronen-Wagen.

Jedes Bataillon kommandirt jährlich vom 1. bis 28. März 1 Unteroffizier und 1 Gefreiten zu dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Corps, welche dort in der Beladung und Führung von Patronen-Wagen (Behandlung der Pferde, Anschirren, Fahren ꝛc.) unterwiesen werden, damit bei der Mobilmachung sogleich sachverständige Personen zur Ueberwachung der Fahrzeuge vorhanden sind.

§. 387. Unterweisung im Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Alle Infanterie-, Jäger- (und Pionier-) Bataillone, (Cavallerie-Regimenter und Artillerie-Abtheilungen), welche in Eisenbahn-Stationen garnisoniren, kommandiren jährlich je 2 (alle dort garnisonirenden Train-Bataillone je 1) Unteroffiziere auf höchstens 4 Wochen zu der betreffenden Station, damit diese Unteroffiziere dort derart unterwiesen werden, daß sie in Fällen, wo bei Truppen-Transporten Eisenbahn-Beamte fehlen oder den Dienst verweigern, diese vertreten können.

VI. Die übrige theoretische Ausbildung.

§. 388. Der Dienst-Unterricht.

Er wird im Winter wöchentlich ungefähr 2 Mal allen Unteroffizieren des Bataillons durch den Bataillons-Adjutanten ertheilt und erstreckt sich nur auf den praktischen Dienst des Unteroffiziers bei der Kompagnie, im Garnison-Wachtdienst, Felddienst u. s. w.

§. 389. Die Regiments- oder Bataillons-Schule.

Bei manchen Regimentern hat jedes Bataillon eine besondere Schule, andere haben nur eine Schule. Zweck derselben ist, Gemeine zu brauchbaren Unteroffizieren, Unteroffiziere zu einer späteren Civil-Anstellung vorzubereiten und auch sonst Leuten Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Die Theilnahme ist freiwillig. — Die Schüler werden durch Offiziere und ältere Unteroffiziere im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Orthographie und der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen unterrichtet. Manchmal wird auch noch Mehr gelehrt, z. B. vaterländische Geschichte und Geographie. Der Unterricht findet nur im Winter statt und es werden dazu meist 8—12 Stunden wöchentlich verwendet. Die Schüler sind nicht dienstfrei.

§. 390. Die wissenschaftliche Fortbildung der bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere.

Um diese zu befördern, werden bei den meisten Truppentheilen im Winter öfters Vorträge von Offizieren selbst gehalten, vielfach werden auch den Offizieren von den Regiments-Kommandeuren kriegswissenschaftliche Themata zur schriftlichen Bearbeitung gegeben. Eine sehr nützliche Uebung ist das in vielen Garnisonen betriebene Kriegsspiel.

Alljährlich findet nach dem Manöver bei jedem Armee-Corps (außer bei denen, welche große Revue vor S. M. dem Könige gehabt haben) unter Leitung des betreffenden Chefs des Generalstabs eine Uebungsreise statt, an welcher, außer den ihm untergebenen Generalstabs-Offizieren, 2 Stabsoffiziere, 3 Hauptleute ꝛc. und 4 Lieutenants theilnehmen. — Außerdem leitet der Chef des Generalstabes der Armee jährlich eine Uebungsreise höherer Art.

VII. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 391.

Es wird hierbei die (bisher fast immer übliche) Einstellung der Rekruten im Oktober angenommen. Bei einer späteren Einstellung derselben muß ihre Ausbildung in allen Dienstzweigen schneller und daher oberflächlicher betrieben werden.

Nachstehende Uebersicht soll nur das Wesentlichste angeben.

Oktober bis Dezember. Fundamentale Ausbildung der Rekruten in Exerziren und Instruktion. Die alten Leute turnen, bajonettiren (exerziren am Geschütz), haben Instruktion — auch Felddienst und Schießen. In den meisten Garnisonen werden sie viel durch den Wachtdienst in Anspruch genommen.

Januar bis Mitte März. Kompagnie-Exerziren, Instruktion. Fortsetzung der kleineren Uebungen, auch Zielen, durch die ganze Kompagnie.

Mitte März bis Ende April. Bataillons-Exerziren, Zielen ꝛc.

Mai bis Juli. Felddienst, Schießen, — daneben gymnastischer Unterricht und Schwimmen.

Anfang August. Exerziren im Regiment und in der Brigade.

Ende August und Anfangs September. Manöver.

Rest des September. Entlassung der Reservisten, kleine Felddienst-Uebungen, besonders für Unteroffiziere und Offiziere.

Zweites Kapitel.

Die taktische Ausbildung der Cavallerie.

§. 392. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die Uebungen der Cavallerie bezwecken im Besonderen ein erfolgreiches Auftreten der Cavalleristen zu Pferde, sei es einzeln oder geschlossen.

Die wichtigsten Uebungszweige sind daher auch die zu Pferde, während die zu Fuß nur vorbereitende und ergänzende für jene sind.

Zu den ersteren gehören: Reitunterricht, Exerziren, Waffen- und Schießübungen, Felddienst; zu den letzteren: Exerziren, Waffen- und Schießübungen, Voltigiren, Packübungen, Instruktion; dazu für einen Theil der Mannschaft: Hufbeschlag, Schwimmen, Führung von Trainwagen, etwas Eisenbahndienst, Unterricht in Escadrons- und Regiments-Schulen.

§. 393. Rangirung einer Escadron.

Bei der Cavallerie ist eine gute Rangirung von sehr großem Einfluß auf das Exerziren; Hauptregeln dabei sind, daß ein richtiges Verhältniß zwischen Leuten und Pferden betreffs Größe und Stärke beider sowie des Temperaments der letzteren und der Reitfähigkeit der ersteren stattfindet, daß für das erste Glied gute Reiter und ruhige Pferde genommen werden und daß der vierte Zug die gewandtesten Leute und dauerhaftesten Pferde erhält.

I. Der Reit-Unterricht.

(Reit-Instruktion von 1825.)

§. 394. Reit-Unterricht der Mannschaften.

Der Reit-Unterricht wird besonders im Winter betrieben. Dabei zerfällt die Escadron in zwei Reit-Klassen, jede in 5—6 Abtheilungen zu 12 bis 14 Pferden. Zur 1. Klasse gehören 3—4 Abtheilungen Rekruten und 2—3 Abtheilungen schlechterer alter Reiter, sowie die zur feineren Ausbildung weniger geeigneten Pferde. Zur 2. Klasse gehören eine Abtheilung jüngster, eine Abtheilung vorjähriger Remonten, eine Unteroffizier- oder Muster-Abtheilung und 2—3 Abtheilungen besserer alter Reiter auf jüngeren und gut gebauten Pferden. Oft wird noch zur Nachhülfe für die schwierigsten Pferde eine diffizile Abtheilung aus guten Rzeitern usammengesetzt. — Der Reit-Unterricht wird stets

von Offizieren ertheilt, nur bei den Rekruten von Unteroffizieren unter Aufsicht eines Offiziers.

Die Trompeter reiten meist in ein oder zwei Abtheilungen unter dem Adjutanten; andere Regimenter lassen sie bei den Escadrons mit ausbilden. Jeder Mann reitet sein Pferd; die Pferde der kommandirten oder kranken Leute ꝛc. werden durch die disponiblen Reiter mitgeritten, damit alle Pferde möglichst täglich eine Stunde Bewegung haben, was zu ihrer Gesundheit erforderlich ist.

Im Winter wird der Reitdienst, soweit der Raum es gestattet, in gedeckten Reitbahnen betrieben; die Abtheilungen, in denen die jüngeren und diffizilen Pferde gehn, haben dabei den Vorrang. Was in diesen Bahnen nicht Platz findet, reitet auf Reitplätzen im Freien.

Vom 1. Oktober bis 15. Dezember reiten die Rekruten und die erste Reitklasse auf Decke und Trense (die zweite Reitklasse reitet so nur bis 15. November; bei manchen Truppentheilen wird überhaupt nur 4 Wochen auf Decke geritten); dann reitet Alles bis 31. Januar auf Sattel und Trense, bis 31. März auf Kantare, vom 15. Februar an auch mit Waffen, die Rekruten auch mit Gepäck.

§. 395. Reit-Unterricht der Offiziere.

Alle Lieutenants eines Regiments haben im Winter wöchentlich 4 bis 6 Mal Reit-Unterricht bei dem Etatsmäßigen Stabsoffizier oder bei einem Rittmeister. Von den einzeln stehenden Eskadrons werden bei manchen Regimentern die jüngeren Offiziere hierzu in die Stabs-Garnison kommandirt (und thun zugleich bei den dortigen Eskadrons einen Theil des Dienstes mit).

II. Exerziren zu Pferde.

(Exerzir-Reglement von 1855.)

§. 396.

Zuerst werden die zu erlernenden Evolutionen zum besseren Verständniß und zur Schonung der Pferde zu Fuß durchgemacht, wobei langsamer und geschwinder Schritt den Schritt und Trab der Pferde darstellt. Demnächst folgt zugweises Exerziren, dann Zusammenstellung der Eskadron. Zu allen Exerzir-Perioden wird durch häufiges einzelnes Vorbeireiten in allen Gangarten die Selbstständigkeit des Reiters fortgebildet, auch derselbe durch Springen über Barriere und Graben immer mehr geschickt gemacht, Hindernisse, wie das Terrain sie bietet, zu überwinden.

Dem Exerziren der Eskadrons folgt das des Regiments, welches das wichtigste ist, und der Brigade.

III. Felddienst.

§. 397.

Seine einzelnen Theile sind bei der Cavallerie dieselben wie bei der Infanterie (§. 375); vorzugsweise werden der Vorpostendienst und die Sicherheitsmaaßregeln auf Märschen geübt; eigentliche Gefechts-Uebungen lassen sich der Natur der Waffe nach nur in beschränktem Maaße anstellen. Der formelle Theil des Felddienstes wird anfangs zu Fuß geübt, dann in einzelnen kleinen Abtheilungen zu Pferde, dann erst folgen Uebungen zweier Abtheilungen gegen einander.

IV. Instruktion.

§. 398.

Die Methode derselben ist ähnlich wie bei der Infanterie. Der Regel nach ertheilen die Offiziere die gesammte Instruktion an die Abtheilungen, welche sie reiten lassen, mit Ausnahme der Rekruten, bei denen nur ein Offizier die dazu bestimmten Unteroffiziere überwacht. — Als Leitfaden bei der Instruktion dient bei vielen Truppentheilen der des Oberstlieutenant Mirus.

V. Die übrigen praktischen Uebungen.

§. 399. Exerziren zu Fuß.

(Exerzir-Reglement von 1855.)

Es geschieht nach dem Exerzir-Reglement von 1855 und dient zur Erzielung einer militärischen Körperhaltung und zur Hebung der Disciplin, sowie zur Vorbereitung auf den Wachtdienst und die Parade zu Fuß. Bei den Rekruten geschieht es im Winter täglich 1—2 Stunden, bei den alten Leuten 3—4 Mal wöchentlich; im Sommer exerzirt die Eskadron 1 Mal wöchentlich.

§. 400. Waffen-Uebungen.

Sie sind gleichfalls im Exerzir-Reglement vorgeschrieben, geschehen bei den Mannschaften nur mit der eigenen Waffe (nicht mit Rappieren) und zwar sowohl zu Fuß als zu Pferde. — Bei einigen Regimentern haben auch die Offiziere Fecht-Unterricht.

§. 401. Scheibenschießen.

Es geschieht anfangs zu Fuß; dann werden die Pferde durch Abschießen von Platzpatronen und Gewöhnung an die Scheibe vorbereitet,

und hierauf wird zu Pferde geschossen. In der Regel soll Jeder von seinem Pferde schießen, da jedoch viele nervöse Pferde nicht zum Stehen zu bringen sind, so werden ruhige Pferde zur Aushülfe benutzt. — Mit dem Zündnadel-Karabiner werden jährlich 40 Schuß auf 100, 200 und 300 Schritt, mit der Pistole 15 Schuß auf 25 und 40 Schritt gethan. Per Regiment werden jährlich 14 Schieß-Prämien zwischen ½ und 3 Thaler gegeben.

§. 402. Voltigiren.

Es geschieht sowohl am Springbock als an einigen ruhigen Pferden der Eskadron.

§. 403. Pack-Uebungen.

Sie werden vielfach angestellt. Im Sommer wird häufig auf das Alarm-Signal ausgerückt, um die Leute im schnellen Satteln und Packen zu üben.

§. 404. Schwimmen.

Wie bei der Infanterie (§. 383). Die besseren Schwimmer machen auch Schwimm-Uebungen mit den Pferden.

§. 405. Führung von Train-Wagen.

Vom 1. bis 21. März jeden Jahres wird 1 Unteroffizier per Escadron zum Train-Bataillon des Armee-Corps kommandirt, um bei der Mobilmachung bei den Ponton-Colonnen und Leichten Feld-Brücken-Trains verwendet werden zu können.

§. 406. Unterweisung im Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Wie bei der Infanterie.

§. 407. Hufbeschlags-Unterricht.

Er findet im Winter wöchentlich mehrmals für einige ausgesuchte Leute theoretisch und praktisch beim Roßarzt resp. Unter-Roßarzt statt. Außerdem haben die jüngeren Offiziere vielfach eingehenderen Unterricht über Pferdekenntniß beim Stabs-Roßarzt des Regiments, die Unteroffiziere beim Roßarzt resp. Unter-Roßarzt der Escadron.

VI. Die übrige theoretische Ausbildung.

§. 408. Regiments- resp. Escadrons-Schule.

Aehnlich wie bei der Infanterie (§. 389.)

VII. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 409.

Oktober bis März. Ankunft der Rekruten und Remonten, Detail-Ausbildung der Rekruten überhaupt und der alten Leute in Reiten, Instruktion, Exerziren zu Fuß und kleineren Uebungen.

April und Mai. Escadrons-Exerziren.

Im Juni. 10 Tage Regiments-Exerziren.

Rest des Juni und Juli. Felddienst, wöchentlich 1 Mal Exerziren zu Pferde und 1 Mal zu Fuß, Scheibenschießen, Reiten in Abtheilungen zur Nachhülfe, kleinere Uebungen.

Anfang August 4 Tage Regiments-, 8 Tage Brigade-Exerziren. Zuweilen werden alle 14 Tage des Regiments-Exerzirens in diese Periode gelegt.

Im August und September. Manöver.

Nach dem Manöver bis zur Ankunft der Rekruten. Entlassung zur Reserve, Ausrangirung von Pferden, kleine Felddienst-Uebungen, besonders für die Offiziere.

Drittes Kapitel.

Die taktische Ausbildung der Feld-Artillerie.

Das auf dienstliche Veranlassung 1860 gedruckte „Handbuch für die Offiziere der Königlich Preußischen Artillerie" enthält den größten Theil der überhaupt für dieArtillerie bestehenden Vorschriften, aber noch Nichts über die gezogenen Geschütze.

§. 410. Aufzählung der verschiedenen Uebungen.

Die drei wichtigsten praktischen Uebungszweige der Artillerie sind: Bespannt-Exerziren, Scheibenschießen und Felddienst-Uebungen. — Als vorbereitende Uebungen für das erstere sind nöthig: Exerziren zu Fuß und Geschütz-Exerziren der Bedienung (bei der Reitenden Artillerie auch Reiten derselben), Reiten der Fahrer, Avanzirten und Trompeter, Fahren. — Außerdem haben sämmtliche Leute theoretischen Unterricht (Vortrag), Arbeitsdienst, Voltigiren und Frei-Uebungen und endlich Schirr- und Pack-Uebungen, während ein Theil derselben noch in Waffen-Uebungen, Schwimmen, etwas Eisenbahndienst und Hufbeschlag ausgebildet wird.

§. 411. Rangirung einer Batterie.

Zu Fahrern werden nur zuverlässige Leute genommen, und zwar die ruhigeren und kräftigeren zu Stangenreitern, die gewandteren zu Vorderreitern. Von den Pferden werden zunächst die kräftigsten zu Stangenpferden ausgesucht, zu den Vorderpferden nimmt man größere und lebhaftere, zu den Sattelpferden die stärkeren und kleineren. Bei der Reitenden Artillerie erhalten die Pferdehalter besonders ruhige Thiere und jedes Geschütz 2 Reit-Pferde, welche auch zum Ziehen benutzt werden können.

I. Das Bespannt-Exerziren und die dazu vorbereitenden Uebungen.

Ein Allerhöchst genehmigtes Exerzir-Reglement hat die Artillerie noch nicht, sondern es dient als Grundlage ein in 10 kleinen Bänden abgefaßter Entwurf der General-Inspektion.

§. 412. Exerziren zu Fuß.

Der Zweck desselben ist wie bei der Cavallerie, die Ausführung ähnlich.

§. 413. Geschütz-Exerziren der Bedienungs-Mannschaft.

Jeder Mann wird in den Funktionen sämmtlicher Nummern geübt, aber nur an dem Kaliber seiner Batterie.

§. 414. Reit-Unterricht der Bedienungs-Mannschaft bei der Reitenden Artillerie.

Derselbe geschieht ähnlich wie bei der Cavallerie und gleichfalls hauptsächlich im Winter-Halbjahr. Ein Theil der Avancirten und die alten Reiter werden hierzu in mehrere Touren getheilt, eben so die Rekruten, außerdem wird eine Muster-Tour aus den besten Reitern der Avancirten, eine Remonte-Tour und eine diffizile Tour gebildet. Die Reitlehrer sind bei den Touren der alten Reiter und Rekruten Unteroffiziere unter Aufsicht eines Offiziers, bei den anderen Touren Offiziere. Die Remonten werden batterieweise ausgebildet. — Im Sommer exerziren die Bedienungs-Mannschaften der Reitenden Batterieen einige Mal zu Pferde, als halbe Eskadrons formirt.

§. 415. Reit-Unterricht der Fahrer, Avancirten und Trompeter.

Derselbe dauert vom Oktober bis Januar (stets incl.) Bei der Fuß-Artillerie sind die alten und die jungen Fahrer getrennt, und die

Unteroffiziere bilden eine dritte Reit-Tour. Die Remonten mehrerer Fuß-Batterieen werden zusammen durch einen Offizier ausgebildet.

Die Reitlehrer bei der Unteroffizier-Tour sind stets Offiziere, bei den anderen Touren theils Offiziere, theils Unteroffiziere.

Bei der Reitenden Artillerie bilden die Fahrer nur eine Tour.

(Die jüngeren Offiziere der Brigade haben im Winter wöchentlich einige Stunden Reit-Unterricht bei einem älteren.)

§. 416. Fahr-Uebungen.

Denselben gehen die Uebungen mit gepaarten Pferden voraus, um die Fahrer an die Führung zweier Pferde zu gewöhnen. Die Fahrübungen selbst beginnen auf grader Linie, um den gleichmäßigen Zug zu regeln. Hierauf werden beim Fahren im Viereck die Haken- und scharfen Wendungen, Volten, Kehrtwendungen u. s. w. geübt. Endlich folgen die Vorübungen zum Bespannt-Exerziren: Aufmarschiren, Ab- und Einschwenken, Fahren zum Ab- und Aufprotzen u. s. w.

§. 417. Bespannt-Exerziren.

Nachdem so die Bedienungs-Mannschaften, Fahrer und Pferde vorbereitet sind, werden sie am Geschütz zusammengestellt und üben nun das sogenannte Bespannt-Exerziren, und zwar erst zugweise, dann in der Batterie (was die Hauptsache ist), endlich auch öfters im Regiment (d. h. zu 2—4 Batterieen).

II. Scheibenschießen.

§. 418.

Es bildet den Hauptbestandtheil der jährlichen Revue und zerfällt hauptsächlich in Unterrichts- und Prüfungs-Schießen. Das Unterrichtsschießen bezweckt die Ergänzung des theoretischen Unterrichts über das Schießen durch die Praxis unter langsamer und belehrender Ausführung. Das Prüfungsschießen dagegen bedingt eine Ausführung, wie sie vor dem Feinde eintritt, und findet auf bestimmte und unbestimmte Entfernungen statt. Dazu tritt noch das Prämienschießen, Nachtschießen (nur aus Festungsgeschützen), und für die Offiziere und Avanzirten der Brigade das Belehrungsschießen (von Offizieren vorgeschlagene Versuche). Eine jede Batterie verfeuert zusammen durchschnittlich 220 Schüsse. Die Scheiben sind 96′ lang und 6′ (zum Theil auch 9′) hoch. Die Distanzen werden alljährlich von der General-Inspektion festgestellt.

III. Der theoretische Unterricht (oder Vortrag).

§. 419. Für die Gemeinen.

Er geschieht ähnlich wie bei der Infanterie, und zwar nach einem offiziellen Leitfaden vom Jahre 1858. Meist bilden die Fahrer, älteren Bedienungsmannschaften und Rekruten je eine Vortrags-Klasse, die Instruktoren sind Unteroffiziere unter Aufsicht von Offizieren.

§. 420. Für die Avanzirten.

Er wird nach Anleitung 1) der Dienstvorschrift und 2) des Leitfadens zum Unterricht für die Unteroffiziere der Artillerie von 1858 allen Avanzirten einer Batterie durch einen Offizier ertheilt.

IV. Die Felddienst-Uebungen.

§. 421.

Sie sind nicht ganz von der Bedeutung wie bei der Infanterie und Cavallerie, denn beim Vorposten- und Marsch-Sicherheits-Dienst wirkt die Artillerie fast gar nicht mit. Sie bestehen in Gefechts-Uebungen, Auswahl von Gefechts-Positionen, Plaziren der Geschütze in verschiedenem Terrain, Schätzen der Entfernungen, Uebungs-Märschen (auch Eil-Märschen), Fahren in schwierigem Terrain, durch und über Gräben, Dämme, Abhänge herauf und hinunter u. s. w., dann in den Formen des Bivouaks-Dienstes u. s. w. — Zu diesen feldmäßigen Uebungen sind auch zu rechnen die Handhabungs- und Herstellungs-Arbeiten (manoeuvres de force) sowie die Art des Ersatzes von Pferden und Munition im Gefecht.

V. Die übrigen praktischen Uebungen.

§. 422. Arbeitsdienst.

Hierher gehört hauptsächlich die Anfertigung der Munition und des Batterie-Baumaterials, der Bau von Batterieen (der nur Sache der Festungs-Artillerie ist und zu dem die Fuß-Artillerie blos Aushülfe-Mannschaften giebt) und die Arbeiten in den Artillerie-Depots.

§. 423. Voltigiren und Frei-Uebungen.

Aehnlich wie bei den anderen Waffen. Die Fahrer voltigiren hauptsächlich am Pferde.

§. 424. Schirr- und Pack-Uebungen.

Aehnlich wie bei der Cavallerie. Auch die Bedienungsmannschaften werden zu denselben herangezogen, um den Fahrern helfen zu können.

§. 425. Waffen-Uebungen.

Die berittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie und die Reitenden Artilleristen machen sie mit dem Säbel ebenso wie die Cavallerie, und thun außerdem mit der Pistole 5 Schuß jährlich nach der Scheibe.

§. 426. Schwimmen.

Aehnlich wie bei den anderen Waffen.

§. 427. Unterweisung im Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Wie bei der Infanterie. (§. 406.)

§. 428. Hufbeschlags-Unterricht.

Aehnlich wie bei der Cavallerie.

VI. Die übrige theoretische Ausbildung.

§. 429. Die Abtheilungs-Schule.

Sie dient theils zur Ausbildung der am wenigsten befähigten Leute im Schreiben, Lesen und Rechnen, theils zur Vorbereitung für das Ober-Gefreiten-Examen; der Unterricht währt vom Oktober bis Ende März; Unteroffiziere und Feuerwerker sind die Lehrer, ein Hauptmann ist Direktor.

§. 430. Die Brigade-Schule.

Sie bildet zum Unteroffizier aus und bereitet zur Oberfeuerwerkerschule vor. Der Cursus dauert vom Oktober bis Ende April. Die Lehrer sind Feuer- und Oberfeuerwerker und ein Feuerwerks-Lieutenant, ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist Direktor.

VII. Eintheilung des Jahres für die Uebungen.

§. 431.

Es werden 5 Uebungs-Perioden unterschieden.

1) Oktober bis Dezember. Die Rekruten exerziren zuerst 4 Wochen zu Fuß und mit dem Seitengewehr (bei der Reitenden Artillerie reiten sie auch), dann am Geschütz auf der Stelle, üben

manoeuvres de force, außerdem erhalten sie theoretischen Unterricht. Die alten Leute exerziren (reiten), haben Unterricht u. s. w.

2) Januar bis März. Beendigung der Rekruten-Ausbildung, Exerziren der Batterie zu Fuß und am Geschütz, Fahr-Uebungen u. s. w., Fortsetzung des Vortrages.

3) April bis Beginn der Revue. Bespannt-Exerziren, kleinere Felddienst-Uebungen, Fertigung der Munition, der Batteriebau-Materialien u. s. w.

4) Die Revue, gewöhnlich im Juli und Anfang August. Zu derselben werden die Brigaden zusammengezogen, um die Schieß-Uebung abzuhalten und die Ausbildung zu prüfen; außerdem werden größere Exerzir- und Felddienst-Uebungen gemacht.

5) Vom Schluß der Revue bis September. Ein Theil der Batterieen nimmt am Manöver Theil, die anderen haben kleine Uebungen. Entlassung zur Reserve, Ausrangirung von Pferden.

Vierter Abschnitt.

Die Dienstleistungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Es sind Dies hauptsächlich der Garnison-Wachtdienst und die Unterdrückung von Tumulten. Außerdem gehören hierher: Executions-Kommandos bei Steuer-Verweigerung, Grenz-Bewachung zur Verhütung des Einschleppens ansteckender Krankheiten u. s. w.

Erstes Kapitel.

Der Garnison-Wachtdienst.

§. 432. Allgemeines.

Während der größte Theil des Friedensdienstes nur zur Vorbereitung für den Krieg da ist, also dem Könige und Vaterlande direkt

Nichts nutzt, ist der Garnison-Wachtdienst fast der einzige Dienst, der dem Soldaten schon im Frieden Gelegenheit giebt, seinem Könige und Vaterlande direkte Dienste zu leisten; schon deshalb muß ihm große Wichtigkeit beigelegt werden.

Ferner finden die Wachthabenden und Posten im Garnison-Wachtdienst Gelegenheit, Selbstständigkeit, Umsicht und Thatkraft zu entwickeln, was ein sehr wesentlicher Nutzen desselben ist.

Die innere Tüchtigkeit einer Truppe, die wahre Pflichttreue in derselben auch ohne Controlle spiegelt sich am treuesten im Garnison-Wachtdienst ab; denn bei einer Besichtigung kann auch ein weniger guter Truppentheil wohl blenden, aber 24 Stunden lang, besonders auf den vielen mehr oder weniger abgelegenen und unbeobachteten Posten, werden die Leute nur dann ihre Schuldigkeit thun, wenn wahre Pflichttreue in dem Truppentheil fest begründet ist.

Im Allgemeinen wird der Garnison-Wachtdienst nur von der Infanterie gethan. Cavallerie und Artillerie giebt jedoch die Posten vor ihren Regiments-Kommandeuren 2c. und Standarten 2c. und in ihren Kasernen; eine Garnison-Wache geben beide Waffen nur dann, wenn keine Infanterie in der Garnison ist. Ueber die Kasernen-Wachen siehe §. 215.

§. 433. Zweck des Garnison-Wachtdienstes.

Derselbe ist hauptsächlich: Bewachung des Königlichen Eigenthums (Gebäude, Vorräthe, Festungswerke u. s. w.) sowie der Gefangenen, und Unterstützung der Polizei bei Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. — Außerdem werden als Ehrenbezeugung Ehren-Wachen und Posten gegeben.

§. 434. Ehren-Wachen und Posten.

Die Ehren-Wachen werden von den Truppen der Garnison in der Reihenfolge gegeben, daß bei jeder neuen Veranlassung zuerst die etwa am Orte befindlichen Garde-Regimenter oder Bataillone, dann die Grenadier-Regimenter Nr. 8, 2 und 7, ferner die übrigen Grenadier-Regimenter und dann die andren Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone nach dem Alter (also der Nummer) dazu herankommen.

1) Ehren-Wachen und Posten vor fürstlichen Personen bei Reisen (Reglement vom 3. Juli 1863).

Im Allgemeinen erhalten Kaiser und Könige ebenso wie die Preußischen Königinnen eine Kompagnie 2c., Kaiserliche und Königliche Prinzen, Großherzoge und Kurfürsten einen Zug, Beides

mit Fahne ꝛc. und Musik, als Ehrenwache, die übrigen fürstlichen Personen erhalten nur Doppel- oder einfache Ehrenposten.

2) Ehrenposten vor anderen Personen ꝛc.

Doppelposten stehen vor Feldmarschällen, Generalen der Infanterie und Cavallerie und vor den Kommandirenden Generalen, die von geringerer Charge sind, vor letzteren aber nur im Bereiche ihres Wirkungskreises, endlich auch vor dem Kriegsminister.

Einfache Posten stehen vor General-Lieutenants, General-Majors, Brigade- und Regiments-Kommandeurs, vor Fahnen und Standarten und vor solchen Bataillons-Kommandeurs oder anderen Offizieren, welche Kommandirende des Ortes sind.

In Berlin fallen die meisten dieser Posten fort.

Die Ehrenposten stehen nur vor der Person, also nur so lange als dieselbe anwesend am Orte ist; von den Doppelposten bleibt jedoch, auch bei Abwesenheit des Vorgesetzten ein Mann als Sicherheitsposten stehen.

§. 435. Die Wachtparade.

In den meisten Garnisonen findet nicht täglich, sondern nur am Sonntag und einem oder mehreren Wochentagen eine förmliche Wachtparade vor dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten im Beisein aller Offiziere der Garnison statt, bei welcher auch der Parolbefehl ausgegeben wird. Sonst ziehen die Wachen meist von ihren Kasernen aus auf.

Anmerkung. Die speziellen Vorschriften für Aufziehen und Ablösen der Wachen, Ablösen der Posten, Verhalten des Wachthabenden, sowie der Wachen, Posten und Patrouillen, die Honneurs, Zapfenstreich und Reveille (bei der Cavallerie, Artillerie und dem Train Retraite und Boute-selle) gehören in die gewöhnliche Dienst-Instruktion für die Gemeinen resp. die Unteroffiziere.

§. 436. Die den Wachen vorgesetzten Offiziere.

(Cabinets-Ordre vom 18. November 1847.)

Permanent sind ihnen vorgesetzt: Der Kommandirende General, Gouverneur, Kommandant und Platzmajor.

Tageweise: Die Offiziere du jour und der Ronde; in ganz kleinen Garnisonen wird nur ein Offizier du jour kommandirt; in größeren außerdem noch 1—2 Ronde-Offiziere, in Berlin sogar 2 Offiziere du jour, 2 der Haupt- und 2 der Visitir-Ronde.

Nur diese Offiziere sind befugt, den Wachen und Posten Befehle und Verweise über executive Maßregeln zu geben.

Dagegen sind alle mit Disciplinarstrafgewalt beliehenen Offiziere des wachegebenden Truppentheils dahin mitzuwirken verpflichtet, daß der Wachtdienst pünktlich gethan wird; sehen sie daher einen Verstoß gegen die allgemeine Wachtdienst-Instruktion oder eine Nachlässigkeit in Anzug oder Haltung, so müssen sie durch eine Belehrung dagegen einschreiten und können sie auch, aber erst nach beendigtem Wachtdienst, bestrafen. Bezieht sich aber das Vergehen auf spezielle Anordnungen der oben genannten Vorgesetzten der Wachen, oder ist es bereits zur Kenntniß der letzteren gelangt, oder eignet es sich zu gerichtlicher Bestrafung, so fällt alles Weitere ausschließlich dem Kommandanten anheim.

§. 437. Spezielle Pflichten der den Wachen vorgesetzten Offiziere.

Der Offizier du jour hat die Wachen sowohl bei Tage als bei Nacht zu visitiren, thut es aber, wenn außer ihm noch ein Ronde-Offizier kommandirt ist, gewöhnlich nur bei Tage. Er ist den zum Garnisonwachtdienst kommandirten Mannschaften und anderen Offizieren vorgesetzt. Entsteht Feuer, so begiebt sich der Offizier du jour sofort dorthin, um bis zur Ankunft des Kommandanten die nöthigen militärischen Anordnungen zu treffen (siehe §. 441).

Den Ronde-Offizieren fällt ausschließlich die Revision bei Nacht zu; wenn deren zwei sind, so hat der ältere als Haupt-Ronde die Wachen vor, der jüngere als Visitir-Ronde sie nach Mitternacht zu visitiren. Auch darf der Ronde-Offizier, wie alle den Wachen vorgesetzten Offiziere, während der ganzen 24 Stunden seines Dienstes den Wachen das vorläufige Ergreifen von Personen befehlen (§. 440). In beiden Hinsichten (Visitation und Ergreifung) darf er aber nur dann eine Autorität über die Wachen ausüben, wenn er eine Begleitungs-Mannschaft von einem Gefreiten und 1—2 Mann (die er von irgend einer Wache entnimmt) bei sich hat. Der Zweck derselben ist, ihm das sofortige Ablösen eines etwa schlafenden Postens &c., sowie die Ausführung einer vorläufigen Ergreifung möglich zu machen und ihn überhaupt als Ronde-Offizier zu legitimiren.

§. 438. Die Patrouilleurs.

In Festungen werden täglich zur Bewachung der Militär-Sträflinge und Baugefangenen während ihrer Arbeiten (theilweise auch in ihren Gefängnissen) etwa 30—50 Mann kommandirt, welche Patrouilleurs heißen und unter der Inspection eines Offiziers stehen, der sie auf den Arbeitsposten zu revidiren hat. Bleibt ihnen

bei einem Fluchtversuch kein anderes Mittel, so schießen sie, weshalb sie stets Patronen bei sich haben.

§. 439. Unteroffiziere als Patrouilleurs.

Es werden öfters auf Anordnung des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten Unteroffiziere außerhalb des Reviers der Kompagnie ꝛc. als Patrouilleurs verwandt, um eventuell die Funktionen von Wachthabenden wahrzunehmen oder die Stallwachen, Wirthshäuser u. dergl. zu revidiren. Dieselben sind im Ordonnanz-Anzuge, aber mit Patrontasche resp. Cartouche. (Cab.-Ordre 20. Dez. 1862.)

§. 440. Instruction für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden förmlichen Verhaftungen und vorläufigen Ergreifungen.

(Genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 8. August 1850.)

1) Die zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften sind in den folgenden Fällen zu Verhaftungen und Ergreifungen berechtigt.
2) Eine förmliche Verhaftung darf nur auf einen schriftlichen richterlichen Befehl, der die Beschuldigung und den Beschuldigten genau bezeichnet, geschehen.
3) Eine vorläufige Ergreifung kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn eine Person bei oder gleich nach einer strafbaren Handlung betroffen oder verfolgt wird. Hierher gehört namentlich thätliche Widersetzung, Beleidigung oder Ungehorsam gegen die Wachen, Posten und zum Garnisondienst kommandirten Offiziere ꝛc., sowie die Uebertretung der allgemein bekannten, am Orte geltenden Polizeivorschriften angesichts der Wachen, letztere aber nur, wenn die Thäter zu fliehen versuchen; — ferner das Ausbleiben der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Quartier nach dem Zapfenstreich ohne Erlaubniß oder dienstliche Veranlassung.
4) Von der Bestimmung unter 3 sind jedoch ausgenommen:
   a. alle zu Gesandtschaften gehörigen Personen, welche niemals ergriffen werden dürfen;
   b. Offiziere; diese dürfen nur ergriffen werden auf Befehl eines höheren Militär-Vorgesetzten, oder wenn sie sich augenscheinlich eines groben Verbrechens schuldig machen, oder wenn sie in Civilkleidern sind und sich so den Anordnungen der Wachen widersetzen.
5) Die Ergreifung kann entweder erfolgen
   a. vermöge eigener Amtsgewalt der Wachen ꝛc., oder

b. auf Befehl der den Wachen ꝛc. direkt vorgesetzten Offiziere (§. 436), oder
c. auf Antrag von Polizei- und Criminal-Beamten ꝛc.

In den beiden letzten Fällen hat die Wache ohne weitere Prüfung dem Befehl resp. Antrag Folge zu leisten, und die Verantwortung fällt dem Befehlenden resp. Antragenden zu.

6) Wenn eine Privatperson um Ergreifung einer anderen bittet, so hat die Wache ꝛc. nur dann Folge zu leisten,
a. wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder man fürchten muß, daß sonst die Identität der Person nicht festzustellen sein würde, und
b. wenn außerdem keine polizeiliche Hülfe zur Hand ist oder man (wie bei großen Wirthshausschlägereien) voraussehen kann, daß die Polizei ohne militärische Unterstützung nicht ausreicht.

Wenn danach die Wache ꝛc. dem Gesuche stattgiebt, so muß der Ansuchende die Patrouille ꝛc. an den betreffenden Ort führen und die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen; diese wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden nach der Wache abgeführt. Letzterer muß sich aber über seine Person gehörig ausweisen oder, wenn er Dies nicht kann, so lange auf der Wache bleiben, bis er, so wie der Ergriffene, dem schnell herbeizurufenden Polizei-Beamten übergeben wird; dieser bestimmt dann über die Freilassung resp. Abführung beider Theile.

7) Das Eindringen in die Wohnungen ist während der Nachtzeit (Oktober bis März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, April bis September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) verboten, — doch finden folgende Ausnahmen statt:
a. bei Ergreifung einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird, so wie zur Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen;
b. zu Wohnungen von Militärpersonen steht den Vorgesetzten und deren Beauftragten in dienstlichen Sachen auch Nachts der Zutritt frei;
c. bei Feuer- und Wassersnoth, bei einer Lebensgefahr, oder bei einem aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchen ist das Eindringen gestattet;
d. ebenso in öffentliche Lokale, so lange sie dem Publikum ohne Unterschied geöffnet sind.

8) Alle ergriffenen Personen werden zuerst nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier des Orts gemeldet. Sind sie vom Mili-

tär, so verfügt der Kommandant ihre Abführung zum Arrest oder ihre Entlassung. Sind sie vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert.

9) Die Wachen 2c. müssen sich bei Verhaftungen und Ergreifungen alles unnöthigen Redens und aller Beleidigungen gänzlich enthalten, ihren Willen jedoch nöthigenfalls mit Gewalt (nach dem im §. 443 enthaltenen Gesetze) durchsetzen. Man muß deshalb, wenn es irgend geht, stets so viel Mannschaften abschicken, daß der Zweck sicher zu erreichen ist; findet aber der Führer derselben, daß sie doch zu schwach sind, so muß er sogleich um Verstärkung bitten.

10) Sobald die Verhaftung oder Ergreifung erfolgt ist, steht die betreffende Person unter dem Schutz der Wache 2c. Bei Criminal-Verbrechen müssen ihr alle Briefschaften und verdächtigen Werkzeuge abgenommen werden; hat sie Effekten bei sich, für deren Sicherheit sie nicht selbst sorgen kann (z. B. einen Wagen), so muß Dies die Wache thun.

11) Die Verhaftung oder Ergreifung muß auf möglichst schonende Weise erfolgen; man hat daher möglichst zu vermeiden, daß dabei Volksaufläufe entstehen, wartet vielmehr mit der Ablieferung an die Polizei, bis ein solcher, wenn er entstanden war, vorüber ist, und der Verhaftete oder Ergriffene kann sich hierbei auf seine Kosten eines Wagens bedienen, in dem auch die Begleitungs-Mannschaft Platz nimmt.

12) Bei Hülferuf oder Nothsignalen muß die Wache 2c. sich sogleich bemühen, Hülfe zu leisten. Andererseits muß sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, besonders wenn sie Ruhestörungen zu beseitigen hatte, aber bei ihrem Erscheinen die Ruhe schon wieder hergestellt findet.

13) Wenn es zum Schutze von Personen oder zur Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung dringend nöthig ist, so können die Wachen 2c. Personen in Verwahrung nehmen. Dieselben müssen jedoch spätestens am folgenden Tage in Freiheit gesetzt oder der Polizei übergeben werden.

14) Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so hat die Patrouille 2c. sie nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen; erstere werden so lange behalten, bis sie nüchtern geworden, letztere werden möglichst bald an die Polizei abgeliefert.

§. 441. Feuerlärm.

Wenn eine Wache sich vom Ausbruch eines Feuers überzeugt, so läßt sie sogleich Feuerlärm schlagen oder blasen und dem Kommandanten, Offizier du jour und der Hauptwache Meldung machen. Die anderen Wachen, sowie die Spielleute in den Revieren wiederholen den Feuerlärm sofort.

Hierauf eilen die Mannschaften in voller Ausrüstung mit Waffen und Gepäck auf die Stellungsplätze. Die Cavalleristen und berittenen Artilleristen begeben sich mit ihren sämmtlichen Sachen nach den Ställen, das Ausrücken erfolgt aber bei ihnen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, erst auf Befehl. (Bei Gewitter begiebt sich die immer kommandirte Gewitter-Wache mit allen Sachen nach dem Stall und erwartet dort das Weitere.)

Eine nach der Größe der Garnison verschiedene Abtheilung (in größeren Städten etwa 1 Kompagnie) ist abwechselnd stets dazu designirt, in einem solchen Falle als Feuer-Piket zu dienen. Sie rückt, sobald sie zum größeren Theil versammelt ist, schnell nach der Brandstätte, um sie gegen Unbefugte abzusperren und dadurch sowohl das Löschen zu erleichtern, als Diebstähle zu verhindern. Sie steht in dieser Hinsicht unter dem Befehl des Offizier du jour (siehe §. 437). Wenn die Polizei der militärischen Unterstützung bei der Brandstätte nicht mehr bedarf, rückt das Feuer-Piket ab.

An dem Löschen und Retten nimmt das Militär nur beim Brande Königlicher Gebäude Theil, sonst nur ausnahmsweise, wenn die Civilbehörden darum ansuchen.

In Berlin und einigen anderen großen Städten, welche eine zahlreiche und wohlgeübte Feuerwehr haben, wird bei gewöhnlichen Feuern kein Feuerlärm geschlagen und es ist kein Feuer-Piket kommandirt, sondern nur Mannschaften zum Retten des Königlichen Eigenthums.

§. 442. Generalmarsch.

Das Signal „Generalmarsch“ (bei der Cavallerie und Artillerie „Alarm“) alarmirt die ganze Garnison. Nur der Kommandant oder älteste Offizier und der kommandirende General dürfen dasselbe befehlen. Es geschieht dies, außer bei größeren Unruhen oder dergl., von Zeit zu Zeit zur Uebung der Truppen, dann aber in der Regel nur innerhalb bestimmter, vorher bekannt zu machender Zeitabschnitte von etwa 14 Tagen.

Das genannte Signal wird von allen Wachen und den in den Revieren befindlichen Spielleuten sofort wiederholt. Die Kompagnieen &c. versammeln sich mit vollständigem Gepäck schleunigst auf den Stellungsplätzen und rücken, sobald die Mehrzahl der Leute zusammen ist, auf

den Alarmplatz des Bataillons 2c., während je ein zurückgelassener Unteroffizier die nachher anlangenden Mannschaften sammelt und nachführt. Die Regiments-Adjutanten holen die Befehle für die Regimenter bei den höheren Behörden, die Bataillons-Adjutanten bei den Regiments-Kommandeuren.

§. 443. Der Waffengebrauch.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und Kriegsministerielle Instruktion darüber vom 4. Juli 1863).

Nach diesen Vorschriften haben sowohl die Wachen, Patrouillen und Posten 2c., als die zur Unterdrückung von Tumulten kommandirten Truppen zu verfahren.

A. Waffengebrauch des Militärs aus eignem Recht. Hierbei braucht keine Androhung desselben voranzugehen.

1) Wenn Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auftritt (auf Wachen, Posten, Patrouillen, Transporten und ähnlichen Kommandos, — aber nicht beim Marsch, bei Uebungen u. s. w.), so ist es in folgenden Fällen zum Gebrauch der Waffen berechtigt:
   a. wenn es angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet;
   b. wenn es zur Ablegung der Waffen und anderer gefährlichen Werkzeuge (Steine, Aexte 2c.) auffordert und die Menge dieser Aufforderung nicht sofort folgt oder die abgelegten Waffen 2c. wieder aufnimmt;
   c. wenn der Schutz der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen Dies nöthig macht;
   d. wenn ein Verhafteter oder Ergriffener oder ein Gefangener entspringt oder Dies versucht.

2) Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung dieser Zwecke nothwendig ist. Es muß demnach zunächst die blanke Waffe gebraucht werden, wenn nicht ein besonderer Befehl zum Schießen gegeben ist oder wenn der Gebrauch der blanken Waffe nicht von vorn herein als unzureichend erscheint. Bei thätlichem Widerstande oder einem auf das Militär geschehenden Angriffe darf dasselbe aber stets sogleich von der Schußwaffe Gebrauch machen. Zeitpunkt und Art des Waffengebrauchs muß von dem Militär jedesmal sorgfältig erwogen werden. Der Waffengebrauch erfolgt entweder aus

eigener Amtsgewalt oder auf Requisition der Civil-Behörde.

B. Waffengebrauch bei Verwendung des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze.

1) Wenn die Civil-Behörde Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten kann, so sucht sie die Hülfe des Militärs nach und muß hierbei dem Militär den Gegenstand und Zweck ihres Verlangens ganz bestimmt angeben. Wie dieser Zweck zu erreichen ist, hat ausschließlich der Militär-Befehlshaber zu beurtheilen und danach ganz selbstständig zu handeln, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach seinen Anordnungen mitzuwirken.

Der Militär-Befehlshaber (d. h. der Kommandant resp. älteste kommandirende Offizier in jedem Orte) darf und muß aber bei solchen Veranlassungen dann selbstständig (d. h. ohne Requisition der Civilbehörde) einschreiten, wenn

a. derselbe findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militär-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte zur Herstellung der Ruhe nicht mehr zureichen;
b. wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen;
c. in Orten, wo der Belagerungszustand erkärt ist.

2) Hat das Militär einen zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben, so muß es zuerst eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die Menge richten und jeder derselben womöglich ein Signal mit Trommel, Horn oder Trompete vorhergehen lassen. Diese Aufforderung muß etwa in folgenden Worten ausgesprochen werden:

„Ich fordere die hier Versammelten (resp. zum 3. und letzten Mal) auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst (beim 3. Mal „sofort") von den Waffen Gebrauch machen muß."

Zwischen den drei Aufforderungen müssen kurze Pausen gelassen werden.

3) Wenn das Militär Jemand durch seine Waffen verletzt hat, so hat es davon möglichst bald die Polizei zu benachrichtigen, welche nun die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die nothwendigen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen hat.

4) Es wird so lange gesetzlich vermuthet, daß das Militär beim Waffengebrauch innerhalb seiner Befugnisse gehandelt habe, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben der Personen, welche einer Theilnahme an den betreffenden Unruhen

schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zu einer Bestrafung hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Zweites Kapitel.

Die Unterdrückung von Tumulten.

Der eigentliche Straßenkampf gehört in die Taktik, — hierher aber das Benehmen bei Tumulten bis zum Beginn eines solchen, wie es durch Theorie und Erfahrung empfohlen wird.

§. 444.

Zunächst muß man davon ausgehen, daß alles Reden, Schreien, Pfeifen, Sturmläuten, so gefährlich es auch anfangs klingt, doch wenig ernstliche Bedeutung hat, wenn man ihm mit Ruhe und Energie entgegen tritt.

Wenn eine Kompagnie zur Bewältigung eines Tumultes ausrückt, so muß sie sich auf einen ernsten Kampf dadurch vorbereiten, daß sie genügende Munition (wenigstens 20 Patronen pro Kopf) und das große Schanzzeug, wo möglich auch volle Brodbeutel (da man oft lange von den Quartieren entfernt bleibt) mitnimmt. — Die Formation der Kompagnie ist die in 3 Zügen, außer diesen wird aber noch eine Pionier- und eine Schwärm-Section gebildet; erstere räumt Barrikaden &c. weg, schlägt Thüren ein u. s. w., letztere (aus besonders energischen Leuten zusammengesetzt) umgiebt ausgeschwärmt die Kompagnie sowohl auf dem Marsche als beim Stillhalten, um auf Befehl des Kompagnie-Chefs oder auch selbstständig Ergreifungen vorzunehmen, Zudringliche zu entfernen u. s. w., ohne daß dazu jedesmal Leute aus Reih und Glied genommen zu werden brauchen, was zeitraubender wäre und die taktische Ordnung mehr stören würde. — Der Marsch geschieht in möglichst breiter Front.

Sobald man den Schauplatz des Tumultes erreicht hat, befiehlt man der Menge, auseinander zu gehen; wird auch nach der 2. Wiederholung dieser Befehl nicht sofort befolgt, so versucht man in der Regel zuerst, ihn vermittelst einer Bajonett-Attacke durchzusetzen: bleibt diese unwirksam oder ist sie unrathsam (§. 443), so schreite man nach ernster Ueberlegung zum Gebrauch der Schuß-Waffe, und zwar in einer Art, welche den Erfolg jedenfalls sichert und außerdem auf möglichst lange Zeit nachwirkt.

Lange auf einem Fleck zu stehen, ohne zu handeln, ist gefährlich, denn die Zahl und Frechheit der Menge wächst in jedem Augenblick. Muß es aber geschehen, so halte man die Menge mit allen Mitteln wenigstens 50 Schritt vom Haupttrupp entfernt, denn wenn man sich von allen Seiten durch die Menge einengen läßt, kann man weder sich bewegen noch die Waffen gebrauchen.

Man lasse sich in keinen Wortwechsel mit den Tumultuanten ein, denn jeder Versuch, die aufrührerische Menge durch Worte zu beschwichtigen, schlägt fehl, und nur der Waffengebrauch und die Furcht davor wird hier wirken. Ebenso verhindere man vor dem Kampfe jede Berührung zwischen den Soldaten und den Tumultuanten, weil erstere durch die Beschimpfungen des Pöbels leicht zu sehr gereizt, durch seine Verlockungen aber, nicht auf ihre Brüder zu schießen u. s. w., vielleicht zweifelhaft werden könnten.

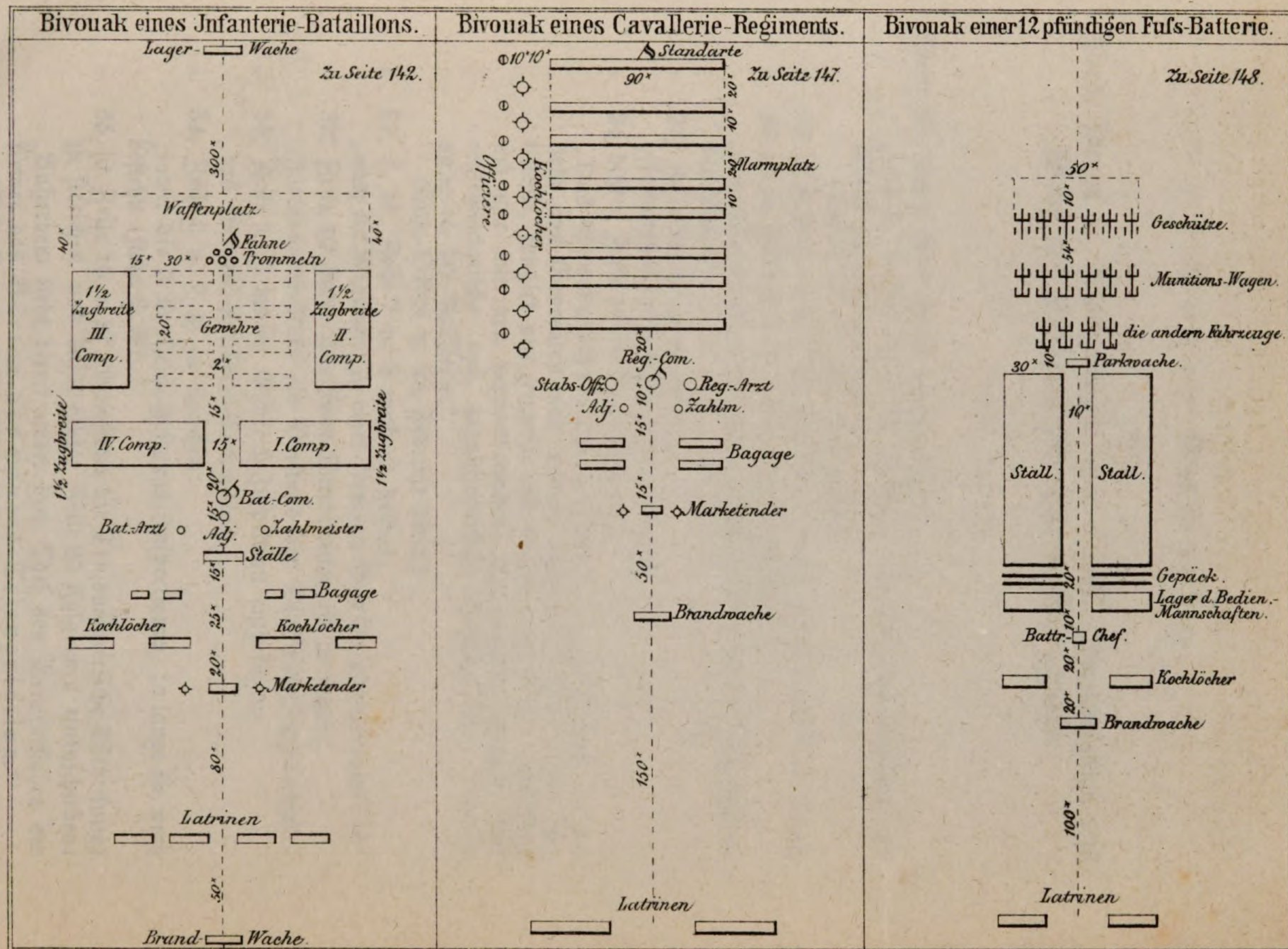
Wenn man, auch von Wohlgesinnten, den Rath erhält, mit der Truppe den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich dann die Menge von selbst verlaufen würde, so lasse man sich dadurch ja nicht irre machen und thue es unter keinen Umständen, denn Ersteres geschieht erfahrungsmäßig doch nicht; wenn es aber ausnahmsweise ein Mal geschähe, so würde dabei die Gesetzlosigkeit einen Triumph, Behörden und Truppen eine moralische Niederlage erleben, und Beides darf nie geschehen.

Ergreifungen nehme man nur vor, wo es dringend nothwendig ist und man durch Zeugen eine entsprechende Bestrafung erreichen kann, und schreibe sich dabei sogleich Name, Stand und Wohnung des Ergriffenen, Ursache der Ergreifung und Zeugen des Vergehens auf. Sobald als irgend möglich muß man die Ergriffenen an die Polizei an ein Gefängniß 2c. abliefern, denn ihre Bewachung erschwert natürlich die ferneren Operationen der Truppe. Wenn nöthig, werden sie gebunden oder ihnen Knöpfe und Gurte der Beinkleider abgeschnitten, um ein schnelles Entspringen zu verhindern.

Soll man eine gesetzwidrige Versammlung aufheben, so besetzt man von außen das Haus militärisch, geht mit einem Tambour und einiger Bedeckung in den Versammlungssaal, erklärt seinen Willen und beginnt dann sogleich die Ausführung desselben Etwaige Reden werden sofort durch einen Trommelwirbel abgeschnitten. Eine etwa vorhandene Gallerie wird durch Schützen besetzt. Sind Ergreifungen vorzunehmen, so wählt man zunächst hierzu den Vorstand der Versammlung. Ist es befohlen, so nimmt man sämmtliche Papiere stillschweigend fort.

Thätliche Insulten der Truppe sind sofort entsprechend zu züchtigen; geschehen sie aus einem Hause, so dringt eine Sektion 2c. dazu in dasselbe ein; Unschuldige aber sind vor Mißhandlungen aufgeregter Soldaten zu schützen.

Der Zweck aller dieser Maßregeln ist, die Ruhe möglichst schnell mit möglichst wenig Opfern herzustellen, und man wird ihn auf diese entschiedene Weise gewiß am besten erreichen.



Zu: von Lüdinghausen Wolff, Dienstkenntniſs.

Königl. Hof-Lith. Louis Veit, Burg Str. 6. Berlin.

Erster Nachtrag

zu:

Ferd. Baron v. Lüdinghausen gen. Wolff, Organisation und Dienst der Königlich Preußischen Kriegsmacht.

Zweite Auflage.

Seite 20, hinter Zeile 26 ist hinzuzufügen:

„und in diesem Falle 32 Gemeine als Hülfsmannschaften zur Musik zu kommandiren."
(Cab.=Ordre v. 19. Juli 1865.)

= 22 ist Zeile 5, 6 u. 7 zu streichen, ebenso Zeile 3—6 von unten.

= 23 ist in Zeile 6 u. 7 von unten zu streichen:
„eine selbstständige Festungs=Artillerie=Abtheilung 18 Offiziere, 418 Köpfe."

= 23, Zeile 21 ist zu streichen:
„Festungs=Artillerie=Abtheilungen und"

= 24 hinter Zeile 16 ist hinzuzufügen:
„Das General=Artillerie=Commitee zu Berlin; es besteht aus Generalen und andren höheren Offizieren der Artillerie, fungirt nur zeitweise und vorübergehend und beschäftigt sich nur mit neu hervortretenden allgemeineren Fragen über reglementarische und organisatorische Verhältnisse, Bewaffnung ꝛc. der Artillerie."
(Cab.=Ordre v. 28. Februar 1865.)

= 31, §. 46, Zeile 7 u. 8 muß es heißen:
„auch ein Regiment zu einer fremden Brigade abkommandirt ist"

= 32, Zeile 10 statt: Divisions=Intendanten ist zu setzen:
„Intendantur=Rath als Vorstand der Divisions=Intendantur."

= 34, Zeile 3 ist hinter General=Inspektion einzufügen:
„das General=Artillerie=Commitee."

= 34, Zeile 6 u. 7 ist zu streichen:
„sowie die 3 Artillerie=Festungs=Inspectionen, so lange sie noch bestehn (siehe §. 30)."

= 35 ist Zeile 16 u. 17 (betreffend die Trigonometrische Abtheilung) zu streichen und dafür hinter Zeile 23 Folgendes einzuschieben:
„Außerdem steht direct unter dem Chef des Generalstabes der Armee das Büreau der Landes=Triangulation."
(Cab.=Ordre v. 12. Juni 1865.)

= 41, Zeile 6:
„Die beiden Panzerschiffe Arminius und Cheops haben 4 resp. 3 Geschütze."

Seite 43, Zeile 4 von unten ist zuzusetzen:
„140 Offizieren, 2,800 Mann, 80 Schiffen und Fahrzeugen, 465 Geschützen.
= 43 bei Artillerie statt „56 Komp." muß es heißen: „75 Komp.," statt „931 Offiziere, 21,340 Köpfe" muß es heißen: „993 Offiziere, 23,274 Köpfe."
In der Summa muß es statt „8,830 Offiz., 205,030 Köpfe" heißen: „8,892 Offiziere, 206,964 Köpfe."
= 48, Zeile 20:
„Nach der Allh. Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1865 können die 22 ältesten Ober-Stabs-Aerzte und die 25 ältesten Stabs-Aerzte der Armee den Majors- resp. Hauptmanns-Rang erhalten, auch kann General-Aerzten der Rang als Oberstlieutenant oder Oberst beigelegt werden."
= 56 ist in Zeile 3, 4, 5 und 6 zu streichen:
„mit Oberst-Lieutenants-Rang," sowie „mit Majors-Rang," und dafür hinter Zeile 6 Folgendes einzuschieben:
„Die Capitains zur See haben den Stellen-Rang eines Regiments-Kommandeurs mit Oberstlieutenants- oder Obersten-Rang, die Corvetten-Capitains haben in der Regel den Majors-Rang."
(Cab.-Ordre vom 6. Mai 1865.)
= 63, unter die Ueberschrift des §. 100 ist zu setzen:
„(Gesetz vom 6. Juli 1865.)"
In Zeile 3 dieses §. ist zu streichen:
„(nicht hoch bemessenen)"
in Zeile 5 muß es heißen: „1—6 Thlr."
= = 6 = = = „2—8 Thlr."
= = 7 = = = „3 – 10 Thlr."
= = 10 = = = „3 oder 5 Thlr."
Hinter Absatz 2 des §. 100 ist hinzuzufügen:
„Nach 18, 24 resp. 30 Jahren Dienstzeit erhält jeder Soldat die Pension 3., 2. resp. 1. Klasse und den Civil-Versorgungs-Schein, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf."
= 136, Zeile 9 statt „4 – 3" muß es heißen: „4—5."
= 173, = 9 = „als 8" lies: „8 als"
= 193, Zeile 5 ist zu streichen:
„Mittel- oder" (Cab.-Ordre vom 18. August 1865.)
= 229, §. 382, Zeile 2 ist zuzusetzen:
„mit Abänderungen vom Jahre 1865."

Oktober 1865.

Druck von E. S. Mittler und Sohn in Berlin.